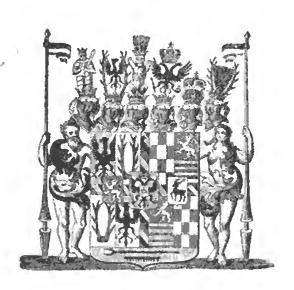
<36622370640015

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom Jahre 1857.



Sondershausen, 1857.
Gedruckt in der F. A. Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Chronologisches Inhaltsverzeichniß.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

†

F. G. H. J. K.	Nr. der Gesetze.	Seite der Gesetz-Sammlung
Forsten des Kammerguts, außerordentliche Holzschläge in denselben. G. v. 29. Juni 1857	51	100
— Abfahren der aus den herrschaftl. Waldungen zum sog. Unterthanen- und Gewerkenpreise abgegebenen Hölzer. G. v. 30. Juni 1857	52	101
— Berichtigung hierzu	—	26
— die Preise für die aus den oberherrschaftl. Doman.-Waldungen zu verabreichenden Nadelholzbaustämme. H. R. v. 19. Dec. 1857	99	389
G.		
Geistliche, s. Pens.-Anstalt.		
Gemeinderath, Gemeindevorstand, } s. Landgem.-Ordn.		
— s. auch Nachlaßversiegel. und Vormundschaftswesen.		
Gemeindeordnung, s. Landgem.-Ordn.		
Gemeinheitstheilung, Schutz der zu Zwecken eines Auseinandersetzungsverfahrens gesetzten Meßsignale. G. v. 1. Juli 1857	53	104
— s. auch Ablösung.		
Geschäftsordnung für den Landtag v. 12. Juli 1857	68	237
Grundstücke, deren Theilung, s. Theilung.		
— s. auch Hypothekenwesen.		
H.		
Handelsverträge, s. Zollvereinsverträge.		
Hofdiener, s. Pensionsanstalt.		
Hofjagdamt, dessen Geschäftskreis. V. v. 15. Sept. 1857	80	359
Hofkasse, s. Execution.		
Holz und Holztaxe, s. Forsten.		
Hypothekenwesen, Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, sowie den Erlaß einiger anderer, die Einführung einer neuen Hypothekenordnung vorbereitender Bestimmungen. G. v. 15. Juli 1857	71	271
— Regulirung desselben, sowie die Anlegung und Führung der Grund- und Hypothekenbücher. G. v. 20. Juli 1857	76	293
J.		
Jagd, deren Ausübung in den oberherrschaftl. Forsten ꝛc. G. v. 17. Juni 1857	45	94
— Wiederherstellung der frühern Jagdrechte. G. v. 11. Juli 1857	67	233
Jagden in der Oberherrschaft, s. Hofjagdamt.		
K.		
Karten, s. Spielkarten.		
Klassensteuer, Abänderung des Klassensteuergesetzes v. 2. Januar 1853 und des Ges. v. 5. Jan. 1854. G. v. 10. Oct. 1857	82	362
— s. auch Bez.-Einschätz.-Commiss.		

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 1.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Hauptzollamtes zu Cranenburg nach Cleve, ingleichen die Umwandlung des Nebenzollamtes zu Wyler in ein Nebenzollamt I. Classe. — Vom 27. December 1856.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanzministeriums wird das Hauptzollamt zu Cranenburg an der Holländischen Grenze mit dem 1. Januar 1857 nach Cleve verlegt, von gleichem Zeitpunkte an aber auch das in dem Bezirke jenes Hauptamtes belegene Nebenzollamt II. Classe zu Wyler in ein Nebenzollamt I. Classe umgewandelt werden.

Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 27. December 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 2 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 10. Januar 1857.

Nr. 2.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes I. Classe zu Wangerooge in ein Nebenzollamt II. Classe. — Vom 29. December 1856.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung das Nebenzollamt I. Classe zu Wangerooge vom 1. Januar 1857 an in ein Nebenzollamt II. Classe mit der erweiterten Befugniß zur Ertheilung und Erledigung von Declarationsscheinen umgewandelt werden wird.

Sondershausen, den 29. December 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 3.

Authentische Interpretation des §. 1 unter 2 des Ablösungsgesetzes vom 8. April 1850. — Vom 2. Januar 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August 1852 zur Erläuterung des §. 1 unter 2 des Gesetzes vom 8. April 1850 über Ablösung der Reallasten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die gesetzliche Vermuthung spricht dafür, daß die an Kirchen, Pfarreien und Schulen zu entrichtenden Leistungen aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringen.

§. 2.

Als steigend und fallend sind Zehnten und andere Naturalabgaben nur dann zu betrachten, wenn sie in einem gewissen, mit dem Ertrage des verpflichteten Grundstückes sich mehrenden, oder mindernden Antheile von diesem Ertrage bestehn.

Urkundlich dessen haben Wir diese authentische Interpretation neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 2. Januar 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

2. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 4.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamtes I. Classe zu Preten, sowie die Verwandlung des Nebenzollamtes zu Rosien in ein Nebenzollamt I. Classe. — Vom 8. Januar 1857.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums vom 1. Januar d. J. ab das im Hauptzollamtsbezirke Hitzacker belegene Nebenzollamt I. Classe zu Preten aufgehoben, dagegen das in demselben Bezirke belegene Nebenzollamt II. Classe zu Rosien in ein Nebenzollamt I. Classe verwandelt worden ist.

Sondershausen, den 8. Januar 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Nr. 5.

Ministerial-Bekanntmachung, das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend ꝛc. — Vom 10. Januar 1857.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 wird die Ausfuhr von Pferden aus dem Fürstenthume über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland unter Androhung der im Gesetze wegen Uebertretung und Bestrafung der

Ausgegeben mit Nr. 3 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 17. Januar 1857.

Zollvergehen vom gleichen Tage bestimmten Strafen auf höchsten Befehl für jetzt und bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Ein gleiches Verbot ist auch von den übrigen Regierungen des Zollvereins schon erlassen oder noch zu erwarten.

Sondershausen, den 10. Januar 1857.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Elsner.

Nr. 6.

Bekanntmachung, die Verlängerung der präclusivisch gestellten Frist zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler betreffend. — Vom 13. Januar 1857.

Von den in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. December 1855 wieder einzuziehenden Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Cassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler ist binnen der nach unseren Bekanntmachungen vom 21. December 1855 und vom 6. September 1856 zur Einwechselung bestimmten zwölfmonatlichen, am 31. December 1856 abgelaufenen präclusivischen Frist eine Summe von 6192 Thaler nicht wieder eingegangen.

Da zu vermuthen steht, daß ein großer Theil dieser Summe nicht verloren gegangen ist, sondern sich noch in dem Besitze von Personen befindet, welche sich aus Unkenntniß an der präclusivischen Frist versäumt haben, so ist von Sr. Durchlaucht dem Fürsten im Gnadenwege die Bestimmung getroffen worden, daß des Ablaufs der zur Einwechselung bestimmten Präclusiv-Frist ungeachtet noch bis zu Ende des Monats Februar d. J. für alle älteren Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Cassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler, welche zu diesem Zwecke bei der Fürstlichen Staatshauptcasse hier präsentirt werden, von dieser Casse Ersatz geleistet werden soll.

Indem wir dieß hierdurch veröffentlichen, bemerken wir, daß nach Ablauf der verlängerten Frist ein weiterer Umtausch der älteren Cassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler nicht mehr Statt finden kann, vielmehr für die Inhaber solcher Cassenanweisungen die in unseren oben angezogenen Bekanntmachungen erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Sondershausen, den 13. Januar 1857.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

3. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 7.

Verordnung, die Vereinigung des Rentamts und der Bezirkskasse in Ebeleben betreffend. — Vom 17. Januar 1857.

Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich verordne hierdurch, daß mit dem 1. Julius dieses Jahres die Verwaltung der Fürstlichen Bezirkskasse in Ebeleben mit der des dortigen Fürstlichen Rentamts in Ansehung des Beamtenpersonals vereinigt werden soll.

Sondershausen, den 17. Januar 1857.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.
contrasignirt:
v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 4 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 24. Januar 1857.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 5.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Hauptzollämter zu Carlshafen und zu Rinteln, sowie der Nebenzollämter I. Classe zu Beckerhagen und Oldendorf, ingleichen die Errichtung der Hauptsteuerämter zu Carlshafen und zu Rinteln. — Vom 23. Januar 1857.

Nach einer Mittheilung der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung sind vom Anfange dieses Jahres an die Hauptzollämter zu Carlshafen und zu Rinteln, sowie die Nebenzollämter I. Classe zu Beckerhagen und Oldendorf (unter Belassung von Uebergangsstellen an den beiden letztgenannten Orten) aufgehoben und das Hauptsteueramt mit unbeschränktem Niederlagerecht zu Carlshafen, sowie ein mit zwei Beamten besetztes Steueramt mit beschränkter Niederlage zu Rinteln gebildet worden.

Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 23. Januar 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 6 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 7. Februar 1857.

Nr. 9.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamtes I. Classe zu Griesen. — Vom 23. Januar 1857.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Königlich-Bayerschen Staatsregierung dem Nebenzollamte I. Classe zu Griesen, im Hauptzollamtsbezirke Mittenwald, die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 23. Januar 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 10.

Gesetz, die provisorische Nachlaßversiegelung durch die Gemeindevorstände betr. — Vom 23. Januar 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche der §. 11 des Gesetzes vom 5. April 1850 gegenüber dem §. 11 der Verordnung vom 22. October 1835 bezüglich der Vornahme der Versiegelung hervorgerufen hat, zu beseitigen, verordnen Wir auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August 1852, die Abänderung der Verfassung betreffend, erläuterungsweise:

1) daß an Orten, wo kein Justizamt seinen Sitz hat, der Gemeindevorstand auch ohne vorgängigen Auftrag des zuständigen Justizamts bis zu dessen Einschreiten die Versiegelung in den durch die Verordnung vom 23. October 1835 näher bezeichneten Fällen unter schleunigster Benachrichtigung des Justizamts sofort vorzunehmen, dabei aber sowohl, als wenn er im besonderen Auftrage desselben eine Nachlaß-Versiegelung oder Regulirung vornimmt,

2) noch einen Gerichtsschöppen, — eine Urkundsperson, — vergl. Verordnung vom 27. Juni 1850, zuzuziehen hat.

Sondershausen, den 23. Januar 1857.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.
contrasignirt:
v. Elsner.

Nr. 11.

Verordnung wegen Abhülfe einiger Mängel im Vormundschaftswesen. — Vom 24. Januar 1857.

Um die ebenso nöthige, wie natürliche Mitthätigkeit der Geistlichen und Gemeindevorstände an der Fürsorge für bevormundete Personen zu reguliren, wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Gemeindevorstände haben von jedem in ihrer Gemeinde vorkommenden Todesfalle, der die Einleitung einer Vormundschaft von Seiten des ihnen vorstehenden Justizamts nothwendig macht, diesem nach Anleitung und unter Benutzung des Formulars sub A. sofort und mit möglichster Schleunigkeit Anzeige zu machen und nach Befinden zugleich einen Vormund vorzuschlagen. Dies hat also hauptsächlich dann zu geschehen:

1. wenn der Verstorbene Vermögen und zu demselben minderjährige, abwesende oder geisteskranke Erben hinterläßt;
2. wenn der Verstorbene zwar kein Vermögen hinterläßt, durch den Todesfall aber Minderjährige in die Lage kommen, daß die Bestellung eines Vormundes Behufs der Sorge für ihre Erziehung nothwendig erscheint.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Gemeindevorstände auch nach wie vor Anzeige zu machen haben, wenn, außer in Folge eines Todesfalles z. B. wegen Wahn- oder Blödsinns, wegen enormer Verschwendung ꝛc., die Einleitung einer Vormundschaft über eine sonst selbstständige Person nöthig wird.

§. 2.

Die Gemeindevorstände haben, wo dies noch nicht eingeführt sein sollte, die in ihrer Gemeinde bestellten Todtenfrauen unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen zu instruiren, daß sie auch ihnen jeden in der Gemeinde vorkommenden Todesfall sofort anzeigen.

§. 3.

Der Geistliche, oder Kirchenbuchsführer des Ortes ist verpflichtet, dem Gemeindevorstande auf sein Verlangen sofort und auf dem kürzesten Wege diejenige Auskunft aus den Kirchenbüchern zu ertheilen, deren er zum Zwecke der vorläufigen Anzeige nach §. 1 in Zweifelfällen etwa bedarf.

§. 4.

Die Gemeindevorstände haben in dem §. 1 gedachten Berichte zugleich mit anzuzeigen, ob sie die etwa zur Sicherstellung des Nachlasses erforderlichen schleunigen provisorischen Maßregeln, vergl. Gesetz vom 23. Januar d. J., bereits getroffen haben.

§. 5.

Nach Eingang der gedachten Anzeige und nach Prüfung derselben verfügen die Justizämter das Geeignete ohne Aufschub und ziehen zugleich die erforderlichen authentischen Nachrichten über die Person und den Sterbetag des Erblassers, sowie über die Personen der Erben, deren Geburtstag und sonstige persönliche Verhältnisse, deren Kenntniß nöthig ist, direct ein.

§. 6.

Die Ortsgeistlichen oder sonstigen Kirchenbuchführer werden unter Gebrauch des Formulars sub B. um Ertheilung der betreffenden Auszüge aus den Kirchenbüchern angegangen. Sie haben die Verpflichtung, den desfallsigen Gesuchen der Justizämter ohne Säumniß nachzukommen. Ihre Gebühren haben sie unter dem Zeugnisse zu notiren, die Justizämter aber haben sie als Gebühren Dritter, vergl. Verordnung vom 1. November 1852, zu behandeln und den Geistlichen ꝛc., sobald sie eingehen, zuzuführen. Wenn aber eine zur Bezahlung der Kosten verpflichtete und fähige Person nicht existirt, so fallen auch die Gebühren der Geistlichen ꝛc. weg.

§. 7.

Jeder Ortsgeistliche, oder der Kirchenbuchführer, hat außerdem von Amtswegen eine Jahresliste über die in seinem Sprengel vorkommenden außerehelichen Geburten nach dem Schema sub C. zu führen und diese bis spätestens zu Ende Januar des darauf folgenden Jahres bei dem Justizamte, welches die Jurisdiction über seinen Sprengel hat, einzureichen. Aus diesen Listen haben die Justizämter sich zu informiren, in welchen Fällen noch Vormundschaften über außereheliche Kinder einzuleiten seien, und das Weitere zu verfügen.

§. 8.

Die Pflicht, den Justizämtern über die Verheirathung oder den Tod eines Mündels Anzeige zu erstatten, liegt zunächst den Vormündern ob. Diese Anzeigen haben sie, wenn besondere Gründe es erheischen, sofort und ohne Verzug zu machen. Sie sind deshalb von den Justizämtern mit besonderer Instruction zu versehen. Außerdem müssen die Anzeigen solcher besonderen Ereignisse im jährlichen Erziehungsberichte vorkommen.

§. 9.

Mit Ausnahme der den Gemeindevorständen übertragenen Vormundschaften ohne Vermögensverwaltung, wegen welcher eine besondere Instruction gegeben wird, haben die Justizämter die Vormünder von Minderjährigen alljährlich im Monat October unter Gebrauch des Formulars sub D. zur Erstattung des Er-

ziehungsberichts aufzufordern. Die Vormünder haben diese Erziehungsberichte spätestens bis zum 1. December jedes Jahres an die Vorstände der Gemeinden, welchen die Pflegebefohlenen angehören, abzugeben. Die Gemeindevorstände haben gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen diese Erziehungsberichte zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen und zu vervollständigen und dann zu attestiren.

Hierauf sind sie von den Gemeindevorständen bis spätestens den 23. December jedes Jahres den betreffenden Justizämtern zuzustellen, welche daraus die nöthigen Notizen für die Vormundschaftstabellen ziehen und die sonstigen geeigneten Verfügungen treffen. Die eben erwähnte Mitwirkung der Geistlichkeit braucht in den Städten blos in den Fällen einzutreten, wenn Nachrichten vorkommen, welche noch der Bestätigung auf Grund der Kirchenbücher bedürfen.

§. 10.

Die Gemeindevorstände haben den betreffenden Justizämtern sofort Anzeige zu machen, wenn ein Vormund stirbt oder sonst zur Fortführung der Vormundschaft unfähig wird. Dabei ist nach Befinden alsbald ein anderer Vormund vorzuschlagen.

Die Justizämter werden zu dem Ende den Gemeindevorständen die Personen namhaft machen, welche in ihren Gemeinden als Vormünder bereits jetzt bestellt sind und welche künftig als solche bestellt oder entlassen werden.

§. 11.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, sowie Vernachlässigungen derselben werden mit angemessenen Ordnungsstrafen und zwar bezüglich der Kirchenbeamten auf erfolgte Anzeige bei ihrer vorgesetzten Behörde geahndet.

Sondershausen, den 24. Januar 1857.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.**

v. Elsner.

A.

An
das Fürstl. Justizamt
zu
. . . .

Fürstlichem Justizamte wird hiermit angezeigt, daß am . . . .
. . . .
. . . .
gestorben ist, daß in Folge dieses Todesfalles eine Vormundschaft einzuleiten und Nachstehendes tabellarisch zu berichten ist.

. . . . den . . . .

Der Gemeindevorstand

Namen der nächsten Erben, oder Angabe, daß solche unbekannt sind.	Angabe, welche von den Erben unmündig, blödsinnig oder abwesend sind.	Als Vormund wird vorgeschlagen.	Anzeige, ob Versiegelung oder eine provisorische Maßregel bereits verfügt sei. Beilegung der deshalb aufgenommenen Verhandlung.

B.

An

Sie werden hierdurch ersucht, nachstehendes tabellarisches Kirchenzeugniß auf dem beiliegenden unausgefüllten Formular-Exemplare an den betreffenden Stellen auszufüllen, dabei die etwa hier nicht richtig angegebenen Namen zu berichtigen und dieses Formular alsdann und nach dessen Vollziehung bald gefälligst anher zurückzusenden.

. . . . den . . . .

Fürstl. Schwarzburg. Justizamt.

Tabellarisches Kirchenzeugniß.

1. Name des Erblassers:
2. Geburtstag desselben:
3. Sterbetag desselben:

4. Namen der Erben.	5. Geburtstag derselben.	6. Sonstige Bemerkungen, namentlich, daß und warum etwa das Kirchenbuch des Ortes keine Auskunft giebt.

C.

Liste

der zu . . . . im Jahre 18 . . außerehelich geborenen Kinder.

No.	Vor- und Zuname der Kinder und Tag der Geburt.	Name und Alter der Mutter.	Sonstige Bemerkungen, z. B.: Wer etwa als Vater angegeben sei, ob das Kind oder die Mutter gestorben sei ꝛc. ꝛc.

D.

An

. . . .

. . . .

Sie werden hierdurch angewiesen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von . . . .
den Erziehungsbericht über Ihre . . Pflegebefohlene . . . .
durch eine vollständige und gewissenhafte Ausfüllung des umstehenden Formulares zu erstatten und dieses bis spätestens

den 1. December dieses Jahres

mit Ihrer Unterschrift versehen an den Gemeindevorstand zu . . . . . . abzugeben.

. . . . den . . . . 185 .

Fürstl. Schwarzb. Justizamt.

Fernerer Beschluß.

Dieser Erziehungsbericht ist vom betreffenden Gemeindevorstande gemeinschaftlich mit dem betreffenden Kirchenbeamten zu prüfen, wo nöthig, zu berichtigen und zu vervollständigen, darauf von beiden zu attestiren und alsdann vom Gemeindevorstande bis spätestens den 23. December d. J. anher zurückzugeben.

. . . . den . . . .

Fürstl. Schwarzb. Justizamt.

Erziehungsbericht über d . . minderjährige Kind . . .

No.	1. Namen der Kinder.	2. Aufenthaltsort.	3. Bei wem sind dieselben in Kost und Pflege? Wie werden sie gehalten? Ist ein Verpflegungs-contract abgeschlossen?	4. Aufführung, Schul- und Kirchenbesuch.

d . . . .

5. Zu welchem Berufe sind dieselben bestimmt? Welche Schritte sind deshalb geschehen? Beschäftigung derselben.	6. Verheirathung, Tod oder andere besondere Ereignisse. Angabe des Tages.	7. Besondere Bemerkungen. Prüfung und Attestirung vom Gemeindevorstande und Kirchenbeamten.

Nr. 12.

Verordnung, die Einrichtung und Führung der Vormundschaftstabellen betr. — Vom 24. Januar 1857.

Wir finden uns bewogen, über die Einrichtung und Führung der Vormundschaftstabellen Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Vormundschaftstabellen sollen künftig nicht mehr, wie zeither, für jedes Jahr neu angelegt, sondern die angelegten von Jahr zu Jahr fortgeführt werden, bis das Bedürfniß und die Uebersicht die Reponirung derselben und Anlegung neuer erheischt.

§. 2.

Ueber die Vormundschaften mit Vermögensverwaltung ist ein besonderer Band der Tabellen nach fortlaufender Nummer und dazu ein alphabetisches Register nach den Familiennamen der Mündel mit Hinweis auf die Nummer und das Folium der Tabellen zu führen. Denjenigen Justizämtern, welche etwa einen Tabellenband nach alphabetischer Ordnung bereits angelegt haben sollten, ist jedoch nachgelassen, diesen bis zur Anlegung neuer Tabellen so fort zu führen.

§. 3.

Diese Tabellen werden folgendermaßen geführt:

1) Jeder Vormundschaft werden zwei besondere Blätter (4 Seiten) eingeräumt;
2) Unter die Notizen jedes Jahres, dessen Zahl quer durch überschrieben wird, ist eine Linie zu ziehen. Hierunter wird nachgetragen, was für das betreffende Jahr Besonderes und Neues zu bemerken ist. Wo die Verhältnisse dieselben geblieben sind, ist nur dies ganz kurz zu bemerken;
3) Ist das Blatt voll, so wird die Tabelle der betreffenden Vormundschaft unter derselben fortlaufenden Nummer auf dem nächsten leeren Blatte fortgesetzt.

Am Ende des Blattes wird bemerkt:

„Fortsetzung, siehe Blatt . . . .“

Auf dem nächst leeren Blatte wird oben quer durch nach Angabe der Jahreszahl bemerkt:

„Fortsetzung von Blatt . . . .“

und so auf die betreffenden Blattzahlen gegenseitig hingewiesen.

§. 4.

Wenn die Vorräthe der gegenwärtig gebrauchten in 10 Columnen bestehenden Tabellen-Formulare durch neue ersetzt werden müssen, so ist dies Formular in folgender Weise abzuändern:

Columne 1: Nummer;
„ 2: Namen, Alter und Wohnort der Bevormundeten;
„ 3: deren Aufenthalt, Erziehung und Zustand;
„ 4: Name der Vormünder und Tag ihrer Bestätigung;
„ 5: welchen Zeitraum umfaßt die zuletzt gelegte Rechnung?
„ 6: welchen Zeitraum umfaßt die zuletzt justificirte Rechnung?
„ 7: Vermögensbestand nach dem Inventarium, resp. der letzten Rechnung;
„ 8: Sicherheitsleistung;
„ 9: Bemerkungen.

Die Columnen 1, 5 und 6 werden kaum halb so weit als jetzt; die Columnen 3, 7 und 8 aber werden nach Verhältniß des gewonnenen Raumes erweitert und sämmtlich mit fortlaufenden Ziffern versehen.

§. 5.

Ueber die den Gemeindevorständen übertragenen Vormundschaften ohne Vermögensverwaltung werden besondere Tabellen nach dem Formulare sub A. in besondern nach Ortschaften zu separirenden Heften, im Uebrigen unter Beobachtung des im §. 3 Gesagten geführt.

§. 6.

Diese Tabellen werden von den Justizämtern am ersten oder spätestens bis zum 3. December jeden Jahres den betreffenden Gemeindevorständen zur Erstattung des Jahresberichts nach Maßgabe der Instruction vom heutigen Tage mitgetheilt.

§. 7.

Sämmtliche Tabellen sind dann nach den bestehenden Verordnungen und innerhalb der angeordneten Fristen von den Justizämtern an die ihnen vorgesetzten Kreisgerichte zur Revision einzusenden.

Sondershausen, den 24. Januar 1857.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.**

v. Elsner.

A.

1	2	3	4
Fort-laufende Nummer.	Name der Mündel, Ort und Tag der Geburt.	Name des Vormundes, Datum der Bestätigung und ob derselbe Caution bestellte.	Vermögensbestand: a) Grundvermögen, Mobilien, Capitalien; b) Angabe der Schulden.

5	6	7
Sicherstellung des Vermögens.	Jährlicher Bericht des Gemeindevorstandes über die persönlichen Verhältnisse der Mündel nach dem Gesetze vom 1. November 1837.	Ertheilte Decharge und Entlassung des Vormundes rc.

Nr. 13.

Instruction für die Gemeindevorstände wegen Erstattung der Jahresberichte über die ihnen übertragenen Vormundschaften ohne Vermögensverwaltung. — Vom 24. Januar 1857.

Den Gemeindevorständen wird bezüglich der Erstattung der Jahresberichte über die ihnen nach §. 12 des Gesetzes vom 5. April 1850 übertragenen, mit keiner Vermögensverwaltung verbundenen Vormundschaften die nachstehende Instruction ertheilt:

§. 1.

In jeder ihnen übertragenen Vormundschaftssache haben die Gemeindevorstände alljährlich, und zwar wo sie es für nöthig finden, nach vorheriger Anhörung des Vormundes, einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse der Mündel an die betreffenden Justizämter zu erstatten.

§. 2.

Dieser Bericht muß sich im Allgemeinen im Kreise folgender Fragen bewegen:

1) Bei wem sind die Mündel in Kost und Pflege?
2) Wie werden sie gehalten?
3) Ist etwa ein Verpflegungscontract geschlossen?
4) Wie ist die Aufführung derselben, Schul- und Kirchenbesuch?
5) Ist bezüglich ihrer Körperbeschaffenheit etwas Besonderes zu bemerken?
6) Sind sie bereits zu einem bestimmten Berufe bestimmt, z. B. in die Lehre gegeben?

Der Bericht soll nicht gerade in den Antworten auf diese Fragen bestehen, sie sollen vielmehr nur eine Anleitung für die Gemeindevorstände sein, um ihre Aufmerksamkeit auf die Hauptpunkte zu richten, welche sie in das Auge zu fassen haben. Ist daher z. B. in den folgenden Jahren keine Veränderung eingetreten, so genügt die Bemerkung, daß die persönlichen Verhältnisse dieselben geblieben seien. Unfehlbar aber ist in diesem Berichte nicht nur anzuführen, wenn ein Mündel geheirathet hat und wen, oder wenn ein Mündel mit Tode abgegangen ist, sondern auch der Tag der Trauung, bezüglich des Todes. In solchem Falle hat der Gemeindevorstand den Bericht aber auch außerdem noch vom betreffenden Kirchenbeamten attestiren zu lassen.

§. 3.

Sollten sich Veränderungen der Vormünder nöthig machen, so ist deshalb stets ein besonderer Bericht und zwar sofort zu erstatten.

§. 4.

Um den Gemeindevorständen die Erstattung dieser Jahresberichte möglichst zu erleichtern, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß ihnen alljährlich in den ersten Tagen des December die betreffenden Vormundschaftstabellen von den Justizämtern zugeschickt werden, um auf dem kürzesten Wege ihren Bericht in die 6. Columne der Tabelle bezüglich jeder ihnen übertragenen Vormundschaft, einzutragen. Spätestens bis zum 23. desselben Monats müssen diese Tabellen mit den so nachgetragenen Jahresberichten versehen von den Gemeindevorständen an die Justizämter wieder zurückgegeben werden.

Sondershausen, den 24. Januar 1857.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.**

v. Elsner.

Nr. 14.

Verordnung, die Erlaubnißertheilung zur Uebernahme einer Vormundschaft Seitens eines Staatsdieners betreffend. — Vom 3. Februar 1857.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich finde Mich bewogen, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1842 zu verordnen:

§. 1.

Kein Staatsdiener darf ohne dienstliche Erlaubniß eine Vormundschaft übernehmen.

§. 2.

Bei der Frage über die Ertheilung der Erlaubniß ist hauptsächlich zu berücksichtigen, daß dem Dienste kein Eintrag geschehe.

§. 3.

Die Erlaubniß ist von dem Chef und von den Abtheilungsvorständen des Fürstlichen Ministeriums, von dem Ersteren unmittelbar, von den Letzteren durch Vermittelung des Chefs, bei Mir, von allen übrigen, bei dem Fürstlichen Ministerium angestellten, Beamten bei dem Chef desselben und von den anderweitigen Beamten bei derjenigen Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums nachzusuchen, zu deren Ressort sie gehören.

Sondershausen, den 3. Februar 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

5. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 15.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Trennung des dermaligen Steueramts in Leipzig in zwei selbstständige Hauptämter. — Vom 3. Februar 1857.

Von der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist es für zweckmäßig erachtet worden, vom 1. Februar d. J. eine Trennung des dermaligen Steueramts in Leipzig in zwei selbstständige Hauptämter — ein Haupt-Zollamt unter der Direction eines Oberzollinspectors, für die Zoll-, Maaß- und Uebergangsabgabe-Angelegenheiten, und ein Haupt-Steueramt unter der Direction eines Ober-Steuer-Inspectors für die übrigen indirecten Abgaben an Branntwein-, Bier-, Schlacht-, Rübenzucker-, Wein- und Tabacks-Steuer — eintreten zu lassen, wobei unter anderen der Begleitschein-Wechsel Seitens der betreffenden Zoll- und Steuerstellen im Zollvereine künftig mit dem neuen Haupt-Zollamte in Leipzig bestehen wird.

Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 3. Februar 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 7 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 14. Februar 1857.

Nr. 16.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Zoll- und Steuerämter, welche in Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen geschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 1. Januar 1857 an aufgehoben und neu errichtet werden, beziehungsweise andere, als die bisherigen Befugnisse erhalten. — Vom 5. Februar 1857.

Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums sind in Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen am 20. Januar v. J. geschlossenen Vertrags, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, und der dazu gehörigen Uebereinkünfte II. III. und IV.

das bisherige Zollamt am Bahnhofe zu Bremen,
das Nebenzollamt I. zu Lilienthal und
die Nebenzollämter II. zu Höftdeich und Ritterhude

vom 1. Januar d. J. an aufgehoben, dagegen aber von demselben Tage an die in dem nachstehenden Verzeichnisse unter A. aufgeführten Zollämter neu errichtet, und die Befugnisse der darin unter B. aufgeführten Zoll- und Steuerstellen in der dort näher angegebenen Art festgestellt worden.

Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 5. Februar 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Verzeichniß

derjenigen Zoll- und Steuerämter, welche für die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern in Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen unter dem 26. Januar 1856 geschlossenen Vertrages vom 1. Januar 1857 an neu errichtet oder deren Befugnisse verändert sind.

Im Hauptamts-Bezirke.	Zollämter.	Zollstraßen.	Befugnisse.	Bemerkungen.
			A. Neu errichtete Aemter.	
	Bremen, vereinsländ. Hauptzollamt, mit demnächst zu eröffnender Niederlage für Erzeugnisse des Zollvereins und in demselben verzollte fremde Waaren, sowie mit besonderen Abfertigungsstellen a. an der Oberweser, b. für die Postgüter.		Für den Verkehr auf der Eisenbahn und der Oberweser ist das Hauptzollamt als Grenzeingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereines in der Weise anzusehen, daß dasselbe nur ermächtigt ist, 1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, sowie (jedoch lediglich für den Verkehr auf der Eisenbahn) zur Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel, ferner zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., dann zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen, 2) zur Erhebung des Eingangszolls: a. von Effecten der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Passagiere, rücksichtlich der Effecten der Dampfschifffahrts-Passagiere aber nur bis zum Betrage von 5 Thlr. für die Effecten eines Passagiers; b. für alle Güter, welche mit keinem höheren Eingangszolle, als ½ Thlr. für den Centner, belegt sind; 3) zur Erhebung des Durchgangszolls; 4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr;	Zu I 1) Im freien Verkehr befindliche Güter, welche aus dem Zollvereinsgebiete über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete versendet, oder in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen gelagert werden sollen, müssen mit Declarationsscheinen versehen unter Verschluß zu Bremen ankommen.
	Nach Bremen, vereinsländ. Hauptzollamt.	—	II. Außerdem ist das Hauptzollamt ermächtigt: 1) zur Erhebung des Ausgangszolls von den aus der demnächst zu errichtenden Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen und	Zu II. 1) Der Ausgangszoll der ausgangszollpflichtigen Güter ist, wenn sie auf der Oberweser ausgehen, bei den da-

Im Hauptamts-Bezirke.	Zollämter.	Zollstraßen.	Befugnisse.	Bemerkungen.
				zu befugten Aemtern im Innern, oder bei dem Nebenzollamte I. zu Dreye, wenn sie aber mittelst der Eisenbahn ausgeführt werden, bei den dazu befugten Aemtern im Innern zu entrichten.
			2) wenn es die Aufgeber wünschen, zur Erhebung des Eingangszolls von Postgütern und Passagier-Effecten, welche mit den Staatsposten versendet werden, bis zum Betrage von 10 Thlr. für eine Sendung.	Zu II. 2) Die zu Bremen verzollten oder zollfrei befundenen Postgüter ꝛc., und die dazu gehörigen Adressen werden mit einem die Verzollung oder Revision ausdrückenden Stempel bezeichnet.
			III. Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf der Eisenbahn und der Oberweser stehen dem Hauptzollamte die unter I. Nr. 1 und 3 erwähnten Befugnisse gleichfalls zu, sofern die Absender eine Zollabfertigung zu Bremen verlangen.	Zu III. Die für die hier in Frage stehenden Verkehrswege auf Begleitschein II abgefertigten Waaren werden stets unter Verschluß gesetzt, welcher bei dem Grenzeingangsamte zu recognosciren und dort oder bei dem Amte am Bestimmungsorte abzunehmen ist.

Im Hauptamts-Bezirke.	Zollämter.	Zollstraßen.	Befugnisse.	Bemerkungen.
Brinkum.	1) Dammsiel, Nebenzollamt I.	—	mit den gewöhnlichen Befugnissen eines Nebenzollamts I.	auf das Bremische nicht angeschlossene Gebiet vorgeschoben.
	2) Schmidtssiel, Nebenzollamt II.	—	mit den gewöhnlichen Befugnissen eines Nebenzollamts II und mit der Befugniß, Declarationsscheine zu erledigen, wie ein Nebenzollamt I.	Desgleichen.
	3) Kuhsiel, Nebenzollamt II.	—	wie zu 2.	Desgleichen.
	4) Warf. Nebenzollamt I.	Der Landweg von der Brücke über die Wümme bis zur Zollstelle.	wie zu 1 und mit der Befugniß, Uebergangsscheine zu erledigen.	im angeschlossenen Bremischen Gebiete.
	5) Oberneuland, Nebenzollamt II.	—	mit den gewöhnlichen Befugnissen eines Nebenzollamts II.	auf das nicht abgeschlossene Bremische Gebiet vorgeschoben.

B. **Zoll- und Steuerstellen, deren Befugnisse geändert sind.**

Im Hauptamts-Bezirke.	Zollämter.	Zollstraßen.	Befugnisse.	Bemerkungen.
Brinkum.	1) Dreye, Nebenzollamt I. mit Ansageposten zu Vor-Ahrsten.	Die Landstraße von Bremen über den Ansageposten Vor-Ahrsten nach Dreye.	Erweiterte Erhebungsbefugniß bis zu 300 Thlr. und ermächtigt, den mit 2 Thlr. zu verzollenden Syrup unbeschränkt abzufertigen, so wie Uebergangsscheine auszustellen und zu erledigen.	Zu 1. In Betreff der auf der Oberweser ausgehenden ausgangszollpflichtigen Güter hat das Amt die Obliegenheiten eines Grenzausgangsamts zu erfüllen.
	2) Verden, Steueramt.	—	mit der Befugniß, Begleitscheine II allgemein und Begleitscheine I. der an der Weser belegenen Zoll- und Steuerämter zu erledigen, so wie zur unbeschränkten Erhebung des Ausgangszolls und Ausstellung von Declarationsscheinen, so wie zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen.	

Im Hauptamts-Bezirke.	Zollämter.	Zollstraßen.	Befugnisse.	Bemerkungen.
Osnabrück.	3) Nienburg, Steueramt.	—	wie zu B. 2.	
	4) Hoya, Steueramt.	—	mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II., so wie zur unbeschränkten Erhebung des Ausgangszolls und Ausstellung von Declarationsscheinen.	
	5) Stolzenau, Steueramt.	—	wie zu B 4.	
Hildesheim.	1) Hameln, Steueramt mit Niederlage.	—	wie zu B. 2, außerdem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf die zu deren Erledigung ermächtigten Zoll- und Steuerämter an der Weser.	
	2) Bodenwerder, Steueramt.	—	wie zu B. 4.	
Münden.	3) Bodenfelde, Steueramt.	—	wie zu B. 4.	
Hildesheim.	4) Grohnde, Steuerreceptur.			
	5) Polle, Steuerreceptur.	—	zur Ausstellung von Declarationsscheinen ermächtigt.	
Münden.	6) Lauenförde, Uebergangsabgaben-Erhebestelle.			

Die Abfertigungs- und Erledigungsbefugnisse der Steuerämter Werden und Nienburg am Eisenbahnhofe bleiben vorläufig ungeändert.

Nr. 17.

Bekanntmachung, betr. die Verleihung der Rechte juristischer Persönlichkeit an die zu Sondershausen errichtete Bürger-Wittwen- und Waisenanstalt. — Vom 10. Februar 1857.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der hierselbst errichteten Bürger-Wittwen- und Waisenanstalt die Rechte der juristischen Persönlichkeit verliehen worden sind.

Sondershausen, den 10. Februar 1857.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.
v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

6. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 18.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Wiederaufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pferden. — Vom 23. Februar 1857.

Auf Grund höchster Genehmigung wird das durch Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Zollvereinsausland hierdurch wieder aufgehoben.

Sondershausen, den 23. Februar 1857.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 10 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 7. März 1857.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

7. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 19.

Höchstes Rescript, betr. das dem Fr. G. Spangenberg, jetzt in Trachenberge, unterm 3. März v. J. ertheilte Erfindungspatent auf einen Kaffee-Brennapparat rc. — Vom 25. Februar 1857.

Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich genehmige hiermit, daß die einjährige Frist, welche dem Friedrich Gottwald Spangenberg, früher in Lindenau bei Leipzig, jetzt in Trachenberge bei Dresden, zur Beibringung des Nachweises über die in Meinen Landen erfolgte bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung eines Kaffee-Brennapparates und einer Kaffee-Präparationsmethode in dem betreffenden Erfindungspatente vom 3. März vorigen Jahres bestimmt worden ist, vom 1. März des laufenden Jahres ab um noch ein Jahr verlängert und die fünfjährige Dauer des Patentes selbst erst vom genannten Tage ab berechnet werde, indem Ich dem Fürstlichen Ministerium die weitere Verfügung anheimgebe.

Sondershausen, den 25. Februar 1857.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.
contrasignirt:
v. Elsner.

An
das Fürstliche Ministerium
hier.

Ausgegeben mit Nr. 11 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 14. März 1857.

Nr. 20.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes I. in Holzminden in ein Steueramt. — Vom 3. März 1857.

Nach einer Mittheilung der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung ist das Nebenzollamt I. in Holzminden vom 1. dieses Monats an in ein Steueramt mit Niederlagerecht, dem zugleich unbeschränkte Befugniß hinsichtlich der Zollerhebung — gleich einem Hauptsteueramte — und unbeschränkte Befugnisse zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen zustehen, umgewandelt worden.

Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 3. März 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 21.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Steuerämter an den Bahnhöfen zu Nienburg und Verden. — Vom 4. März 1857.

Nach einer Mittheilung der Königlich Hannoverschen Staatsregierung sind in Folge der Veränderungen, welche durch die Ausführung des mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar v. J. nöthig geworden, die Steuerämter an den Bahnhöfen zu Nienburg und Verden mit dem 1. März dieses Jahres aufgehoben worden.

Wir machen dieß hierdurch öffentlich bekannt.

Sondershausen, den 4. März 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 22.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamts I. zu Klingenthal zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptsteueramte zu Altenburg. — Vom 7. März 1857.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königlich Sächsische Nebenzollamt I. zu Klingenthal, Hauptzollamtsbezirk Eibenstock, von der Königlich Sächsischen Staatsregierung zum Begleitscheinwechsel mit dem Herzoglichen Hauptsteueramte zu Altenburg ermächtigt worden ist.

Sondershausen, den 7. März 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Nr. 23.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die dem Steueracciseamt Vaihingen an der Enz ertheilte Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen. — Vom 7. März 1857.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanzministeriums vom 1. März d. J. an auch dem dortigen Steueracciseamte Vaihingen an der Enz die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen für controlepflichtige Getränke- und Braumalzsendungen ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 7. März 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Nr. 24.

Regulativ für die Maturitäts-Prüfung an der Realschule zu Sondershausen. — Vom 9. März 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Maturitäts-Prüfung bei der hiesigen Realschule den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach, wie folgt:

§. 1.

Jeder Schüler der Realschule, welcher behufs der Bewerbung um einen Staatsdienst, der eine vollständige Realschulbildung voraussetzt, oder zu irgend einem andern Zwecke ein Zeugniß der Reife erlangen will, hat sich der Maturitätsprüfung zu unterwerfen.

§. 2.

Wer diese bestanden hat und zu seiner weiteren Ausbildung die Universität oder eine gleichstehende Anstalt besucht, hat auf Stipendien, Freitische und ähnliche Unterstützungen Anspruch, insofern nicht ein Studirender, der bei gleicher Würdigkeit und Dürftigkeit sich im Besitze eines Maturitäts-Zeugnisses von einem inländischen Gymnasium befindet, concurrirt.

§. 3.

Die Maturitäts-Prüfung der Realschüler findet in der Regel nur einmal im Jahre und zwar in den nächsten Wochen vor Ostern Statt.

§. 4.

Die Anmeldung zu der Prüfung ist bei dem Director im Monat Januar zu bewirken, und gleichzeitig sind von denjenigen, welche die hiesige Realschule nicht bis dahin, oder überhaupt gar nicht besucht haben, aber wegen beabsichtigten Eintrittes in den Staatsdienst sich der Maturitäts-Prüfung zu unterziehen gehalten sind, gehörig beglaubigte Zeugnisse über ihre sittliche Führung und ihren Bildungsgang vorzulegen.

§. 5.

Wer die Realschule besucht hat, muß, um zur Maturitäts-Prüfung zugelassen werden zu können, mindestens zwei volle Jahre Schüler der Prima gewesen sein.

§. 6.

Der Director bescheidet nach vorhergegangener Berathung mit dem Lehrer-Collegium den Angemeldeten, ob derselbe zur Prüfung zuzulassen sei, oder nicht, und trifft im erstern Falle die erforderlichen Anordnungen.

§. 7.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die erstere geht der letzteren voran.

§. 8.

Die Aufgaben, welche die Examinanden niemals eher erfahren dürfen, bis sie sich zu deren Lösung im betreffenden Locale eingefunden haben, wählt der Lehrer, welcher den Unterrichtsgegenstand in der Prima der Realschule behandelt, legt jedoch dieselben erst dem Director zur Prüfung und resp. Genehmigung vor.

§. 9.

Die Aufgaben dürfen nicht zu schwierig, d. h. nicht der Art sein, daß sie die Kräfte eines Schülers, welcher bei gewöhnlichen Geistesanlagen und ernstem Fleiße den Cursus der Prima absolvirt hat, übersteigen, oder doch auf das höchste Maß spannen; vielmehr sind sie so zu wählen, daß sie dem Abiturienten Gelegenheit geben, die Gründlichkeit seines Wissens und die Gewandtheit seines Geistes zu zeigen.

§. 10.

Diese Arbeiten werden unter Clausur gefertigt, und wenn zwei oder mehrere Examinanden in demselben Zimmer arbeiten, so hat sie ein Lehrer, der von dem Director dazu bestimmt wird, fortwährend zu überwachen und gewissenhaft darauf zu achten, daß jeder seine Arbeit selbstständig und ohne fremde Hülfe fertige.

§. 11.

Hülfsmittel sind den Examinanden außer den Wörterbüchern und den mathematischen Tafeln nicht gestattet.

§. 12.

Die schriftlichen Arbeiten, welche die Examinanden zu liefern haben, sind folgende:

1) ein deutscher Aufsatz, welcher, da er am sichersten ein Urtheil über den Bildungsstand des Schülers abgiebt, als die Hauptarbeit anzusehen ist und nicht allein grammatisch richtig, sondern auch klar und in geordneter Gedankenfolge abgefaßt sein muß;

2) ein französisches Exercitium, oder eine freie Arbeit über einen leichten, am besten einen historischen Gegenstand in französischer Sprache;

3) eine mathematische Arbeit, bestehend in der Lösung geometrischer und arithmetischer Aufgaben aus dem Gebiete des Lehrstoffs für die Prima, wie auch in der Lösung einer angemessen schwierigen Rechenaufgabe aus dem praktischen Leben;

4) kurze Beantwortung einiger Fragen über Gegenstände der Naturkunde (Physik, Chemie, Naturbeschreibung), welche dem Standpunkte der Prima entsprechen;

5) desgleichen kurze Beantwortung einiger Fragen aus dem Gebiete der (mathematischen, physischen und politischen) Geographie und Geschichte;

6) endlich haben diejenigen, welche am Unterrichte im Englischen Theil genommen haben, ein englisches Exercitium oder einen englischen Brief über einen angemessenen Gegenstand aus dem geselligen oder dem geschäftlichen Leben zu liefern.

§. 13.

Für jede der vorstehend genannten Arbeiten ist ein Tag Zeit vergönnt. Es ist aber dafür zu sorgen, daß dieselben nicht an unmittelbar auf einander folgenden Tagen gefertigt werden; vielmehr sollen, um die Examinanden nicht über Gebühr anzustrengen, zwischen den Arbeitstagen Ruhetage Statt finden.

§. 14.

Kein Examinand darf sich aus dem Locale entfernen, bevor er seine Arbeiten abgegeben hat.

§. 15.

Wer nach Ablauf der bestimmten Zeit nicht fertig ist, muß die Arbeit unvollendet abgeben.

§. 16.

Die gefertigten Arbeiten nimmt der Lehrer, welcher die Aufsicht geführt hat, an sich. Demjenigen, welcher die Aufgaben gestellt hat, liegt auch die Correctur ob, bei welcher die Fehler und alle sonst sich etwa nöthig machenden Bemerkungen mit rother Tinte auf der linken Hälfte des gebrochenen Bogens aufgezeichnet werden. Unter die Arbeit setzt der Lehrer die Censur und übergiebt sie alsdann dem Director, der, wenn sämmtliche Arbeiten eingegangen sind, diese mit Bericht an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, einsendet.

§. 17.

Wessen schriftliche Arbeiten so mangelhaft ausgefallen sind, daß sich aus denselben seine Unreife unzweifelhaft ergiebt, der soll zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, und es soll ihm dies alsbald durch den Director eröffnet werden.

§. 18.

Das Fürstliche Ministerium ernennt nach Eingang des im §. 16. erwähnten Berichts zur weiteren Leitung des Prüfungsgeschäftes einen Commissarius, welcher an die Spitze der aus dem Director und den bei der Prüfung betheiligten Lehrern zu bildenden Prüfungscommission tritt, über genaue Einhaltung eines gesetzlichen und ordnungsmäßigen Verfahrens zu wachen, etwaige Differenzen auszugleichen und bei Verschiedenheit des Urtheils unter den Prüfenden zu vermitteln, resp. zu entscheiden hat.

§. 19.

Der Commissarius setzt den Tag zur mündlichen Prüfung an. Dieselbe ist keine öffentliche.

§. 20.

Sie erstreckt sich auf deutsche Sprache und Literaturgeschichte, auf französische und für diejenigen, deren künftiger Beruf es fordert, oder die es sonst wünschen, auch auf die englische und lateinische Sprache, auf Religionslehre, Mathematik und Rechnen, Naturwissenschaften (Naturgeschichte, Physik, Chemie), Geographie und Geschichte. Die erlangte Fertigkeit im Zeichnen haben die Abiturienten durch Vorlegung ihrer im letzten Semester unter Aufsicht des Lehrers gefertigten Arbeiten zu bekunden.

§. 21.

Der Commissarius hat das Recht, einen Examinanden, wenn hinlängliche Gründe vorliegen, unter Zustimmung des Directors von dem einen oder dem andern Gegenstande der Prüfung — mit Ausnahme des Deutschen, Französischen, der Mathematik und der Naturwissenschaften — zu dispensiren.

§. 22.

Den Maßstab für die Prüfung überhaupt giebt der für die Prima bestimmte Lehrstoff, und der Ausfall des Examens hängt davon ab, wie weit sich bei demselben ergiebt, daß der Prüfling jenes Lehrstoffs Herr geworden ist und den davon bedingten Grad allgemeiner geistiger Bildung sich erworben hat. Demnach hat die Prüfung

a) im **Deutschen** zu ermitteln, ob der Examinand über einen in seinem Gesichtskreise liegenden Gegenstand ohne gröbere Verstöße gegen die Grammatik und die logische Ordnung seine Gedanken niederzuschreiben, einen nicht zu schwierigen Abschnitt aus einem Classiker richtig aufzufassen und zu zergliedern und sich mündlich im Zusammenhange angemessen auszudrücken im Stande, mit der Grammatik aber, wie mit dem Bildungsgange der deutschen Literatur, insbesondere mit den ausgezeichnetsten Schriftstellern seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hinlänglich bekannt ist.

b) Im **Französischen** muß der Examinand ein passendes, rücksichtlich des Inhalts und der Sache nicht zu schwieriges Stück aus einem Prosaiker, welches in der Schule nicht gelesen worden ist, fertig lesen und ins Deutsche übersetzen, mit der Grammatik so weit bekannt sein, um ein Exercitium oder einen freien Aufsatz leichten Inhalts ohne große Fehler gegen die Sprache fertigen zu können; er muß endlich wenigstens einen Anfang im Französisch-Sprechen gemacht haben.

c) Im **Englischen** wird ziemlich dasselbe gefordert: fertiges Lesen, Uebersetzen eines in der Schule nicht behandelten Stückes aus einem leichtern Prosaiker, hinlängliche Bekanntschaft mit der Grammatik, Fertigung eines Exercitiums oder eines leichtern Briefes, Anfang im Englisch-Sprechen.

d) Im **Lateinischen** genügt es, wenn der Examinand eins der leichtern Capitel aus dem Cornelius Nepos, oder aus dem Julius Cäsar übersetzen kann und mit der Formenlehre und den nöthigsten Regeln der Syntax bekannt ist.

e) In Betreff der **Religionslehre** muß der Abiturient mit dem Inhalte der heiligen Schrift im Allgemeinen, mit der biblischen Geschichte, dem Wichtigsten aus der christlichen Religions- und Kirchen-Geschichte, mit den Hauptunterscheidungslehren der lutherischen Kirche und mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre bekannt sein.

f) In der **Mathematik** wird von dem Abiturienten Kenntniß der Gleichungen des 1., 2. und 3. Grades, des binomischen Satzes, der Progressionen, der Theorie der Logarithmen, der Planimetrie, der Stereometrie, der ebenen Trigonometrie, wie der leichtern Sätze aus der sphärischen, und Geübtheit in der Berechnung und Behandlung dahin einschlagender Aufgaben gefordert. Im praktischen Rechnen soll er Gewandtheit und Fertigkeit in der Lösung schwieriger Aufgaben aus dem Leben besitzen und die Fälle selbst zu beurtheilen und unter die passende Regel zu stellen verstehen.

g) Was die Naturwissenschaften anbelangt, so soll der Examinand zunächst in der Naturgeschichte eine auf Anschauung gegründete Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturproducte, Bekanntschaft mit den merkwürdigsten, ihrer Anwendung und Verarbeitung für die Lebensbedürfnisse und eine gewisse Fertigkeit im Bestimmen derselben erworben haben; in der Physik muß er die wichtigsten in diese Wissenschaft einschlagenden Erscheinungen und die Gesetze kennen, nach welchen dieselben erfolgen; in der Chemie endlich soll er mit den chemischen Grundstoffen, mit deren Eigenschaften und den wichtigsten anorganischen Verbindungen derselben hinlänglich bekannt sein; er muß ferner die chemische Zeichensprache verstehen, einige stöchiometrische Kenntnisse besitzen und praktisch so weit geübt sein, daß er ein Präparat oder eine leichte qualitative Analyse vorzunehmen im Stande ist. In der organischen Chemie wird nur eine übersichtliche Kenntniß der wichtigsten und wesentlichsten Verbindungen verlangt.

h) In der Geschichte wird eine deutliche Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten, eine klare Auffassung ihres innern Zusammenhanges und besonders genaue Bekanntschaft mit dem Mittelalter und der neuern Zeit, vor Allem mit den Ereignissen des deutschen und des engeren Vaterlandes,

i) in der Geographie aber Kenntniß der Elemente der mathematischen und physischen und eine allgemeine Uebersicht des Politischen der europäischen und der einflußreichsten außereuropäischen Länder gefordert.

k) Im Zeichnen muß der Abiturient ausgeführte Vorlagen, architektonische und nicht zu schwierige Plan-Zeichnungen sauber zu copiren und kleinere Entwürfe selbst zu schaffen verstehen.

§. 23.

Von der Prüfung in der Religionslehre sind diejenigen, welche nicht der lutherischen Confession angehören, ausgeschlossen; solche müssen aber von dem betreffenden Religionslehrer ein Zeugniß über den genossenen Unterricht und die erlangte Reife beibringen, und es wird dies dem Maturitätszeugnisse in Abschrift beigefügt.

§. 24.

Was von den im vorigen §. aufgeführten Erfordernissen sich nicht bereits zur Genüge durch die schriftliche Prüfung ergeben hat, muß in der mündlichen erforscht werden. Dagegen steht es dem Prüfungs-Commissarius zu,

überall da und in Bezug auf diejenigen Examinanden die mündliche Prüfung abzukürzen, resp. Gegenstände bei derselben ganz ausfallen zu lassen, wo und bei welchen nach seinem Ermessen die schriftlichen Arbeiten die Reife des Examinanden außer Zweifel gesetzt haben.

§. 25.

Ueber die mündliche Prüfung wird von einem Lehrer der Anstalt, den der Director dazu bestimmt, ein Protokoll geführt.

§. 26.

Nach Vollendung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab; das Protokoll wird vorgelesen und der Commissarius des Fürstlichen Ministeriums leitet über den Ausfall des Examens auf Grund der schriftlichen Probearbeiten, der mündlichen Prüfung und des Urtheils, welches jeder der betreffenden Lehrer nach Pflicht und Gewissen über den Fleiß und die sittliche Aufführung der Examinirten abzugeben hat, eine Berathung ein. Macht sich eine förmliche Abstimmung nöthig, so hat jeder der zur Prüfungs-Commission gehörenden Lehrer eine Stimme, und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

§. 27.

Nachdem sich die Prüfungs-Commission geeinigt und das Urtheil über jeden einzelnen der Geprüften festgestellt hat, wird diesen dasselbe durch den Commissarius des Fürstlichen Ministeriums alsbald eröffnet. Zum Schlusse wird das Protokoll von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterzeichnet.

§. 28.

Den Prüfungsverhandlungen gemäß entwirft der Director die Zeugnisse und läßt sie im Concepte bei den Mitgliedern der Prüfungs-Commission circuliren, welche dieselben, wenn sie mit deren Fassung einverstanden sind, signiren. Ueber etwa gewünschte formelle Abänderungen entscheidet der Commissarius.

§. 29.

Derselbe läßt die Zeugnisse, nachdem sie signirt worden sind, durch die Canzlei des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, — ohne Verwendung von Stempelpapier — mundiren, das Siegel beifügen und unterschreibt sie zuerst. Nach ihm werden sie von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterzeichnet, und der Director fügt noch das Siegel der Realschule bei.

§. 30.

Die Maturitäts-Zeugnisse werden nach dem unten beigefügten Formulare abgefaßt.

§. 31.

Demjenigen, welcher im Deutschen und in noch einem der Hauptgegenstände (im Französischen, in der Mathematik, oder in den Naturwissenschaften) bei der Prüfung sich ausgezeichnet und in keinem der übrigen Fächer weniger als gut erhalten hat, ist im Zeugnisse nach den Worten: „.... das Zeugniß der Reife" — hinzuzufügen: „mit dem Bemerken, daß er vorzüglich bestanden hat ꝛc."

§. 32.

Für ein solches Zeugniß sind 2 Thlr. 15 Sgr. an die Fürstliche Bezirkscasse zu entrichten, und die Quittung über geleistete Zahlung muß vorliegen, ehe das Zeugniß ausgehändigt werden darf.

§. 33.

Denjenigen, welche nicht für reif erklärt werden können, wird dies am Schlusse der mündlichen Prüfung durch den Commissarius mit dem Bemerken eröffnet, daß sie nach Ablauf eines Jahres sich noch einmal der Prüfung unterziehen, alsdann aber, wenn auch diese zweite Prüfung ungünstig für sie ausfallen sollte, nicht wieder zugelassen werden können. Auf besonderes Verlangen muß ihnen ein Zeugniß über den Ausfall der Prüfung ausgestellt werden, das nach dem angefügten Schema mit Weglassung des Zusatzes „der Reife" in der Ueberschrift und mit der Aenderung am Schlusse abgefaßt wird: „Es hat ihm daher nach Ausweis der schriftlichen Probearbeiten und des Protokolles über die mündliche Prüfung das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können."

Für ein solches Zeugniß sind dieselben Gebühren, wie für das Maturitäts-Zeugniß zu entrichten.

Sondershausen, den 9. März 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Formular.

Zeugniß der Reife

für

den Realschüler N. N.

(Vor- und Zuname), aus N. gebürtig, ... Jahre alt, ... Confession, Sohn des N. N., (Name und Stand des Vaters) zu N. . . . . Er ist . . . . . Jahre auf der hiesigen Realschule, ... Jahre in der ersten Classe unterrichtet worden.

I. Sittliches Verhalten.

Betragen im Allgemeinen, im Besonderen gegen Lehrer, Mitschüler; sittliche Tüchtigkeit; Charakterreife.

II. Anlagen und Fleiß.

Anlagen im Allgemeinen, besondere Fähigkeiten, Fleiß überhaupt, hinsichtlich des Schulbesuchs, Aufmerksamkeit in den Lehrstunden, Ordnungsliebe und Pünktlichkeit beim Abgeben der schriftlichen Arbeiten.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) in der deutschen Sprache rc. rc.

x) im Zeichnen (worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters — vergleiche §. 22 — abzugeben ist).

y) im Schönschreiben (nach den schriftlichen Probearbeiten und den Heften des letzten Semesters zu beurtheilen).

Die unterzeichnete Prüfungs-Commission hat ihm demnach, da er jetzt die Realschule verläßt, um sich dem . . . . zu widmen, das Zeugniß der Reife ertheilt und entläßt ihn . . . . (mit Hoffnungen und Wünschen).

Sondershausen, den . . . . 18 . .

Fürstl. Schwarzb. Prüfungs-Commission.

(L. S.)

Unterschriften.

(L. S.)

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 25.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Veränderungen in den Bezirken der Hauptämter Minden und Lemgo. — Vom 18. März 1857.

Nach einer Mittheilung der Königlich Preußischen Staatsregierung haben in Folge der Ausführung des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar v. J. abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse in den Bezirken der Hauptämter Minden und Lemgo folgende Veränderungen stattgefunden:

Das Hauptzollamt in Minden ist in ein Hauptsteueramt mit Niederlage und das in dem Bezirke dieses Hauptamtes befindliche Nebenzollamt I. Klasse in Blotho dergestalt in ein Untersteueramt umgewandelt worden, daß demselben die bisherigen Befugnisse zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., mit Ausschluß deren über Manufacturwaaren, und zur unumschränkten Erhebung der Eingangsabgaben belassen sind.

In dem Bezirke des Hauptamtes Lemgo ist das Nebenzollamt I. in Erder aufgehoben und die Nebenzollämter I. in Höxter und Beverungen sind in Untersteuerämter umgewandelt, wobei dem Amte in Höxter die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden ist.

Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 18. März 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 14 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 4. April 1857.

Berichtigung zum Regulative s. Nr. 24 der diesjährigen Gesetzsammlung.

In dem Regulative für die Maturitäts-Prüfung an der Realschule zu Sondershausen (Nr. 24 der Gesetzsammlung) ist in §. 22 g. S. 47 Z. 12 von oben nach dem Worte „Präparat“ hinzuzufügen: „anzufertigen“, und eben daselbst Z. 18 von oben (§. 22 h.) statt: „genaue“ zu lesen: „genauere“.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

9. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 26.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Hauptsteueramts zu Hanau. — Vom 1. April 1857.

Nach einer Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministeriums ist das Hauptsteueramt zu Hanau mit dem dortigen Eisenbahnhofe mittelst eines Schienenstrangs in Verbindung gesetzt und mit der Befugniß zur zollamtlichen Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Güter, nach Maßgabe des §. 5 des allgemeinen Regulativs über Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen, behufs des Zollwesens versehen worden.

Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 1. April 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 27.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Hauptzollamtes Brinkum nach Sebaldsbrück und die damit in Zusammenhange stehenden Veränderungen. — Vom 6. April 1857.

Nach einer Benachrichtigung des Königlich Hannoverschen Finanzministeriums ist vom 1. April d. J. das Hauptzollamt Brinkum unter der Benennung Hauptzollamt Sebaldsbrück nach Sebaldsbrück verlegt und in Folge dessen von dem gleichen Zeitpunkte an

Ausgegeben mit Nr. 16 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 18. April 1857.

1) das bisherige Nebenzollamt I. zu Sebaldsbrück aufgehoben und
2) in Brinkum ein Nebenzollamt I. mit Ansageposten zu Kattenthurm errichtet worden, welches
   a) zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. innerhalb der Erhebungsbefugnisse,
   b) zur unbeschränkten Abfertigung des mit 2 Thlr. zu verzollenden Syrups,
   c) zur Erhebung des Eingangszolls von den, einem höheren Zollsatze als 5 Thlr. pro Centner unterliegenden Gegenständen bis zum Betrage von 500 Thlr. für einen Transport, und
   d) zur unbeschränkten Erhebung des Eingangszolls von Postgütern,

ermächtigt ist.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. October 1854 (Gesetz-Sammlung, Seite 267 und folgende) wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 6. April 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 28.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zollexpedition auf dem Bahnhofe zu Hof. — Vom 6. April 1857.

Nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist vom 1. d. Mts. ab auf dem Eisenbahnhofe zu Hof für die zollamtliche Abfertigung der Eisenbahntransporte eine besondere Zollexpedition errichtet worden, welche im Namen, unter Controle und mit den Befugnissen des Hauptzollamtes Hof selbstständig fungirt, und die Bezeichnung „Königliches Hauptzollamt, Zollexpedition auf dem Bahnhofe" führt.

Wir bringen dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 6. April 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 29.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Artikel 9 und 13 des unterm 26. Januar 1856 zwischen dem Zollvereine und Bremen abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. — Vom 7. April 1857.

Mit Beziehung auf die Artikel 9 und 13 des unterm 21. Juli 1856 zur öffentlichen Kunde gebrachten Vertrags zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, einerseits, und der freien Hansestadt Bremen, andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Gesetzsammlung vom Jahre 1856, Seite 139 und folgende) wird hierdurch Folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Denjenigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden aus dem Bremischen Staate oder Reisenden solcher Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche im Fürstenthume bloß für die von ihnen betriebenen Geschäfte Ankäufe machen oder Bestellungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, ist dieß ohne Entrichtung einer Abgabe zu gestatten, insofern dieselben mit den vereinbarten Legitimationen versehen sind. Diese sollen von den Bremischen Polizeibehörden nach den zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbarten Formularen ausgefertigt werden, jedoch am Schlusse, statt des Vermerks über die Entrichtung der gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben, die Bescheinigung enthalten, daß der Reisende (das gedachte Handelshaus, die gedachte Fabrik) zur Betreibung des erwähnten Gewerbes im dortigen Staate berechtigt sei.

2) Den inländischen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche im Bremischen Gebiete selbst oder durch ihre Reisende Bestellungen auf ihre Waaren suchen oder für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder Märkte und Messen besuchen wollen, sind die zur Erlangung der verabredeten Verkehrserleichterungen im Bremischen Gebiete erforderlichen Legitimations-Zeugnisse von der Polizeibehörde des Wohnorts nach den oben gedachten Formularen auszustellen und von dem zuständigen Fürstlichen Bezirksvorstande mit dem Beglaubigungszeugnisse zu versehen.

Die inländischen Fabrikanten und Gewerbtreibenden werden dabei zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Artikel 13 des Vertrags in Beziehung auf etwaige Rechte von Zünften fremde Gewerbtreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, wie solche in Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, eine Aenderung nicht eingetreten ist.

Sondershausen, den 7. April 1857.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.

v. Elsner.

Nr. 30.

Ministerial-Bekanntmachung, den in Bezug auf den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung gefaßten Bundesbeschluß betreffend. — Vom 11. April 1857.

Die Bundesversammlung hat in ihrer zehnten diesjährigen Sitzung in Bezug auf den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden, wie folgt, erweitert:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.

5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen ꝛc. sein Bewenden behält."

Höchstem Befehle Sr. Durchlaucht, des Fürsten, gemäß wird dieser Beschluß zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Sondershausen, den 11. April 1857.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Elsner.

Nr. 31.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Bayerischen Nebenzollamtes I. zu Schirnding. — Vom 14. April 1857.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. October 1854 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Königlich Bayerischen Nebenzollamte I. zu Schirnding, im Hauptzollamtsbezirke Waldsassen, welches bisher zum Begleitscheinwechsel nur in beschränktem Maße competent war, die Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen hierzu competenten Aemtern des Vereins ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 14. April 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 32.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft eine Abänderung der Statuten der Thüringischen Bank hierselbst. — Vom 15. April 1857.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge eines von Seiner Durchlaucht dem Fürsten genehmigten Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre der Thüringischen Bank hierselbst die Bestimmung im §. 13 der Statuten der letztern unter 7b aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt worden ist:

„b. ihre eigenen Actien für eigene Rechnung anzukaufen und von denselben „mehr als den zehnten Theil des Grundcapitales zu beleihen.“

Sondershausen, den 15. April 1857.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Elsner.

Nr. 33.

Verordnung, betreffend die Urlaubs-Ertheilung zum Eintritt in den Landtag an die zu Mitgliedern desselben gewählten Staats- und Kirchendiener. — Vom 15. April 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen was folgt:

§. 1.

Jeder öffentliche Diener im Sinne des §. 1 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 26. März 1850, sowie jeder Geistliche, hat, wenn er zum Mitgliede des Landtags erwählt worden ist, sofort nach dem Empfange des Einberufungsschreibens um Urlaub zum Eintritt in den Landtag nachzusuchen.

§. 2.

Mit Ausnahme der Angehörigen des Ministeriums, hinsichtlich deren die allgemeinen Vorschriften über Urlaubsertheilungen auch auf den Urlaub zum Eintritt in den Landtag Anwendung finden, und mit Ausnahme derjenigen Geistlichen, welche nicht zugleich Staatsdiener sind und daher den Urlaub bei dem Kirchen-Rathe nachzusuchen haben, ist der Urlaub zum Eintritt in den Landtag von allen übrigen öffentlichen Dienern durch Vermittelung ihrer zunächst vorgesetzten Dienstbehörde bei derjenigen Abtheilung des Ministeriums nachzusuchen, zu deren Ressort dieselben gehören, der Urlaub selbst aber nur durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums zu ertheilen.

§. 3.

Die Urlaubs-Ertheilung ist eine jederzeit widerrufliche.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 15. April 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

10. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 34.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Ursprungszeugnissen über Waaren, welche aus den Staaten des Zollvereins nach dem Königreiche beider Sicilien gehen, und für welche die Verzollung zu einem ermäßigten Satze in Anspruch genommen wird. — Vom 14. April 1857.

Durch die in Uebersetzung unter 1 angeschlossene Verfügung hat das Königlich Sicilianische Finanz-Ministerium bestimmt, daß die Erzeugnisse derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche beider Sicilien Handelsverträge abgeschlossen haben, die in diesen Verträgen vereinbarten Zollermäßigungen in dem Falle auch bei der Einfuhr zu Lande genießen sollen, wenn sie mit Ursprungszeugnissen begleitet sind, welche die Gattung und die Menge der Waaren — nach Maaß, Gewicht oder Gemäß bei Flüssigkeiten — sowie die Art der Versendung — ob direct oder durch Vermittelung — angeben und von der Behörde des Versendungsortes beglaubigt sind.

Indem wir das betheiligte Handeltreibende Publikum, unter Bezugnahme auf den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 (Gesetzsammlung pro 1847, Seite 61 und folgende) hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß zwischen dem Zollvereine und dem gedachten Königreiche hinsichtlich der Behandlung der indirecten Sendungen Reciprocität besteht, mithin die Bestimmungen im Artikel 2 der Anlage auf die Erzeugnisse des Zollvereins Anwendung finden.

Sondershausen, den 14. April 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 18 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 2. Mai 1857.

Bestimmung
über die speciellen Förmlichkeiten, denen die zu Lande in die Königlichen Staaten eingeführten Waaren unterworfen sind.

---

1. Artikel.

Die Waaren, welche auf dem Landwege aus den Staaten eingeführt werden, die Handelsverträge (mit dem Königreiche Beider-Sicilien) haben, — müssen, um die Steuer-Ermäßigungen, die in jenen Verträgen festgesetzt sind, zu genießen, von Ursprungszeugnissen begleitet sein, welche die Art der Waare und die Menge derselben in Maaß, Gewicht, oder Behälter, wenn es flüssige sind, angeben; und von den Behörden des Absendungsorts der Waaren unterzeichnet sein müssen, und nicht von den Consularagenten der Königlichen (Sicilianischen) Regierung. Das Fehlen der Ursprungszeugnisse oder eine Verschiedenheit zwischen der Art oder der Menge der Waaren und dem Inhalte des Zeugnisses, haben den Verlust des Rechtes auf die Tarif-Ermäßigung zur Folge.

2. Artikel.

Wenn von den Staaten, welche die Reciprocität für die Behandlung der indirecten Sendungen versprochen haben, Waaren vom Orte der Erzeugung nach einem andern, dazwischen liegenden, Orte gesendet werden, so kann, im Laufe der Sendung, dieselbe die Richtung nach Neapel erhalten, und dennoch die Steuer-Ermäßigung genießen; immer jedoch müssen die betreffenden Waaren-Ballen in den Steuer-Aemtern der Land-Grenze unversehrt und von Ursprungszeugnissen begleitet ankommen, wie es im vorhergehenden Artikel gesagt ist.

3. Artikel.

Diejenigen Staaten, welche die Reciprocität für indirecte Sendungen nicht erklärt haben, genießen die Steuer-Ermäßigung nur für den einen Fall, wenn sie direct von dem Erzeugungsorte nach den Festland-Besitzungen Seiner Sicilischen Majestät Waaren senden, und nicht, wenn sie es über einen dazwischen liegenden Ort thun, — und zwar unter den im Artikel 1 ausgesprochenen Bedingungen.

4. Artikel.

In den Ursprungszeugnissen muß, außer den im Artikel 1 angegebenen Punkten, noch bemerkt sein: ob die Sendung direct nach den Staaten Seiner Sicilischen Majestät oder über dazwischen liegende Orte gehen soll.

Nr. 35.

Höchstes Rescript, die Abänderung des §. 28 der unterherrschaftl. Laub-, Raff- und Leseholz-Ordnung vom 23. Juni 1841 betr. — Vom 16. April 1857.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich sehe Mich bewogen, den §. 28 der Laub-, Raff- und Leseholz-Ordnung für die Unterherrschaft vom 23. Juni 1841, enthalten unter Nr. 243 der Gesetzsammlung von 1841, dahin abzuändern, daß die in diesem Paragraphen den Schulzen auferlegte Verpflichtung, Verzeichnisse über die ertheilten Leseholzzeichen bis zum 1. Mai jeden Jahres bei Fürstlichem Kammer- und Forstcollegio, jetzt bei Fürstlichem Forstamte hier, wie bei dem betreffenden Revierbeamten, einzureichen, künftig von den Ortspolizeibehörden, sowohl in den Landgemeinden, als auch in denjenigen Städten, deren Bewohner an der Vergünstigung zum Einbringen des Leseholzes Theil nehmen, erfüllt werden soll.

Mein Ministerium beauftrage Ich, das deshalb weiter Nöthige zu verfügen.

Sondershausen, den 16. April 1857.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

An
das Fürstliche Ministerium
hier.

Nr. 36.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Untersteueramts zu Bielefeld und der Steuer-Rezeptur zu Herford. — Vom 22. April 1857.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Königlich Preußischen Staatsregierung dem Untersteueramte zu Bielefeld und der Steuer-Receptur zu Herford die Ermächtigung zur Erledigung von Uebergangsscheinen aller Art beigelegt worden ist.

Sondershausen, den 22. April 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Nr. 37.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der Stempelpflichtigkeit der von den inländischen Kartenfabrikanten in das Ausland zu versendenden Spielkarten. — Vom 24. April 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmung der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 29. Januar 1836, daß von den inländischen Kartenfabrikanten keine Spielkarten in das Ausland abgesetzt werden dürfen, bevor dieselben gestempelt worden sind, hiermit aufzuheben. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß jede, von den gedachten Kartenfabrikanten in das Ausland zu bewirkende, Versendung von ungestempelten Spielkarten unter Begleitschein-Controle erfolgen muß.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 24. April 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

11. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 38.

Ministerial-Bekanntmachung, die Uebergangssteuer- und Steuervergütungssätze vom Bier in den Hohenzollernschen Landen betreffend. — Vom 4. Mai 1857.

Nach einer Benachrichtigung des Königlich Preußischen Finanzministeriums ist ein Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrotes in den Hohenzollernschen Landen am 1. October 1856 in Wirksamkeit getreten.

Als Ausgleichungsabgabe für das aus anderen Zollvereinsstaaten in die Hohenzollernschen Lande übergehende Bier sind bis auf Weiteres die bisherigen Sigmaringischen Sätze von

2 Fl. für den Württembergischen Eimer à 160 Helleichmaß oder 176 Schenkmaß Braunbier, und

1 Fl. 20 Xr. für den Württembergischen Eimer Weißbier

beibehalten worden, wogegen bei der Ausfuhr von Bier aus den Hohenzollernschen Landen fortan folgende Sätze als Steuervergütung gewährt werden:

1 Fl. 30 Xr. für den Württembergischen Eimer braunen Sommerbiers,
1 Fl. 12 Xr. für den Württembergischen Eimer braunen Winterbiers,
— Fl. 54 Xr. für den Württembergischen Eimer Weißbier.

Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 4. Mai 1857.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 22 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 30. Mai 1857.

Nr. 39.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die bezüglich des Königlich Hannoverschen Nebenzollamtes I. zu Altenwalde mit dem 1. Juli d. J. eintretende Veränderung. — Vom 18. Mai 1857.

Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums wird in Folge einiger Veränderungen, welche bezüglich des Umfangs der dortigen Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück, Geestemünde und Neuhaus aus dienstlichen Rücksichten und besonders zur Erleichterung des Hauptamts Sebaldsbrück beschlossen worden sind, das gegenwärtig zum Hauptzollamtsbezirke Geestemünde gehörige Nebenzollamt I. zu Altenwalde vom 1. Julius d. J. an dem Hauptzollamte Neuhaus untergeordnet werden.

Wir bringen dieß unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. October 1854 (Seite 267 der Gesetzsammlung für 1854) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 18. Mai 1857.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 40.

Ministerial-Verordnung über die Controle bei Anzeigen wegen Polizeiübertretungen. — Vom 20. Mai 1857.

Die unter 3. 4 der Verordnung vom 9. October 1851 enthaltene Vorschrift wird mit der Bestimmung aufgehoben, daß der Bezirksvorstand die unter 3. 2 derselben Verordnung erwähnte Abschrift nicht mehr dem Staatsanwalte, sondern dem Ministerium mitzutheilen haben soll.

Sondershausen, den 20. Mai 1857.

(L. S.) Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.
v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

12. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 41.

Bekanntmachung des zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein, einerseits, und den durch die allgemeine Münzconvention d. d. Dresden, am 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten, andererseits, zu Wien unterm 24. Januar d. J. abgeschlossenen Münzvertrags. — Vom 7. Juni 1857.

Durch den nachstehenden Abdruck bringen wir den zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein, einerseits, und den durch die allgemeine Münzconvention d. d. Dresden am 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten zu Wien unterm 24. Januar d. J. abgeschlossenen Münzvertrag, nachdem die Auswechselung der Ratificationsurkunden nunmehr erfolgt ist, höchstem Befehle gemäß unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags für das Fürstenthum gesetzliche Geltung haben.

Sonderhausen, den 7. Juni 1857.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 25 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 20. Juni 1857.

Münzvertrag.

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Art. 19 des Handels- und Zoll-Vertrags vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihren Ministerialrath im Finanzministerium Johann Anton Brentano, Ritter des österreichisch kaiserlichen Leopoldordens;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adler-Ordens IV. Classe;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl, Ritter der kön. bayerischen Verdienst-Orden der bayerischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Director der Oberrechnungskammer und Finanzministerial-Director, geheimen Rath Adolph Freiherrn v. Weißenbach, Comthur II. Classe des königl. sächsischen Verdienst-Ordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchstihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der vierten Classe des kön. Guelphenordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine kön. Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren geheimen Referendär Dr. Vollrath Vogelmann, Commandeur des großherzogl. Ordens vom Zähringer Löwen u. s. w.;

Seine kön. Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchstihren Ober-Bergrath Johann Rudolf Siegmund Fulda;

Seine kön. Hoheit der Großherzog von Hessen:

Allerhöchstihren Oberbaurath Hector Rößler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w.;

Seine kön. Hoheit der Großherzog zu Sachsen:

Allerhöchstihren Staatsrath Gottfried Theodor Stichling, Comthur II. Classe des großherzogl. sächsischen Hausordens vom weißen Falken u. s. w.;

Seine kön. Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den kön. hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

den kön. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

den kön. sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weißenbach;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

den großherzogl. sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

den kön. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

den kön. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen,

Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den kön. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

den kön. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein:

den kais. österreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, J. U. Dr. Cajetan Edlen v. Mayer, Ritter der österreichisch kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:

den kön. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

den großherzogl. sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:

den kön. sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weißenbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:

den kön. hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

den kön. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der souveräne Landgraf von Hessen:

den großherzogl. hessischen Ober-Baurath Hector Rößler;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Franz Alfred Jakob Bernus u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art

geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,
entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bisherigen 14 Thlr.-Fußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,
oder der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,
oder der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß (an Stelle des bisherigen 24½ fl.-Fußes) zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,
als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

Insbesondere soll

a. im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe:
der Dreißig-Thaler-Fuß;

b. im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:
der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß;

c. in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:
der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:
der „Thaler-Währung": die des 30 Thlr.-Fußes bez. des 14 Thlr.-Fußes,
„österreichischer Währung": die des 45 fl.-Fußes,
„süddeutscher Währung": die des 52½ fl.-Fußes bez. des 24½ fl.-Fußes
verstanden werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30 Thlr.- und 52½ fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14. Thlr.- und 24½ fl.-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Art. 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thlr.- und 24½ fl.-Fußes und den neuen Münzen des 30 Thlr.- und 52½ fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das $\frac{1}{6}$ Thlr.-Stück im 30 Thlr.-Fuße,
das $\frac{1}{4}$ fl.-Stück im 45 fl.-Fuße,
das $\frac{1}{4}$ fl.-Stück im 52½ fl.-Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

1) das Ein-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thaler-Währung, $1\frac{1}{2}$ fl. österreichischer Währung und $1\frac{3}{4}$ fl. süddeutscher Währung;
2) das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thaler-Währung, 3 fl. österreichischer Währung und $3\frac{1}{2}$ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. $3\frac{1}{2}$ fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 gemäß sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thlr.-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereins-Thalerstück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler- Stückenauszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

1) in der Zeit von 1857 bis zum 31. December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,
2) in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der anderen der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Art. 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfenning- (Pfennig-) sowie über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße als zu 34½ Thlr. in Thaler-Währung, 51¾ fl. österreichischer Währung oder 60⅜ fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupferscheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thlr. in Thaler-Währung, 168 fl. österreichischer Währung, 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupferscheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

a) seine eigene Silber- und Kupferscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 fl.-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zoll-Vertrags vom 19. Febr. 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17.

Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 18.

Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

1) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes;
2) die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{90}$ Pfund fehlende $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $\frac{1}{2}$ Procent des Kassencurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Curs an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassencurs-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassencurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergiebt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Curs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

b) Die Bestimmung eines Kassencurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.

c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassencurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassencurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:

   aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelscurses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;

   bb) den hiernach bestimmten Kassencurs;

   cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;

   dd) den Vorbehalt, diesen Kassencurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern bez. herabzusetzen;

   ee) die Erklärung, daß dieser Kassencurs nur für die an die Staatkassen zu leistenden Zahlungen gilt.

d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen so wie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen

Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen. Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für ersteren festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thlr.-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen 24½ fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzconvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze ddo. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838, und die Convention ddo. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen

werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV angereihte Münzcartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten ddo. Karlsruhe den 21. October 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrags wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

(L. S.)	Johann Anton Brentano.
(L. S.)	Franz Xaver v. Haindl.
(L. S.)	Wilhelm Brüel.
(L. S.)	Dr. Vollrath Vogelmannn.
(L. S.)	Hector Rößler.
(L. S.)	Dr. Cajetan Edler v. Mayer.
(L. S.)	Karl Theodor Seydel.
(L. S.)	Adolph Freiherr v. Weißenbach.
(L. S.)	Adolph Müller.
(L. S.)	Johann Rudolph Sigmund Fulda.
(L. S.)	Gottfried Theodor Stichling.
(L. S.)	Franz Alfred Jacob Bernus.

Nr. 42.

Bekanntmachung des zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und der orientalischen Republik del Uruguay andererseits unterm 23. Juni 1856 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrags. — Vom 7. Juni 1857.

Höchstem Befehle gemäß bringen wir den nachstehenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag, welcher zwischen den sämmtlichen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, einerseits, und der orientalischen Republik del Uruguay, andererseits, untem 23. Juni v. J. abgeschlossen worden, nach nunmehr erfolgter Auswechselung der Ratificationsurkunden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 7. Juni 1857.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Elsner.

Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits und

der Präsident der Orientalischen Repulik del Uruguay andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu befe-

stigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und Generalconsul

und

Se. Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay:

den Dr. jur. Don Joaquin Requena, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respectiven Unterthanen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen, und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich daselbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu miethen und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der contrahirenden Theile in dem Gebiete des andern den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

In gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Plätze in dem Gebiete des einen oder des andern Theiles zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und

sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Hiebei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschifffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der contrahirenden Theile seine Ladung allmählich vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmählich entlöscht. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaates irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins bewilligt betrachtet werden.

Artikel 3.

Zwischen und unter den Unterthanen und Bürgern der contrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Städten in jedem der contrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen sein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Unterthanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem andern der contrahirenden Staaten den Unterthanen oder Bürgern der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Es soll von Erzeugnissen des Zollvereins, bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines andern Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

Die Staaten des Zollvereins und die Orientalische Republik del Uruguay machen sich hiermit anheischig, alle den Unterthanen oder Bürgern eines andern Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgabenbefreiungen in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten ohne Verzug auf die Unterthanen des andern contrahirenden Theils auszudehnen,

und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Nivellirung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem andern nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.

Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der contrahirenden Staaten von den Schiffen des andern höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Tonnengeld, Leuchtthurmgebühren, Hafengeldern, Lootsengebühren oder Bergegeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an Localauflagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Von allen Handelsartikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Einfuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay, die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgt sein; und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, ohne Unterschied des Ursprungs, bei deren Einfuhr in den Zollverein die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbserzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbserzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

Artikel 6.

Um jedem Mißverständniß über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehr als Schiffe eines zum Zollverein gehörenden Staates und als Schiffe der Orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiermit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollverein gehörenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Documente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der betheiligten Staaten erforderlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der Staaten des Zollvereins vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Besorgung solchen Personen als Makler, Factoren, Agenten oder Dollmetscher zu übertragen, die sie hierzu ausersehen, und sie sollen nicht verpflichtet sein, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten sein, denselben andere oder höhere Löhnung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufern und Verkäufern in allen Fällen die uneingeschränkteste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay ein- oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte und zwar unter denselben Bedingungen sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins genießen.

Die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile sollen in den Gebieten des andern vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihres guten Rechts freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advocaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet

halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Bürger.

Artikel 8.

In Allem, was auf die Hafenpolizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, die Erbfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthums jeder Art und Benennung mittelst letztwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkaufs, Schenkung, Tausch oder in irgend einer andern Art und Weise, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des andern dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborne Unterthanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingeborenen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen sein mögen, mittelst Testaments zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dies ihnen eingiebt.

Im Falle ein Unterthan oder Bürger eines der contrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des andern Theiles ab intestato verstirbt, so soll der Generalconsul, oder der Consul, oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des Generalconsuls oder Consuls, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, Curatoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verstorbenen zum Besten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger desselben übernehmen und zwar ohne Einmischung der Landesbehörde, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fiscus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 9.

Die Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates, welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche sich in einem zum Zollverein gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, sollen vom Zwangsmilitärdienst aller Art, zu Lande und zur See, sowie von allen Zwangsanlehen, und militärischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

Artikel 10.

Es soll einem jeden der contrahirenden Staaten frei stehen, zum Schutz des Handels Consuln zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des andern Staates wohnhaft aufhalten; kein Consul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der contrahirenden Theile kann von der Residenz der Consuln diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Consuln der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nation angehören, jetzt oder künftig daselbst zugestanden sind, und in gleicher Weise sollen die Consuln eines jeden zum Zollverein gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiuungen genießen, welche jetzt oder künftig den Consuln der meist begünstigten Nation gewährt werden.

Artikel 11.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den resp. Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des andern Theils befinden, eine Frist und zwar, wenn

sie an der Küste wohnen, von vier Monaten und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgedachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbelästigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet, einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern des andern Theils zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besonderen Beschäftigung niedergelassen haben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung, und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums; und ihre Waaren und Effecten aller Art, dieselben mögen sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder andern Personen oder dem Staate anvertraut sein, sollen weder der Wegnahme noch der Sequestration, noch auch andern Lasten und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effecten und ähnliches den eingebornen Unterthanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privatforderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds- und Gesellschaftsactien sollen nie confiscirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden, in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikel bezieht.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins und die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay, welche sich in den Gebieten des andern Theils wohnhaft aufhalten, sollen beiderseits in ihren Häusern, Personen und ihrem Eigenthum den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besitz der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religion willen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufhalten, sowie die Verfassung, die Gesetze und die Landesgebräuche respectiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besondern Kirchen und Capellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Capellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich in

den Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 13.

Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, daß behufs Ergreifung und Auslieferung von Deserteuren der Kriegs- oder Handelsmarine durch die competenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hülfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obrigkeiten zu solchem Zwecke von dem Consul derjenigen Nation, welcher der Deserteur angehört, desfalls in Anspruch genommen und durch das Schiffsregister, die Musterrolle oder andere ähnliche Documente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Küsten oder Gewässern des Landes fanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie reclamirt werden.

Was die Festhaltung der Deserteure in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des reclamirenden Consuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den respectiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle anderen Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteuren beide contrahirenden Theile einem andern Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem andern contrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren von dem Datum desselben an gerechnet nnd dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der contrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder spätern Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom Datum desselben ab in Montevideo ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in Montevideo den drei und zwanzigsten Juni Ein Tausend acht Hundert und sechs und fünfzig.

Hermann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)

Joaquin Requena.
(L. S.)

Nr. 43.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Vertrages mit der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar 1856. — Vom 9. Juni 1857.

In Beziehung auf den Vertrag vom 26. Januar 1856 mit der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Gesetzsammlung pro 1856, Seite 139 und folgende), welcher nach der Bekanntmachung vom 15. December v. J. seit dem 1. Januar d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Durch den Artikel 10 des genannten Vertrages ist für gewisse, daselbst namhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete, mit Ausschluß der Aemter Vegesack und Bremerhaven, in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugestanden worden.

Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollverein eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich kein Mißbrauch ergiebt, Behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen. Werden da-

gegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereinsgebiete gesendet, so ist die, die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wichelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II. Das vereinsländische Hauptzollamt, welches in Gemäßheit des Artikel 6 des Vertrages vom 26. Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Bestimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 (Gesetzsammlung pro 1856, Seite 158) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn,

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, sowie zur Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,

2) zur Erhebung des Eingangszolls
   a. von Effecten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen und der Waarenmuster der Handelsreisenden;
   b. von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle, als 15 Sgr. für den Zentner, belegt sind;

3) zur Erhebung des Durchgangszolls,

4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweser stehen dem Hauptzollamte die unter A. erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen. Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolls von den unter A. 2) a. erwähnten Passagiereffecten nur im Betreff der Effecten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur insofern statt, als der Eingangszoll für die Effecten eines Passagiers nicht mehr als 5 Thlr. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen, als auf der Eisenbahn und der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen nur die vorstehend unter A. Nr. 1 und 3 erwähnten Befugnisse zu. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt ermächtigt:

1) zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollvereinsgebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung, und

2) zur Erhebung der Ausgangsabgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

E. Das Hauptzollamt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenz-, Eingangs- und Ausgangsamt des Zollvereins anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, soweit sie den durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zollabfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besonderen Bestimmungen sind in dem Regulative für das Abfertigungsverfahren bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen enthalten, von welchem bei den Steuerämtern hier und in Arnstadt ein Exemplar niedergelegt werden wird und daselbst demnächst eingesehen werden kann.

Insbesondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

1) Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebietes der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, ebenso, wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im §. 76 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.

2) Da das Hauptzollamt zu Bremen nur in dem zu D. 2. erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, soweit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§. 33 bis 35 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangszoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser, entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung bei dem Königlich Hannoverschen Nebenzollamte

erster Klasse zu Dreye erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenzausgangsamtes zu erfüllen hat.

III. Die nach der Bekanntmachung vom 15. December v. J. noch ausgesetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages vom 26. Januar 1856 erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Sondershausen, den 9. Juni 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 44.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Kurfürstlichen Steueramts in Rinteln in ein Hauptsteueramt. — Vom 12. Juni 1857.

Nach einer Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministeriums wird vom 15. d. Mts. an zu Rinteln an die Stelle des bisherigen Steueramtes, ein Hauptsteueramt mit unbeschränkter Niederlagebefugniß treten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sondershausen, den 12. Juni 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 45.

Gesetz, die Ausübung der Jagd in den oberherrschaftlichen Forsten ꝛc. betreffend. — Vom 17. Juni 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung des Landtags nachfolgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

Das Jagdrecht in den Domanialforsten der Oberherrschaft wird mit den in §. 3 des Gesetzes über die Civilliste vom 18. März 1850 dem jedesmal regierenden Fürsten vorbehaltenen Theilen des Kammerguts vereinigt.

§. 2.

Die §§. 2, 4, 5 des Gesetzes vom 3. Februar 1854, die Ausübung des Jagdrechts in den unterherrschaftlichen Forsten betreffend, sind auch für das Jagdrecht in den oberherrschaftlichen Domanialforsten gültig.

§. 3.

Das im §. 3 des cit. Gesetzes vom 18. März 1854 unter 4 aufgeführte hiesige Waschhaus wird dem Staate zur Verwaltung und Benutzung überlassen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Julius d. J. in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 17. Juni 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

13. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 46.

Gesetz, betreffend die Schließung der Landrentenbank. — Vom 22. Juni 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Landrentenbank wird am 31. December 1860 geschlossen.

Dieselbe hat nur diejenigen Renten noch zu übernehmen, welche ihr auf Grund eines bis zu diesem Tage vollzogenen Ablösungsrecesses überwiesen werden.

§. 2.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich dessen haben Wir das gegenwärtige Gesetz neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 22. Juni 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 26 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 27. Juni 1857.

Nr. 47.

Gesetz über einige Veränderungen in der Classification der Staatsdiener. — Vom 23. Juni 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags über einige Abänderungen der im Publicationspatente zu dem Civilstaatsdienstgesetze unter IV. enthaltenen Classification der Staatsdiener, was folgt:

§. 1.

Von den vortragenden Beamten des Ministeriums gehören nur die Räthe der dritten Classe der Staatsdiener an; die vortragenden Assessoren werden der vierten Classe zugetheilt.

§. 2.

Der Landesarchivar wird aus der vierten Classe gestrichen.

Es bleibt dem Ermessen des Fürsten vorbehalten, bei der Anstellung des Landesarchivar den Rang des letzteren zu bestimmen.

§. 3.

Der Controleur der Staatshauptkasse soll in der fünften Classe stehn.

Dagegen werden alle Cassenschreiber ohne Unterschied der Behörde, bei welcher sie angestellt sind, der siebenten Rangclasse zugewiesen.

§. 4.

Die von einzelnen Staatsdienern bereits erworbenen Rechte werden durch dieses Gesetz nicht gemindert.

Urkundlich dessen haben Wir das gegenwärtige Gesetz neben Unserm Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 23. Juni 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 48.

Bekanntmachung, betreffend den Ersatz für die präcludirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassenanweisungen zu 1 und 5 Thlr. — Vom 23. Junius 1857.

Von Sr. Durchlaucht, dem Fürsten, ist mit Zustimmung des Landtags beschlossen worden, daß für die gesetzlich präcludirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassenanweisungen zu 1 und 5 Thlr. (vergl. die Bekanntmachungen vom 21. December 1855, vom 6. September 1856 und vom 13. Januar 1857) noch binnen einer zu dem Behufe zu gewährenden, angemessenen letzten Einlösungsfrist Ersatz geleistet werden soll.

Indem wir uns vorbehalten, den Endtermin dieser Frist später zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordern wir zugleich alle Inhaber jener Cassenanweisungen auf, dieselben bei der Fürstlichen Staatshauptcasse hier behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Sondershausen, den 23. Juni 1857.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.
v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 49.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die mit dem 1. Juli d. J. eintretende Vereinigung des Königlich Bayerischen Hauptzollamts Marktsteft mit dem Hauptzollamte Marktbreit. — Vom 27. Junius 1857.

In Folge einer von der Königlich Bayer'schen Staatsregierung getroffenen Anordnung wird vom 1. Juli d. J. an das Hauptzollamt Marktsteft mit dem Hauptzollamte Marktbreit vereinigt werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sondershausen, den 27. Junius 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 50.

Gesetz, die Execution in Gehalte und Pensionen, welche aus der Fürstl. Hofkasse bezahlt werden, betr. — Vom 28. Juni 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Den Bestimmungen der §§. 314, 315, 316 des Gesetzes vom 20. Februar 1834 über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprocesses haben die Gerichts-

Ausgegeben mit Nr. 27 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 4. Juli 1857.

behörden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Verwaltungsbehörden bei den von ihnen nach Maßgabe der Executionsordnung vom 13. August 1847 ausgehenden Executionen auch dann nachzugehen, wenn es sich um Hülfsvollstreckungen in solche Gehalte und Pensionen handelt, die aus der Fürstlichen Hofkasse bezahlt werden.

Urkundlich dessen haben Wir das gegenwärtige Gesetz neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 28. Juni 1857.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 51.

Gesetz, betreffend die außerordentlichen Holzschläge in den zum Fürstlichen Kammergute gehörigen Forsten. — Vom 29. Juni 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Der ganze Erlös aus solchen Hölzern, die durch außerordentliche Holzschläge in den zum Fürstlichen Kammergute gehörigen Forsten gewonnen werden, fließt dem Grundstocke des Fürstlichen Kammergutes zu.

§. 2.

Aus dem Grundstocke desselben sind dagegen nicht blos die Gewinnungskosten für solche Hölzer zu bestreiten, sondern auch die in Ansehung der durch außerordentliche Holzschläge abgetriebenen Holzflächen zu verwendenden Kulturkosten und Kosten sonstiger neuer Anlagen.

§. 3.

Die im §. 11 des Gesetzes vom 18. März 1850 über die Civilliste und im §. 7 des Gesetzes vom 3. Julius 1852, einige Bestimmungen des Gesetzes über die Civilliste betreffend, getroffenen Bestimmungen werden, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen, aufgehoben.

Urkundlich dessen haben Wir das gegenwärtige Gesetz neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 29. Juni 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 52.

Gesetz, das Abfahren der aus den herrschaftlichen Waldungen zu dem sogenannten Unterthanen- und Gewerkenpreise abgegebenen Hölzer betr. — Vom 30. Juni 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen, unter Zustimmung des Landtags, zur Ergänzung der im §. 23 des Gesetzes vom 19. April 1850 und im §. 3 des Gesetzes vom 24. Januar 1852 vorgeschriebenen, die aus den herrschaftlichen Waldungen zu dem sog. Unterthanen- und Gewerkenpreise abgegebenen Hölzer betreffenden Bestimmungen, wie folgt:

§. 1.

Wer das aus den herrschaftlichen Waldungen für den sog. Unterthanenpreis an ihn zum Hauswirthschaftsbedarf abgegebene Feuerholz auf einem anderen, als dem gewöhnlichen, vom Ueberweisungsorte aus nach seiner Wohnung führenden Wege abfährt oder abfahren läßt, hat dieselbe Strafe verwirkt, mit welcher die Veräußerung dieser Hölzer im §. 23 des Gesetzes vom 19. April 1850, und im §. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1852 bedrohet ist.

§. 2.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der solches in seine Wohnung bereits eingebrachte Holz von da wieder hinwegschafft oder hinwegschaffen läßt.

§. 3.

Ebenso ist es und bei gleicher Strafe verboten, die zu dem sogenannten Gewerkenpreise aus den herrschaftlichen Waldungen abgegebenen Bau-, Bloch- und aufgeklafterten Gewerkenhölzer vom Ueberweisungsorte aus auf einem andern, als dem gewöhnlichen Wege nach dem zu ihrer Verarbeitung bestimmten Orte, der betreffenden Baustätte, der Schneidemühle, den Anrück- und den Kohlplätzen u. s. w. abzufahren oder abfahren zu lassen.

§. 4.

Wer zum Behufe seines Gewerbebetriebes gegen den Gewerkenpreis Holz zum Verkohlen empfangen hat und die daraus gewonnenen Kohlen veräußert, wird um den einfachen, im Wiederholungsfalle um den doppelten Werth des Holzes, aus welchem die Kohlen gewonnen worden sind, bestraft; bei jedem Uebertretungsfalle tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Person und nicht über fünf Jahre, zur Strafe ein.

Die aus solchem Holze angefertigten Kohlen dürfen, bei Vermeidung derselben Strafe, nur auf dem gewöhnlichen Wege von dem Kohlplatze nach dem Kohlschuppen und von da nach der Feuerstätte geführt werden.

§. 5.

Wer solche Hölzer oder Kohlen (§§. 1, 2, 3, 4) auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege vom Ueberweisungsorte bezugsweise vom Kohlplatze aus nach seiner Wohnung oder nach dem angegebenen Bestimmungsorte abfahren, oder von da dasselbe anderswohin will schaffen lassen, hat zur Abfuhre vom Ueberweisungsorte aus die Erlaubniß des Revierbeamten, zur Abfuhre aus seiner Wohnung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und zur Abfuhre der zum sog. Gewerkenpreise abgegebenen Hölzer, resp. der daraus gefertigten Kohlen, die Erlaubniß des Fürstlichen Forstamtes einzuholen.

§. 6.

Diese Erlaubniß wird nur ertheilt, wenn eine gegründete Ursache bescheinigt ist, und muß verweigert werden beim Verdacht einer beabsichtigten verbotswidrigen Veräußerung des Holzes oder der Kohlen.

§. 7.

Einer Erlaubniß von Seiten der Ortspolizeibehörde bedarf es in dem Falle nicht, wo Feuerhölzer, die für den Unterthanenpreis zum Hauswirthschaftsbedarf abgegeben worden sind, aus der Wohnung hinweg geschafft werden sollen, insofern dieselben zum Verbrauch in der Hauswirthschaft bereits hergerichtet und bis auf anderthalb Fuß Länge und darunter klein gemacht sind.

§. 8.

Tritt zu den in §. 1, §. 2, §. 3, §. 4, Satz 2, gedachten Uebertretungen eine Veräußerung des Holzes oder der Kohlen hinzu, so ist nur die Veräußerung zu bestrafen.

Urkundlich dessen haben Wir das gegenwärtige Gesetz neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 30. Juni 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 53.

Gesetz zum Schutze der zu Zwecken der Landesvermessung oder eines Auseinandersetzungsverfahrens gesetzten Meßsignale. — Vom 1. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung des Landtags nachfolgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

Wer Meßsignale, die zu Zwecken der Landesvermessung oder bei Ausführung von Servitutablösungen, Gemeinheitstheilungen oder Grundstückszusammenlegungen Seitens der zuständigen Behörden oder Seitens der, von diesen Behörden beauftragten, Personen gesetzt sind, wegnimmt, vernichtet oder verrückt, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Geschah die That ohne gewinnsüchtige Absicht, so kann bei einer Gefängnißstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, auf verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden.

§. 2.

Werden die im vorigen Paragraphen gedachten Handlungen an Meßsignalen, die Behufs der Bestimmung der Landesgrenze gesetzt worden sind, begangen, so kann die Strafe bis zu einem Jahr Arbeitshaus gesteigert werden.

§. 3.

Auf die in den §§. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen leiden die Bestimmungen des ersten Theiles des unterm 25. März 1850 erlassenen Strafgesetzbuches ebenfalls Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 1. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 54.

Gesetz, betreffend die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858. — Vom 1. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen in Gemäßheit der zwischen den Staaten des Zollvereins am 4. April 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und auf dem Grunde weiterer Verabredung unter den Regierungen dieser Staaten mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Die durch das Gesetz vom 2. Juni 1855 (Ges.-S. f. 1855, S. 59) festgesetzten Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker werden noch für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858 unverändert beibehalten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 1. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 55.

Gesetz, die Ablösung des Mühlen- und des Backzwanges, sowie die übrigen Zwangsrechte betreffend. — Vom 2. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung des Landtags folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

Der Mühlenzwang und der Backzwang sind ablösbar.

§. 2.

Das Recht, auf Ablösung anzutragen, steht nur den Verpflichteten zu.

§. 3.

Ist die Gesammtheit der Einwohner eines Gemeindebezirks einem der im §. 1 genannten Zwangsrechte unterworfen, so ist zur Provocation und den in Folge einer solchen sonst noch abzugebenden Erklärungen ein Gemeindebeschluß erforderlich.

In anderen Fällen beschließt eine in Gemeinschaft des Rechtsverhältnisses stehende Mehrheit von Verpflichteten über den Antrag auf Ablösung oder die im Ablösungsverfahren abzugebenden Erklärungen durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist anzunehmen, daß der Beschluß für die Ablösung ausgefallen sei.

Ausgegeben mit Nr. 28 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 11. Juli 1857.

§. 4.

Die theilweise Ablösung eines Zwangsrechtes ist nur insoweit zulässig, als von mehreren Gemeinden, deren Angehörige dem nämlichen Zwangsrechte unterworfen sind, jede einzeln die Ablösung beantragen kann.

§. 5.

Ist das Grundstück, mit welchem das abzulösende Bannrecht verbunden ist, in getheiltem Eigenthum oder in Erbpacht gegeben oder mit Fideicommißqualität behaftet, so ist die Provocation gegen denjenigen, welchem das nutzbare Eigenthum zusteht, oder bezüglich gegen den Erbpachter oder Fideicommißinhaber zu richten. Nur der hier bezeichnete Provocat ist zur Abgabe der bei den nachfolgenden Verhandlungen erforderlichen Erklärungen legitimirt.

§. 6.

Ist das Eigenthum am berechtigten Grundstücke streitig oder zweifelhaft, so ist gegen diejenige Partei, die sich im Besitze desselben befindet, die Provocation zu richten, und ist nur diese zur Vertretung des Grundstücks berechtigt. Die von ihr hiernach vorgenommenen Handlungen haben für den wirklich Berechtigten verbindliche Kraft.

§. 7.

Die Provocation ist bei dem Bezirksvorstande anzubringen, in dessen Bezirke das berechtigte Grundstück belegen ist.

Das Verfahren ist das in dem Gesetze vom 22. April 1850 über das Verfahren in Ablösungssachen vorgeschriebene.

§. 8.

Die Entschädigung, welche die Verpflichteten zu leisten haben, besteht in dem achtzehnfachen Betrage des jährlichen Geldwerths der abzulösenden Berechtigung.

§. 9.

Zur Feststellung dieses Geldwerthes wird, wenn es sich um einen abzulösenden Mühlenzwang handelt, der Verlust, den der Bannberechtigte durch Wegfall seines Zwangsrechts erleidet, auf jährlich ½ preußische Metze = 96 preußische Cubikzoll Roggen für jeden Kopf, der bei einer Ablösung in Betracht kommenden zwangspflichtigen Bevölkerung angenommen.

§. 10.

Handelt es sich um die Bevölkerung ganzer Gemeinden, so ist bei Ermittelung ihrer Größe das Ergebniß der, der Provocation zunächst vorausgegangenen, für den Zollverein vorgenommenen Volkszählung zu Grunde zu legen.

§. 11.

Das hiernach sich ergebende Roggenquantum ist in der Oberherrschaft nach dem Gesetze vom 9. October 1851 auf das Arnstädter Maß, in der Unterherrschaft auf den Nordhäuser Scheffel, dessen Größe auf 2550 preußische Cubikzoll anzunehmen ist, zu reduciren, und nach dem Preise von 3 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. für das Arnstädter Maaß in der Oberherrschaft und von 1 Thlr. — Sgr. 5 Pf. für den Scheffel in der Unterherrschaft als Jahresrente zu Geld anzuschlagen.

§. 12.

Behufs der Ausmittelung der Ablösungsrente für ein Backzwangsrecht ist zuerst der jährliche Reinertrag des gewerblichen Verkehrs des Berechtigten mit dem ablösenden Bannpflichtigen durch Sachverständige abzuschätzen. Dieselben haben hierbei die Zahl der Verpflichteten und ihren regelmäßigen Bedarf zu Grunde zu legen.

§. 13.

Von diesem Reinertrage ist so viel in Abzug zu bringen, als das Gewerbe des Berechtigten bei einem sachverständigen, sorgfältigen und mit den nothwendigen Mitteln unterstützten Betriebe nach dem Wegfall des Bannrechts noch abzuwerfen verspricht.

Der Ueberrest bildet die Ablösungsrente.

§. 14.

Ist früher die Aufhebung eines Mühlen- oder Backzwanges durch Feststellung einer jährlichen Rente vereinbart worden, so können beide Theile die Ablösung derselben durch Zahlung des achtzehnfachen Betrages verlangen.

§. 15.

Haben die Verpflichteten die Wahl, entweder der Bannpflicht Genüge zu leisten, oder dem Berechtigten für den Nichtgebrauch seines Bannrechtes eine jährliche Entschädigung zu zahlen, so hängt es von ihrer Willkür ab, ob sie letztere als Ablösungsrente anerkennen, oder auf Feststellung der letzteren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dringen wollen.

§. 16.

Insofern es sich um Ablösung eines Zwangsrechtes handelt, dem eine Gemeinde als solche oder die Gesammtheit ihrer Einwohner unterworfen ist, so hat in beiden Fällen die Gemeindekasse für Aufbringung und Abtragung des Ablösungscapitals an den Berechtigten zu sorgen.

§. 17.

Der Landrentenbank ist gestattet, auf Antrag der Verpflichteten Ablösungsrenten für Zwangsrechte unter den, nach §. 6, Alin. 2 des Gesetzes über Errich-

tung der Landrentenbank nothwendigen Voraussetzungen nach Prüfung ihrer Sicherheit zu übernehmen.

Geschieht dieß, so muß der Berechtigte das Ablösungscapital in Rentenbriefen annehmen.

Die rechtlichen Folgen der Abfindung durch die Landrentenbank sind dann in jeder Beziehung nach dem citirten Gesetze zu beurtheilen.

§. 18.

In Bezug auf die Rechte dritter Personen treten die in den §§. 68—90 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten getroffenen Bestimmungen ein.

Deshalb findet auch die in §. 13 dieses Gesetzes bezüglich der Privatübereinkünfte enthaltene Vorschrift Anwendung.

§. 19.

Dem Inhaber eines ablösbaren Zwangsrechtes steht, insofern und insoweit er nicht überhaupt in seiner Dispositionsbefugniß über dasselbe beschränkt ist, jederzeit frei, auf dasselbe Verzicht zu leisten.

Geschieht dieß, so hören alle aus dem aufgegebenen Bannrechte fließenden Befugnisse und Verbindlichkeiten auf Seiten des Berechtigten wie der Verpflichteten ohne Entschädigung auf.

Der Verzicht ist bei der Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks anzuzeigen, und von dieser zur Kenntniß der Verpflichteten, sowie der etwa betheiligten Realberechtigten zu bringen.

§. 20.

Bannrechte aller Arten dürfen in Zukunft nicht wieder ertheilt oder bestellt werden. Auch soll ferner kein Erwerb von Bannrechten durch Verjährung Statt finden, insofern letztere nicht noch vor dem 1. Januar 1858 vollendet wird.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 2. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 56.

Gesetz, die Fortführung der Landesvermessung betreffend. — Vom 3. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, zum Zwecke der Fortführung der Landesvermessung das folgende Gesetz mit Zustimmung des Landtags zu erlassen:

§. 1.

Gegen den anerkannten oder für anerkannt zu achtenden Inhalt der Flurkarten und der Flurbücher (§§. 17, 18 des Gesetzes vom 20. Januar 1853) findet in Beziehung auf Flächeninhalt und Grenzen der Grundstücke keine Verjährung Statt.

Der Besitzstand soll gegen jenen Inhalt der Flurkarten und der Flurbücher nur in so weit berücksichtigt werden, als es bei dem im bestehenden Rechte gegründeten vorläufigen Schutze des Besitzes gegen eigenmächtige Verletzungen bewendet.

§. 2.

Veränderung der in der Flurkarte eingetragenen Grenzlinien zwischen zwei benachbarten Grundstücken durch Vertrag oder letztwillige Verfügung ist schlechterdings ausgeschlossen.

Es versteht sich, daß Dismembrationen Statt finden können, so weit solche nach den Gesetzen zulässig sind.

§. 3.

Stimmen hinsichtlich des Flächeninhalts Flurkarte und Flurbuch nicht überein, so ist die Karte entscheidend.

§. 4.

Der Einwand, daß die Karte und das Flurbuch unrichtig gegen den zur Zeit ihrer Fertigung vorhanden gewesenen Besitzstand und Sachbefund aufgenommen worden seien, soll gegen den Inhalt der Karte und des Flurbuches nur da Berücksichtigung finden, wo die Grenzlinie durch Gebäude, die zur Zeit der Fertigung jener Urkunden bereits gestanden haben und noch stehen, bezeichnet ist, und die gedachten Urkunden damit im Widerspruche stehen.

§. 5.

Sind auf der Grenze zweier Grundstücke Gebäude errichtet, welche nach dem Inhalt der Karte und des Flurbuchs die Grenzlinie überschreiten, und es ist ungewiß, ob die Gebäude zur Zeit der Fertigung dieser Urkunden bereits an derselben Stelle vorhanden gewesen sind, so kann der dem Eigenthümer des angrenzenden Grundstücks deshalb zustehende Vindicationsanspruch durch Vergütung des ihm, hingesehen auf den Inhalt jener Urkunden, entzogenen Flächenraums nach dessen, von Sachverständigen zu ermittelndem, Werthe abgewendet werden, es wäre denn erweislich, daß der Vindicant dem Bau, ehe derselbe im Wesentlichen vollendet war, widersprochen hätte, in welchem Falle er Einräumung des ihm zugeschriebenen Flächenraumes und folgeweise Veränderung oder Abbruch des Gebäudes verlangen kann.

§. 6.

Die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 4, 5 gelten durchgängig auch in Bezug auf die nach beendigtem Auseinandersetzungsverfahren Seitens der Auseinandersetzungsbehörden an die Fürstliche Cataster-Commission abzugebenden Reinkarten (§. 55 des Gesetzes vom 6. Januar 1855) und auf die Seitens der Fürstlichen Cataster-Commission, unter Zugrundelegung dieser Karten und der Auseinandersetzungsrecesse, anzulegenden Flurbücher.

§. 7.

Streitigkeiten über Flächengehalt und Grenzen der Grundstücke in den Orten oder Fluren, hinsichtlich deren nach §§. 17, 18 des Gesetzes vom 20. Januar 1853 die Auslegung der Karten und Flurbücher erfolgt ist, sind bei dem Seitens der Fürstlichen Cataster-Commission ein für allemal zu beauftragenden Geometer zu verhandeln. Derselbe hat nach Karte und Flurbuch und nach Befinden durch Nachmessung der Grenzlinie zu ermitteln und die Versteinigung vornehmen zu lassen. Findet er, daß die Verwirrung oder Verrückung der Grenzen sich auf die Grundstücke anderer Anlieger erstrecke, so sind auch die Grenzen dieser Grundstücke gleicher Gestalt zu berichtigen.

Auf diese Verhandlungen leiden die Bestimmungen der §§. 12, 13 des Gesetzes vom 20. Januar 1853 Anwendung.

Beruhigen sich die Betheiligten bei dem Ausspruche des Geometers nicht oder findet der letztere selbst ein Bedenken, so hat er die Entscheidung der Fürstlichen Cataster-Commission einzuholen.

§. 8.

Die durch die Grenzberichtigung entstehenden Kosten sind von denjenigen, welche zu viel oder sonst gegen die Karte und das Flurbuch besitzen, nach Ver-

hältniß des Uebermaßes oder des sonst unrichtiger Weise besessenen Flächenraumes zu tragen.

§. 9.

Weigert sich ein Betheiligter, der Grenzbestimmung Folge zu leisten, unrichtiger Weise besessenen Flächenraum abzutreten ꝛc., so hat der betreffende Fürstliche Bezirksvorstand auf Ansuchen der Fürstlichen Cataster-Commission die Seitens des Geometers, bezugsweise Seitens der Fürstlichen Cataster-Commission getroffenen Bestimmungen und Entscheidungen zu vollstrecken; dem Betheiligten steht dagegen zwar die Berufung auf den Rechtsweg frei, es wird jedoch durch diese Berufung die Vollstreckung nur dann aufgeschoben, wenn es sich um Abtretung eines mit Gebäuden bestandenen Flächenraumes handelt.

§. 10.

Das in den §§. 7 u. folg. angeordnete Verfahren findet der Regel nach nur auf Antrag eines Betheiligten Statt; es hängt jedoch vom Ermessen der Fürstlichen Cataster-Commission ab, dasselbe auch Amtswegen einzuleiten, wenn Grenzirrungen zu ihrer Kenntniß gelangen.

§. 11.

Die §§. 7, 8, 9, 10 leiden keine Anwendung auf diejenigen Fluren, rücksichtlich welcher die Auseinandersetzungsbehörden in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Januar 1855 zur Regulirung der Grenzstreitigkeiten zuständig werden. Nach beendigtem Auseinandersetzungsverfahren aber kommen die genannten Paragraphen zur Anwendung und es sind hierbei alsdann die Seitens der Auseinandersetzungsbehörden an die Fürstliche Cataster-Commission abgegebenen Reinkarten (§. 55 des Gesetzes vom 6. Januar 1855) und die Seitens der Fürstlichen Cataster-Commission auf Grund dieser Karten und der Auseinandersetzungsrecesse angelegten Flurbücher maßgebend.

§. 12.

Die Ortsbehörden erhalten von der Fürstlichen Cataster-Commission gegen die, aus der Gemeindecasse zu erlegenden, Schreibegebühren die Flurbücher ausgehändigt. Die Aushändigung erfolgt nach Beendigung des Vermessungsgeschäftes (§§. 17, 18 des Gesetzes vom 20. Januar 1853) und, falls nach der Vermessung die Karte und das Flurbuch Seitens der Fürstlichen Cataster-Commission an die Auseinandersetzungsbehörden zum Gebrauch beim Auseinandersetzungsverfahren abzugeben sind, nach Bestätigung des Auseinandersetzungsrecesses (§. 55 des Gesetzes vom 6. Januar 1855).

Auch sollen die Ortsbehörden von der Fürstlichen Cataster-Commission Copieen der Flurkarten erhalten und es sind die Kosten der Anfertigung solcher Copieen aus der Gemeindecasse zu bezahlen; es hängt jedoch die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem eine solche Copie an eine Gemeinde abzugeben ist, von dem Fürstlichen Ministerium ab.

§. 13.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, in den Flurbüchern (§. 12) die rücksichtlich der Grundstücksbesitzer, sowie rücksichtlich der Grundstücke selbst sich ereignenden Veränderungen in Gemäßheit einer ihnen von dem Fürstlichen Ministerium zu ertheilenden näheren Anweisung nachzutragen. Auch sind die Ortsbehörden verpflichtet, von allen an den Grundstücken sich durch Wegfall oder Neubau von Gebäuden oder in der Culturart ereignenden Veränderungen Anzeige an die Fürstliche Cataster-Commission zu erstatten.

§. 14.

In allen Urkunden über Rechtsgeschäfte, die eine Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken bezwecken, sind neben der etwaigen sonstigen Bezeichnung der Grundstücke, um welche es sich handelt, auch die Nummern, unter welchen die Grundstücke in den bei der Ortsbehörde geführten Flurbüchern (§§. 12, 13) verzeichnet stehen, anzuführen, und es ist auf jeder solchen Urkunde Seitens der Ortsbehörden zu bemerken, daß der erforderliche Nachtrag in den Flurbüchern erfolgt sei.

Die Urkunde ist alsdann, sobald die Eigenthumszuschreibung erfolgt ist, von den Fürstlichen Justizämtern — und zwar bei einer Ordnungsstrafe von zehn Thalern für jeden Unterlassungsfall — Amtswegen an die Fürstliche Cataster-Commission einzusenden; bei letzterer Behörde geschieht der geeignete Nachtrag in den bei ihr geführten Flurbüchern und, wo nöthig, in den Flurkarten und die Fürstlichen Justizämter erhalten die Urkunde mit Vermerk über das Geschehene zurück, worauf erst die Aushändigung der Urkunde an den Eigenthümer erfolgt.

§. 15.

Die Fürstliche Cataster-Commission hat von Zeit zu Zeit durch ihr für die Vermessungsangelegenheiten bestelltes Mitglied oder durch einen von ihr beauftragten Geometer eine Localrevision der von den Ortsbehörden geführten Flurbücher vorzunehmen und damit eine Revision der bei der Fürstlichen Cataster-Commission selbst geführten Flurbücher und Karten zu verbinden.

Auf die desfallsigen Verhandlungen finden die §§. 12, 13 des Gesetzes vom 20. Januar 1853 Anwendung.

§. 16.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die nach dem gegenwärtigen Gesetze der Fürstlichen Cataster-Commission obliegenden Geschäfte nach Befinden ganz oder theilweise anderen Behörden zu übertragen.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und Unserer Unterschrift.

Sondershausen, den 3. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 57.

Gesetz über die Erhebung des Chausseegeldes und über die polizeiliche Ordnung auf den Chausseen. — Vom 4. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

erlassen mit Zustimmung des Landtags nachstehendes Gesetz:

§. 1.

Auf den Staatschausseen wird für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen an Chausseegeld erhoben:

A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als:

Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr. — Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, — d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden, — für jedes Zugthier . 1 Sgr. — Pf.

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . — Sgr. 8 Pf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . — Sgr. 4 Pf.

B. Von unangespannten Thieren,

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . — Sgr. 4 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . — Sgr. 2 Pf.

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . — Sgr. 2 Pf.

Weniger, als fünf der vorstehend unter III. gedachten Thiere, sind frei.

§. 2.

Außer dem im §. 1 festgestellten Chausseegelde kann für größere im Straßenzuge liegende Brücken ein Brückengeld erhoben werden. Es soll dieß jedoch den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sein, und in keinem Falle mehr, als sechs Pfennige für jedes Zugthier, und verhältnißmäßig für die übrigen Thiere nach Maßgabe des in §. 1 aufgestellten Tarifs, betragen.

§. 3.

Von Entrichtung des Chaussee- und Brückengeldes sind frei:

1) die Equipagen und Pferde des Fürstlichen Hauses;
2) die Equipagen und Pferde anderer, dem deutschen Bunde angehörenden Souveraine;
3) die Militairfuhrwerke und die Fuhrwerke und Thiere, welche das Militair auf dem Marsche bei sich führt, so wie die Pferde, welche von Offizieren oder Gensdarmen im Dienst und in Dienstuniform geritten werden;
4) die Wagen und Pferde des Chefs und der übrigen stimmführenden Mitglieder des Ministeriums, und die des Oberforstraths und des Bauraths beim Ministerium;
5) die Wagen und Pferde der Landräthe und ihrer Stellvertreter innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke;
6) die Wagen und Pferde der Forstmeister und Revierförster innerhalb des betreffenden Forstamtsbezirkes;
7) die Wagen und Pferde der Baubeamten und der Steueraufsichtsbeamten, innerhalb der ihnen angewiesenen Geschäftsbezirke;
8) die Wagen und Pferde der Pfarrer innerhalb ihrer Parochie bei Amtsverrichtungen;

9) die Wagen und Pferde anderer Personen, welche sich hinsichtlich einer solchen Befreiung durch Freikarten des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, ausweisen können;
10) die Fuhren zum Behuf des inländischen Chausseebaues, sowie innerhalb der Fürstlichen Unterherrschaft auch die Fuhren, welche Baumaterialien für Preußische Chausseen abholen, wenn sie die vorgeschriebene Bescheinigung beibringen;
11) alle Feuerlöschfuhren;
12) innerhalb der Parochie die Kirchen- und Leichenfuhren;
13) alle Transportfuhren mit Untersuchungsgefangenen, Sträflingen, Schüblingen und Kranken unter der Voraussetzung, daß sie durch Vorweise der betreffenden Justiz- oder Polizeibehörden, in welchen die Tage der Dauer des Transports bestimmt angegeben sein müssen, gehörig legitimirt sind;
14) Die Bestellungs-, Dünger- und Erntefuhren, das zu Bestellungsarbeiten geführte Zugvieh, sowie die Reitpferde der die ökonomischen Arbeiten beaufsichtigenden Personen innerhalb der Fluren, in welchen der Wirthschaftshof und die bewirthschafteten Grundstücke liegen;

und

15) das Weidevieh innerhalb der Fluren, in welchen der Wirthschaftshof und die zu benutzenden Weiden liegen.

Die Verordnung vom 12. November 1845 (Seite 193 der Gesetzsammlung) wird aufgehoben.

§. 4.

In Betreff der Erhebung des Chausseegeldes wird Folgendes bestimmt:

1) die Einrichtung der Chausseegeldhebestellen, sowie die Bestimmung des als Hebestrecke einer jeden zu betrachtenden Theiles der Chaussee, und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt der Finanzabtheilung des Fürstlichen Ministeriums ob.

   Dieselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Befreiung von Chaussee- und Brückengeld, durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Festsetzung von Bauschsummen berücksichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen oder der angeordneten Befreiungen, die erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben.
2) Mit Ausnahme der Equipagen des Fürstlichen Hauses und der anderer deutschen Souveraine muß Jeder bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er zur Entrichtung von Chausseegeld nicht verpflichtet ist, und findet nur hinsichtlich der Postillone dann eine Ausnahme statt, wenn sie zuvor in das Horn stoßen.

3) Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene, Hebestrecke zu erlegen.
4) Zu der für den Betrag des Chausseegeldes maßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind;
5) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chaussee- resp. Brückengeld zu fordern, dieselbe den Steuer-, Polizei- oder Wegeaufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen, und, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, bei der nächsten von ihm berührten Chausseegeldhebestelle abzugeben.

   Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten inländischen Hebestelle darf jedoch selbst in dem Falle nicht gehindert werden, wenn sich eine Contravention (zu 6) ergeben sollte.
6) Wer eine Chausseegeldhebestelle umfährt oder wider die Bestimmung zu 2 bei derselben nicht anhält, oder Thiere, welche zum Gespanne eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt, und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt, außer der vorenthaltenen Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

§. 5.

In polizeilicher Beziehung gelten die Bestimmungen, welche im II. Abschnitte der Feldpolizei-Ordnung vom 1. April 1854 über die Ordnung auf dem Wege enthalten sind.

Außerdem wird aber noch festgesetzt:
1) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande oder von der untern Kante der Böschung darf bei 20 Sgr. Strafe nicht geackert werden.
2) Die absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der an den Chausseen gepflanzten Bäume zieht außer der Verpflichtung zum Schadenersatz in allen Fällen, in welchen nicht eine nach dem Strafgesetzbuche zu ahndende Handlung vorliegt, eine Geldbuße von 10 Silbergroschen bis zu 2 Thalern für jeden beschädigten Baum nach sich.
3) Lastfuhrwerke dürfen höchstens neun Fuß breit beladen werden. Wer hiergegen handelt, hat eine Strafe von fünf Thalern zu erlegen.
4) Wer die zur Verhinderung des Fahrens in dem alten Geleise auf letzteres gelegten Steine hinwegnimmt, verfällt in eine Strafe von 15 Silbergroschen.

§. 6.

An die Stelle der angeordneten Geldstrafe tritt bei Versäumniß der vom Richter festgesetzten Zahlungsfrist Gefängnißstrafe nach dem Maßstabe des §. 54 der Executionsordnung vom 13. August 1847, nach welchem 20 Silbergroschen einem Tage Gefängniß gleich gerechnet werden.

§. 7.

Die Forstverwaltung ist berechtigt, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit Einschluß der darin angezogenen Paragraphen der Feldpolizeiordnung im Verordnungswege sämmtlich oder theilweise auf die Waldwege anwendbar zu erklären.

Dasselbe kann durch die zuständigen Behörden bezüglich der Communalstraßen geschehen.

§. 8.

Die Chausseegeldeinnehmer und Wegewärter sind berechtigt, die Uebertreter dieses Gesetzes zu pfänden, sofern dieselben nicht die schuldigen Abgaben und verwirkten Geldstrafen freiwillig erlegen, oder sicher stellen.

Ist der Uebertreter ein Ausländer oder als zahlungsfähig nicht hinlänglich bekannt, oder ist wegen mangelnder Beweismittel zu besorgen, daß er des Vergehens nicht überführt werde, so ist unbedingt zur Pfändung zu schreiten.

Die Pfandstücke sind dem Staatsanwaltsvertreter, und wo ein solcher nicht bestellt ist, dem Staatsanwalte selbst behufs Ablieferung an das betreffende Gericht zu übergeben.

Ausländer, Unbekannte oder der Flucht verdächtige Uebertreter, bei welchen eine Pfändung nicht auszuführen ist, sind zu verhaften und an das zuständige Justizamt abzuliefern.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und Unserer Unterschrift.

Sondershausen, den 4. Julius 1857.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 58.

Bekanntmachung, betreffend den zwischen den zu dem Münz-Systeme des bisherigen Vierzehnthalerfußes sich bekennenden Regierungen unter dem 24. Januar d. Js. zu Wien vereinbarten Nachtrag zu der besonderen protocollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden, den 30. Juli 1838. — Vom 4. Julius 1857.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 7. d. Mts., betreffend den zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münzconvention, d. d. Dresden, den 30. Juli 1838, unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten zu Wien unterm 24. Januar d. Js. abgeschlossenen Münzvertrag, bringen wir noch den zwischen den zu dem Münz-Systeme des bisherigen Vierzehnthalerfußes sich bekennenden Regierungen an demselben Tage zu Wien vereinbarten Nachtrag zu der besonderen Uebereinkunft, d. d. Dresden, den 30. Juli 1838 (Seite 33 der Gesetzsammlung pro 1839), nachdem derselbe ebenfalls ratificirt worden ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 4. Julius 1857.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.

v. Elsner.

Nachtrag

zu der besonderen protocollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden, am 30. Juli 1838.

Die unterzeichneten, bei der allhier abgehaltenen allgemeinen Münz-Conferenz legitimirten Bevollmächtigten für die zum Münzsystem des bisherigen 14-Thalerfußes (künftigen 30-Thalerfußes) sich bekennenden Regierungen, nämlich für:

Preußen, Sachsen (Königreich), Hannover, Kurhessen, Sachsen (Großherzogthum), Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha (wegen des Herzogthums Gotha), Braunschweig, Oldenburg und Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Unterherrschaft), Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe

haben im Hinblick darauf, daß zufolge des Münzvertrags vom heutigen Tage künftig in allen Münzstätten der vertragenden Staaten das Pfund (in der Schwere von 500 Grammen) mit der Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung eingeführt werden soll, sich darüber verständigt, daß von der Zeit an,

wo diese Einführung zu geschehen hat, nachstehende Modificationen der besondern protocollarischen Uebereinkunft, d. d. Dresden, am 30. Juli 1838, eintreten sollen:

1) Da man übereingekommen, daß das $\frac{1}{3}$-Thalerstück ferner nur für das Königreich Sachsen in die Charakteristik der Courant-Ausmünzung nach dem 30-Thalerfuß mit aufzunehmen sei, so bleibt zwar die Ausmünzung von $\frac{1}{3}$-Thalerstücken noch ferner dem Ermessen der königlich sächsischen Regierung anheim gestellt; letztere wird jedoch dieselben nicht anders ausprägen lassen, als mit:
   einem Durchmesser von 26 Millimeter,
   einem Feingehalt von 667 Tausendtheilen Silber — wornach in $60\frac{3}{100}$-Stücken das Gewicht eines Pfundes enthalten sein wird und endlich mit Einhaltung
   einer zulässigen äußersten Abweichung im Mehr oder Weniger von 4 Tausendtheilen im Feingehalt und von 8 Tausendtheilen im Gewichte des einzelnen Stücks.

2) Für das $\frac{1}{6}$-Thalerstück wird
   a. der Durchmesser, wie bisher, auf 23 Millimeter,
   b. das Legirungsverhältniß auf 480 Tausendtheile Kupfer zu 520 Tausendtheilen Silber — wornach mithin $93\frac{6}{10}$-Stücke ein Pfund wiegen werden — ingleichen
   c. die zulässige äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger auf 5 Tausendtheile im Feingehalte und 10 Tausendtheile im Gewicht des einzelnen Stücks,
   festgesetzt.

3) In der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze ist — falls nicht eine der betheiligten Regierungen vorziehen sollte, die eine oder die andere Sorte, unbeschadet ihrer Geltung als Scheidemünze, nach dem vollen 30-Thalerfuße ausprägen zu lassen — das Pfund feinen Silbers durchgehends zu $34\frac{1}{2}$ Thaler auszubringen.

4) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem Münzvertrage vom heutigen Tage rücksichtlich des Durchmessers, des Feingehalts und der Fehlergrenze des Ein- und Zwei-Thalerstücks, als künftiger Vereinsmünzen, getroffen worden, sind auch in dem Falle einzuhalten, wo diese Münzstücke von einer oder der andern Regierung für gewisse besondere Zwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse, zur herkömmlichen Verwendung beim Bergbau als Ausbeutethaler u. s. w. in der Eigenschaft einer gewöhnlichen Landesmünze ausgeprägt werden.

5) Sowohl der Eingangs gedachten besondern protocollarischen Uebereinkunft, als auch der als Nachtrag zu selbiger anzusehenden gegenwärtigen Vereinbarung wird die gleiche Dauer und Gültigkeit, wie dem Münzvertrage vom heutigen Tage, beigelegt und es soll dieser Nachtrag bei dem königl. sächsischen Haupt-Staatsarchiv zu Dresden in Verwahrung genommen, auch durch die landesherrliche Ratification jenes Hauptvertrags als mit ratificirt betrachtet, jeder der betreffenden Regierungen aber in einem beglaubten Abdrucke mitgetheilt werden.

Indem hierauf der königl. sächsische Bevollmächtigte die vollzogene Urschrift davon ausgehändigt erhielt, hat derselbe zugleich Namens seiner hohen Regierung die Verpflichtung übernommen, nach erfolgter Ratification seiner Zeit die vertragsmäßige Benachrichtigung an die Staaten des 45-Gulden- und des 52½-Guldenfußes ergehen zu lassen.

Wien, am 24. Januar 1857.

(L. S.) Carl Theodor Seydel.
(L. S.) Wilhelm Brüel.
(L. S.) Gottfried Theodor Stichling.
(L. S.) Adolph Frhr. von Weißenbach.
(L. S.) Johann Rudolph Siegmund Fulda.
(L. S.) Franz Xaver von Haindl.

Nr. 59.

Gesetz, betreffend Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen, Schulen und an andere Corporationen und öffentliche Anstalten. — Vom 5. Julius 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, folgendes Gesetz mit Zustimmung des Landtags zu erlassen:

§. 1.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen, Schulen und milde Stiftungen oder an andere Corporationen und öffentliche Anstalten sind, insofern der Capitalwerth 10 Thlr. oder mehr beträgt, von den Vorstehern dem Ministerium anzuzeigen.

§. 2.

Beträgt die Zuwendung mehr als Fünf Hundert Thaler, so ist zur Gültigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Prästationen bestehen, werden mit Vier vom Hundert zu Capital berechnet.

§. 3.

Die landesherrliche Genehmigung ist ohne Unterschied des Betrags der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer bereits bestehenden Anstalt etwas zu einem andern als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll.

§. 4.

Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben eröffnet worden ist, nimmt, sofern nicht der Schenkgeber oder Erblasser einen späteren Verfalltag bestimmt hat, die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses, oder zur Uebergabe der Erbschaft ihren Anfang. Jedoch müssen zugleich die von dem Verfalltage der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung an wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§. 5.

Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und ändert daher auch an den gesetzlichen Bestimmungen nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispositionen angefochten werden können.

§. 6.

Vorsteher und Verwalter der im §. 1 gedachten Anstalten haben, wenn sie nicht binnen 3 Tagen von dem Augenblicke an, wo sie Kenntniß von der Zuwendung erhalten, die vorschriftsmäßige Anzeige machen, eine Geldstrafe verwirkt, welche nicht unter 25 Thaler und, wenn der Betrag der Zuwendung sich über 50 Thaler beläuft, nicht über die Hälfte der Zuwendung betragen darf.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insiegel und eigenhändiger Unterschrift.

Sondershausen, den 5. Julius 1857.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:
v. Elsner.

Nr. 60.

Gesetz, die Minimalbesoldung der städtischen Lehrer betreffend. — Vom 6. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 21. März 1850, nach welcher das jährliche Einkommen einer definitiv besetzten Lehrerstelle in den Städten Sondershausen, Arnstadt und Greußen nicht unter 200 Thlr. betragen darf, wird auf alle Städte des Fürstenthums ausgedehnt.

§. 2.

In gleicher Weise soll jeder provisorisch angestellte städtische Volksschullehrer nicht blos in Sondershausen, Arnstadt und Greußen, wie §. 34 des Gesetzes vom 6. Mai 1852 bestimmt, sondern auch in allen übrigen Städten einen jährlichen Gehalt von 150 Thlr. zu beanspruchen haben.

§. 3.

Die Art und Weise der Aufbringung der nach den vorstehenden Bestimmungen den städtischen Lehrern zukommenden Minimalbesoldung bleibt dieselbe, wie im §. 3 des Gesetzes vom 21. März 1850 vorgeschrieben ist.

§. 4.

Wird ein Lehrer von einer mit dem oben angegebenen Minimalsatze dotirten städtischen Lehrerstelle versetzt, so hat er nur den für eine solche gesetzlich bestimmten Minimalsatz zu beanspruchen.

§. 5.

Dagegen sollen Zulagen, welche über das gesetzliche Minimum hinausgehen, und einem Lehrer ohne Rücksicht auf den Ort seiner Verwendung als persönliche zu Theil geworden sind, ihm bei einer etwaigen späteren Versetzung aus einer städtischen in eine Landschullehrerstelle ungeschmälert verbleiben, insofern nicht nach Maßgabe der §§. 45 und 46 des Gesetzes vom 26. März 1850 die Zurückversetzung des Lehrers auf eine im Gehalte geringere Stelle verfügt worden ist.

§. 6.

Das vorstehende Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publication in Kraft.

Urkundlich haben Wir dasselbe neben Unserm Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 6. Juli 1857.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 61.

Gesetz, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über den Spielkartenstempel und die Besteuerung des Biermalzschrotes betreffend. — Vom 7. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über den Spielkartenstempel und die Besteuerung des Biermalzschrots werden im Verwaltungswege von den betreffenden Bezirkskassen untersucht, und es wird darüber nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. März 1850 von der Finanzabtheilung des Ministeriums in erster, und von dem Gesammtministerium in der Recurs-Instanz entschieden.

§. 2.

Bezüglich des Strafverfahrens kommen, soweit nicht §. 1 und die nachfolgenden Bestimmungen eine Aenderung enthalten, die §§. 41, 42 und 43 des Gesetzes über Besteuerung des Branntweins vom 14. December 1833 und die Vorschriften in der Beilage zum §. 44 desselben §§. 1, 2, 7, 12, 14, 15, 16 und §. 18 mit der Maßgabe, daß Stempel nicht zu den baaren Auslagen gerechnet werden, wie auch §§. 21—23 und 25, zur Anwendung.

§. 3.

Berufung auf gerichtliches Verfahren ist in allen Fällen zulässig. (Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 1850).

§. 4.

Beim Zusammentreffen der erwähnten Contraventionen mit anderen Vergehen sind jene von den Gerichten auch ohne Berufung auf gerichtliches Verfahren mit zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 5.

Die im Verwaltungswege entscheidenden Behörden sind in Betreff der Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, oder nicht, an keine gesetzlichen Beweisregeln gebunden, sondern haben die Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit, sowohl einzeln, als in ihrem Zusammenwirken, sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und nach ihrer dadurch gewonnenen Ueberzeugung zu erkennen.

§. 6.

Wenn der Verurtheilte binnen der ihm von der Bezirkskasse zu setzenden Frist, welche sechs Wochen nicht überschreiten darf, die Geldstrafe nicht bezahlt, so ist dieselbe von der Bezirkskasse nach dem im §. 54 der Executionsordnung vom 13. August 1847 gegebenen Maßstabe in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 7.

Nach dem nämlichen Maßstabe sind auch die von den Gerichten in Folge einer Berufung auf den Rechtsweg (§. 3) erkannten Geldstrafen bei Versäumniß der Zahlungsfrist in Gefängniß zu verwandeln.

§. 8.

Die §§. 86, 88, 89 und 91 des Gesetzes vom 15. April 1845 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und eigenhändiger Unterschrift.

Sondershausen, den 7. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Berichtigung zum Gesetze vom 30. Juni d. J. (Nr. 52 der Gesetzsammlung).

Im Eingange des Gesetzes vom 30. Juni d. J. (Nr. 52 der Gesetzsammlung), betreffend das Abfahren der aus den herrschaftlichen Waldungen zu dem sogenannten Unterthanen- und Gewerkenpreise abgegebenen Hölzer, muß es statt: „des Gesetzes vom 24. Januar 1852" heißen:

„des Gesetzes vom 24. Juni 1852."

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

16. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 62.

Landesgrundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. — Vom 8. Julius 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verkündigen das nachfolgende mit Zustimmung des Landtags errichtete Landesgrundgesetz:

I. Abschnitt.

Von dem Fürstenthum und seiner Verfassung im Allgemeinen.

§. 1.

Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen bildet in seinen gegenwärtigen Bestandtheilen einen untheilbaren unter einer Verfassung vereinigten Staat.

§. 2.

Die Regierungsform des Fürstenthums ist die erblich-monarchische mit Landesvertretung.

§. 3.

Das Verhältniß des Fürstenthums zum deutschen Bunde bildet einen Theil seiner Verfassung.

Alle Gesetze des Bundes wie alle Beschlüsse der Bundesversammlung werden durch die landesherrliche Publication derselben für alle Unterthanen und Landesbehörden verbindlich.

§. 4.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche. Der evangelisch-lutherische Fürst übt in derselben die bischöflichen Rechte aus.

Ausgegeben mit Nr. 28 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 11. Juli 1857.

§. 5.

Die Gemeinden haben die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, insoweit dieselbe nicht beschränkt wird durch die gesetzlich geordnete Oberaufsicht des Staats.

§. 6.

Die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit, sowie die den Staatsangehörigen zustehenden Rechte werden durch die Gesetze bestimmt.

§. 7.

Das Verfassungsgesetz vom 12. December 1849, sowie die über dessen Abänderung erlassenen Gesetze vom 2. August 1852 und vom 28. März 1854 sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Von dem Fürsten.

§. 8.

Der Fürst ist das Oberhaupt des Staats. Er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und ist bei Ausübung derselben nur insoweit an die Mitwirkung des Landtags gebunden, als diesem eine solche durch gegenwärtiges Landesgrundgesetz ausdrücklich eingeräumt ist.

§. 9.

Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich. Er ist über alle äußere persönliche Verantwortung erhaben.

§. 10.

Unter dem Fürsten werden sämmtliche Regierungsgeschäfte durch ein Ministerium geleitet.

Der Fürst ernennt und entläßt die Mitglieder des Ministeriums nach eigener Entschließung. Die Rechte der Entlassenen werden durch das Gesetz über den Civilstaatsdienst bestimmt.

§. 11.

Alle Verfügungen des Fürsten in Staatsangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes des Ministeriums.

§. 12.

Die Mitglieder des Ministeriums sind für alle Handlungen in ihrer Amtsführung, sowie für die Unterlassung ihrer Obliegenheiten verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit für die Verfügungen des Fürsten trifft zunächst diejenigen Mitglieder, welche dieselben mitunterzeichnet haben.

§. 13.

Die Regierungsfolge ist erblich in dem Mannsstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealordnung.

Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes im Fürstl. Schwarzburgischen Gesammthause geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben das höhere Alter den Vorzug verschafft. Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

§. 14.

Die rechtmäßigen Regierungshandlungen des Vorfahren verbinden den Nachfolger.

§. 15.

Der Fürst wird mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre großjährig und regierungsfähig.

§. 16.

Ist der Fürst minderjährig, so tritt für die Dauer seiner Minderjährigkeit eine Regentschaft ein. Eine solche ist auch dann anzuordnen, wenn der Fürst zur Selbstregierung unfähig sein sollte. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Regierungsunfähigkeit, das Verfahren bei Einsetzung der Regentschaft und die zu derselben berechtigten Personen, sowie über die Erziehung des minderjährigen Fürsten bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

§. 17.

Der Regent übt im Namen des Fürsten die Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten selbst zusteht. Es dürfen jedoch während der Regentschaft Veränderungen der Verfassung, welche die Rechte des Fürsten schmälern, oder demselben neue Verpflichtungen auferlegen, nicht vorgenommen werden.

§. 18.

Der Fürst und bezüglich der Regent wird bei seinem Regierungsantritt eine Urkunde ausstellen, in welcher er gelobt, daß er das Landesgrundgesetz anerkennen, und dasselbe erhalten und schützen wolle.

Diese Urkunde ist dem sofort einzuberufenden Landtagsausschuß zur Aufbewahrung im Landtagsarchive zu übergeben und durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 19.

Das Kammergut bildet ein immerwährendes, und — soweit nicht rücksichtlich einzelner Bestandtheile eine in dem früheren Familienrecht begründete Ausnahme nachgewiesen werden kann — nach der Regierungsfolge forterbendes Fideicommiß des Fürstlichen Hauses. Dasselbe muß unbeschadet nothwendiger oder nützlicher Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen seinem Werthe nach unvermindert erhalten werden.

§. 20.

Die Verwaltung und Nutzung des Kammerguts kann mit Ausschluß der zu unmittelbarer Benutzung des Fürstlichen Hauses bestimmten Bestandtheile von dem Fürsten gegen den Bezug einer festen Domainenrente der Landesfinanzverwaltung überlassen werden.

Dem Regierungsfolger bleibt jedoch das Recht, dieses Verhältniß wieder aufzulösen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so fällt die Verwaltung und Nutzung des Kammerguts an ihn zurück, nachdem das Jahr, in welchem er seine desfallsige Entschließung dem Landtag eröffnet hat, und das darauf folgende Jahr abgelaufen sind, und die Modalitäten der Zurückgabe, insbesondere die Ansprüche an den Geld- und Natural-Vorräthen, wie bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus der bisherigen Verwaltung richten sich, soweit durch Vereinbarung mit dem Landtage nicht Anderes bestimmt wird, nach den Bedingungen, unter welchen die letzte Uebergabe an die Landesfinanzverwaltung stattgefunden hatte.

III. Abschnitt.

Von dem Landtage.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21.

Der Landtag vertritt die Gesammtheit der Staatsangehörigen, und hat die ihm in diesem Landesgrundgesetz beigelegten Rechte.

§. 22.

Die Zusammensetzung des Landtags wird durch das Wahlgesetz geordnet.

§. 23.

Wählbar ist Jeder, der das active Wahlrecht hat, und 30 Jahre alt ist.

§. 24.

Die Wahl abzulehnen und das übernommene Amt eines Landtagsmitgliedes niederzulegen, steht Jedem frei.

§. 25.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen hat nur der Landtag zu entscheiden.

§. 26.

Der Landtag wird von dem Fürsten regelmäßig im zweiten und vierten Jahre jeder Finanzperiode (cf. §. 44) und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Ohne Einberufung von Seiten des Fürsten darf sich der Landtag nicht versammeln.

§. 27.

Der Fürst eröffnet und schließt den Landtag entweder in Person oder durch ein hierzu bevollmächtigtes Mitglied des Ministeriums.

§. 28.

Der Fürst hat das Recht, den Landtag zu vertagen und aufzulösen.

§. 29.

Im Fall einer Auflösung muß die Anordnung neuer Wahlen binnen vier Wochen, und die Einberufung des neugewählten Landtags binnen sechs Monaten nach der Auflösung erfolgen.

§. 30.

Die Mitglieder des Landtags haben sich als Vertreter des ganzen Landes anzusehen, und auf dem Landtage nur nach ihrer Ueberzeugung zu stimmen. Sie sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden.

§. 31.

Jedes Landtagsmitglied hat bei seinem ersten Eintritt in den Landtag folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich dem Fürsten treu und gehorsam sein, die Landesverfassung gewissenhaft beobachten, und im Landtage nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl des Fürsten und des Landes wirken will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, meinen Erlöser. Amen!

Für Landtagsmitglieder, welche einer andern der anerkannten christlichen Religionsparteien als der Landeskirche angehören, können die Schlußworte des vorstehenden Eides dem Bekenntniß ihrer Kirche entsprechend geändert werden.

§. 32.

Die Mitglieder des Landtags können wegen ihrer Abstimmungen niemals, wegen ihrer Aeußerungen im Landtage aber nur innerhalb desselben nach Maßgabe der Geschäftsordnung, oder, falls durch solche Aeußerungen ein Vergehen verübt sein sollte, mit Genehmigung des Landtags durch den zuständigen Richter zur Verantwortung gezogen werden.

§. 33.

Die Mitglieder des Landtags erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

B. Von dem Wirkungskreise des Landtags.

§. 34.

Der Landtag nimmt Theil an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

Gesetze können, sofern nicht nach §. 39 eine Ausnahme stattfindet, nur in Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags gegeben, aufgehoben oder geändert werden.

§. 35.

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht sowohl dem Fürsten als dem Landtage zu.

§. 36.

Zu Gesetzentwürfen, die von dem Fürsten an den Landtag gelangen, kann der Letztere Abänderungen oder Zusätze in Antrag bringen.

§. 37.

Werden von dem Fürsten solche Abänderungen oder Zusätze entweder gar nicht oder nur theilweise genehmigt, so muß der Landtag den Gesetzentwurf in

der ihm wieder vorgelegten Fassung entweder ganz ablehnen oder unverändert annehmen.

§. 38.

Zu einem Beschlusse des Landtags, durch welchen Abänderungen dieses Landesgrundgesetzes oder Zusätze zu demselben beantragt oder zugestanden werden, bedarf es zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen liegen muß, und bei jeder der beiden Abstimmungen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der nach dem Wahlgesetz vorhandenen Mitgliederzahl.

§. 39.

Der Fürst kann Gesetze dann ohne vorherige Mitwirkung des Landtags erlassen, wenn dieselben durch die Umstände dringend geboten sind und keinen Aufschub bis nach Zusammentritt des eben nicht versammelten Landtags leiden.

Dieselben dürfen jedoch keine Aenderung des Landesgrundgesetzes enthalten, und müssen nach dem Zusammentritt des nächsten Landtags demselben mit den Beweggründen vorgelegt werden.

Wird bei der Berathung eines solchen Gesetzes, auf welche die §§. 36, 37 Anwendung finden, die Zustimmung des Landtags nicht erlangt, so muß dasselbe wieder aufgehoben oder nach Auflösung des Landtags einem neuen Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 40.

Der Fürst erläßt und verkündigt die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die Bestimmungen des §. 39.

§. 41.

Durch Verkündigung der Gesetze in der im §. 40 vorgeschriebenen Form erhalten dieselben verbindliche Kraft.

Entstehen Zweifel darüber, ob der Inhalt eines gehörig verkündigten Gesetzes mit den Beschlüssen des Landtags in Uebereinstimmung stehe, so hat nur letzterer das Recht, deshalb Anträge zu machen.

§. 42.

Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags, wenn durch dieselben dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden.

§. 43.

Ausgenommen von dieser Regel sind alle Staatsverträge, welche auf den Verhältnissen des Fürstenthums zum thüringischen und resp. zum deutschen Zoll- und Handelsverein beruhen.

§. 44.

Für jede Finanzperiode von vier Jahren werden alle Einnahmen und Ausgaben des Staats im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht.

Der letztere wird dem Landtage jedesmal im vierten Jahre der ablaufenden Finanzperiode für die nächstfolgende mit den zur Prüfung erforderlichen Nachweisungen vorgelegt, und dann durch ein Gesetz festgestellt.

§. 45.

Der Landtag darf seine Genehmigung und die Deckungsmittel zu Ausgaben, welche auf bundes- oder landesverfassungsmäßigen oder auf privatrechtlichen Verbindlichkeiten des Staats beruhen, nicht verweigern.

§. 46.

Um die Staatsregierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, ist derselben auf ihren Antrag ein angemessener Reservefond bei Feststellung des Staatshaushaltsetats zur Verfügung zu stellen.

§. 47.

Steuern und andere staatsrechtliche Abgaben können nur durch ein Gesetz eingeführt, erhöht oder vermindert werden.

§. 48.

Die gesetzlich bestehenden Steuern und andern staatsrechtlichen Abgaben werden so lange forterhoben, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden.

Diese Regel findet nur auf solche Steuern und Abgaben keine Anwendung, welche zu vorübergehenden außerordentlichen Ausgaben nur für einen bestimmten Zeitraum eingeführt worden sind.

§. 49.

Die Staatseinkünfte dürfen nur zu den Zwecken, für welche sie bewilligt worden sind, verwendet werden.

Das Ministerium hat daher auch, wenn es aus Gründen der Nothwendig-

keit oder Nützlichkeit Ersparnisse und Ueberschüsse in dem einen Verwaltungszweige für andere Zweige verwendet, hierüber Rechenschaft zu geben. (cf. §§. 76—78.)

§. 50.

Die Aufnahme neuer, eine Erhöhung der Staatsschulden bewirkender Anleihen findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Ausgabe von Papiergeld, sowie von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

§. 51.

Bei der Aufnahme von Schulden auf das Kammergut kommen ohne Unterschied, ob dasselbe für Rechnung des Fürsten oder des Landes verwaltet wird, die Vorschriften des §. 50 ebenfalls zur Anwendung.

§. 52.

Die Schuldurkunden über alle Darlehne, welche zur Staats- oder Kammerschuld gehören, werden von der Kasse ausgestellt, welche die Staatsschuld resp. den Kammerschulden-Tilgungsfond zu verwalten hat.

Zu ihrer Gültigkeit ist aber erforderlich, daß ihnen sowohl von Seiten des Ministeriums, als von Seiten des Landtagsausschusses (§. 80) eine Genehmigungsurkunde beigefügt wird.

§. 53.

Eine Veräußerung des Staatsguts kann nur mit Zustimmung des Landtags geschehen. Ausnahmsweise ist diese Zustimmung nicht erforderlich:

1) bei Veräußerungen, die als nothwendige Folge gesetzlicher Bestimmungen oder rechtskräftiger Entscheidungen eintreten;
2) bei Veräußerung von beweglichen Sachen, Activcapitalien und privatrechtlichen Gerechtigkeiten;
3) zu dem Verkauf von Grundstücken, welche nicht über 1000 Thlr. werth sind oder in entbehrlichen Gebäuden bestehen;
4) bei Vertauschungen;
5) bei Abtretungen zum Zwecke der Berichtigung streitiger Grenzen.

§. 54.

Auch die Veräußerung von Bestandtheilen des Kammerguts bedarf ohne Unterschied, ob dasselbe für Rechnung des Fürsten oder des Landes verwaltet wird, der Zustimmung des Landtags in gleicher Weise mit den in §. 53 bezeichneten Ausnahmen.

§. 55.

Der Landtag hat das Recht, Vorstellungen und Beschwerden von einzelnen Staatsangehörigen und Corporationen dem Ministerium oder dem Fürsten zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, sowie aus eigenem Antriebe über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung und der Rechtspflege Beschwerde zu führen, und Wünsche und Anträge vorzutragen, die auf Beförderung der Landeswohlfahrt gerichtet sind. Die Abstellung gegründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen.

§. 56.

Der Landtag ist berechtigt, über alle Gegenstände, welche zu seinem Wirkungskreise gehören, von dem Ministerium Auskunft zu verlangen. Diese soll nur dann verweigert werden, wenn sie schwebenden Verhandlungen nachtheilig sein würde.

§. 57.

Der Landtag ist befugt, gegen Mitglieder des Ministeriums, welche sich einer Verletzung der Verfassung oder überhaupt ihrer Amtspflicht schuldig gemacht haben sollten, Anklage zu erheben, mögen dieselben noch im Dienste oder bereits aus demselben entlassen sein. (cf. §. 12.)

Die näheren Bestimmungen bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

Zu Gunsten von Mitgliedern des Ministeriums, gegen welche eine Anklage durch den Landtag erhoben worden ist, kann das Begnadigungsrecht des Fürsten nur mit Zustimmung des Landtags ausgeübt werden.

C. Von dem Geschäftsbetriebe des Landtags.

§. 58.

Der Landtag steht nur mit dem Ministerium in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§ 59.

Jeder Landtag hat nach der Eröffnung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten zu wählen.

§. 60.

Der Landtag hat aus den Rechtskundigen des Landes nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung einen Syndikus zu wählen.

Dieser ist Rechtsconsulent, Schriftführer und Archivar des Landtags und des Landtagsausschusses.

§. 61.

Petitionen und Beschwerden, welche an den Landtag von Nichtmitgliedern gerichtet werden, dürfen demselben nicht persönlich überreicht oder mündlich vorgetragen, sondern müssen dem Präsidenten schriftlich zugestellt werden.

§. 62.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Die Geschäftsordnung bestimmt, wann dieselben sowohl auf Verlangen der Staatsregierung, als durch Beschluß des Landtags, ausnahmsweise geheim zu halten sind.

§. 63.

Die über die Verhandlungen des Landtags aufgenommenen Protocolle werden veröffentlicht. Ausgenommen sind hiervon die Protocolle über geheime Sitzungen, insofern deren Veröffentlichung nicht besonders vom Landtage beschlossen und von der Staatsregierung genehmigt wird.

§. 64.

Die zur Beschlußnahme des Landtags vorliegenden Gegenstände sind in der Regel durch Deputationen zu prüfen, ehe sie in der Plenarversammlung des Landtags zur Berathung und Abstimmung kommen.

§. 65.

Die Mitglieder des Ministeriums sind berechtigt, den Sitzungen des Landtags und der Deputationen beizuwohnen. Sie sind hierzu verpflichtet, so oft es von dem Landtag oder den Deputationen beantragt wird. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§. 66.

Die Mitglieder des Ministeriums sind berechtigt, zu ihrer Vertretung oder Unterstützung andere Staatsbeamte, welchen dann dieselben Befugnisse wie ihnen selbst zustehen, in die Landtags- und Deputationssitzungen abzuordnen.

§. 67.

Der Landtag ist nur dann fähig, Beschlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Dritttheile der Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind.

§. 68.

Die Beschlüsse des Landtags werden in allen Fällen, in welchen nicht dieses Landesgrundgesetz oder in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein

Anderes bestimmt, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§. 69.

Ergiebt sich Gleichheit der Stimmen, so ist die Abstimmung in einer der nächsten Sitzungen zu wiederholen. Abermalige Stimmengleichheit gilt für Ablehnung.

§. 70.

Beschlüsse, durch welche der Landtag Vorlagen der Staatsregierung angenommen hat, können von demselben nur mit Zustimmung des Ministeriums wieder aufgehoben werden.

§. 71.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung werden durch ein besonderes Gesetz getroffen.

IV. Abschnitt.

Von dem Landtagsausschuß.

§. 72.

Der Präsident des Landtags und zwei von dem letzteren alsbald nach der Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder bilden den stehenden Landtagsausschuß. Auf jedem Landtage findet eine neue Wahl dieser Ausschußmitglieder Statt.

§. 73.

Der bei dem Schluß des Landtags bestehende Ausschuß bleibt in allen Fällen so lange in Wirksamkeit, bis von dem nächstfolgenden Landtage ein neuer Landtagsausschuß gewählt worden ist, wenn auch die Legislaturperiode inzwischen abgelaufen ist, oder eine Auflösung des Landtags stattgefunden hat.

§. 74.

Wenn in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern der Präsident stirbt, seine Eigenschaft als Landtagsmitglied verliert oder zeitweilig verhindert ist, die Geschäfte zu besorgen, so rückt für ihn der Vicepräsident ein. Für jedes der beiden andern Ausschußmitglieder aber hat der Landtag für solche Fälle alsbald bei der im §. 72 erwähnten Wahl einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen.

§. 75.

Der Vorsitz im Landtagsausschusse und die Leitung der Geschäfte steht dem Präsidenten und bezüglich dem Vicepräsidenten zu.

§. 76.

Der Landtagsausschuß hat hauptsächlich die Aufgabe, die gehörige Erhebung und die bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte zu überwachen. (§. 49.)

§. 77.

Es sind ihm deshalb jährlich die gesammten Rechnungen über den Staatshaushalt des vorhergegangenen Jahres nebst den Belegen und Revisionsverhandlungen, sowie eine Nachweisung über die Verwendung des Reservefond und eine Rechtfertigung der Etatüberschreitungen zur Prüfung aus dem im §. 76 gegebenen Standpunkte vorzulegen.

§. 78.

Trägt der Ausschuß Bedenken, die richtige Erhebung oder bestimmungsmäßige Verwendung von Staatsgeldern oder Abweichungen vom Staatshaushaltsetat als gerechtfertigt anzuerkennen, so hat derselbe seine Bedenken dem nächsten Landtage zur weiteren Beschlußfassung vorzutragen.]

§. 79.

Der Ausschuß ist befugt, sowohl bei dem Ministerium als bei dem Landtage Anträge auf Verbesserungen oder auf Beseitigung etwaiger Mängel und Mißbräuche in der Finanzverwaltung zu stellen.

§. 80.

Die Ausstellung der Seitens des Landtagsausschusses den Staats- und Kammer-Obligationen beizufügenden Genehmigungsurkunden (cf. §. 52) wird von dem Präsidenten unter Mitwirkung des Landschaftssyndikus besorgt. Die desfallsigen Verhandlungen und Bücher sind bei der jährlichen Zusammenkunft des Ausschusses (cf. §. 84) demselben zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§. 81.

Der Ausschuß hat nach Auftrag des Landtags Vorarbeiten für die nächste Versammlung des Landtags zu übernehmen.

§. 82.

Der Landtag kann dem Ausschusse im Voraus seine verfassungsmäßigen Rechte für einzelne Fälle und Geschäfte übertragen, wenn die Staatsregierung damit einverstanden ist.

§. 83.

Auch ohne solchen Auftrag kann der Landtagsausschuß in eiligen Fällen die Zustimmung des Landtags zu Veräußerungen von Bestandtheilen des Staats-

und des Kammerguts, soweit sie nach §§. 53, 54 erforderlich ist, mit gleicher Wirksamkeit ertheilen.

§. 84.

Der Ausschuß hat sich behufs der Controlirung des Staatshaushalts (cf. §§. 76—80), insofern er von der Staatsregierung nicht auf einen früheren Termin einberufen wird, alljährlich im Monat November am Sitze der Staatsregierung auf Berufung des Präsidenten zu versammeln.

Außerordentliche Einberufungen für andere Geschäfte können sowohl vom Präsidenten als auch vom Ministerium verfügt werden.

Ruft der Präsident den Ausschuß zusammen, so hat derselbe gleichzeitig dem Ministerium davon Anzeige zu machen.

§. 85.

Andere Geschäfte als die Controlirung des Staatshaushalts können nach dem Ermessen des Präsidenten auch ohne persönliche Zusammenkunft der Ausschußmitglieder durch schriftliche Erklärung derselben erledigt werden.

Diese Bestimmung ist jedoch nicht zur Anwendung zu bringen, wenn das Ministerium eine Zusammenkunft des Ausschusses ausgeschrieben hat.

§. 86.

Der Landtagsausschuß faßt alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Hinsichtlich der Theilnahme des Ministeriums sind die Bestimmungen der §§. 65, 66 maßgebend.

§. 87.

Der Ausschuß hat dem nächsten Landtage über seine Thätigkeit während der Zwischenzeit seit der vorhergegangenen Landtagsversammlung Bericht zu erstatten.

V. Abschnitt.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 88.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Fürsten durch die Gerichte ausgeübt.

§. 89.

Den Gerichten gebührt die rechtliche Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeiten über Privatrechte, sowie die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen wider die Strafgesetze.

Ausnahmen von diesen Regeln können durch Gesetze getroffen werden.

§. 90.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen.

Das landesherrliche Oberaufsichtsrecht über die Gerichte äußert sich in der allgemeinen Fürsorge für die Erhaltung und Beförderung einer wohlgeordneten und schleunigen Rechtspflege, gestattet aber keine Einmischung in die Verhandlung und Entscheidung der einzelnen Fälle.

§. 91.

Dienstentsetzung, Dienstentlassung, Zurückversetzung auf eine im Range und Gehalte geringere Stelle, Suspension vom Amte, Stellung zur Disposition und Versetzung in den Ruhestand kann gegen Richter nur durch gerichtliche Entscheidung in den gesetzlich bestimmten Fällen verfügt werden.

Unfreiwillige Versetzungen der Richter zu andern Stellen sind nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§. 92.

Rechtspflege und Verwaltung sollen immer getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender besonderer Gerichtshof.

§. 93.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Ausnahmsgerichte und außerordentliche Commissionen sind nur in den Fällen statthaft, wo das Kriegsrecht eintritt.

§. 94.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Dieß erstreckt sich jedoch weder auf den persönlichen Gerichtsstand der Mitglieder des Fürstlichen Hauses, noch auf die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen.

§. 95.

In Strafsachen gilt der Anklageproceß mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 96.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch ge-

nommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

§. 97.

Alle Klagen, durch welche Ansprüche gegen den Staat verfolgt werden sollen, sind gegen den ein für alle Mal zu ernennenden Fiscal zu richten.

Letzterer ist auch legitimirt, Ansprüche des Staats vor den inländischen Gerichten als Kläger geltend zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Landesgrundgesetz, welches Wir fest und unverbrüchlich zu halten, und gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst zu schützen versprechen, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Fürstlichen Siegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 8. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

17. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 63.

Verordnung, die veränderte Benennung der Bezirksvorstände betreffend. — Vom 9. Juli 1857.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen,

Mit Rücksicht auf den von dem jüngst versammelten Landtage zu mehreren Gesetzesvorlagen gestellten Antrag, die Bezeichnung „Bezirksvorstand" in „Landrath" umzuwandeln, habe Ich beschlossen und verordne hierdurch, daß die Fürstlichen Bezirksvorstände künftig den Namen

„Fürstlich Schwarzburgischer Landrath"

erhalten und führen sollen.

Diese Verordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Sondershausen, den 9. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 29 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 18. Juli 1857.

Nr. 64.

Bezirksordnung. — Vom 10. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung des Landtags folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

Die Bezirksordnung vom 16. April 1850, der §. 14 des Gesetzes über Reorganisation der Staatsverwaltung vom 17. März 1850, sowie alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2.

Das Fürstenthum zerfällt in folgende vier Bezirke:

1) der Bezirk **Sondershausen**, bestehend aus den Städten Sondershausen und Greußen, dem Flecken Clingen und den Dörfern Jecha, Berka, Hachelbich, Bendeleben, Badra mit der Rumburg, Stockhausen, Großfurra, Jechaburg, Bebra, Oberspier, Holzengel, Feldengel, Westerengel, Westgreußen, Kirchengel, Trebra und Niederbösa,
2) der Bezirk **Ebeleben**, mit dem Flecken Ebeleben, der Stadt Großenehrich und den Dörfern Hohenebra, Thalebra, Wasserthaleben, Rohnstedt, Wolferschwenda, Wenigenehrich, Otterstedt, Bliederstedt, Niederspier, Bellstedt, Thüringenhausen, Rockstedt, Billeben, Abtsbessingen, Allmenhausen, Rockensußra, Holzsußra, Großmehlra, Gundersleben, Schernberg, Himmelsberg, Toba, Wiedermuth, Urbach, Kleinbrüchter mit Peukendorf, Großbrüchter, Holzthaleben und Keula,
3) der Bezirk **Arnstadt**, bestehend aus den bisher dazu gehörigen Städten und Dörfern,
4) der Bezirk **Gehren**, den jetzigen Bezirk Gehren umfassend.

§. 3.

Jeden Bezirk verwaltet ein Landrath. Derselbe tritt in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Bezirksvorstände ein.

Ebenso gehen auf den Landrath, soweit nachstehend etwas Anderes nicht bestimmt ist, die Befugnisse über, welche den Bezirksausschüssen durch die vor der Publication dieses Gesetzes erlassenen Gesetze verliehen worden sind.

§. 4.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, hat darüber zu entscheiden, ob Geisteskranke im Irrenhause unterzubringen sind.

§. 5.

In jedem Bezirke soll ein Bezirksausschuß bestehen.

§. 6.

Der Bezirksausschuß wird gebildet:

a) aus dem Landrathe des Bezirkes,

b) aus Vertretern der im Bezirke belegenen Ritter- und Freigüter, und zwar

 1) aus den Besitzern derjenigen Ritter- oder Freigüter, welche einen Flächengehalt von mehr als 500 Magdeburger Morgen haben,

 2) aus gemeinschaftlichen Bevollmächtigten derjenigen Ritter- und Freigutsbesitzer, deren Güter nur 500 Magdeburger Morgen oder weniger umfassen;

c) aus von der Staatsregierung zu berufenden Vertretern des im Bezirke liegenden, zum Fürstl. Kammergut gehörigen Grundbesitzes,

d) aus Vertretern der im Bezirke belegenen Städte und

e) aus Vertretern der im Bezirke belegenen Landgemeinden.

§. 7.

Allgemeine Bedingungen des Rechtes, Mitglied des Bezirksausschusses zu sein, sind:

a) Staatsangehörigkeit,

b) Volljährigkeit,

c) Besitz der staatsbürgerlichen Rechte.

§. 8.

Vertretungen sind nur für die Besitzer der im §. 6 unter b 1 genannten Rittergüter, und auch diesen nur in folgenden Fällen gestattet:

a) Unmündigen durch ihren Vater oder Vormund,

b) weiblichen Besitzerinnen durch einen von ihnen zu wählenden ständigen Bevollmächtigten und

c) gemeinschaftlichen Besitzern durch einen ständigen Vertreter, dessen Wahl der Einigung derselben anheimgegeben ist.

Vertreter müssen die Bedingungen des §. 7 erfüllen können.

§. 9.

Die Bevollmächtigten für die nur 500 Morgen Magdeburger oder weniger umfassenden Ritter- und Freigüter werden von den volljährigen Besitzern der letzteren durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt.

Die Zahl der zu wählenden Bevollmächtigten wird nach Maßgabe der verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Bezirke durch das Ministerium festgestellt.

§. 10.

Jede im Bezirke belegene Stadt wird durch den ersten Bürgermeister, bezüglich dessen Stellvertreter, vertreten.

Die Städte Sondershausen und Arnstadt haben jedoch das Recht, durch zwei Abgeordnete sich vertreten zu lassen.

Der eine derselben ist der jedesmalige erste Bürgermeister, bezüglich dessen Stellvertreter, der zweite wird von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

§. 11.

Die Landgemeinden werden in jedem Bezirke durch drei Mitglieder vertreten.

Dieselben sind von den Gemeindevorständen aus der Mitte der wirklich im Amte befindlichen Schulzen resp. Bürgermeister des betreffenden Bezirks zu wählen.

Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landrathes durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen auf eine Wahlperiode von sechs Jahren.

§. 12.

Jede Wahl verliert ihre Gültigkeit mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit §§. 7, 10 und 11.

§. 13.

Die Wahl zum Mitgliede des Bezirksausschusses kann in der Regel nicht abgelehnt oder niedergelegt werden. — Zur Ablehnung oder Niederlegung berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;

2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;

3) ein Alter über 60 Jahre;
4) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
5) solche besondere Verhältnisse, welche als gültige Entschuldigung anerkannt werden.

Ueber die Triftigkeit der Ablehnungs- oder Niederlegungsgründe entscheidet das Ministerium, Abtheilung des Innern.

Diejenigen, welche sich nach der Verwerfung ihrer Ablehnungs- oder Niederlegungsgründe der Theilnahme an den Geschäften dennoch entziehen, können zwangsweise dazu angehalten werden.

§. 14.

Der Bezirksausschuß ist im Allgemeinen berufen, die Wohlfahrt des Bezirkes fördern zu helfen.

Er hat in dieser Richtung die Verwaltung mit seinem Rathe zu unterstützen und kann Anträge an die Staatsregierung stellen.

§. 15.

Der Bezirksausschuß vertritt den Bezirk in allen Bezirksangelegenheiten und kann über letztere beschließen.

Als Bezirksangelegenheiten sind zu betrachten:

a) Errichtung, Einrichtung, Erhaltung und Veränderung von Anstalten, welche im Eigenthume des Bezirkes sich befinden, oder dem Interesse desselben dienen sollen.
b) Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Bezirkseigenthum.
c) Anlagen, Meliorationen, Flußregulirungen und Bauten von Kunst- und Vicinalstraßen, welche das Interesse des ganzen Bezirks, oder einer Mehrzahl von Gemeinden berühren.

§. 16.

Der Bezirksausschuß kann zur Errichtung der im vorstehenden Paragraphen genannten Zwecke die Bezirksangehörigen besteuern und Anleihen für den Bezirk machen.

§. 17.

Der Bezirksausschuß hat darüber zu beschließen, ob und auf wie lange die Detention von Landstreichern und anderen gemeingefährlichen Subjecten im Correctionshause eintreten soll. Die Dauer der Detention darf jedoch in keinem einzelnen Falle einen vierjährigen Zeitraum überschreiten.

In denjenigen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Landrath vorläufig an Stelle des Bezirksausschusses allein darüber beschließen, ob Landstreicher oder andere gemeingefährliche Subjecte im Correctionshause zu detiniren sind. Er hat jedoch bei der nächsten Zusammenkunft die Sache zur nachträglichen Beschlußnahme dem Bezirksausschusse vorzulegen.

Erklärt sich der Landrath mit dem Beschlusse des Bezirksausschusses über die Detention oder Nicht-Detention eines Individuums im Correctionshause nicht einverstanden, so kann derselbe gegen einen solchen Beschluß den Recurs einlegen bei dem Ministerium, Abtheilung des Innern, welches die Frage alsdann endgültig zu entscheiden hat.

§. 18.

Dem Bezirksausschuß liegt ob, die den Bezirk, oder einzelne Theile desselben treffenden Lasten auszugleichen und zu vertheilen.

§. 19.

Der Bezirksausschuß hat die Beisitzer und deren Stellvertreter zu der Einschätzungscommission für die Klassensteuer zu wählen.

§. 20.

Der Bezirksausschuß hat sein Gutachten abzugeben:

a) über allgemeine, den Bezirk betreffende polizeiliche Verordnungen oder Maßnahmen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist,
b) über die von den Gemeinden der Staatsregierung zur Genehmigung vorgelegten Ortsstatuten,
c) über alle Gegenstände, welche ihm zu diesem Zwecke von dem Ministerium oder dem Landrathe vorgelegt werden.

§. 21.

Alle von dem Bezirksausschusse gefaßten Beschlüsse, insofern dieselben nicht lediglich in Wahlen bestehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Ministeriums.

§. 22.

Der Bezirksausschuß versammelt sich auf Einladung des Landrathes.

In der Regel wird in jedem Vierteljahre eine Sitzung stattfinden; der Landrath ist jedoch berechtigt, diese Sitzungen auszusetzen, wenn kein Stoff zu

Verhandlungen vorliegt, oder außerordentliche Sitzungen anzuberaumen, so oft das Bedürfniß dazu vorhanden ist.

§. 23.

Der Landrath führt den Vorsitz.

Er leitet die Verhandlungen und hat dieselben so vorzubereiten, daß sie zur Beschlußfassung in der Sitzung reif sind.

Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protocoll geführt.

§. 24.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einem gültigen Beschlusse im Falle des §. 16 ist jedoch die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder erforderlich.

§. 25.

Der Landrath führt die Beschlüsse des Bezirksausschusses, bezüglich nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums, aus.

§. 26.

Den Landrath vertritt in Behinderungsfällen diejenige Persönlichkeit, welcher überhaupt seine Stellvertretung übertragen ist.

§. 27.

Für die Theilnahme an den Geschäften des Bezirksausschusses wird eine Vergütung nicht gewährt.

Die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden haben jedoch Anspruch auf eine Reiseentschädigung, welche für die Meile der Hin- und Rückreise zusammengenommen einen Thaler beträgt.

Entfernungen über eine halbe Meile werden als eine volle Meile, geringere Entfernungen aber innerhalb der ersten Meile für eine halbe und nach derselben gar nicht gerechnet.

Die Reisekosten für die Vertreter der Städte werden von den letzteren getragen, für die Abgeordneten der Landgemeinden sind dieselben aus den Gemeindecassen nach dem Maßstabe der Bevölkerungszahl der Gemeinden auf Anweisung des Landrathes zu gewähren.

§. 28.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1858 in Kraft.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, wird ermächtigt, die Ausführungsbestimmungen zu demselben zu erlassen.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und Unserer Unterschrift.

Sondershausen, den 10. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 63.

Städteordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. — Vom 10. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben mit Zustimmung des Landtags für die Stadtgemeinden des Fürstenthums folgende Städteordnung erlassen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Jede Stadt bildet mit dem zu ihr gehörigen Bezirke einen Stadtbezirk und in jedem Stadtbezirke besteht eine Stadtgemeinde.

§. 2.

Die bisherigen städtischen Gemeindebezirke (Stadtbezirke), wie sie bereits gebildet sind oder nach den jetzt bestehenden Vorschriften noch zu bilden sind, werden beibehalten, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen (§. 3—6) eine Veränderung darin eintritt.

§. 3.

Ausgeschlossen von den Stadtbezirken sind:

1) diejenigen Grundbesitzungen, welche zur unmittelbaren Benutzung des Landesherrn dienen, z. B. die Fürstlichen Schlösser, Parke, Gärten 2c.;
2) die Fürstlichen Domainen (Kammergüter) und Forsten.

Ueber etwaige Zweifel hinsichtlich der Bezirke entscheidet das Ministerium, Abtheilung des Innern.

§. 4.

Die Grundbesitzungen des §. 3 haben als für sich bestehende Bezirke die öffentlichen Lasten und Leistungen selbst zu tragen, welche den Gemeinden dem Staate gegenüber obliegen.

Es steht jedoch dem Fürsten frei, diese Grundbesitzungen ganz oder theilweise einem Gemeindebezirke zuzuweisen resp. in demselben zu belassen.

§. 5.

Gemeinschaften zwischen den von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundbesitzungen und den Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für Armenpflege, Kirche, Schule, Wegebau, Feuerlöschwesen u. s. w. können sich unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit jener Grundbesitzungen und der Gemeinden jederzeit bilden.

§. 6.

Die Stadtgemeinde umfaßt die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen.

§. 7.

Die Stadtgemeinden haben das Recht der Persönlichkeit, sie können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen und genießen die in den Gesetzen ihnen zugestandenen Vorrechte.

§. 8.

Jeder Stadtgemeinde steht, insoweit sie darin nicht gesetzlich beschränkt wird, die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter Oberaufsicht des Staats zu.

§. 9.

Die Stadtgemeinden werden hierbei durch den Stadtrath (Magistrat) beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes vertreten.

Der Stadtrath ist die nächste Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten.

§. 10.

Die von den Vertretern der Stadtgemeinde gültig gefaßten Beschlüsse drücken den Gesammtwillen der Gemeinde mit verbindender Kraft aus.

Wohlerworbene Rechte, insbesondere Rechtsansprüche an die Gemeinde und deren Vermögen können durch Gemeindebeschluß nicht beeinträchtigt werden.

§. 11.

Enthalten Beschlüsse nicht bloß Entscheidungen einzelner gegebener Fälle, sondern allgemeine Anordnungen, welche zur bleibenden Richtschnur dienen sollen, so heißen sie Ortsstatuten (Ortsgesetze).

§. 12.

Die Stadtgemeinden haben das Recht, insoweit nicht Gesetze des Staats Bestimmungen treffen, unter Aufsicht des letzteren zur Erreichung von Gemeindezwecken, insbesondere zur weiteren Ausführung, Erläuterung und Ergänzung der durch dieses Gesetz bestimmten Verfassung der Stadtgemeinden, über etwaige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen in der Gemeinde, ferner zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Stadtbezirks Ortsstatuten zu errichten und in dieselben Gebote und Verbote mit Strafandrohungen aufzunehmen.

Dergleichen Ortsstatuten dürfen niemals mit den Gesetzen des Staats in Widerspruch stehen und werden durch solche stets aufgehoben, bezüglich abgeändert.

Dieselben sind vor ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Begutachtung und dem Fürsten zur Bestätigung vorzulegen. Wenn diese ertheilt wird, sind die Statuten in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung treten dieselben in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Der Fürst hat das Recht, dergleichen Statuten nach Anhörung der Stadtgemeindevertretung und der Aufsichtsbehörde wieder aufzuheben.

§. 13.

Das Recht zur örtlichen Polizeiverwaltung und zur Erlassung besonderer ortspolizeilicher Vorschriften steht den Stadtgemeinden auch ferner zu und erstreckt sich auch auf die von dem Stadtbezirk ausgeschiedenen Grundbesitzungen mit Ausschluß derer, welche zur unmittelbaren Benutzung des Landesherrn dienen.

Der Fürst ist jedoch befugt, nach Befinden zur Ausübung dieses Rechts besondere Behörden auf Kosten der Stadtgemeinden zu bestellen.

§. 14.

Die Stadtgemeinden haben das Recht, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel, soweit solche nicht durch den Abwurf des Gemeindevermögens gewährt werden, durch Besteuerung der Gemeinde-

angehörigen, der Schutzgenossen, sowie auch der Flurgenossen (§. 44) aufzubringen.

Zu gleichem Zwecke sind sie zur Forderung persönlicher Dienstleistungen von den Gemeindeangehörigen berechtigt.

§. 15.

Die Stadtgemeinden sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfniß erfordert. Sie haben daher die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Anstalten im Gemeindebezirke, z. B. der Kirchen und Schulen, nebst Allem, was dazu gehört, — der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege, der nöthigen Brunnen und Wasserleitungen, zur Unterstützung der Armen ihres Bezirks, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit u. s. w.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden vom Staate im Verwaltungswege angehalten werden, auch können die Leistungen im Weigerungsfalle auf Kosten der Gemeinde angeordnet und ausgeführt und die Kosten im Wege der Hülfsvollstreckung eingezogen werden.

§. 16.

Das Gemeindevermögen umfaßt diejenigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche entweder der Stadtgemeinde selbst oder den sämmtlichen Gemeindeangehörigen als solchen oder den sämmtlichen Ortsbürgern in dieser Eigenschaft zustehen und aufruhen. Es unterliegt in der Regel nur der Verwaltung und Benutzung zum Besten der ganzen Gemeinde. Besondere Rechte daran von Seiten einzelner Gemeindeglieder oder einzelner Classen derselben können nur auf Grund genügender Rechtstitel beansprucht werden.

Wenn es zweifelhaft ist, ob Waldungen, an welchen einzelnen Gemeindegliedern oder einzelnen Classen derselben Berechtigungen unter dem Namen Holztheilmaßen, Holzgerechtigkeiten, Stammhäuser und dergleichen zustehen, Eigenthum der Gemeinde oder dieser Berechtigten sind, so spricht diesen letzteren gegenüber die gesetzliche Vermuthung dafür, daß das Eigenthum der Gemeinde zusteht und die Berechtigungen nur als Nutzungsrechte bestehen.

§. 17.

Zur Ausübung der Regierungsrechte in den einzelnen Stadtgemeinden, z. B. in Angelegenheiten der Polizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens u. s. w., sind die Stadtgemeinden verbunden, die Organe der Staatsregierung durch ihre Behörden und Beamten zu unterstützen.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

1) Von den Angehörigen der Stadtgemeinde.

a) Ueberhaupt.

§. 18.

Angehörige der Stadtgemeinde sind alle Diejenigen, welchen nach den Gesetzen das Heimathsrecht in derselben zusteht.

§. 19.

Die Gemeindeangehörigkeit gewährt außer dem allgemeinen Anspruche auf obrigkeitlichen Schutz die Befugniß:

1) des Aufenthalts innerhalb der Stadtgemeinde und deren Bezirkes;
2) der bestimmungsmäßigen Benutzung der öffentlichen Anstalten der Stadtgemeinde, soweit nicht Einzelne oder einzelne Classen von Gemeindegliedern ausschließliche oder vorzügliche Rechte darauf haben;
3) der Beanspruchung des nothwendigsten Lebensunterhalts im Falle der Verarmung und der Unfähigkeit zum eignen Broderwerbe.

§. 20.

Die Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen bestehen in:

1) der Leistung derjenigen Beiträge und Abgaben zur städtischen Gemeindecasse und derjenigen Dienste zum Gemeindebesten, welche nach Landes- oder Ortsgesetzen, oder nach begründetem Herkommen, oder nach gültigem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung von ihnen zu gewähren sind;
2) der Folgeleistung gegenüber den Anordnungen der Obrigkeit.

b) Von den Bürgern insbesondere.

§. 21.

Bürger insbesondere sind diejenigen selbstständigen Angehörigen einer Stadtgemeinde, welche das Bürgerrecht erworben haben.

§. 22.

Das Bürgerrecht umfaßt außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindeangehörigen folgende besondere Rechte:

1) das Recht der selbstständigen Betreibung jeder Art von Nahrung, soweit dasselbe nicht durch hierfür bestehende gesetzliche Voraussetzungen, durch entgegenstehende ausschließliche Rechte von Innungen oder Zünften beschränkt oder von besonderen Concessionen der zuständigen Verwaltungsbehörden abhängig ist;
2) das Recht der Mitbenutzung und Theilnahme am städtischen Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen auf dem Grunde genügender Rechtstitel Einzelnen oder einzelnen Classen von Gemeindegliedern anfallen;
3) das Recht der Abstimmung zu den Gemeindewahlen;
4) für die männlichen Bürger:
   a) das Recht, durch Heirath eine Familie zu begründen, sofern sie eine solche zu ernähren im Stande sind, und soweit dieses Recht nicht nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer Beschränkung unterliegt;
   b) das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften.

§. 23.

Bürgerwittwen treten, soweit es sich blos um den Fortbetrieb eines Nahrungszweigs handelt, dessen Fortsetzung ihnen sonst gesetzlich nachgelassen ist, in die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner ein.

In wie weit sie die denselben zuständig gewesene Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute (§. 22, 2) während der Dauer des Wittwenstandes fortsetzen, richtet sich nach eines jeden Orts Gewohnheit oder Statut.

§. 24.

Das Bürgerrecht wird erworben:

1) ausdrücklich:
   a) durch Aufnahme Auswärtiger in den Gemeinde- und Bürgerverband;
   b) durch Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband;
2) stillschweigend:
   durch die Anstellung als öffentlicher Diener.

Als Aufnahme in den Bürgerverband soll die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts nicht angesehen werden, vielmehr ist dieselbe an sich ohne alle rechtlichen Wirkungen bezüglich des Staats oder der betreffenden Stadt.

§. 25.

Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt wesentlich voraus:

1) eine physische Person;
2) rechtliche Selbstständigkeit und eine selbstständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Capitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Bedienstigung oder auf anderen Erwerbsquellen beruhen;
3) den Besitz der Staatsangehörigkeit.

§. 26.

Die Bedingungen der Aufnahme als Bürger für einziehende Manns- wie Frauenspersonen, sofern letztere die Aufnahme selbstständig für sich und zur Begründung eines eigenen Nahrungsstandes nachsuchen, sind:

1) Besitz der staatsbürgerlichen Rechte und sonstiger guter Leumund;
2) der Nachweis eines den Unterhalt sichernden Vermögens oder eines bestimmten gesicherten Nahrungszweigs;
3) die Entrichtung eines Bürgergeldes (§. 28).

§. 27.

Die Anforderung des zum Betriebe des Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens soll nach Abzug der Schulden und des zu entrichtenden Bürgergeldes nicht höher gestellt werden, als auf 300 bis 1000 Thlr.

Wird die Aufnahme von verheiratheten Personen oder wird sie zum Zwecke der Verheirathung mit einer Gemeindeangehörigen nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Ehegatten, bezüglich Verlobten zusammenzurechnen.

Die Aufnahme tritt aber in letzterem Falle erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 28.

An Bürgergeld darf von Solchen, welche der Stadtgemeinde nicht angehören, zur Gemeindecasse erhoben werden:

1) in Städten von 3000 oder mehr Einwohnern nicht über 40 Thlr.
2) in Städten von 1000 bis 3000 Einwohnern nicht über 25 Thlr.
3) in Städten unter 1000 Einwohnern nicht über . . 10 Thlr.

Die Festsetzung des Bürgergeldes innerhalb dieser Grenzen erfolgt nach den Verhältnissen einer jeden Stadt durch Statut.

Hat der Einziehende Familie, so erwirbt derselbe durch seine Aufnahme als Bürger für diese zugleich die Gemeindeangehörigkeit, er hat jedoch außer dem von ihm selbst zu entrichtenden Bürgergelde für seine Ehefrau die Hälfte und für jedes seiner miteingezogenen noch in seinem Brode stehenden Kinder den fünften Theil des vorschriftsmäßigen Bürgergeldes zu entrichten.

In diesem Bürgergelde sind alle für Erwerbung des Bürgerrechts zu leistenden Abgaben begriffen und finden daneben außer einem etwaigen Einkaufgelde (§. 30) andere Leistungen zu bestimmten Zwecken nicht Statt.

§. 29.

Sucht eine Frauensperson die Aufnahme zum Zwecke ihrer Verheirathung mit einem Bürger in der Stadtgemeinde nach, so hat dieselbe nur die Gemeindeangehörigkeit zu erwerben, die ihr nicht versagt werden kann, wenn sie sich eines guten Leumunds zu erfreuen hat, ihr Verlobter den Unterhalt einer Familie bestreiten kann und wenn sie eine, der Hälfte des vorgeschriebenen Bürgergeldes gleichkommende Abgabe zur städtischen Gemeindecasse entrichtet.

§. 30.

Bestehen in einer Stadtgemeinde besondere, lediglich aus dem Bürgerrechte fließende Nutzungen, welche aus dem Gemeindevermögen an die Bürger abgegeben werden, so darf außer dem Bürgergelde noch ein besonderes Einkaufgeld durch Ortsstatut bestimmt werden, welches jedoch den zehnfachen Betrag der nach einer zehnjährigen Durchschnittsrechnung dem Einziehenden in einem Jahre nach Abzug der darauf ruhenden Lasten zu gute kommenden Nutzungen nicht überschreiten darf.

§. 31.

Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einverständniß mit dem Stadtrath die Bedingungen der Aufnahme ganz oder theilweise erlassen. Auf der anderen Seite darf aber auch, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, die Aufnahme nicht verweigert werden.

Es findet gegen die Entscheidungen der Gemeindevertretung über die Aufnahme die Berufung an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden Statt, sowie umgekehrt der Gemeindevertretung gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden die Berufung an die höhere Stelle freisteht.

Der Rechtsweg ist dagegen in Beziehung auf die Berechtigung und resp. Verpflichtung zur Aufnahme in den Bürgerverband gänzlich ausgeschlossen, es sei denn, daß die Aufnahme aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch genommen oder verweigert werden könnte.

§. 32.

Von Heimathsberechtigten wird das Bürgerrecht beim Vorhandensein der Voraussetzungen desselben im §. 25 unter 2 gegen Erlegung eines geringeren Bürgergeldes erworben. Dieses Bürgergeld wird nach den Verhältnissen der Stadt durch Statut festgestellt und darf in seinem höchsten Satz nicht mehr betragen als den fünften Theil des nach §. 28 für Auswärtige festgestellten Bürgergeldes.

Bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen kann die Aufnahme in den Bürgerverband einem Heimathsberechtigten nicht versagt werden.

§. 33.

Das Bürgerrecht wird ferner begründet durch definitive Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienste, sowie als Rechtsanwalt und Arzt in der bei der ersten Anstellung oder Versetzung von der vorgesetzten Behörde als Wohnsitz zugewiesenen Stadt und durch definitive Anstellung als Militärperson mit Officiersrang in der Stadt der Stationirung. Die Angestellten werden den Heimathsberechtigten gleichgeachtet und haben an Bürgergeld dasselbe zu entrichten, wie diese. Sie sind zur Entrichtung des Bürgergeldes nur einmal in der Stadt verpflichtet, in welcher ihre erste definitive Anstellung erfolgt. In Städten, in welchen sie durch spätere Versetzung ihren Wohnsitz zu nehmen haben und wo sie hierdurch das Bürgerrecht gewinnen, sind sie von der Entrichtung befreit. Hat ein Angestellter schon vor seiner definitiven Anstellung das Bürgerrecht in einer Stadt erworben, so soll er bei Verlegung seines Wohnsitzes in Folge seiner Anstellung in eine andere Stadt und wegen Begründung des Bürgerrechts in derselben zur Entrichtung des Bürgergeldes nicht verpflichtet sein. Die Begründung des Bürgerrechts durch öffentliche Anstellung hat für die Familie des Angestellten die Gemeindeangehörigkeit im Orte der Anstellung ohne Weiteres zur Folge.

Wollen sich die Angestellten an den im §. 30 erwähnten besonderen Bürgernutzungen betheiligen, so kann dieses nur gegen Entrichtung des Einkaufgeldes geschehen.

§. 34.

Das Bürgerrecht kann von einer und derselben Person in mehreren Städten erworben und gleichzeitig besessen werden.

§. 35.

Das Bürgerrecht muß erworben werden von Denjenigen:

1) welche auf irgend eine Art einen selbstständigen Nahrungsstand in der Stadtgemeinde begründen wollen,
2) welche im Stadtbezirke Wohngebäude eigenthümlich erwerben.

Frauenspersonen, welche zwar einen selbstständigen, jedoch nur nothdürftigen Nahrungsstand begründen, z. B. welche sich durch Tagelohn, geringe Hökerei ꝛc. nähren, sind zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht verpflichtet.

§. 36.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts bei dem eigenthümlichen Erwerbe eines Wohnhauses finden folgende Ausnahmen Statt:

1) wenn der Besitz eines Wohnhauses dem Staate, einer Stiftung, Corporation oder überhaupt einer juristischen Person, welche als solche (§. 25, 1) der Fähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts entbehrt;
2) wenn der Besitz eines Wohnhauses einem Gemeindeangehörigen anfällt, welcher wegen mangelnder rechtlicher Selbstständigkeit das Bürgerrecht nicht erwerben kann (§. 25, 2) bis zu dem Zeitpunkte, wo derselbe, oder, wenn der Anfall an Mehrere erfolgt ist, einer von ihnen die rechtliche Selbstständigkeit erlangt hat;
3) Nichtbürger, welche als Gläubiger des bisherigen Besitzers des Wohnhauses dasselbe zu ihrer Befriedigung gerichtlich zugeschlagen erhalten, sind zur Gewinnung des Bürgerrechts nur dann gehalten, wenn sie das Wohnhaus innerhalb dreier Jahre, vom Zuschlage an gerechnet, nicht wieder veräußern;
4) in allen Fällen, auch wenn ein Wohnhaus von mehreren Personen gemeinschaftlich erworben wird, verpflichtet dessen Erwerb für sich allein nur zur einmaligen Gewinnung des Bürgerrechts, berechtigt aber auch die mehreren Erwerber nur zur gemeinschaftlichen Ausübung desselben;
5) erwirbt Jemand außer dem freiwilligen Kaufe ein Wohnhaus, bei dem keine der unter Nr. 1, 2 und 3 bemerkten Voraussetzungen zutrifft, so muß ihm zur Gewinnung des Bürgerrechts eine dreijährige Frist nachgelassen werden.

6) Ausländer, welche, ohne in den diesseitigen Staatsverband übertreten zu wollen, ein Wohnhaus erwerben, brauchen das Bürgerrecht nicht zu erlangen.

Wenn in den Fällen unter 3 und 5 das Wohnhaus von einem Minderjährigen erworben wird, so beginnt die dreijährige Periode erst von Zeit der erlangten Volljährigkeit. Kommen in denselben Fällen die Personen, welche Wohngebäude erworben haben, der Verpflichtung zur Veräußerung oder zur Erwerbung des Bürgerrechts innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, so ist auf Antrag der Stadtbehörde der sofortige zwangsweise Verkauf durch das zuständige Gericht zu bewirken.

Es versteht sich von selbst, daß auch in Fällen, wo nach den obigen Bestimmungen die aus dem Besitze eines Hauses folgende Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts wegfällt oder ruht, die auf das fragliche Haus fallenden Gemeindelasten ununterbrochen fortentrichtet werden müssen.

§. 37.

Nach Erfüllung der Bedingungen in den §§. 26—30, 32 und 33 werden die Bürger in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch (Bürgerbuch) eingetragen und haben dem Stadtrathe durch Handschlag auf getreue Erfüllung der Bürgerpflichten anzugeloben. Mit dieser Handlung tritt die Aufnahme in den Bürgerverband und der Eintritt in das Bürgerrecht in Kraft.

Dem Aufgenommenen ist hierüber eine Bescheinigung in glaubhafter Form (Bürgerschein) auszufertigen und mit einem Abdrucke der Städteordnung unentgeltlich auszuhändigen.

§. 38.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch Verlust der Staatsangehörigkeit;
2) durch Erlangung der Gemeindeangehörigkeit in einer andern Gemeinde, oder, was die in einem öffentlichen Amte Angestellten (§. 33) betrifft, durch Versetzung nach einem anderen Orte, wenn nicht in beiden Fällen das Bürgerrecht an dem bisherigen Wohnorte bei der Stadtbehörde desselben ausdrücklich vorbehalten und zur Entrichtung der Gemeindeleistungen in demselben ein in der Gemeinde wohnhaftes Gemeindeglied beauftragt worden ist;
3) im Falle dieses Vorbehaltes durch drei Jahre lang unterbliebene Entrichtung der dem Weggezogenen als Gemeindeangehörigen obliegenden Leistungen nach vorhergegangener Androhung.

§. 39.

Den Bürgern liegt außer den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen die besondere Pflicht der Uebernahme von städtischen Gemeindeämtern und von Aufträgen zum Gemeindebesten ob, soweit nicht durch das Gesetz selbst Ausnahmen gestattet sind.

2) Von den Schutzgenossen.

§. 40.

Schutzgenossen sind diejenigen, welche, ohne der Stadtgemeinde anzugehören, in selbstständigen Verhältnissen

a) mit Genehmigung der Stadtbehörde den zeitweiligen Aufenthalt innerhalb einer Stadtgemeinde nehmen, oder

b) einen solchen in Folge der provisorischen Anstellung in einem Hof-, Staats-, Kirchen- oder Schulamte nehmen müssen.

Ein solcher Aufenthalt in einer Stadtgemeinde kann keinem Angehörigen eines deutschen Bundesstaats verweigert werden, wenn er über sein bisheriges tadelloses Verhalten genügende Nachweisungen, sowie einen ausreichend sichernden Heimathsschein beibringt.

§. 41.

Die Schutzgenossen haben die Befugniß, an den öffentlichen, zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Ortsanstalten Theil zu nehmen, und können während der Dauer ihres Aufenthalts zu denjenigen Leistungen zum Gemeindebesten herangezogen werden, welche den Gemeindeangehörigen überhaupt obliegen und mit dem ihnen gewährten Schutze und Vortheile im Zusammenhange stehen.

§. 42.

Da, wo eine Gebühr für die Ertheilung oder Erneuerung des Schutzgenossenrechts durch Ortsstatut eingeführt ist, darf solche den Betrag von einem Thaler, einschließlich der Sporteln, nicht übersteigen.

Die im §. 40 unter b bezeichneten Schutzgenossen sind von dieser Gebühr frei.

§. 43.

In Beziehung auf den Betrieb eines selbstständigen Erwerbszweiges von Seiten der Schutzgenossen bewendet es bis zum Erlasse diesfälliger besonderer Bestimmungen bei den bestehenden Vorschriften.

3) Von den Flurgenossen.

§. 44.

Flurgenossen (Markgenossen, Forensen, Ausmärker, Feldbürger) werden diejenigen genannt, welche nur durch den Besitz von Grundstücken innerhalb des Stadtbezirks zu der Gemeinde in einer Beziehung stehen.

Der Erwerb und Besitz von Grundstücken innerhalb des Stadtbezirkes, sofern dazu das Bürgerrecht nicht erforderlich ist (§. 35, 2), ist unbeschränkt gestattet und begründet für diejenigen, welche der Stadtgemeinde nicht angehören, das Flurgenossenrecht.

§. 45.

Eine Gebühr für den Erwerb des Flurgenossenrechts darf den Betrag von Fünf Thalern, einschließlich der Sporteln, nicht übersteigen.

Die Besitzer solcher Grundstücke, welche erst in Folge dieses Gesetzes einem Gemeindebezirke zugewiesen werden, sollen eine Flurgenossengebühr zu bezahlen nicht schuldig sein.

Erben Kinder von ihren Eltern oder Voreltern Grundstücke in fremden Stadtfluren, so haben sie bloß den fünften Theil dieser Gebühr zu erlegen; auch haben mehrere Erben, so lange ihr Besitz gemeinschaftlich bleibt, die Gebühr nur einfach zu bezahlen. Bei nachfolgender Theilung ist diese gemeinschaftliche Zahlung mit aufzurechnen.

§. 46.

Die Rechte der Flurgenossen beschränken sich:

1) auf das Recht, für ihre in dem Stadtbezirke liegenden Grundbesitzungen denselben Schutz zu beanspruchen, welcher den Gemeindeangehörigen gewährt wird;
2) auf das Recht, bei Bewirthschaftung ihrer Grundstücke die zu ökonomischen Zwecken in dem Stadtbezirke vorhandenen Gemeindeanstalten, als Feldwege, Brücken, Stege ꝛc., mitzubenutzen;
3) auf das §. 66, 2 eingeräumte Stimmrecht.

§. 47.

Der Flurgenosse hat die Gemeindelasten antheilig nach den unten weiter folgenden Bestimmungen (§. 53) zu tragen.

4) Von den Gemeindelasten.

a) Allgemeine Grundsätze.

§. 48.

Die Bedürfnisse der Stadtgemeinden sind zunächst durch den Abwurf desjenigen städtischen Gemeindevermögens, welches schon bisher lediglich zur Deckung von Gemeindeausgaben bestimmt war (Gemeindevermögen im engeren Sinne, Kämmereivermögen), bezüglich aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds zu bestreiten.

§. 49.

Sind diese Einkünfte nicht zureichend und ist Gemeindevermögen vorhanden, welches nach dem bisherigen Ortsgebrauche dem Nutzungsrechte einzelner Gemeindeangehörigen oder einzelner Classen derselben unterworfen ist (Gemeindevermögen im weiteren Sinne, Bürger- und Nachbarvermögen), so sind in der Regel zunächst diese Nutzungen gegen den Wegfall der etwaigen Gegenleistungen, nach Maßgabe des Bedarfs, ganz oder theilweise zurückzuziehen und zu dem zu deckenden Gemeindezwecke zu verwenden.

Ist jedoch das Recht auf jene Nutzungen als Zubehör eines Grundstücks zu betrachten, oder gründet es sich auf einen privatrechtlichen Titel, so sind dieselben der Zurückziehung und Verwendung zu Gemeindezwecken nicht unterworfen.

Als ein privatrechtlicher Titel ist es aber nicht zu betrachten, wenn das Nutzungsrecht als Ausfluß des Bürgerrechts anzusehen ist, mag auch dafür ein besonderes Einkaufgeld zu entrichten gewesen sein.

Uebrigens ist den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Einziehung von Gemeindenutzungen so lange nachzugehen, als privatrechtliche Ansprüche darauf von den Betheiligten im Rechtswege nicht ausgeführt worden sind.

§. 50.

Können Gemeindebedürfnisse durch den Abwurf des Gemeindevermögens aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds oder aus anderen regelmäßigen Einnahmequellen nicht gedeckt werden, so sind dieselben durch Gemeindeleistungen aufzubringen.

§. 51.

Für Gemeindeschulden und überhaupt für alle Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde haftet zunächst das Gemeindevermögen, und bei Unzulänglichkeit desselben

haften diejenigen, welche zu den Gemeindelasten beizutragen schuldig sind, nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht im einzelnen Falle. Der Gläubiger ist daher äußersten Falls auch berechtigt, die Einziehung bestehender Naturalnutzungen, sowie die Ausschreibung und Beitreibung von Gemeindeanlagen zum Zwecke der Tilgung seiner Forderung zu verlangen.

Neu eintretende Gemeindemitglieder sind zur Verzinsung und Tilgung der bei ihrem Eintritt schon vorhandenen Schulden ebenfalls beizutragen verbunden, wogegen den ausscheidenden Gemeindegliedern die Gewährung einer Abfindung für die bei ihrem Austritt vorhandenen Gemeindeschulden nicht obliegt.

Schulden, welche von der Stadtgemeinde nicht zur Erfüllung eigener Verpflichtungen, sondern lediglich für einzelne Gemeindeangehörige oder einzelne Classen derselben gewirkt worden sind, z. B. bei der Ablösung grundherrlicher Lasten durch die Gemeinde für die Pflichtigen, bei Proceßführung der Gemeinde für einzelne Einwohnerclassen u. s. w., haften nur auf den Betheiligten und sind andere oder neu eintretende Gemeindeglieder nur dann zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden beizutragen verpflichtet, wenn dieselben als Rechtsnachfolger der Betheiligten zu betrachten oder in die betreffende Classe eingetreten sind.

§. 52.

Unter der Voraussetzung, daß Darlehne rechtsgültig aufgenommen worden sind, bedarf es zur Begründung der Forderung gegen eine Gemeinde, auch in dem im Schlußsatze des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Falle, keines Beweises über die Verwendnng zu ihrem Nutzen, sobald das Darlehn an den zum Empfang berechtigten Rechnungsführer ausgezahlt worden ist.

b) Von der Vertheilung der Gemeindelasten.

§. 53.

Die in Geldbeträgen bestehenden Gemeindelasten werden auf sämmtliche Gemeindeangehörige, sowie auf die Schutz- und Flurgenossen nach Verhältniß der von denselben in der Gemeinde zu entrichtenden directen Staatssteuern vertheilt.

Ausgenommen hiervon sind:

a) die zur Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung desjenigen Gemeindevermögens erforderlichen Kosten, von welchen einzelne Gemeindeglieder oder einzelne Classen derselben allein Genuß haben oder Vortheil ziehen;

b) diejenigen Aufwände, welche, ohne im Gemeindezwecke (§. 15) begründet zu sein, auf den Vortheil Einzelner abzielen.

Dergleichen Aufwände (a und b) sind auf die Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils oder nach Verhältniß der betroffenen Grundstücke oder auch der von den letzteren an den Staat zu entrichtenden directen Steuer auszuschlagen.

§. 54.

Einrichtungen der Art, wie sie der vorstehende Paragraph unter b im Auge hat, können von der städtischen Gemeindevertretung nur dann mit verbindender Kraft für die Betheiligten und mit dem Erfolge, die Kosten von denselben erheben zu können, beschlossen und ausgeführt werden, wenn ihre Nothwendigkeit auch im öffentlichen Interesse begründet ist und die Betheiligten darüber gehört worden sind.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung finden die sonst zulässigen Berufungen Statt.

Wenn durch solche Einrichtungen ein bloßes Privatinteresse befördert wird, so hat in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Gemeindebehörde nur vermittelnd einzuschreiten und mit Zustimmung der Betheiligten zu handeln.

§. 55.

Bei Veranlagung nach dem Fuße der directen Staatssteuern kommen stets nur die innerhalb des städtischen Gemeindebezirks liegenden Grundbesitzungen, sowie die Classensteuer, welche in die Steuerrolle der Gemeinde eingetragen ist, in Anschlag.

Hinsichts steuerfreier Personen oder Grundbesitzungen ist der Betrag der Classensteuer, welche von den ersteren, und der Grundsteuer, die von den letzteren zu entrichten sein würde, als Maßstab ihrer Veranlagung zu Gemeindelasten zu Grunde zu legen und nach den Grundsätzen zu ermitteln, nach welchen die Classensteuer und bezüglich die Grundsteuer im Gemeindebezirke festgestellt worden ist. Die auf diese Ermittelungen zu verwendenden Kosten trägt die Gemeinde.

Es ist dem Ermessen der Gemeindevertretung anheim gegeben, von der Besteuerung einzelner Schutzgenossen oder gewisser Classen derselben gänzlich abzusehen.

§. 56.

Indirecte Auflagen, so weit sie nicht schon bei Publication dieses Gesetzes bestehen, dürfen nur mit Genehmigung des Fürsten eingeführt werden.

Der Fürst hat das Recht, die Veränderung der schon eingeführten zu verlangen, oder dieselben nach Anhörung der Gemeindevertretung ganz aufzuheben.

§. 57.

Persönliche Dienste für allgemeine Gemeindezwecke sind von den selbstständigen Gemeindeangehörigen und Schutzgenossen zu leisten. Dieselben sind, wo nicht ein gleichzeitiges Zusammenwirken Aller erfordert wird, der Reihe nach zu leisten.

Wenn zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinde Geldbeiträge ausgeschrieben sind, der Zweck aber nur durch Dienstleistungen erreicht werden kann, so kann die Gemeinde die den Geldbeiträgen entsprechenden Dienstleistungen fordern.

Die Vertheilung vorkommender Hand- und Spanndienste zur Leistung der Gemeindearbeiten bleibt in der Regel der Bestimmung der Gemeinde überlassen.

Im Zweifel, und wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes anordnen, gilt als Regel:

1) Handdienste sind von allen selbstständigen Gemeindeangehörigen und Schutzgenossen zu leisten;

2) Spanndienste werden von den Spannvieh haltenden Leistungspflichtigen nach Verhältniß der Spannkraft geleistet. Die Feststellung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten Spannvieh bleibt der Bestimmung der Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen.

3) Werden gleichzeitig Spann- und Handdienste ausgeschrieben, so gilt ein Tag Spanndienst gleich drei Tagen Handdienst. Werden nur Handdienste ausgeschrieben, so sind auch diejenigen mit heranzuziehen, welche Spannvieh halten.

4) Stellvertretung bei den Gemeindediensten ist, wenn nicht die persönliche Gegenwart, wie z. B. bei den Löschanstalten, zur Erreichung des Zwecks durchaus erforderlich ist, zulässig, sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen tüchtig sein. Auch ist es gestattet, für Spann- und Handdienste im einzelnen Falle bestimmte Geldsummen festzusetzen.

§. 58.

Insoweit Gemeindeanstalten, wie z. B. Kirchen, Pfarreien, Schulen, Armenhäuser, Feuerlöschanstalten und Apparate, Wege, Brunnenleitungen u. s. w., auch zum Vortheil oder Gebrauch eines nach §. 3 unter 2 vom Stadtbezirke ausgeschlossenen Domanialguts dienen, ist dasselbe der betreffenden Gemeinde einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten solcher Einrichtungen zu leisten verbunden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt, wenn ein derartiges Gut das Recht auf unentgeltliche Benutzung der fraglichen Anstalten durch besonderen Rechtstitel erworben hat.

Streitigkeiten über die Beitragspflicht und die Art und Größe des Beitrags sind im Verwaltungswege zu erledigen.

§. 59.

Befreiungen von der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten, mögen diese durch indirecte Auflagen, Geldumlagen oder Naturaldienste aufgebracht werden, finden nur in folgenden Fällen statt:

Eine persönliche Befreiung von Gemeindediensten genießen Staatsbeamte, Geistliche, Schullehrer, Militärpersonen und die Vorstände der Gemeinden, insoweit als sie nicht durch eigenen Grundbesitz oder Betreibung eines stehenden Gewerbes dazu verpflichtet sind, sowie solche Frauenspersonen, denen in Rücksicht auf ihre Standesverhältnisse die persönliche Dienstleistung nicht anzusinnen ist, die Aufbringung der Kosten einer Stellvertretung aber die Vermögensverhältnisse nicht wohl gestatten.

Eine dingliche Befreiung genießen:

1) die dem Staate gehörigen Grundstücke und Anlagen einschlüssig der Gebäulichkeiten,
2) die Grundstücke der Kirche, Schule und milden Stiftungen, die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Schullehrer, soweit nicht Beiträge zu den §. 53 unter a und b erwähnten Kosten in Frage kommen.

Sobald aber die vorstehend bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, welche ihre Befreiung bedingt, hört letztere auf. Dagegen tritt sie ein, wenn ein Grundstück die Eigenschaft der oben bemerkten Realitäten annimmt.

Leistungspflichtige von einem höheren Alter als sechzig Jahren sollen von den persönlich zu leistenden Gemeindehanddiensten befreit bleiben.

Haben aber diese Personen Angehörige, welche über 16 Jahre alt sind, Dienstboten oder Gewerbsgehülfen, so haben sie diese, sofern sie diensttauglich sind, zu den zu leistenden Diensten zu stellen.

Alle Befreiungen außer diesen Fällen sind, so weit sie nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhen, aufgehoben.

Gleichmäßig sind die Leistungsverpflichtungen einzelner Gemeindeangehöriger oder die einzelner Classen derselben zu allgemeinen Zwecken der Gemeinde aufgehoben, soweit sie nicht auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, oder mit der Erhaltung, Bewirthschaftung oder Verbesserung des von Einzelnen oder einzelnen Classen zu nutzenden Gemeindevermögens im Zusammenhange stehen.

Endlich bleiben aufgehoben diejenigen auf besonderem Rechtstitel beruhenden Beitrags- oder Leistungsverpflichtungen zu allgemeinen Gemeindezwecken, welche den Besitzern der früher vom Gemeindeverbande eximirten und erst in Folge der Gemeindeordnung von 1850 in denselben eingetretenen und durch das gegenwärtige Gesetz nicht wieder ausgeschiedenen Grundbesitzungen, hinsichtlich der letzteren gegenüber der Gemeinde obliegen, zu deren Bezirke diese Besitzungen gewiesen worden sind, es fallen aber auch die Befreiungen weg.

§. 60.

Wenn eine Gemeinde vorzieht, die Umlegung der Gemeindelasten nicht nach den Grundsätzen, welche für die Erhebung der directen Staatssteuern bestehen, sondern nach einem anderen, dem Grundsatze der Gleichheit und Leistungsfähigkeit des Einzelnen entsprechenden Erhebungsfuße eintreten zu lassen, so ist dies gestattet.

Es darf jedoch hierbei nur dasjenige Vermögen und Einkommen in Betracht gezogen werden, welches im Gemeindebezirke gelegen, bezüglich in der Heberolle der Gemeinde zur Steuer herangezogen ist.

In einem solchen Falle ist jedoch hierüber ein besonderes Ortsstatut zu errichten.

§. 61.

Gemeindebeschlüsse über Unternehmungen, welche durch Umlegung von Gemeindelasten ausgeführt werden sollen, sind vor ihrer Ausführung in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Es findet gegen dieselben von Seiten der Betheiligten Berufung an den Landrath und gegen die Entscheidung des letzteren Berufung an das Ministerium, Abtheilung des Innern, Statt.

Die Berufung muß binnen zehn Tagen von Zeit der erfolgten Bekanntmachung bei Verlust derselben eingewendet werden.

Zu Unternehmungen, welche eine Vertheilung des von denselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeindeglieder zum Zwecke haben, ist die Ausschrift von Gemeindeumlagen unzulässig. Ergeben sich aus einem Gemeindegute, welches durch Gemeindeumlagen erworben oder wesentlich nutzbar gemacht worden ist, Ueberschüsse, so können solche nur nach Verhältniß der Beiträge zur Vertheilung kommen.

§. 62.

Gemeindeumlagen, welche ordnungsmäßig ausgeschrieben worden sind, können, nachdem die Heberollen acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufgelegen haben, gleich den Staatssteuern executivisch beigetrieben werden.

5) Von der Vertretung der Stadtgemeinden.

§. 63.

Die Stadtgemeindevertretung besteht aus:
1) dem Stadtrath (Magistrat) und
2) der Stadtverordnetenversammlung.

A. Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordnetenversammlung.

§. 64.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus
6 Mitgliedern in Städten bis 2500 Einwohnern,
12 „ „ „ von 2500 bis 5000 Einwohnern
18 „ „ „ von über 5000 Einwohnern.

Eine Vermehrung oder Verminderung der Mitglieder über resp. unter das vorstehend festgesetzte Maß kann auf dem Wege des Ortsstatuts erfolgen.

§. 65.

Die Stadtverordneten werden aus den wählbaren Bürgern von den stimmberechtigten Bürgern gewählt.

§. 66.

Stimmberechtigt sind alle Personen, welche sich im Besitze des Bürgerrechts befinden und der staatsbürgerlichen Rechte nicht ganz oder theilweise verlustig geworden sind. Ausnahmsweise steht ein Stimmrecht zu:
1) den juristischen Personen in den Städten, in deren Bezirken sie Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben;
2) denjenigen, welche in einer Stadt mehr als einer der drei höchstbesteuerten Bürger an directen Staatsabgaben entrichten, ohne nach Vorstehendem schon im Besitze des Stimmrechts zu sein.

§. 67.

Das Stimmrecht ruht so lange, als der Stimmberechtigte
1) abwesend ist, ohne sein Bürgerrecht verloren zu haben, insofern er nicht zur Ausübung seines Stimmrechts einen stimmfähigen Bürger gehörig bevollmächtigt und dem Stadtrathe als ständigen Stellvertreter angezeigt hat;

2) öffentliche Almosen, sei es an Geld, Kost, oder Wohnung, empfängt;
3) seine in dem zuletzt verflossenen Kalenderjahre fällig gewordenen Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat.

§. 68.

Die Ausübung des Stimmrechts muß in der Regel in Person bewirkt werden. Stimmberechtigte Frauen dürfen ihr Stimmrecht nur durch Stellvertreter ausüben, als welche der Ehemann, Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegersohn oder Stiefsohn im vermuthlichen Auftrage, sonst aber nur gehörig zu benennende Bevollmächtigte zuzulassen sind. Außerdem sind Bevollmächtigte nur im Falle des vorstehenden Paragraphen unter 1 und bei Eintritt des nach §. 66 unter 1 und 2 Statt findenden Stimmrechts zulässig.

Auch in diesen Fällen muß der Bevollmächtigte stimmfähiger Bürger und als ständiger Vertreter bezeichnet sein.

Kein Bürger darf mehr als eine Vollmacht annehmen.

§. 69.

Wählbar sind alle männlichen Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sich im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte und sonstigen guten Leumunds befinden, und deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruht.

§. 70.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmberechtigten Bürger nach Maßgabe der von ihnen an den Staat zu entrichtenden directen Steuern in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammtbetrags der Steuer aller stimmberechtigten Bürger fallen. Die übrigen stimmberechtigten Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer aller stimmberechtigten Bürger.

In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Bei Bildung der Abtheilungen kommen nur die directen Staatssteuern in Anrechnung, welche nach §. 55 bei Vertheilung der Gemeindelasten maßgebend sind.

Für solche Stimmberechtigte, welche nicht der Staatssteuer unterworfen sind, wird der Betrag, den sie, abgesehen von der Befreiung, zu entrichten haben wür-

den, von dem Stadtrathe nach den Grundsätzen, nach welchen die Staatssteuer im Gemeindebezirke festgestellt worden ist, ermittelt und in Anrechnung gebracht.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilungen gebunden zu sein.

§. 71.

Stadtverordnete können nicht sein:

1) die Beamten und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird;
2) die Mitglieder des Stadtraths und alle besoldeten Gemeindebeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein.

Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt und erfolgt keine freiwillige Einigung, so wird der Aeltere allein zugelassen.

§. 72.

Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert die Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 73.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger wird von dem Stadtrathe geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen eingerichtet.

§. 74.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Stadtrath zur Berichtigung der Liste. Vom 15. bis 30. Juli wird die Liste in einem öffentlich bekannt zu machenden Locale ausgelegt. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Stadtrathe Einwendungen erheben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Stadtraths. Versagt dieser die Zustimmung und erfolgt auf Mittheilung der Gründe keine Verständigung, so ist die Entscheidung des Landrathes einzuholen.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von dem Landrathe entschieden, so findet eine Berufung an letzteren von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter Statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Recurs an den Landrath zu, welcher binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Bürgers wieder gestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Stadtrathe unter Angabe der Gründe mitzutheilen. Es steht ihm dagegen binnen zehn Tagen Recurs an den Landrath zu, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 75.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung finden alle zwei Jahre im November Statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. Zwischen den Wahlhandlungen der verschiedenen Abtheilungen muß ein Zwischenraum von mindestens je drei Tagen liegen.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der Stadtrath oder die Aufsichtsbehörde es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

Die in den §§. 73—75 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

§. 76.

Mindestens zwei Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 73 und 74) verzeichneten Wähler durch den Stadtrath zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Local, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 77.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 78.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen dabei zu bezeichnen, als zu wählen sind.

§. 79.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wenn einer von den mit gleichen Stimmen Gewählten einen zulässigen Ablehnungsgrund geltend machen will und kann, so ist dies vor der Loosziehung zu bewirken, wodurch dieser von der Loosziehung ausscheidet und entweder der andere mit gleichen Stimmen Gewählte ohne Weiteres als gewählt anzusehen ist, oder, wenn deren mehrere sind, das Loos nun unter diesen entscheidet.

Wer in mehreren Abtheilungen gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 80.

Die Stelle eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung kann in der Regel nicht abgelehnt werden. Zur Ablehnung berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die unmittelbar vorher stattgehabte Verwaltung eines Gemeindeamts während der vorschriftsmäßigen Dienstzeit;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;

6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Landraths eine gültige Entschuldigung begründen.

Ein einmal angenommenes Amt kann nicht aufgegeben werden, wenn nicht inzwischen solche Verhältnisse eingetreten sind, die berechtigt hätten, das Amt gleich nach erfolgter Wahl auszuschlagen.

§. 81.

Ueber die Gründe der Ablehnung und des Aufgebens entscheidet zunächst der Landrath, sodann auf Berufung endgültig das Ministerium, Abtheilung des Innern.

§. 82.

Schlägt ein mit den meisten Stimmen Gewählter die Wahl aus und seine Ablehnungsgründe werden anerkannt, so muß sofort eine neue Wahl angeordnet werden.

§. 83.

Die Wahlprotocolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Stadtrathe aufzubewahren.

Der Stadtrath hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Landrathe Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten kann der Landrath die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig erklären.

§. 84.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfange des nach der anberaumten Wahl nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath oder einen Beauftragten desselben in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mittelst Handschlags an Eidesstatt in Pflicht genommen und eingeführt.

B. Von der Zusammensetzung und Wahl des Stadtraths (Magistrats).

§. 85.

Der Stadrath (Magistrat) besteht:
1) in Stadtgemeinden bis zu 2500 Einwohnern aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben,
2) in Stadtgemeinden von mehr als 2500 Einwohnern aus einem Bürgermeister und einem Beigeordneten (zweiten Bürgermeister).

Dem Stadtrath muß ein Rechnungsführer und das erforderliche, dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprechende Dienerpersonal beigegeben werden.

Uebrigens können über die Zusammensetzung des Stadtraths durch Statut abweichende Festsetzungen getroffen werden.

§. 86.

Die Wahl des Stadtraths erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung und zwar in der Regel auf zwölf Jahre. Eine Wahl auf längere Zeit oder auf die Lebensdauer ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 87.

Wählbar ist Jeder, der sich zur christlichen Religion bekennt, das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte und sonstigen guten Leumundes sich befindet.

§. 88.

Mitglieder des Stadtraths können nicht sein:
1) die Beamten und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird;
2) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
3) Militärpersonen.

Fällt die Wahl zum Stadtrathsmitgliede auf einen Nichtbürger, so tritt derselbe mit Uebertragung der Stelle ohne Weiteres in den Genuß des Bürgerrechts ein.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stadtraths sein.

§. 89.

Für jedes Mitglied des Stadtraths findet eine besondere Wahlverhandlung Statt.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

§. 90.

Gewählt ist Derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten hat. Ergiebt sich nach Beendigung der ersten Wahl keine absolute Mehrheit, so sind diejenigen beiden Wahlcandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Sollten mehr als zwei Candidaten die meisten Stimmen gleichmäßig erhalten haben, so bestimmt das Loos diejenigen beiden unter ihnen, welche in die engere Wahl übergehen sollen. Auch bei dieser Wahl entscheidet absolute Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 91.

Die Wahl in den Stadtrath kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, über welche zunächst der Landrath und in zweiter Instanz das Ministerium, Abtheilung des Innern, endgültig entscheidet.

§. 92.

Zur Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Stadtraths ist die Bestätigung des Fürsten erforderlich.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist der Landesherr berechtigt, die Stelle zu besetzen.

Dasselbe findet Statt, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollte.

§. 93.

Darüber, ob die nothwendigen Gemeindeunterbeamten resp. Diener lebenslänglich oder nur auf Kündigung anzustellen sind, so wie über die Zahl und die Besoldung dieser Beamten faßt auf diesfälligen Vorschlag des Stadtraths die Stadtverordnetenversammlung einen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegenden Beschluß. Die Anstellung selbst erfolgt bei lebenslänglich anzustellenden Gemeindeunterbeamten resp. Dienern auf Vorschlag des Stadtraths durch die Stadtverordnetenversammlung, bei den nicht lebenslänglich anzustellenden durch den Stadtrath.

§. 94.

Weigert sich die Stadtverordnetenversammlung resp. der Stadtrath, die nothwendigen Unterbeamten — Rechnungsführer, Schriftführer und sonstigen

Gemeindediener — anzustellen und ausreichend zu besolden, so kann die Aufsichtsbehörde die Anstellungen besorgen und wegen der Besoldungen die erforderlichen Festsetzungen treffen.

§. 95.

In allen Fällen lebenslänglicher Anstellung, auch wenn Beschwerden gegen die Wahl nicht angebracht sind, müssen die Wahlacten dem Landrathe zur Einsicht zugesendet werden.

Derselbe kann unter Angabe von Gründen eine neue Wahl vorschreiben. Gegen einen solchen Beschluß kann innerhalb zehn Tagen Berufung an das Ministerium, Abtheilung des Innern, eingewendet werden.

§. 96.

Die Mitglieder des Stadtraths werden vor ihrem Amtsantritte in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch einen Commissarius der Staatsregierung in Eid und Pflicht genommen.

Die Gemeindeunterbeamten resp. Diener werden durch den Bürgermeister in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet.

C. Befugnisse und Obliegenheiten der Stadtverordnetenversammlung.

§. 97.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über folgende Gemeindeangelegenheiten:

1) Feststellung des jährlichen Einnahme- und Ausgabevoranschlags in allen Gemeindeverwaltungszweigen;
2) Genehmigung der etwa nöthig werdenden Uebersteigung veranschlagter Ausgabebeträge oder der Verwendung vorkommender Einnahmeüberschüsse, ingleichen
3) Ausführung solcher Baulichkeiten, die im Voranschlage nicht aufgenommen sind;
4) Abhörung und Justification der Gemeinderechnungen;
5) Einführung oder Aenderung von Abgaben und Leistungen für die Gemeinde mit Einschluß der Erhebungsweise;
6) Ankauf und Veräußerung von Grundstücken, einschlüssig von Gebäulichkeiten oder Gerechtsamen der Gemeinde;
7) Erwerbung oder Aufgebung von Rechten überhaupt, sowie Eingehung neuer Verbindlichkeiten für die Gemeinde, soweit nicht schon bei Fest-

stellung des Voranschlags die desfallsige Befugniß dem Stadtrathe eingeräumt worden ist, namentlich die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde, Verpachtung von Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen, Erlaß von Gemeinderückständen;

8) Veränderung der bisherigen Bewirthschaftungsweise des Gemeindegutes;
9) Einziehung von Gemeindenutzungen, welche bisher den einzelnen Gemeindemitgliedern lediglich als solchen zufielen, zum Besten der Gemeinde;
10) Verwilligung von Nutzungsrechten am Gemeindegute;
11) Feststellung der Verkaufspreise für die Nutzungen aus dem Gemeindegute, insbesondere aus der Gemeindewaldung, soweit diese Feststellung nicht schon bei Genehmigung des Voranschlags erfolgt ist, und soweit der Verkauf nicht im Wege des Verstrichs ohne Vorbehalt der Genehmigung erfolgt;
12) die Wahl des Stadtraths und die Anstellung von Gemeindeunterbeamten resp. Dienern nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 93;
13) neue Anstalten und Einrichtungen für Gemeindezwecke;
14) Feststellung von Ortsstatuten;
15) Proceßführung der Gemeinden, Abschluß von Vergleichen;
16) Aufnahme Fremder in den Bürgerverband, ingleichen die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts.

§. 98.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Stadtrathe zur Ausführung überwiesen sind, und insoweit sie nicht in Beschwerden über den Stadtrath bestehen, der Zustimmung des letzteren. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordnetenversammlung mitzutheilen.

Erfolgt hierauf keine Verständigung, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 99.

Der Stadtverordnetenversammlung steht das Recht der Beschwerdeführung über den Stadtrath und die Gemeindeunterbeamten resp. Diener zu. Ihr gebührt die Controlirung der ganzen Gemeindeverwaltung, zu welchem Behufe sie

die Befugniß hat, sich durch Einsicht der Acten und Rechnungen, oder durch Ernennung von Ausschüssen aus ihrer Mitte, oder durch Auskunftserbittung von dem Stadtrathe, Ueberzeugung über die Ausführung ihrer Beschlüsse, die gehörige Verwendung der Gemeindeeinnahmen und die Einhaltung der festgestellten Voranschläge zu verschaffen.

§. 100.

Die Stadtverordnetenversammlung ist verbunden, ihr Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

§. 101.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruction oder Aufträge ihrer Wähler gebunden.

D. Befugnisse und Obliegenheiten des Stadtraths.

§. 102.

Der Stadtrath steht als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde an der Spitze der Gemeindeverwaltung, er ist berufen, für die Bekanntmachung und Ausführung der Gesetze und Verordnungen, sowie der Beschlüsse und Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden zu sorgen, die unmittelbare Leitung aller Verwaltungsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen, die Gemeindeanstalten und der Aufsicht der Gemeinde unterliegenden Stiftungen, sowie das Gemeindevermögen zu verwalten, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 93 die nicht lebenslänglichen Gemeindeunterbeamten resp. Diener anzustellen, alle angestellten Gemeindeunterbeamten resp. Diener zu beaufsichtigen und zu instruiren, die Gemeinde nach Außen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren, mit Behörden und Privatpersonen im Namen der Gemeinde zu verhandeln, den Schriftenwechsel für dieselbe zu führen, die Urkunden und Acten der Gemeinde aufzubewahren, die Gemeindeabgaben und Leistungen nach den Gesetzen oder Beschlüssen zu vertheilen und deren Beitreibung im Executionswege anzuordnen.

Die Fassung selbstständiger Beschlüsse steht dem Stadtrathe insoweit zu, als diese zur Ausführung gefaßter Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Anwendung der Gesetze und Ortsstatuten sowie zur Handhabung der Polizei gehören.

Insbesondere verfügt er die Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband (§. 32), ertheilt die Heirathserlaubniß, fertigt die Genehmigung zum zeitweiligen Aufenthalte für Schutzgenossen aus (§. 40) und vollzieht die Verpflichtung neu eintretender Bürger (§. 37.)

§. 103.

Der Stadtrath hat jedes Jahr, bevor die Prüfung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben erfolgt, der Stadtverordnetenversammlung einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu erstatten.

§. 104.

Der Stadtrath bezüglich der erste Bürgermeister ist Syndikus der Stadtgemeinde mit der Befugniß, in Processen einen Anwalt anzunehmen.

§. 105.

Der Stadtrath ist dasjenige Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen dürfen (§. 17).

Derselbe ist verpflichtet, alle Anträge, welche Gemeindeangehörige bei der Bezirksbehörde stellen wollen, auf- und anzunehmen, auch so weit, als es nöthig, zur Beschlußfassung vorzubereiten.

§. 106.

Der Stadtrath hat die Geschäfte der örtlichen Polizeiverwaltung zu übernehmen, welche die Stadtgemeinden nach §. 13 durch ihre Vorstände besorgen lassen müssen, insoweit nicht auf Anordnung des Fürsten andere Beamte damit beauftragt werden.

Die örtliche Polizei umfaßt die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesinde-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasserpolizei in der Gemeinde und deren Bezirke. Die Grenzen zwischen der von dem Stadtrathe zu handhabenden Ortspolizei und der den Staatsbehörden zustehenden Landespolizei sind nach den Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

§. 107.

Dem Stadtrathe steht die Disciplinargewalt über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde zu.

§. 108.

Er hat die Befugniß, die Leistung geforderter Gemeindedienste mit Androhung einer Gemeindebuße bis zu 2 Thalern aufzugeben und solche gegen diejenigen, welche der Anordnung nicht nachkommen, auszusprechen.

Im Falle vorliegender Zahlungsunfähigkeit kann von ihm die Strafe in Arrest oder Handarbeit verwandelt werden. Hierbei sind 20 Sgr. Geldstrafe gleich zu achten einem Tage Arrest, oder einem Tage Handarbeit.

§. 109.

Derselbe leitet das Armenwesen nach Befinden unter Mitwirkung einer dazu ernannten besonderen Commission.

§. 110.

Demselben liegt die besondere Aufsicht auf das Gemeindecasse- und Rechnungswesen ob. Er schreibt die Rechnungsbelege zur Zahlung aus, sieht auf pünktliche Legung der Rechnungen und prüft in jedem Jahre unter Zuziehung einiger von der Stadtverordnetenversammlung dazu bestimmter Mitglieder derselben mehrmals den Cassehaushalt.

§. 111.

Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Beschluß gefaßt, welcher die Befugnisse derselben überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so ist der Stadtrath verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 98 zu verfahren.

E. Geschäftsgang bei der Stadtverordnetenversammlung.

§. 112.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt je auf zwei Jahre nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

§. 113.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden. Sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertheil der Mitglieder oder, wo deren weniger als acht vorhanden sind, von mindestens zwei derselben, oder von dem Stadtrath gefordert wird.

§. 114.

Der Stadtrath muß zu allen Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung, soweit dieselben nicht den Gehalt oder sonstige persönliche Angelegenheiten

des ersteren zum Gegenstande haben, eingeladen und zur Aeußerung seiner Ansichten jederzeit zugelassen werden. Die Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, daß der Stadtrath anwesend sei.

§. 115.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt diese mindestens zwei Tage vorher; es können aber auch regelmäßige Sitzungstage festgestellt werden.

Die Angabe der Gegenstände, worüber berathen werden soll, erfolgt in gewöhnlichen Fällen mindestens zwei Tage vor der Sitzung.

§. 116.

Die Stadtverordnetenversammlung kann nicht beschließen, wenn nicht mindestens zwei Drittheile ihrer Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Stadtverordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, aber dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Eine fernere Ausnahme findet bei Gegenständen Statt, die durchaus keinen Aufschub leiden.

In diesen Fällen fassen die Erschienenen einen Beschluß, der in nächster ordentlicher Sitzung behufs der Kenntnißnahme Seitens der früher Nichterschienenen vorgelegt wird.

§. 117.

Ausnahmsweise ist in einfachen und eiligen Angelegenheiten durch Circular eine schriftliche Abstimmung zulässig. Der auf diese Weise gefaßte Beschluß muß in der nächsten Sitzung bekannt gemacht werden.

Dem Stadtrathe steht das Recht zu, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu verschieben und auf mündliche Berathung anzutragen.

§. 118.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 119.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Stadtgemeinde dürfen diejenigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nicht Theil nehmen, deren Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Stadtrath der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen, und diese hat dann für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, dürfen an Verhandlungen, welche Kirchen- oder Schulangelegenheiten oder damit verwandte Gegenstände betreffen, nicht Theil nehmen.

Sollte ein Proceß der Stadtgemeinde gegen den Bürgermeister aus Veranlassung seiner Amtsführung nothwendig werden, so hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung zur Führung des Processes einen Anwalt zu bestellen.

§. 120.

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich, wenn dieselbe nicht beschließt, aus besonderen Gründen eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Der Antrag auf geheime Sitzung kann vom Stadtrathe oder von einem Drittheile der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden; die Berathung und Beschlußfassung hierüber muß in geheimer Sitzung erfolgen.

Die Sitzungen sind in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch ist vor dem Sitzungslocal oder in demselben in der Regel das Verzeichniß der zur Berathung vorliegenden Gegenstände wenigstens einen Tag vor der Sitzung auszuhängen.

§. 121.

Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte und bestellt für die einzelnen Gegenstände die Referenten. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er hat das Recht, jede Person aus dem Sitzungszimmer entfernen zu lassen, welche öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder sonst Unruhe verursacht.

Von dem Vorsitzenden können gegen diejenigen Mitglieder, welche ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben oder zu spät kommen, oder sich während der

Sitzung Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, oder die ihnen aufgetragenen Geschäfte nachlässig besorgen, wenn nicht über die Bestrafung ein Anderes statutarisch bestimmt werden wird, Gemeindebußen bis zu Einem Thaler ausgesprochen werden, welche nöthigenfalls durch den Stadtrath einzutreiben sind.

§. 122.

Die Protocolle über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Die Protocolle müssen nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung vor dem Schlusse der Sitzung mindestens vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden.

Die Protocollführung wird von einem durch die Stadtverordnetenversammlung gewählten Schriftführer besorgt.

Dem Stadtrathe müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, alsbald mitgetheilt werden.

Der Stadtverordnetenversammlung bleibt überlassen, unter Zustimmung des Stadtraths die näheren Bestimmungen des Geschäftsganges in einer besonderen Geschäftsordnung zu ertheilen.

Versagt der Stadtrath seine Zustimmung, so tritt das im §. 98 vorgeschriebene Verfahren ein.

F. Geschäftsgang bei den Stadträthen.

§. 123.

In Stadtgemeinden, in welchen der Stadtrath aus einem Bürgermeister und einem Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) besteht, besorgen dieselben die Geschäfte der Gemeinde gemeinschaftlich; doch gebührt dem ersten Bürgermeister die Leitung und Vertheilung der einzelnen Geschäfte, sowie die entscheidende Stimme bei vorkommender Meinungsverschiedenheit.

Die Zahlungsausschrift besorgt der erste Bürgermeister in allen Fällen.

Sämmtliche Ausfertigungen und Urkunden des Stadtraths werden in Concept von beiden Bürgermeistern gezeichnet, in der Reinschrift aber vom ersten Bürgermeister unterschrieben.

Kauf- und Veräußerungs- sowie Schuldurkunden müssen vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in Concept mit gezeichnet und in der Rein-

schrift unter Beidrückung des Gemeindesiegels mit unterschrieben werden. Ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich, so ist diese der Urkunde beizufügen.

In Verhinderungsfällen des einen Bürgermeisters vertritt der andere dessen Stelle.

§. 124.

In den Stadtgemeinden, in welchen ein Bürgermeister und ein Stellvertreter den Stadtrath bilden, hat der erstere alle Geschäfte des Stadtraths zu besorgen. Der Letztere hat denselben bei Geschäftsanhäufungen zu unterstützen und in Verhinderungsfällen ganz zu vertreten.

Die Bestimmung im vorhergehenden Paragraphen wegen Mitvollziehung der Kauf-, Veräußerungs- und Schuldurkunden durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung findet auch hier Anwendung.

§. 125.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können von der Stadtverordnetenversammlung im Einverständniß mit dem Stadtrath besondere Commissionen (Deputationen) aus Mitgliedern des Stadtraths, Stadtverordneten und zu Stadtverordneten wählbaren Bürgern gebildet werden.

Zu diesen Deputationen und Commissionen, welche übrigens in jeder Beziehung dem Stadtrathe untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die übrigen Mitglieder aber von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

§. 126.

Wenn sich der Bürgermeister oder der Beigeordnete (zweite Bürgermeister) auf länger als zwei Tage von ihrem Wohnsitze entfernen wollen, so haben sie bei dem Landrathe um Urlaub nachzusuchen.

G. Von den Besoldungen und Pensionen.

§. 127.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten keine Besoldung, können aber die Vergütung nothwendiger baarer Auslagen für das Gemeindeamt in Anspruch nehmen.

§. 128.

Der Bürgermeister, der Beigeordnete (zweite Bürgermeister), so wie die Gemeindeunterbeamten resp. Diener haben Anspruch auf eine den Verhältnissen der Gemeinde entsprechende Besoldung, deren Feststellung den Stadtverordneten zusteht. Die Feststellung unterliegt jedoch in allen Fällen hinsichtlich der Mitglieder des Stadtraths der Genehmigung des Ministerii, Abtheilung des Innern, und hinsichtlich der übrigen besoldeten Beamten der Genehmigung des Landrathes.

Sollte die Feststellung gar nicht oder unverhältnißmäßig bewirkt werden, so kann das Ministerium, Abtheilung des Innern, solche vornehmen bezüglich berichtigen.

§. 129.

Den Bürgermeistern und Beigeordneten (zweiten Bürgermeistern) sind, sofern nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ der Besoldung nach 6 jähriger Dienstzeit
$\frac{1}{2}$ " " " 12 " "
$\frac{2}{3}$ " " " 24 " "

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit denselben mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen das Ministerium, Abtheilung des Innern. Gegen den Beschluß des Ministeriums, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Besoldung (Gehalt) anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung Statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

6) Von den Voranschlägen der städtischen Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben und von den Gemeinde-Rechnungen.

§. 130.

Der Stadtrath entwirft alljährlich spätestens im October Voranschläge über alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen (Haushaltsetat), für das nächstfolgende Kalenderjahr und legt solche mit den erforderlichen Nachweisungen und Erläuterungen an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte mindestens acht Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten aus, von welchen Jeder Erinnerungen dazu zu stellen berechtigt ist.

Nach Ablauf der Frist sind die Voranschläge mit den Nachweisungen, Erläuterungen und etwaigen Erinnerungen den Stadtverordneten zur Prüfung und Feststellung mitzutheilen, welche spätestens 14 Tage vor Beginn des Jahres, für welches die Voranschläge bestimmt sind, beendigt sein muß.

Eine Abschrift des festgestellten Haushaltsetats ist sofort der Aufsichtsbehörde zu überreichen.

§. 131.

Der Stadtrath hat sich den Haushaltsetat zur genauen Richtschnur dienen zu lassen. Werden Abweichungen nöthig, zeigen sich die Ausgabensätze ungenügend, oder machen sich Ausgaben nöthig, die nicht vorgesehen sind, so hat der Stadtrath hierzu die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung zeitig einzuholen.

§. 132.

Die städtischen Rechnungen müssen bis zum 1. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres aufgestellt werden. Der Stadtrath unterwirft dieselben einer Vorprüfung und ertheilt dazu die nöthig erscheinende Erläuterung, insbesondere da, wo Abweichungen von dem Haushaltsetat sich ergeben.

Mit diesen Erläuterungen oder mit der Bemerkung, daß der Stadtrath nichts hinzuzusetzen habe, werden die Rechnungen, nachdem dieselben an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang ausgelegen haben, binnen Monatsfrist den Stadtverordneten mitgetheilt.

§. 133.

Die Stadtverordnetenversammlung bewirkt die Revision und kann zur Vorbereitung derselben eine Commission oder einen besonderen Rechnungsverständigen

wählen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch berechtigt, die Prüfung der Rechnungen durch einen Rechnungsverständigen zu verlangen und nach Befinden zu diesem Behufe der Gemeinde einen verpflichteten Rechnungsverständigen zuzuweisen.

Die Erinnerungen gehen dem Stadtrathe zur Beibringung der Beantwortung zu, und nach deren Vorlage faßt die Stadtverordnetenversammlung die Beschlüsse.

Glaubt der Stadtrath sich bei diesen Beschlüssen nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an den Landrath zu, der hierüber endgültig entscheidet.

Wird hiergegen der Rechtsweg betreten, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung.

§. 134.

Nach den Beschlüssen über die Revisionserinnerungen, bezüglich nach der Entscheidung des Landrathes wird die Rechnung justificirt. Das Justificationsdecret unterzeichnet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

§. 135.

Das Geschäft der Revision und Justification der Rechnungen muß binnen drei Monaten von der Zeit an, wo die Rechnungen an die Stadtverordnetenversammlung abgegeben worden sind, beendigt sein.

Der Stadtrath hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Justificationsdecrets vorzulegen.

§. 136.

Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Stadtrath ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Kenntnißnahme vorgelegt.

III. Abschnitt.

Von der Oberaufsicht des Staats.

§. 137.

Das Oberaufsichtsrecht des Staats über die städtischen Gemeindeangelegenheiten wird zunächst durch die Landräthe und in der höheren Instanz von dem Ministerium, Abtheilung des Innern, ausgeübt.

§. 138.

Dasselbe erstreckt sich darauf, daß von den Gemeinden und ihren Organen Ueberschreitungen ihrer Befugnisse zum Nachtheile des Staats oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privatrechte Einzelner nicht vorgenommen, daß rücksichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens, die Gesetze gehörig befolgt und die Gemeindeinteressen gewahrt, daß von den Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt und die Handhabung der Polizei und der sonstigen Verwaltungsgeschäfte gehörig besorgt werde.

§. 139.

Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Stadtrath zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an den Landrath zu berichten. Dieser hat sodann seine Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 140.

Der Landrath ist diejenige Behörde, welche über alle Beschwerden und Berufungen in Gemeindeangelegenheiten, mögen sie gegen Gemeindebeamte oder gegen Entschließungen der Gemeindevertretung von Seiten der Betheiligten erhoben werden, die nächste Entscheidung zu ertheilen hat.

§. 141.

Die Genehmigung des Ministerii, Abtheilung des Innern, ist erforderlich:

1) zur Veräußerung von Gemeindegrundbesitzungen oder diesen gleichstehenden Gerechtsamen, mit Einschluß der Bestellung dinglicher Rechte an denselben;
2) zur Theilung von Gemeindegütern, Gemeindenutzungen oder Cassenüberschüssen;
3) zu Rodungen und außerordentlichen Holzhieben in den Gemeindewaldungen.

Die näheren Bestimmungen über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen und die Feststellung des Beitrags, welchen die Ge-

meinden zu leisten haben, wenn die Bewirthschaftung einem Fürstlichen Forstbeamten mit übertragen wird, werden einer besonderen Ausführungsverordnung überlassen.

4) Zur Aufnahme von Anleihen.
5) Zur Ausschreibung von directen Gemeindesteuern;
6) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven.

Dasselbe gilt von dem Vermögen einzelner Classen der Gemeindeangehörigen.

Die bezüglichen Bestimmungen der Separationsgesetze werden jedoch hierdurch nicht geändert, es behält vielmehr bei denselben sein Bewenden. Es steht jedoch dem Landrathe mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, frei, eine selbstständige besondere Vertretung der Gemeinde in Vermögensangelegenheiten, besonders in Separationssachen, anzuordnen, wenn die persönlichen Interessen der Vertreter derselben mit dem Interesse der Gemeinde, als juristischer Persönlichkeit, collidiren oder die Aufsichtsbehörde findet, daß das Interesse der Gemeinde nicht gehörig vertreten wird.

§. 142.

Der Landrath ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen gemäß gehandhabt, der Haushalt ordnungsmäßig geführt und die Obliegenheiten der Gemeinde überall erfüllt werden, berechtigt und verpflichtet, Nachweisungen über den Haushalt der Gemeinden, namentlich über die Einhaltung der Schuldentilgungspläne und der Voranschläge, über Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, über die Geschäftsführung der Stadträthe und Stadtverordnetenversammlungen, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten, z. B. in Bezug auf die Armenversorgung, zu verlangen und überhaupt Alles zu thun, was der Erreichung dieses Zweckes entspricht.

Die Stadtgemeinden und Stadtgemeindevertretungen können durch Ordnungsstrafen angehalten werden, den Verfügungen der Aufsichtsbehörde nachzukommen.

§. 143.

Die Aufsichtsbehörde kann auch einzelne Mitglieder des Stadtraths, der Stadtverordnetenversammlung und sonstige Gemeindebeamte, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungs- und Disciplinarstrafen belegen.

§. 144.

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, gesetzlich nothwendige Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen, so ist der Landrath ermächtigt, dieselben von Amtswegen in den Voranschlag einzutragen oder die außerordentliche Aufbringung anordnen und vollziehen zu lassen.

Wird Seitens der Gemeinde die Voraussetzung der gesetzlichen Nothwendigkeit der Ausgabe bestritten, so bleibt ihr gegen die Entscheidung des Landraths die Berufung an das Ministerium, Abtheilung des Innern, vorbehalten.

Verweigert die Stadtverordnetenversammlung, in den ihr überwiesenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, so ist der Landrath auf vorhergegangene Androhung berechtigt, anstatt derselben, Entscheidung zu ertheilen, welche gleiche Wirksamkeit hat, als wäre sie von der Stadtverordnetenversammlung selbst ausgegangen.

§. 145.

Gegen Entscheidungen des Landraths, wenn solche nicht vom Gesetze als endgültig bezeichnet sind, findet Berufung an das Ministerium, Abtheilung des Innern, Statt. Fällt die Entscheidung dieser Behörde bestätigend aus, so findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 146.

Bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung, bei geistiger oder körperlicher Unfähigkeit zu Besorgung des Dienstes, sowie bei Verlust des guten Leumunds kann der Fürst die Mitglieder des Stadtraths auf Zeit oder gänzlich ihrer Dienstverrichtungen entheben.

§. 147.

Der Fürst ist ermächtigt, einzelne Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der letzteren oder des Landrathes wegen inzwischen eingetretenen Verlustes des guten Leumundes oder wegen andauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten — unbeschadet des §. 143 erwähnten Strafverfahrens — zu entlassen, nicht weniger ganze Stadtverordnetenversammlungen, welche ihren Obliegenheiten, ungeachtet erhaltener Verwarnung, nicht nachkommen, aufzulösen und eine Neuwahl zu verfügen.

Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind nöthigenfalls deren Verrichtungen durch besondere von dem Fürsten zu bestellende Commissarien zu besorgen.

§. 148.

Werden von einer Stadtgemeinde die gesetzlich nothwendigen Wahlen verweigert oder wird die Annahme der Wahl zulässiger Weise von den zur Besorgung des betreffenden Amts geeigenschafteten Gemeindegliedern abgelehnt, so kann der Fürst eine provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen, ohne dabei an Gemeindeangehörige gebunden zu sein.

§. 149.

Die Bildung neuer, sowie die Abänderung bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke kann nur mit Genehmigung des Fürsten erfolgen.

§. 150.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, ist die oberste Dienstbehörde der städtischen Gemeindebeamten.

IV. Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 151.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Ministerium getroffen.

§. 152.

Die jetzigen Bürgermeister und deren Stellvertreter bleiben als solche resp. als Beigeordnete (zweite Bürgermeister, Kämmerer) bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt oder bestellt sind, in ihren nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu verwaltenden Aemtern und behalten so lange ihre bisherigen Besoldungen.

Dasselbe gilt von den Gemeindeunterbeamten und Dienern.

§. 153.

Die jetzigen Gemeinderäthe bestehen als Stadtverordnetenversammlungen so lange fort, bis das Ministerium, Abtheilung des Innern, eine Neuwahl nach dem gegenwärtigen Gesetze anordnet und die neuen Stadtverordnetenversammlungen constituirt sind.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, trifft die für die erste Wahl der Stadtverordneten etwa erforderlichen besonderen Bestimmungen bezüglich der

Zeit der Aufstellung der Listen (§. 73), der bei der ersten Wahl zu stellenden Fristen und Termine und dergleichen.

§. 154.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Pensionen der städtischen Gemeindebeamten — §. 129 — finden auf die vor Erlaß desselben auf Zeit gewählten oder angestellten bezüglichen Gemeindebeamten keine Anwendung.

§. 155.

Ueber Zweifel, welche bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, entscheidet das Ministerium, Abtheilung des Innern. Solche Entscheidungen dienen auch zur Norm in anderen Fällen, bis eine Aenderung durch Gesetz erfolgt.

§. 156.

Die Gemeindeordnung vom 15. April 1850 und das Gesetz vom 24. April 1854, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, sowie alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 10. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 66.

Landgemeindeordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. — Vom 10. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben mit Zustimmung des Landtags folgende Landgemeindeordnung für die Landgemeinden des Fürstenthums erlassen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Was in der Landgemeindeordnung für die Landgemeinden (Dorfgemeinden) bestimmt ist, gilt auch für die Flecken; der Fürst kann jedoch für einzelne Flecken auf den Antrag derselben statt der Landgemeindeordnung die Einführung der Städteordnung ganz oder theilweise anordnen.

§. 2.

Jedes Dorf mit dem dazu gehörigen Bezirke bildet einen Dorfbezirk und in jedem Dorfbezirke besteht eine Dorfgemeinde.

§. 3.

Die bisherigen Gemeindebezirke (Dorfbezirke), wie sie bereits gebildet sind oder nach den jetzt bestehenden Vorschriften noch zu bilden sind, werden beibehalten, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen (§. 4—7) eine Veränderung darin eintritt.

§. 4.

Ausgeschlossen von den Gemeindebezirken sind:

1) diejenigen Grundbesitzungen, welche zur unmittelbaren Benutzung des Landesherrn dienen, z. B. die Fürstlichen Schlösser, Parke, Gärten rc.;
2) die Fürstlichen Domainen (Kammergüter) und Forsten.
3) diejenigen Rittergüter, welche ein im Inlande belegenes Areal von mehr als fünfhundert Preußischen Morgen haben.

Ueber etwaige Zweifel hinsichtlich der Bezirke entscheidet das Ministerium, Abtheilung des Innern.

§. 5.

Die Grundbesitzungen des §. 4 haben als für sich bestehende Bezirke die öffentlichen Lasten und Leistungen selbst zu tragen, welche den Gemeinden dem Staate gegenüber obliegen.

Es steht jedoch dem Fürsten frei, die Grundbesitzungen unter 1 und 2 ganz oder theilweise einem Gemeindebezirke zuzuweisen resp. in demselben zu belassen.

§. 6.

Die Besitzer der im §. 4 unter 3 gedachten Rittergüter können dieselben mit Genehmigung des Fürsten im bisherigen Gemeindeverbande belassen, in welchem Falle diese Rittergutsgrundstücke ferner zum Gemeindebezirke gehören und die Bewohner derselben Gemeindeangehörige verbleiben.

Sie müssen diese Belassung jedoch binnen acht Wochen von der Zeit an, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Ministerium, Abtheilung des Innern, beantragen.

Ein später gewünschter Anschluß an den Gemeindeverband kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und Genehmigung des Fürsten erfolgen.

§. 7.

Gemeinschaften zwischen den von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundbesitzungen und den Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für Armenpflege, Kirche, Schule, Wegebau, Feuerlöschwesen u. s. w. können sich unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit jener Grundbesitzungen und der Gemeinden jederzeit bilden.

Die Gemeinden, welche nach dem Ausscheiden der Grundbesitzungen unter 2 und 3 des §. 4 nicht mehr im Stande sind, für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes zu genügen, werden nach vorheriger Anhörung der Gemeinde-

vertretung von dem Fürsten entweder einem andern Gemeindebezirke oder dem betreffenden Domainen- oder Rittergutsbezirke zugewiesen.

§. 8.

Die Landgemeinde umfaßt die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen.

§. 9.

Die Landgemeinden haben das Recht der Persönlichkeit, sie können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen und genießen die in den Gesetzen ihnen zugestandenen Vorrechte.

§. 10.

Jeder Landgemeinde steht, insoweit sie darin nicht gesetzlich beschränkt wird, die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter Oberaufsicht des Staats zu.

§. 11.

Die Landgemeinden werden hierbei durch den Gemeindevorstand bezugsweise den Gemeinderath nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes vertreten.

Der Gemeindevorstand ist die nächste Obrigkeit des Orts und verwaltet die Gemeindeangelegenheiten.

§. 12.

Die von den Vertretern der Landgemeinde gültig gefaßten Beschlüsse drücken den Gesammtwillen der Gemeinde mit verbindender Kraft aus.

Wohlerworbene Rechte, insbesondere Rechtsansprüche an die Gemeinde und deren Vermögen können durch Gemeindebeschluß nicht beeinträchtigt werden.

§. 13.

Enthalten Beschlüsse nicht bloß Entscheidungen einzelner gegebener Fälle, sondern allgemeine Anordnungen, welche zur bleibenden Richtschnur dienen sollen, so heißen sie Ortsstatuten (Ortsgesetze).

§. 14.

Die Landgemeinden haben das Recht, insoweit nicht Gesetze des Staats Bestimmungen treffen, unter Aufsicht des letzteren zur Erreichung von Gemeindezwecken, insbesondere zur weiteren Ausführung, Erläuterung und Ergänzung der durch dieses Gesetz bestimmten Verfassung der Landgemeinden, über etwaige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen in der Gemeinde, ferner zur Auf-

rechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gemeindebezirks Ortsstatuten zu errichten und in dieselben Gebote und Verbote mit Strafandrohungen aufzunehmen.

Dergleichen Ortsstatuten dürfen niemals mit den Gesetzen des Staats in Widerspruch stehen und werden durch solche stets aufgehoben, bezüglich abgeändert.

Dieselben sind vor ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Begutachtung und dem Ministerium, Abtheilung des Innern, zur Bestätigung vorzulegen. Wenn diese ertheilt wird, sind die Statuten in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung treten dieselben in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, hat das Recht, dergleichen Statuten nach Anhörung der Gemeindevertretung und der Aufsichtsbehörde wieder aufzuheben.

§. 15.

Die örtliche Polizeiverwaltung wird in den Ortschaften, in welchen sich Rittergütter befinden, denen bis zum Jahre 1848 die Patrimonialgerichtsbarkeit zustand, oder welche ein im Inlande belegenes Areal von mehr als 500 Preußischen Morgen haben, von den Besitzern dieser Güter selbst oder durch geeignete Stellvertreter, in den Ortschaften, in welchen sich Domainen (Kammergüter) befinden, durch von dem Ministerium, Finanzabtheilung, zu bestellende geeignete Personen, in den übrigen Ortschaften durch die Gemeindevorstände unter Aufsicht des Landrathes ausgeübt. Dem Ministerium, Abtheilung des Innern, steht jedoch frei, nach Befinden auch in den zuletzt gedachten Ortschaften statt der Gemeindevorstände andere Personen zur Ausübung der Ortspolizei zu bestellen. In den Ortschaften, wo mehrere Rittergüter, welche zur Ausübung der Polizei überhaupt berechtigt sind, sich befinden, hat jedes Rittergut die örtliche Polizei auf seinem Grund und Boden; welches von ihnen in einem solchen Falle aber die Ortspolizei über die Dorfgemeinde hat, darüber haben sich die Besitzer der betreffenden Rittergüter zu einigen, eventuell entscheidet und bestimmt das Ministerium, Abtheilung des Innern.

Die zur Ausübung der Polizei berufenen Gutsbesitzer müssen staatsangehörig und volljährig sein, sich im Genuß der staatsbürgerlichen Rechte befinden und sonst zur Ausübung des Amtes qualificirt sein. Wenn diese Eigenschaften nicht vorhanden sind, resp. verloren gehen, so wird nach Anhörung der betreffenden Gutsbesitzer auf deren Kosten eine Stellvertretung durch das Ministerium, Abtheilung des Innern, angeordnet.

Ueber die Nothwendigkeit der Bestellung eines Stellvertreters für die betreffenden Gutsbesitzer überhaupt, sowie über die Zulässigkeit der von denselben

in Vorschlag gebrachten Stellvertreter entscheidet das Ministerium, Abtheilung des Innern.

Sämmtliche Verwalter der Ortspolizei werden zu diesem Amte von dem Bezirksvorstande verpflichtet.

Wird dasselbe von einem derselben nicht ordnungsmäßig verwaltet, so ist das Ministerium, Abtheilung des Innern, berechtigt, sofort eine anderweite Anordnung zu treffen.

Die Gemeindevorstände sind in allen Fällen verflichtet, den Anordnungen und Aufträgen der zur Ausübung der örtlichen Polizeiberechtigten Folge zu leisten.

Erfolgt in Bezug auf die Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung in den Ortschaften, in welchen sich ein zur Polizeiverwaltung berechtigtes Ritter- oder Domanial- (Kammer-) Gut befindet, zwischen dem Besitzer des Ritterguts bezüglich dem Ministerium, Finanzabtheilung, und der Gemeinde keine Einigung, so bestimmt das Ministerium, in welcher Weise die Kosten auf das betreffende Gut und die Gemeinde zu vertheilen sind. In den übrigen Ortschaften trägt diese Kosten die Gemeinde allein. Uebt in Ortschaften, wo mehrere berechtigte Rittergüter sich befinden, eines derselben die örtliche Polizeiverwaltung nur auf seinem Grund und Boden aus, so muß es in Ermangelung anderweiter Vereinbarung die desfallsigen Kosten allein tragen, ist aber von der Beitragsleistung zu den Kosten der übrigen örtlichen Polizeiverwaltung befreit.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer Ausführungsverordnung vorbehalten.

§. 16.

Die Landgemeinden haben das Recht, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel, soweit solche nicht durch den Abwurf des Gemeindevermögens gewährt werden, durch Besteuerung der Gemeindeangehörigen, der Schutzgenossen (§. 31.), sowie auch der Flurgenossen (§. 35) aufzubringen.

Zu gleichem Zwecke sind sie zur Forderung persönlicher Dienstleistungen von den Gemeindeangehörigen berechtigt.

§. 17.

Die Landgemeinden sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfniß erfordert. Sie haben daher die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Anstalten im Gemeindebezirke, z. B. der Kirchen und Schulen, nebst Allem, was dazu gehört, — der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege, der nöthigen Brunnen und Wasser-

leitungen, zur Unterstützung der Armen ihres Bezirks, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit u. s. w.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden vom Staate im Verwaltungswege angehalten werden, auch können die Leistungen im Weigerungsfalle auf Kosten der Gemeinde angeordnet und ausgeführt und die Kosten im Wege der Hülfsvollstreckung eingezogen werden.

§. 18.

Das Gemeindevermögen umfaßt diejenigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche entweder der Landgemeinde selbst oder den sämmtlichen Gemeindeangehörigen als solchen in dieser Eigenschaft zustehen und aufruhen. Es unterliegt in der Regel nur der Verwaltung und Benutzung zum Besten der ganzen Gemeinde. Besondere Rechte daran von Seiten einzelner Gemeindeglieder oder einzelner Classen derselben können nur auf Grund genügender Rechtstitel beansprucht werden.

Wenn es zweifelhaft ist, ob Waldungen, an welchen einzelnen Gemeindegliedern oder einzelnen Classen derselben Berechtigungen unter dem Namen Holztheilmaßen, Holzgerechtigkeiten, Stammhäuser und dergleichen zustehen, Eigenthum der Gemeinde oder dieser Berechtigten sind, so spricht diesen letzteren gegenüber die gesetzliche Vermuthung dafür, daß das Eigenthum der Gemeinde zusteht und die Berechtigungen nur als Nutzungsrechte bestehen.

§. 19.

Zur Ausübung der Regierungsrechte in den einzelnen Landgemeinden, z. B. in Angelegenheiten der Polizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens u. s. w., sind die Landgemeinden verbunden, die Organe der Staatsregierung durch ihre Behörden und Beamten zu unterstützen.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

1) Von den Angehörigen der Landgemeinde.

§. 20.

Angehörige der Landgemeinde sind alle Diejenigen, welchen nach den Gesetzen das Heimathsrecht in derselben zusteht.

§. 21.

Die Gemeindeangehörigkeit gewährt außer dem allgemeinen Anspruche auf obrigkeitlichen Schutz die Befugniß:

1) des Aufenthalts innerhalb der Landgemeinde und deren Bezirkes;
2) der bestimmungsmäßigen Benutzung der öffentlichen Anstalten der Landgemeinde, soweit nicht Einzelne oder einzelne Classen von Gemeindegliedern ausschließliche oder vorzügliche Rechte darauf haben;
3) der Beanspruchung des nothwendigsten Lebensunterhalts im Falle der Verarmung und der Unfähigkeit zum eignen Broderwerbe;
4) das Recht der selbstständigen Betreibung jeder Art von Nahrung, soweit dasselbe nicht durch hierfür bestehende gesetzliche Voraussetzungen, durch entgegenstehende ausschließliche Rechte von Innungen oder Zünften beschränkt oder von besonderen Concessionen der zuständigen Verwaltungsbehörden abhängig ist;
5) das Recht der Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen auf dem Grunde genügender Rechtstitel Einzelnen oder einzelnen Classen von Gemeindegliedern anfallen;
6) das Recht der Abstimmung zu den Gemeindewahlen;
7) für die männlichen Gemeindeangehörigen:
   a) das Recht, durch Heirath eine Familie zu begründen, sofern sie eine solche zu ernähren im Stande sind, und soweit dieses Recht nicht nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer Beschränkung unterliegt;
   b) das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften.

§. 22.

Die Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen bestehen in:

1) der Leistung derjenigen Beiträge und Abgaben zur Gemeindecasse und derjenigen Dienste zum Gemeindebesten, welche nach Landes- oder Ortsgesetzen, oder nach begründetem Herkommen, oder nach gültigem Beschluß des Gemeinderaths von ihnen zu gewähren sind;
2) der Uebernahme von Gemeindeämtern und von Aufträgen zum Gemeindebesten, soweit nicht durch das Gesetz selbst Ausnahmen gestattet sind;
3) der Folgeleistung gegenüber den Anordnungen der Ortsobrigkeit;

4) der Entrichtung eines Hausstandsgeldes, dessen Betrag durch Ortsstatut auf 2—10 Thlr. festzusetzen ist, und das Jeder zu erlegen hat, der selbstständig einen Nahrungszweig betreiben oder eine Familie durch Heirath begründen will.

§. 23.

Die Gemeindeangehörigkeit ist durch das Heimathsrecht bedingt. Sie entsteht ohne besondere Aufnahme gleichzeitig mit der Erwerbung des Heimathsrechts und erlischt ebenso auch mit dem Verluste desselben.

§. 24.

Die Bedingungen der Aufnahme in den Landgemeindeverband für einziehende Manns- wie Frauenspersonen, sofern letztere die Aufnahme selbstständig für sich und zur Begründung eines eigenen Nahrungsstandes nachsuchen, sind:

1) Besitz der staatsbürgerlichen Rechte und sonstiger guter Leumund;
2) der Nachweis eines den Unterhalt sichernden Vermögens oder eines bestimmten gesicherten Nahrungszweigs;
3) die Entrichtung eines Einzugsgeldes.

§. 25.

Die Anforderung des zum Betriebe des Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens soll nach Abzug der Schulden und des zu entrichtenden Einzugsgeldes nicht höher gestellt werden, als auf 100 bis 500 Thlr.

Wird die Aufnahme von verheiratheten Personen oder wird sie zum Zwecke der Verheirathung mit einer Gemeindeangehörigen nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Ehegatten, bezüglich Verlobten zusammenzurechnen.

Die Aufnahme tritt aber in letzterem Falle erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 26.

Das Einzugsgeld darf nur von Einziehenden erhoben werden und den Betrag von 10 Thlr. nicht übersteigen. Die nähere Festsetzung des Betrags erfolgt nach den Verhältnissen eines jeden Orts durch Statut.

Hat der Einziehende Familie, so erwirbt derselbe durch seine Aufnahme in den Gemeindeverband für diese zugleich die Gemeindeangehörigkeit, er hat jedoch außer dem von ihm selbst zu entrichtenden Einzugsgelde für seine Ehefrau die Hälfte und für jedes seiner miteingezogenen noch in seinem Brode stehenden Kinder den fünften Theil des vorschriftsmäßigen Einzugsgeldes zu entrichten.

§. 27.

Sucht eine Frauensperson die Aufnahme zum Zwecke ihrer Verheirathung mit einem Gemeindeangehörigen nach, so kann ihr dieselbe nicht versagt werden, wenn sie sich eines guten Leumunds zu erfreuen hat, ihr Verlobter den Unterhalt einer Familie bestreiten kann und wenn sie eine, der Hälfte des vorgeschriebenen Einzugsgeldes gleichkommende Abgabe zur Gemeindecasse entrichtet.

§. 28.

Bestehen in einer Landgemeinde besondere mit der Gemeindeangehörigkeit verbundene Nutzungen, welche aus dem Gemeindevermögen an die Gemeindeangehörigen abgegeben werden, so darf außer dem Einzugsgelde noch ein besonderes Einkaufgeld durch Ortsstatut bestimmt werden, welches jedoch den zehnfachen Betrag der nach einer zehnjährigen Durchschnittsrechnung dem Einziehenden in einem Jahre nach Abzug der darauf ruhenden Lasten zu gute kommenden Nutzungen nicht überschreiten darf.

§. 29.

Der Gemeinderath kann die Bedingungen der Aufnahme ganz oder theilweise erlassen. Auf der anderen Seite darf aber auch, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, die Aufnahme nicht verweigert werden.

Es findet gegen die Entscheidungen der Gemeindevertretung über die Aufnahme die Berufung an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden Statt, sowie umgekehrt der Gemeindevertretung gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden die Berufung an die höhere Stelle freisteht.

Der Rechtsweg ist dagegen in Beziehung auf die Berechtigung und resp. Verpflichtung zur Aufnahme in den Gemeindeverband gänzlich ausgeschlossen, es sei denn, daß die Aufnahme aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch genommen oder verweigert werden könnte.

§. 30.

Die Gemeindeangehörigkeit wird ferner begründet durch definitive Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienste, sowie als Rechtsanwalt und Arzt in dem bei der ersten Anstellung oder Versetzung von der vorgesetzten Behörde als Wohnsitz zugewiesenen Orte und durch definitive Anstellung als Militairperson mit Officiersrang an dem Orte der Stationirung.

Die Angestellten sind von Entrichtung des Einzugsgeldes frei.

Wollen sich die Angestellten an den im §. 28 erwähnten besonderen Nutzungen betheiligen, so kann dies nur gegen Entrichtung des Einkaufgeldes geschehen.

2) Von den Schutzgenossen.

§. 31.

Schutzgenossen sind diejenigen, welche, ohne der Landgemeinde anzugehören, in selbstständigen Verhältnissen

a) mit Genehmigung der Gemeindebehörde den zeitweiligen Aufenthalt innerhalb einer Landgemeinde nehmen, oder

b) einen solchen in Folge der provisorischen Anstellung in einem Hof-, Staats-, Kirchen- oder Schulamte nehmen müssen.

Ein solcher Aufenthalt in einer Landgemeinde kann keinem Angehörigen eines deutschen Bundesstaats verweigert werden, wenn er über sein bisheriges tadelloses Verhalten genügende Nachweisungen, sowie einen ausreichend sichernden Heimathsschein beibringt.

§. 32.

Die Schutzgenossen haben die Befugniß, an den öffentlichen, zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Ortsanstalten Theil zu nehmen, und können während der Dauer ihres Aufenthalts zu denjenigen Leistungen zum Gemeindebesten herangezogen werden, welche den Gemeindeangehörigen überhaupt obliegen und mit dem ihnen gewährten Schutze und Vortheile im Zusammenhange stehen.

§. 33.

Da, wo eine Gebühr für die Ertheilung oder Erneuerung des Schutzgenossenrechts durch Ortsstatut eingeführt ist, darf solche den Betrag von einem Thaler, einschließlich der Sporteln, nicht übersteigen.

Die im §. 31 unter b bezeichneten Schutzgenossen sind von dieser Gebühr frei.

§. 34.

In Beziehung auf den Betrieb eines selbstständigen Erwerbszweiges von Seiten der Schutzgenossen bewendet es bis zum Erlasse diesfälliger besonderer Bestimmungen bei den bestehenden Vorschriften.

3) Von den Flurgenossen.

§. 35.

Flurgenossen (Markgenossen, Forensen, Ausmärker) werden diejenigen genannt, welche nur durch den Besitz von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirks zu der Gemeinde in einer Beziehung stehen.

Der Erwerb und Besitz von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirks ist unbeschränkt gestattet und begründet für diejenigen, welche der Gemeinde nicht angehören, das Flurgenossenrecht.

§. 36.

Eine Gebühr für den Erwerb des Flurgenossenrechts darf den Betrag von fünf Thalern, einschließlich der Sporteln, nicht übersteigen.

Die Besitzer solcher Grundstücke, welche erst in Folge dieses Gesetzes einem Gemeindebezirke zugewiesen werden, sollen eine Flurgenossengebühr zu bezahlen nicht schuldig sein.

Erben Kinder von ihren Eltern oder Voreltern Grundstücke in fremden Gemeindefluren, so haben sie blos den fünften Theil dieser Gebühr zu erlegen; auch haben mehrere Erben, so lange ihr Besitz gemeinschaftlich bleibt, die Gebühr nur einfach zu bezahlen. Bei nachfolgender Theilung ist diese gemeinschaftliche Zahlung mit aufzurechnen.

§. 37.

Die Rechte der Flurgenossen beschränken sich:

1) auf das Recht, für ihre in dem Gemeindebezirke liegenden Grundbesitzungen denselben Schutz zu beanspruchen, welcher den Gemeindeangehörigen gewährt wird;
2) auf das Recht, bei Bewirthschaftung ihrer Grundstücke die zu ökonomischen Zwecken in dem Gemeindebezirke vorhandenen Gemeindeanstalten, als Feldwege, Brücken, Stege ꝛc., mitzubenutzen;
3) auf das §. 57, 2 eingeräumte Stimmrecht.

§. 38.

Der Flurgenosse hat die Gemeindelasten antheilig nach den unten weiter folgenden Bestimmungen (§. 44) zu tragen.

4) Von den Gemeindelasten.

a) Allgemeine Grundsätze.

§. 39.

Die Bedürfnisse der Landgemeinden sind zunächst durch den Abwurf desjenigen Gemeindevermögens, welches schon bisher lediglich zur Deckung von Ge-

meindeabgaben bestimmt war (Gemeindevermögen im engern Sinne), bezüglich aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds zu bestreiten.

§. 40.

Sind diese Einkünfte nicht zureichend und ist Gemeindevermögen vorhanden, welches nach dem bisherigen Ortsgebrauche dem Nutzungsrechte einzelner Gemeindeangehörigen oder einzelner Classen derselben unterworfen ist (Gemeindevermögen im weiteren Sinne, Nachbarvermögen), so sind in der Regel zunächst diese Nutzungen gegen den Wegfall der etwaigen Gegenleistungen, nach Maßgabe des Bedarfs, ganz oder theilweise zurückzuziehen und zu dem zu deckenden Gemeindezwecke zu verwenden. Ist jedoch das Recht auf jene Nutzungen als Zubehör eines Grundstücks zu betrachten, oder gründet es sich auf einen privatrechtlichen Titel, so sind dieselben der Zurückziehung und Verwendung zu Gemeindezwecken nicht unterworfen.

Als ein privatrechtlicher Titel ist es aber nicht zu betrachten, wenn das Nutzungsrecht als Ausfluß der Gemeindemitgliedschaft anzusehen ist, mag auch dafür ein besonderes Einkaufgeld zu entrichten gewesen sein.

Uebrigens ist den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Einziehung von Gemeindenutzungen so lange nachzugehen, als privatrechtliche Ansprüche darauf von den Betheiligten im Rechtswege nicht ausgeführt worden sind.

§. 41.

Können Gemeindebedürfnisse durch den Abwurf des Gemeindevermögens, aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds oder aus anderen regelmäßigen Einnahmequellen nicht gedeckt werden, so sind dieselben durch Gemeindeleistungen aufzubringen.

§. 42.

Für Gemeindeschulden und überhaupt für alle Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet zunächst das Gemeindevermögen, und bei Unzulänglichkeit desselben haften diejenigen, welche zu den Gemeindelasten beizutragen schuldig sind, nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht im einzelnen Falle. Der Gläubiger ist daher äußersten Falls auch berechtigt, die Einziehung bestehender Naturalnutzungen, sowie die Ausschreibung und Beitreibung von Gemeindeanlagen zum Zwecke der Tilgung seiner Forderung zu verlangen.

Neu eintretende Gemeindemitglieder sind zur Verzinsung und Tilgung der bei ihrem Eintritt schon vorhandenen Schulden ebenfalls beizutragen verbunden,

wogegen den ausscheidenden Gemeindegliedern die Gewährung einer Abfindung für die bei ihrem Austritt vorhandenen Gemeindeschulden nicht obliegt.

Schulden, welche von der Gemeinde nicht zur Erfüllung eigener Verpflichtungen, sondern lediglich für einzelne Gemeindeangehörige oder einzelne Classen derselben gewirkt worden sind, z. B. bei der Ablösung grundherrlicher Lasten durch die Gemeinde für die Pflichtigen, bei Proceßführung der Gemeinde für einzelne Einwohnerclassen u. s. w., haften nur auf den Betheiligten und sind andere oder neu eintretende Gemeindeglieder nur dann zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden beizutragen verpflichtet, wenn dieselben als Rechtsnachfolger der Betheiligten zu betrachten oder in die betreffende Classe eingetreten sind.

§. 43.

Unter der Voraussetzung, daß Darlehne rechtsgültig aufgenommen worden sind, bedarf es zur Begründung der Forderung gegen eine Gemeinde, auch in dem im Schlußsatze des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Falle, keines Beweises über die Verwendung zu ihrem Nutzen, sobald das Darlehn an den zum Empfang berechtigten Rechnungsführer ausgezahlt worden ist.

6) Von der Vertheilung der Gemeindelasten.

§. 44.

Die in Geldbeträgen bestehenden Gemeindelasten werden auf sämmtliche Gemeindeangehörige, so wie auf die Schutz- und Flurgenossen nach Verhältniß der von denselben in der Gemeinde zu entrichtenden directen Staatssteuern vertheilt.

Ausgenommen hiervon sind:

a) die zur Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung desjenigen Gemeindevermögens erforderlichen Kosten, von welchen einzelne Gemeindeglieder oder einzelne Classen derselben allein Genuß haben oder Vortheil ziehen;

b) diejenigen Aufwände, welche, ohne im Gemeindezwecke (§. 17) begründet zu sein, auf den Vortheil Einzelner abzielen.

Dergleichen Aufwände (a und b) sind auf die Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils oder nach Verhältniß der betroffenen Grundstücke oder auch der von den letzteren an den Staat zu entrichtenden directen Steuer auszuschlagen.

§. 45.

Einrichtungen der Art, wie sie der vorstehende Paragraph unter b im Auge hat, können von der Gemeindevertretung nur dann mit verbindender Kraft für die Betheiligten und mit dem Erfolge, die Kosten von denselben erheben zu können,

beschlossen und ausgeführt werden, wenn ihre Nothwendigkeit auch im öffentlichen Interesse begründet ist und die Betheiligten darüber gehört worden sind.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung finden die sonst zulässigen Berufungen Statt.

Wenn durch solche Einrichtungen ein bloßes Privatinteresse befördert wird, so hat in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Gemeindebehörde nur vermittelnd einzuschreiten und mit Zustimmung der Betheiligten zu handeln.

§. 46.

Bei Veranlagung nach dem Fuße der directen Staatssteuern kommen stets nur die innerhalb des Gemeindebezirks liegenden Grundbesitzungen, sowie die Classensteuer, welche in die Steuerrolle der Gemeinde eingetragen ist, in Anschlag.

Hinsichts steuerfreier Personen oder Grundbesitzungen ist der Betrag der Classensteuer, welche von den ersteren, und der Grundsteuer, die von den letzteren zu entrichten sein würde, als Meßstab ihrer Veranlagung zu Gemeindelasten zu Grunde zu legen und nach den Grundsätzen zu ermitteln, nach welchen die Classensteuer und bezüglich die Grundsteuer im Gemeindebezirke festgestellt worden ist. Die auf diese Ermittelungen zu verwendenden Kosten trägt die Gemeinde.

Es ist dem Ermessen der Gemeindevertretung anheim gegeben, von der Besteuerung einzelner Schutzgenossen oder gewisser Classen derselben gänzlich abzusehen.

§. 47.

Indirecte Auflagen, soweit sie nicht schon bei Publication dieses Gesetzes bestehen, dürfen nur mit Genehmigung des Fürsten eingeführt werden.

Der Fürst hat das Recht, die Veränderung der schon eingeführten zu verlangen, oder dieselben nach Anhörung der Gemeindevertretung ganz aufzuheben.

§. 48.

Persönliche Dienste für allgemeine Gemeindezwecke sind von den selbstständigen Gemeindeangehörigen und Schutzgenossen zu leisten. Dieselben sind, wo nicht ein gleichzeitiges Zusammenwirken Aller erfordert wird, der Reihe nach zu leisten.

Wenn zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinde Geldbeiträge ausgeschrieben sind, der Zweck aber nur durch Dienstleistungen erreicht werden kann, so kann die Gemeinde die den Geldbeiträgen entsprechenden Dienstleistungen fordern.

Die Vertheilung vorkommender Hand- und Spanndienste zur Leistung der Gemeindearbeiten bleibt in der Regel der Bestimmung der Gemeinde überlassen.

Im Zweifel, und wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes anordnen, gilt als Regel:

1) Handdienste sind von allen selbstständigen Gemeindeangehörigen und Schutzgenossen zu leisten;
2) Spanndienste werden von den Spannvieh haltenden Leistungspflichtigen nach Verhältniß der Spannkraft geleistet. Die Feststellung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten Spannvieh bleibt der Bestimmung der Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen.
3) Werden gleichzeitig Spann- und Handdienste ausgeschrieben, so gilt ein Tag Spanndienst gleich drei Tagen Handdienst. Werden nur Handdienste ausgeschrieben, so sind auch diejenigen mit heranzuziehen, welche Spannvieh halten.
4) Stellvertretung bei den Gemeindediensten ist, wenn nicht die persönliche Gegenwart, wie z. B. bei den Löschanstalten, zur Erreichung des Zwecks durchaus erforderlich ist, zulässig, sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen tüchtig sein. Auch ist es gestattet, für Spann- und Handdienste im einzelnen Falle bestimmte Geldsummen festzusetzen.

§. 49.

Insoweit Gemeindeanstalten, wie z. B. Kirchen, Pfarreien, Schulen, Armenhäuser, Feuerlöschanstalten und Apparate, Wege, Brunnenleitungen u. s. w. auch zum Vortheil oder Gebrauch eines nach §. 4 unter 2 und 3 vom Landgemeindebezirke ausgeschlossenen Domainen- oder Ritterguts dienen, ist dasselbe der betreffenden Gemeinde einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten solcher Einrichtungen zu leisten verbunden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt, wenn ein derartiges Gut das Recht auf unentgeltliche Benutzung der fraglichen Anstalten durch besonderen Rechtstitel erworben hat.

Streitigkeiten über die Beitragspflicht und die Art und Größe des Beitrags sind im Verwaltungswege zu erledigen.

§. 50.

Befreiungen von der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten, mögen diese durch indirecte Auflagen, Geldumlagen oder Naturaldienste aufgebracht werden, finden nur in folgenden Fällen Statt:

Eine persönliche Befreiung von Gemeindediensten genießen die Staatsbeamten, Geistlichen, Schullehrer, Militairpersonen und Schulzen, insoweit als sie nicht durch eigenen Grundbesitz oder Betreibung

eines stehenden Gewerbes dazu verpflichtet sind, so wie solche Frauenspersonen, denen in Rücksicht auf ihre Standesverhältnisse die persönliche Dienstleistung nicht anzusinnen ist, die Aufbringung der Kosten einer Stellvertretung aber die Vermögensverhältnisse nicht wohl gestatten.

Eine dingliche Befreiung genießen:

1) die dem Staate gehörigen Grundstücke und Anlagen einschlüssig der Gebäulichkeiten,
2) die Grundstücke der Kirche, Schule und milden Stiftungen; die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Schullehrer, soweit nicht Beiträge zu den §. 44 unter a und b erwähnten Kosten in Frage kommen.

Sobald aber die vorstehend bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, welche ihre Befreiung bedingt, hört letztere auf. Dagegen tritt sie ein, wenn ein Grundstück die Eigenschaft der oben bemerkten Realitäten annimmt.

Leistungspflichtige von einem höheren Alter als sechzig Jahren sollen von den persönlich zu leistenden Gemeindehanddiensten befreit bleiben.

Haben aber diese Personen Angehörige, welche über 16 Jahre alt sind, Dienstboten oder Gewerbsgehülfen, so haben sie diese, sofern sie diensttauglich sind, zu den zu leistenden Diensten zu stellen.

Alle Befreiungen außer diesen Fällen sind, soweit sie nicht auf einem besondern Rechtstitel beruhen, aufgehoben.

Gleichmäßig sind die Leistungsverpflichtungen einzelner Gemeindeangehöriger oder die einzelner Classen derselben zu allgemeinen Zwecken der Gemeinde aufgehoben, soweit sie nicht auf einem speciellen Rechtstitel beruhen oder mit der Erhaltung, Bewirthschaftung oder Verbesserung des von Einzelnen oder einzelnen Classen zu nutzenden Gemeindevermögens im Zusammenhange stehen.

Endlich bleiben aufgehoben diejenigen auf besonderem Rechtstitel beruhenden Beitrags- oder Leistungsverpflichtungen zu allgemeinen Gemeindezwecken, welche den Besitzern der früher vom Gemeindeverbande eximirten und erst in Folge der Gemeindeordnung von 1850 in denselben eingetretenen und durch das gegenwärtige Gesetz nicht wieder ausgeschiedenen Grundbesitzungen, hinsichtlich der letzteren gegenüber der Gemeinde obliegen, zu deren Bezirke diese Besitzungen gewiesen worden sind, es fallen aber auch die Befreiungen weg.

§. 51.

Wenn eine Gemeinde vorzieht, die Umlegung der Gemeindelasten nicht nach den Grundsätzen, welche für die Erhebung der directen Staatssteuern bestehen, sondern nach einem anderen, dem Grundsatze der Gleichheit und Leistungsfähig-

keit des Einzelnen entsprechenden Erhebungsfuße eintreten zu lassen, so ist dies gestattet.

Es darf jedoch hierbei nur dasjenige Vermögen und Einkommen in Betracht gezogen werden, welches im Gemeindebezirke gelegen, bezüglich in der Heberolle der Gemeinde zur Steuer herangezogen ist.

In einem solchen Falle ist jedoch hierüber ein besonderes Ortsstatut zu errichten.

§. 52.

Gemeindebeschlüsse über Unternehmungen, welche durch Umlegung von Gemeindelasten ausgeführt werden sollen, sind vor ihrer Ausführung in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Es findet gegen dieselben von Seiten der Betheiligten Berufung an den Landrath und gegen die Entscheidung des letzteren Berufung an das Ministerium, Abtheilung des Innern, Statt.

Die Berufung muß binnen zehn Tagen von Zeit der erfolgten Bekanntmachung bei Verlust eingewendet werden.

Zu Unternehmungen, welche eine Vertheilung des von denselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeindeglieder zum Zwecke haben, ist die Ausschrift von Gemeindeumlagen unzulässig.

Ergeben sich aus einem Gemeindegute, welches durch Gemeindeumlagen erworben oder wesentlich nutzbar gemacht worden ist, Ueberschüsse, so können solche nur nach Verhältniß der Beiträge zur Vertheilung kommen.

§. 53.

Gemeindeumlagen, welche ordnungsmäßig ausgeschrieben worden sind, können, nachdem die Heberollen acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufgelegen haben, gleich den Staatssteuern, executivisch beigetrieben werden.

5) Von der Vertretung der Landgemeinden.

§. 54.

Die Vertretung der Landgemeinden besteht aus:

1) dem Gemeindevorstande und
2) dem Gemeinderathe.

A. Von der Zusammensetzung resp. Wahl des Gemeinderaths.

§. 55.

Der Gemeinderath besteht aus:

1) den Mitgliedern des Gemeindevorstands und außerdem
2) drei Gemeinderathsmitgliedern in Gemeinden bis 800 Einwohnern; sechs Gemeinderathsmitgliedern in Gemeinden von über 800 Einwohnern.

Eine Vermehrung oder Verminderung der Mitglieder unter 2 über resp. unter das vorstehend festgesetzte Maß kann auf dem Wege des Ortsstatuts erfolgen.

§. 56.

Die Mitglieder unter 2 des vorigen Paragraphen werden aus den wählbaren Gemeindeangehörigen von den stimmberechtigten Gemeindeangehörigen gewählt.

§. 57.

Stimmberechtigt sind alle selbstständigen Gemeindeangehörigen, welche der staatsbürgerlichen Rechte nicht ganz oder theilweise verlustig geworden sind.

Ausnahmsweise steht ein Stimmrecht zu:

1) den juristischen Personen in den Gemeinden, in deren Bezirken sie Grundstücke besitzen oder Gewerbe treiben;
2) denjenigen, welche in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindemitglieder an directen Staatsabgaben entrichten, ohne nach Vorstehendem schon im Besitze des Stimmrechts zu sein.

§. 58.

Das Stimmrecht ruht so lange, als der Stimmberechtigte

1) abwesend ist, ohne die Gemeindeangehörigkeit verloren zu haben, insofern er nicht zur Ausübung seines Stimmrechts einen stimmfähigen Gemeindeangehörigen gehörig bevollmächtigt und dem Gemeindevorstande als ständigen Stellvertreter angezeigt hat,
2) öffentliche Almosen, sei es an Geld, Kost oder Wohnung, empfängt,
3) seine in dem zuletzt verflossenen Kalenderjahre fällig gewordenen Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat.

§. 59.

Die Ausübung des Stimmrechts muß in der Regel in Person bewirkt werden. Stimmberechtigte Frauen dürfen ihr Stimmrecht nur durch Stellvertreter ausüben, als welche der Ehemann, Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegersohn oder Stiefsohn im vermuthlichen Auftrage, sonst aber nur gehörig zu benennende Bevollmächtigte zuzulassen sind.

Außerdem sind Bevollmächtigte nur im Falle des vorstehenden Paragraphen unter 1 und bei Eintritt des nach §. 57 unter 1 und 2 Statt findenden Stimmrechts zulässig.

Auch in diesen Fällen muß der Bevollmächtigte stimmfähiger Gemeindeangehöriger und als ständiger Vertreter bezeichnet sein.

Kein Gemeindeangehöriger darf mehr als eine Vollmacht annehmen.

§. 60.

Wählbar sind alle männlichen selbstständigen Gemeindeangehörigen, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sich im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte und sonstigen guten Leumundes befinden und deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruht.

§. 61.

Zum Zweck der Wahl dieser Gemeinderathsmitglieder werden die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen nach Maßgabe der von ihnen an den Staat zu entrichtenden directen Steuern in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller stimmberechtigten Gemeindeangehörigen fallen. Die übrigen stimmberechtigten Gemeindeangehörigen bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer aller stimmberechtigten Gemeindeangehörigen.

In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Bei Bildung der Abtheilungen kommen nur die directen Staatssteuern in Anrechnung, welche nach §. 46 bei Vertheilung der Gemeindelasten maßgebend sind.

Für solche Stimmberechtigte, welche nicht der Staatssteuer unterworfen sind, wird der Betrag, den sie, abgesehen von der Befreiung, zu entrichten haben würden, von dem Gemeindevorstande nach den Grundsätzen, nach welchen die Staatssteuer im Gemeindebezirke festgestellt worden ist, ermittelt und in Anrechnung gebracht.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Gemeinderathsmitglieder, ohne dabei an die Wähler der Abtheilungen gebunden zu sein.

§. 62.

Solche Gemeinderathsmitglieder §. 55 unter 2 können nicht sein:

1) die Beamten und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
2) die Mitglieder des Gemeindevorstandes und alle besoldeten Gemeindebeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeinderathsmitglieder sein.

Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, und erfolgt keine freiwillige Einigung, so wird der Aeltere allein zugelassen.

§. 63.

Die Gemeinderathsmitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert die Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle zwei Jahre scheidet ein Dritttheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 64.

Eine Liste der stimmfähigen Gemeindeangehörigen wird von dem Gemeindevorstande geführt und alljährlich im October berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen eingerichtet.

§. 65.

Vom 1. bis 15. October schreitet der Gemeindevorstand zur Berichtigung der Liste. Vom 15. bis 30. October wird die Liste in einem öffentlich bekannt zu machenden Locale ausgelegt. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben. Der Gemeinderath hat darüber bis zum 8. November zu beschließen. Gegen den Beschluß steht demjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, innerhalb drei Tagen nach Mittheilung des Beschlusses Recurs an den Landrath zu, welcher binnen acht Tagen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Gemeindeangehörigen wieder gestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Gemeindevorstande unter Angabe der Gründe mitzutheilen. Es steht ihm dagegen binnen zehn Tagen Recurs an den Landrath zu, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 66.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeinderathsmitglieder finden alle zwei Jahre im November oder Anfangs December Statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn der Gemeinderath oder der Gemeindevorstand oder die Aufsichtsbehörde es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war.

Ist die Zahl der zu wählenden Gemeinderathsmitglieder nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen.

Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

Die in den §§. 64—66 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

§. 67.

Mindestens zwei Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 64 und 65) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Local, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 68.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Schulzen oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderathe gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderathe ein Stellvertreter gewählt.

§. 69.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

§. 70.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wenn einer von den mit gleichen Stim-

men Gewählten einen zulässigen Ablehnungsgrund geltend machen will und kann, so ist dies vor der Loosziehung zu bewirken, wodurch dieser von der Loosziehung ausscheidet und entweder der andere mit gleichen Stimmen Gewählte ohne Weiteres als gewählt anzusehen ist, oder, wenn deren mehrere sind, das Loos nur unter diesen entscheidet.

Wer in mehreren Abtheilungen gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 71.

Die Stelle eines Gemeinderathsmitgliedes kann in der Regel nicht abgelehnt werden. Zur Ablehnung berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die unmittelbar vorher stattgehabte Verwaltung eines Gemeindeamtes während der vorschriftsmäßigen Dienstzeit;
5) die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Landraths eine gültige Entscheidung begründen.

Ein einmal angenommenes Amt kann nicht aufgegeben werden, wenn nicht inzwischen solche Verhältnisse eingetreten sind, die berechtigt hätten, das Amt gleich nach erfolgter Wahl auszuschlagen.

§. 72.

Ueber die Gründe der Ablehnung und des Aufgebens entscheidet zunächst der Landrath, sodann auf Berufung endgültig das Ministerium, Abtheilung des Innern.

§. 73.

Schlägt ein mit den meisten Stimmen Gewählter die Wahl aus und seine Ablehnungsgründe werden anerkannt, so muß sofort eine neue Wahl angeordnet werden.

§. 74.

Die Wahlprotocolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorstande aufzubewahren.

Der Gemeindevorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Gemeindeangehörigen innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Landrathe Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten kann der Landrath die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig erklären.

§. 75.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeinderathsmitglieder treten mit dem Anfange des nach der anberaumten Wahl nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Die neu eintretenden Mitglieder werden vor ihrem Amtsantritte durch den Ortsvorstand mittelst Handschlags an Eidesstatt in Pflicht genommen.

B. Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 76.

Der Gemeindevorstand besteht aus einem Schulzen (Schultheiß, Ortsrichter) und zwei Ortsschöppen (Gerichtsschöppen). Demselben müssen die erforderlichen, dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprechenden Gemeindeunterbeamten resp. Diener (Gemeinderechnungsführer, Gemeindeschreiber) beigegeben werden.

Uebrigens können über die Zusammensetzung des Gemeindevorstands durch Statut abweichende Festsetzungen getroffen werden.

§. 77.

Der Titel Landrichter oder andere Titel werden den Schulzen nur in außerordentlichen Fällen durch den Fürsten als besondere Auszeichnung für treue und langjährige Amtsführung verliehen.

§. 78.

Die Wahl des Schulzen und der Ortsschöppen erfolgt durch den Landrath und zwar in der Regel auf sechs Jahre.

In den Ortschaften, in welchen sich Rittergüter befinden, denen nach §. 15 die örtliche Polizeiverwaltung zusteht, erfolgt die Wahl durch die Gutsherrschaft, bedarf jedoch der Genehmigung des Landrathes.

Verweigert die Gutsherrschaft die Wahl oder wird die von ihr getroffene Wahl zweimal nicht genehmigt, so ist der Landrath berechtigt, selbstständig die Wahl zu treffen.

Vor der Wahl ist der Gemeinderath zu hören.

§. 79.

Wählbar ist Jeder, der sich zur christlichen Religion bekennt, das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte und sonstigen guten Leumundes sich befindet.

§. 80.

Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht sein:

1) die Beamten und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Landgemeinden ausgeübt wird;
2) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
3) Militairpersonen.

Fällt die Wahl zum Mitglied des Gemeindevorstandes auf einen der Gemeinde nicht Angehörigen, so tritt derselbe mit Uebertragung der Stelle ohne Weiteres in den Gemeindeverband ein.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen unter sich und zu den Gemeinderathsmitgliedern — §. 55, 2 — nicht in dem Verwandtschaftsverhältnisse von Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie von Brüdern stehen.

§. 81.

In Bezug auf die Ablehnung der Wahl in den Gemeindevorstand Seitens der Gemeindeangehörigen und die Niederlegung eines einmal angenommenen Amtes, desgleichen in Bezug auf die Entscheidung über die Ablehnungs- resp. Niederlegungsgründe finden die Bestimmungen der §§. 71 und 72 Anwendung.

§. 82.

Die Gemeindeunterbeamten resp. Diener sind von dem Gemeindevorstande auf Kündigung und gegen angemessene von dem Gemeinderathe festzustellende Vergütung unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde anzunehmen.

§. 83.

Wird die Anstellung der nothwendigen Unterbeamten resp. Diener bezüglich die Gewährung der angemessenen Vergütung für dieselben verweigert, so kann die Aufsichtsbehörde die Anstellungen besorgen und wegen der Vergütung die erforderlichen Festsetzungen treffen.

§. 84.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe, die Gemeindeunterbeamten von dem Schulzen verpflichtet.

C. Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeinderaths.

§. 85.

Der Gemeinderath beschließt über folgende Gemeindeangelegenheiten:

1) Feststellung des jährlichen Einnahme- und Ausgabevoranschlags in allen Gemeindeverwaltungszweigen;
2) Genehmigung der etwa nöthig werdenden Uebersteigung veranschlagter Ausgabebeträge oder der Verwendung vorkommender Einnahmeüberschüsse, ingleichen
3) Ausführung solcher Baulichkeiten, die im Voranschlage nicht aufgenommen sind;
4) Abhörung der Gemeinderechnungen;
5) Einführung oder Aenderung von Abgaben und Leistungen für die Gemeinde mit Einschluß der Erhebungsweise;
6) Ankauf und Veräußerung von Grundstücken, einschlüssig von Gebäulichkeiten oder Gerechtsamen der Gemeinde;
7) Erwerbung oder Aufgebung von Rechten überhaupt, sowie Eingehung neuer Verbindlichkeiten für die Gemeinde, soweit nicht schon bei Feststellung des Voranschlags die desfallsige Befugniß dem Gemeindevorstande eingeräumt worden ist, namentlich die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde, Verpachtung von Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen, Erlaß von Gemeinderückständen;
8) Veränderung der bisherigen Bewirthschaftungsweise des Gemeindegutes;
9) Einziehung von Gemeindenutzungen, welche bisher den einzelnen Gemeindemitgliedern lediglich als solchen zufielen, zum Besten der Gemeinde;
10) Verwilligung von Nutzungsrechten am Gemeindegute;
11) Feststellung der Verkaufspreise für die Nutzungen aus dem Gemeindegute, insbesondere aus der Gemeindewaldung, soweit diese Feststellung nicht schon bei Genehmigung des Voranschlags erfolgt ist, und soweit der Verkauf nicht im Wege des Verstrichs ohne Vorbehalt der Genehmigung erfolgt;
12) neue Anstalten und Einrichtungen für Gemeindezwecke;
13) Feststellung von Ortsstatuten;
14) Proceßführung der Gemeinden, Abschluß von Vergleichen;
15) die Aufnahme Fremder in den Gemeindeverband.

§. 86.

Der Gemeinderath darf seine Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 87.

Den Gemeinderathsmitgliedern steht das Recht der Beschwerdeführung über den Gemeindevorstand und die Gemeindeunterbeamten resp. Diener zu. Ihnen gebührt die Controlirung der ganzen Gemeindeverwaltung, zu welchem Behufe sie die Befugniß haben, sich durch Einsicht der Acten und Rechnungen, oder durch Ernennung von Ausschüssen aus seiner Mitte oder durch Auskunftserbittung von dem Gemeindevorstande Ueberzeugung über die Ausführung ihrer Beschlüsse, die gehörige Verwendung der Gemeindeeinnahmen und die Einhaltung der festgestellten Voranschläge zu verschaffen, ihre Bedenken im versammelten Gemeinderathe zur Sprache zu bringen, und wenn sich dieselben dadurch nicht erledigen oder eine strafbare Pflichtwidrigkeit oder Nachlässigkeit vorliegt, der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 88.

Der Gemeinderath ist verbunden, sein Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

§. 89.

Die Gemeinderathsmitglieder sind an keinerlei Instruction oder Aufträge ihrer Wähler gebunden.

D. Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeindevorstandes.

§. 90.

Der Gemeindevorstand steht als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde an der Spitze der Gemeindeverwaltung, er ist berufen, für die Bekanntmachung und Ausführung der Gesetze und Verordnungen, sowie der Beschlüsse und Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden zu sorgen, die unmittelbare Leitung aller Verwaltungsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Gemeindeanstalten und der Aufsicht der Gemeinde unterliegenden Stiftungen, sowie das Gemeindevermögen zu verwalten, die Gemeindeunterbeamten und Diener anzunehmen, zu beaufsichtigen, zu instruiren und zu verpflichten, die Gemeinde nach Außen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren, mit Behörden und Privatpersonen im Namen der Gemeinde zu verhandeln, den Schriftenwechsel für dieselbe zu führen, die Urkunden und Acten der Gemeinde aufzubewahren, die Gemeindeabgaben und Leistungen nach den Gesetzen oder Beschlüssen zu vertheilen und deren Beitreibung im Executionswege anzuordnen.

Die Fassung selbstständiger Beschlüsse steht dem Gemeindevorstande insoweit zu, als diese zur Ausführung gefaßter Beschlüsse des Gemeinderaths zur Anwendung der Gesetze und Ortsstatuten, sowie zur Handhabung der Polizei, soweit sie ihm überhaupt zusteht, gehören.

Insbesondere ertheilt er auch die Heirathserlaubniß (§. 21, 7 a) und fertigt die Genehmigung zum zeitweiligen Aufenthalte für Schutzgenossen (§. 31) aus.

§. 91.

Der Schulze ist Syndikus der Landgemeinde mit der Befugniß, in Processen einen Anwalt anzunehmen.

§. 92.

Der Gemeindevorstand ist dasjenige Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen dürfen (§. 19).

Derselbe ist verpflichtet, alle Anträge, welche Gemeindeangehörige bei der Bezirksbehörde stellen wollen, auf- und anzunehmen, auch so weit, als es nöthig, zur Beschlußfassung vorzubereiten.

§. 93.

Der Gemeindevorstand hat die Geschäfte der örtlichen Polizeiverwaltung zu übernehmen, soweit sie ihm zusteht resp. übertragen wird (§. 15).

Die örtliche Polizei umfaßt die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesinde-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasserpolizei. Die Grenzen zwischen der Ortspolizei und der den Staatsbehörden zustehenden Landespolizei sind nach den Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

§. 94.

Dem Gemeindevorstande steht die Disciplinargewalt über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde zu, sowie in Polizeisachen der Ortspolizeibehörde die Disciplinargewalt über den Gemeindevorstand.

§. 95.

Der Gemeindevorstand hat die Befugniß, die Leistung geforderter Gemeindedienste mit Androhung einer Gemeindebuße bis zu 2 Thalern aufzugeben und solche gegen diejenigen, welche der Anordnung nicht nachkommen, auszusprechen.

Im Falle vorliegender Zahlungsunfähigkeit kann von ihm die Strafe in Arrest oder Handarbeit verwandelt werden. Hierbei sind 20 Sgr. Geldstrafe gleich zu achten einem Tage Arrest, oder einem Tage Handarbeit.

§. 96.

Derselbe leitet das Armenwesen nach Befinden unter Mitwirkung einer dazu ernannten besonderen Commission.

§. 97.

Demselben liegt die besondere Aufsicht auf das Gemeindecasse- und Rechnungswesen ob. Er schreibt die Rechnungsbelege zur Zahlung aus, sieht auf pünktliche Legung der Rechnungen und prüft in jedem Jahre unter Zuziehung einiger von dem Gemeinderathe dazu bestimmter Mitglieder desselben mehrmals den Cassenhaushalt.

§. 98.

Hat der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt, welcher die Befugniß desselben überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so ist der Gemeindevorstand verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses zu beanstanden, und wenn der Gemeinderath bei nochmaliger Berathung bei seinem Beschlusse beharrt, die Entscheidung des Landraths einzuholen.

E. Geschäftsgang bei dem Gemeinderathe.

§. 99.

Der Schulze resp. dessen Stellvertreter ist Vorsitzender im Gemeinderathe und beruft denselben zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung muß erfolgen, sobald es von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderaths gefordert wird.

§. 100.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von dem Gemeinderathe festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt diese mindestens einen Tag vorher; es können aber auch regelmäßige Sitzungstage festgestellt werden.

Die Angabe der Gegenstände, worüber berathen werden soll, erfolgt in gewöhnlichen Fällen mindestens einen Tag vor der Sitzung.

§. 101.

Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mindestens zwei Dritttheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Mitglieder zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, aber dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Eine fernere Ausnahme findet bei Gegenständen Statt, die durchaus keinen Aufschub leiden.

In diesen Fällen fassen die Erschienenen einen Beschluß, der in nächster ordentlicher Sitzung Behufs der Kenntnißnahme Seitens der früher Nichterschienenen vorgelegt wird.

§. 102.

Ausnahmsweise ist in einfachen und eiligen Angelegenheiten durch Circular eine schriftliche Abstimmung zulässig. Der auf diese Weise gefaßte Beschluß muß in der nächsten Sitzung bekannt gemacht werden.

Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu verschieben und auf mündliche Berathung anzutragen.

§. 103.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 104.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Gemeinde dürfen diejenigen Mitglieder des Gemeinderaths nicht Theil nehmen, deren Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeindevorstand der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen, und diese hat dann für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

Mitglieder des Gemeinderaths, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, dürfen an Verhandlungen, welche Kirchen- oder Schulangelegenheiten oder damit verwandte Gegenstände betreffen, nicht Theil nehmen.

Sollte ein Proceß der Gemeinde gegen den Schulzen aus Veranlassung seiner Amtsführung nothwendig werden, so hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag der übrigen Gemeinderathsmitglieder zur Führung des Processes einen Anwalt zu bestellen.

§. 105.

Die Sitzungen des Gemeinderaths sind öffentlich, wenn derselbe nicht beschließt, aus besonderen Gründen eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Der Antrag auf geheime Sitzung kann vom Vorsitzenden oder von einem Drittheil der anwesenden Mitglieder des Gemeinderaths gestellt werden; die Berathung und Beschlußfassung hierüber muß in geheimer Sitzung erfolgen.

Die Sitzungen sind in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch ist vor dem Sitzungslocal oder in demselben in der Regel das Verzeichniß der zur Berathung vorliegenden Gegenstände wenigstens einen Tag vor der Sitzung auszuhängen.

§. 106.

Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte im Gemeinderathe.

Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er hat das Recht, jede Person aus dem Sitzungszimmer entfernen zu lassen, welche öffentliche Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens giebt, oder sonst Unruhe verursacht.

Von dem Vorsitzenden können gegen diejenigen Mitglieder, welche ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben oder zu spät kommen, oder sich während der Sitzung Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, oder die ihnen aufgetragenen Geschäfte nachlässig besorgen, wenn nicht über die Bestrafung ein Anderes statutarisch bestimmt werden wird, Gemeindebußen bis zu Einem Thaler ausgesprochen werden, welche nöthigenfalls durch den Gemeindevorstand einzutreiben sind.

§. 107.

Die Protocolle über die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Die Protocolle müssen nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung vor dem Schlusse der Sitzung mindestens vom Vorsitzenden, wenn dieser nicht selbst der Verfasser ist, von dem Verfasser und außerdem von zwei Mitgliedern des Gemeinderaths unterzeichnet werden.

Die Protocollführung wird, wo ein Gemeindeschreiber vorhanden ist, in der

Regel von diesem, sonst aber vom Vorsitzenden selbst oder von einer von ihm zu bestimmenden Person besorgt.

Dem Gemeinderathe bleibt überlassen, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde die näheren Bestimmungen des Geschäftsganges in einer besondern Geschäftsordnung zu ertheilen.

F. Geschäftsgang bei den Gemeindevorständen.

§. 108.

Der Schulze ist der Träger der dem Gemeindevorstande beigelegten Rechte und Verpflichtungen und besorgt alle Geschäfte desselben.

Die Ortsschöppen haben nur im Gemeinderathe ein Stimmrecht. Beim Gemeindevorstande sind sie dem Schulzen untergeordnet und verbunden, ihm beiräthig zu sein, ihn bei seinen Geschäften zu unterstützen und ihn in Behinderungsfällen zu vertreten.

Zur Vertretung ist zunächst der dem Dienstalter nach und bei dessen Gleichheit der dem Lebensalter nach älteste Ortsschöppe berufen, wenn nicht von der Aufsichtsbehörde etwas Anderes bestimmt wird.

Insbesondere sind die Ortsschöppen auch verpflichtet, nach Anordnung des Schulzen einzelne Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen.

Sie haben zugleich die Geschäfte von Ortstaxatoren zu besorgen.

Der Schulze besorgt in den Landgemeinden, wo ein Gemeindeschreiber nicht vorhanden ist, die Schrift- und Actenführung. Er führt das Gemeindesiegel und vollzieht sämmtliche Ausfertigungen und Urkunden des Gemeindevorstandes. Kauf- und Veräußerungs- so wie Schuldurkunden der Landgemeinden sind aber außer von ihm noch von zwei Mitgliedern des Gemeinderaths zu unterzeichnen.

Ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich, so ist diese der Urkunde beizufügen.

§. 109.

Wenn sich der Schulze auf länger als drei Tage von seinem Wohnsitze entfernen will, so hat er bei dem Landrathe um Urlaub nachzusuchen. Die Ortsschöppen haben in gleichem Falle den Urlaub bei dem Schulzen nachzusuchen.

G. Von den Besoldungen und Pensionen.

§. 110.

Die Mitglieder des Gemeinderaths erhalten als solche keine Besoldung, können aber die Vergütung nothwendiger baarer Auslagen, so wie bei Geschäften

von einer mindestens halbtägigen Dauer eine Entschädigung für Versäumniß in Anspruch nehmen.

Der Schulze hat Anspruch auf eine den Verhältnissen der Gemeinde entsprechende Vergütung für seine Dienstleistungen, deren Betrag die Aufsichtsbehörde nach Vernehmung des Gutachtens des Gemeinderaths feststellt.

Die Ortsschöppen erhalten als solche nur die Auslagen-Vergütung und Versäumniß-Entschädigung, wie die Gemeinderathsmitglieder.

Die Gemeindeunterbeamten und Diener erhalten eine angemessene von dem Gemeinderathe mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzustellende Vergütung.

§. 111.

Einen Anspruch auf Pension hat kein Gemeinde-Beamter oder Diener.

6) Von den Voranschlägen der Gemeindeeinnahmen und von den Gemeinderechnungen.

§. 112.

In wie fern für den Haushalt der Gemeinden ein Etat aufgestellt werden soll, bleibt im Allgemeinen der eigenen Beschlußfassung der Gemeindevertretung überlassen; doch kann die Aufstellung eines Haushaltsetat von dem Landrathe angeordnet werden.

§. 113.

Die Gemeinderechnungen müssen bis zum 1. April des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres aufgestellt werden. Der Gemeindevorstand unterwirft dieselben einer Vorprüfung und ertheilt dazu die nöthig erscheinende Erläuterung, insbesondere da, wo Abweichungen von dem Haushaltsetat sich ergeben.

Mit diesen Erläuterungen oder mit der Bemerkung, daß der Gemeindevorstand nichts hinzuzusetzen habe, werden die Rechnungen, nachdem dieselben in geeigneter Weise bekannt gemacht worden sind, binnen Monatsfrist dem Gemeinderath mitgetheilt.

§. 114.

Der Gemeinderath bewirkt die Revision und kann zur Vorbereitung derselben eine Commission oder einen besonderen Rechnungsverständigen wählen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch berechtigt, die Prüfung der Rechnungen durch einen

Rechnungsverständigen zu verlangen und nach Befinden zu diesem Behufe der Gemeinde einen verpflichteten Rechnungsverständigen zuzuweisen.

Nach Beantwortung der Erinnerungen faßt der Gemeinderath die nöthigen Beschlüsse.

Glaubt der Gemeindevorstand oder der Rechnungsführer sich bei denselben nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an den Landrath zu, der hierüber endgültig entscheidet.

Wird hiergegen der Rechtsweg betreten, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung.

§. 115.

Nach beendigter Revision — §. 114 — wird die Rechnung mit den Revisionsverhandlungen an den Landrath eingesendet, welcher dieselben einer Superrevision unterwirft und nach deren Ergebnissen justificirt.

§. 116.

Dem Ermessen des Ministeriums, Abtheilung des Innern, bleibt überlassen, künftig nach Befinden der einzelnen Landgemeinden die regelmäßige obrigkeitliche Superrevision aufzuheben und die Justification dem Gemeinderathe zu übertragen.

§. 117.

Ueber alle Theile des Vermögens der Gemeinde hat der Gemeindevorstand ein Lagerbuch zu führen.

Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Kenntnißnahme vorgelegt.

III. Abschnitt.

Von der Oberaufsicht des Staats.

§. 118.

Das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Gemeindeangelegenheiten wird zunächst durch die Landräthe und in der höheren Instanz von dem Ministerium, Abtheilung des Innern, ausgeübt.

§. 119.

Dasselbe erstreckt sich darauf, daß von den Gemeinden und ihren Organen Ueberschreitungen ihrer Befugnisse zum Nachtheile des Staats oder zur Beein-

trächtigung der staatsbürgerlichen oder Privatrechte Einzelner nicht vorgenommen, daß rücksichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens, die Gesetze gehörig befolgt und die Gemeindeinteressen gewahrt, daß von den Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt und die Handhabung der Polizei und der sonstigen Verwaltungsgeschäfte gehörig besorgt werde.

§. 120.

Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Gemeindevorstand zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon den Gemeinderath zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an den Landrath zu berichten. Dieser hat sodann seine Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 121.

Der Landrath ist diejenige Behörde, welche über alle Beschwerden und Berufungen in Gemeindeangelegenheiten, mögen sie gegen Gemeindebeamte oder gegen Entschließungen der Gemeindevertretung von Seiten der Betheiligten erhoben werden, die nächste Entscheidung zu ertheilen hat.

§. 122.

Die Genehmigung des Landrathes ist erforderlich:

1) zur Veräußerung von Gemeindegrundbesitzungen oder diesen gleichstehenden Gerechtsamen im Werthe von mehr als 5 Thlr., mit Einschluß der Bestellung dinglicher Rechte an denselben;
2) zur Theilung von Gemeindegütern, Gemeindenutzungen oder Cassenüberschüssen;
3) zur Aufnahme von Anleihen;
4) zur Ausschreibung von directen Gemeindesteuern;
5) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;

die Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung des Innern:

6) zu Rodungen und außerordentlichen Holzhieben in den Gemeindewaldungen.

Die näheren Bestimmungen über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen und die Feststellung des Beitrags, welchen die Gemeinden zu leisten haben, wenn die Bewirthschaftung einem Fürstlichen Forstbeamten mit übertragen wird, werden einer Ausführungsverordnung überlassen.

Dasselbe gilt von dem Vermögen einzelner Classen der Gemeindeangehörigen.

Die bezüglichen Bestimmungen der Separationsgesetze werden hierdurch nicht geändert, es behält vielmehr bei denselben sein Bewenden. Es steht jedoch dem Landrathe mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, frei, eine selbstständige besondere Vertretung der Gemeinde in Vermögensangelegenheiten, besonders in Separationssachen, anzuordnen, wenn die persönlichen Interessen der Vertreter derselben mit dem Interesse der Gemeinde, als juristischer Persönlichkeit collidiren oder die Aufsichtsbehörde findet, daß das Interesse der Gemeinde nicht gehörig vertreten wird.

§. 123.

Der Landrath ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen gemäß gehandhabt, der Haushalt ordnungsmäßig geführt und die Obliegenheiten der Gemeinde überall erfüllt werden, berechtigt und verpflichtet, Nachweisungen über den Haushalt der Gemeinden, namentlich über die Einhaltung der Schuldentilgungspläne und der Voranschläge, über Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, über die Geschäftsführung der Gemeindevorstände und Gemeinderäthe, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten, z. B. in Bezug auf die Armenversorgung, zu verlangen und überhaupt Alles zu thun, was der Erreichung dieses Zweckes entspricht.

Die Gemeinden und Gemeindevertretungen können durch Ordnungsstrafen angehalten werden, den Verfügungen der Aufsichtsbehörde nachzukommen.

§. 124.

Die Aufsichtsbehörde kann auch einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Gemeinderaths und sonstige Gemeindebeamte, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungs- und Disciplinarstrafen belegen.

§. 125.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, gesetzlich nothwendige Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen, so ist der Landrath ermächtigt, dieselben von Amtswegen in den Voranschlag einzutragen oder die außerordentliche Aufbringung anordnen und vollziehen zu lassen.

Wird Seitens der Gemeinde die Voraussetzung der gesetzlichen Nothwendigkeit der Ausgaben bestritten, so bleibt ihr gegen die Entscheidung des Landraths die Berufung an das Ministerium, Abtheilung des Innern, vorbehalten.

Verweigert der Gemeinderath, in den ihm überwiesenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, so ist der Landrath auf vorhergegangene Androhung berechtigt, anstatt desselben, Entscheidung zu ertheilen, welche gleiche Wirksamkeit hat, als wäre sie vom Gemeinderathe selbst ausgegangen.

§. 126.

Gegen Entscheidungen des Landraths, wenn solche nicht vom Gesetze als endgültig bezeichnet sind, findet Berufung an das Ministerium, Abtheilung des Innern, Statt. Fällt die Entscheidung dieser Behörde bestätigend aus, so findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 127.

Bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung, bei geistiger oder körperlicher Unfähigkeit zu Besorgung des Dienstes, sowie bei Verlust des guten Leumunds kann das Ministerium, Abtheilung des Innern, die Mitglieder des Gemeindevorstandes auf Zeit oder gänzlich ihrer Dienstverrichtungen entheben.

§. 128.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, ist ermächtigt, einzelne Mitglieder des Gemeinderaths auf Antrag des letzteren oder des Landraths wegen inzwischen eingetretenen Verlustes des guten Leumundes oder wegen andauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten — unbeschadet des §. 124 erwähnten Strafverfahrens — zu entlassen, nicht weniger ganze Gemeinderäthe, welche ihren Obliegenheiten, ungeachtet erhaltener Verwarnung, nicht nachkommen, aufzulösen und eine Neuwahl zu verfügen.

Bis zur Einführung der neugewählten Gemeinderathsmitglieder sind nöthigenfalls deren Verrichtungen durch besondere von dem Ministerium, Abtheilung des Innern, zu bestellende Commissarien zu besorgen.

§. 129.

Werden von einer Gemeinde die gesetzlich nothwendigen Wahlen verweigert oder wird die Annahme der Wahl zulässiger Weise von den zur Besorgung des betreffenden Amts geeigenschafteten Gemeindegliedern abgelehnt, so kann das Ministerium, Abtheilung des Innern, eine provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen, ohne dabei an Gemeindeangehörige gebunden zu sein.

§. 130.

Die Bildung neuer, sowie die Abänderung bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke kann nur mit Genehmigung des Fürsten erfolgen.

§. 131.

Dem Fürsten bleibt vorbehalten, in solchen Fällen, wo die besonderen örtlichen Verhältnisse die Anwendung aller Vorschriften dieses Gesetzes nicht wohl zulassen, ausnahmsweise zu verordnen, daß nur die den Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen zur Ausführung gebracht, die übrigen aber den örtlichen Verhältnissen angepaßt oder gänzlich bei Seite gesetzt werden. Es ist alsdann lediglich dem Ermessen des Fürsten überlassen, wegen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und sonst diejenigen Maßregeln zu treffen, die den obwaltenden Umständen am angemessensten erscheinen.

Insbesondere kann der Fürst auch für ganz kleine Landgemeinden, in welchen die Bedingungen der Errichtung einer Gemeindevertretung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vorhanden sind, einen Vorsteher ernennen, der die Gemeindeverwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat. Bei der Wahl dieses Vorstehers ist auf die der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer, deren Befähigung vorausgesetzt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 132.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, ist die oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten.

IV Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 133.

Die zur Ausführrung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Ministerium getroffen.

§. 134.

Die jetzigen Bürgermeister resp. deren Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt oder bestellt sind, in ihren nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu verwaltenden Aemtern und im Genuß ihres Diensteinkommens.

Dasselbe gilt von den Gemeindeunterbeamten und Dienern.

Die ersten Bürgermeister treten an die Stelle der Schulzen, die Stellvertreter resp. zweiten Bürgermeister an die Stelle von Ortsschöppen und bilden, bis auf Anordnung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, die fehlenden Ortsschöppen bestellt sind, den Gemeindevorstand allein.

§. 135.

Die jetzigen Gemeinderathsmitglieder bleiben noch im Amte und treten an die Stelle der im §. 55 unter 2 des Gesetzes gedachten Gemeinderathsmitglieder, bis das Ministerium, Abtheilung des Innern, die Neuwahl der Gemeinderathsmitglieder nach dem gegenwärtigen Gesetze anordnet und die Neugewählten eingeführt sind.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, trifft die für die erste Wahl etwa erforderlichen besonderen Bestimmungen bezüglich der Zeit der Aufstellung der Listen (§. 64), der bei der ersten Wahl zu stellenden Fristen und Termine und dergleichen.

§. 136.

Ueber Zweifel, welche bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, entscheidet das Ministerium, Abtheilung des Innern. Solche Entscheidungen dienen auch zur Norm in anderen Fällen, bis eine Aenderung durch Gesetz erfolgt.

§. 137.

Die Gemeindeordnung vom 15. April 1850 und das Gesetz vom 24. April 1854, die Abänderung der Gemeindeordnung betr., sowie alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 10. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 67.

Gesetz, die Wiederherstellung der früheren Jagdrechte betr. — Vom 11. Julius 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung des Landtags nachfolgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

Das Gesetz vom 12. September 1848, die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grundeigenthume und die künftige Ausübung der Jagd betreffend, sowie die Gesetze vom 27. Juli 1849 und vom 26. Juli 1852, die Abänderung des obigen Gesetzes vom 12. September 1848 betreffend, werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Alle Jagdrechte werden so, wie sie vor dem Erlaß des Gesetzes vom 12. September 1848 bestanden haben, wieder hergestellt, und die damals Jagdberechtigten resp. ihre Rechtsnachfolger treten daher in ihre damaligen Jagdrechte wieder ein.

§. 3.

Die zu dem Fürstl. Kammergute gehörigen Jagdrechte werden mit den im §. 3 des Gesetzes über die Civilliste vom 18. März 1850 dem jedesmal regierenden Fürsten vorbehaltenen Theilen des Kammerguts vereinigt.

§. 4.

Auf eingefriedigten, d. h. mit einer Mauer oder dichten Einzäunung umgebenen und mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücken darf das Jagdrecht nicht ausgeübt werden.

§. 5.

Das Recht der Jagdfolge bleibt aufgehoben. Das Wild, welches in einem anderen Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört demjenigen, in dessen Jagdbezirke es todt niederfällt oder getödtet wird.

§. 6.

Eben so bleibt aufgehoben das Recht der Vorhatze in dem Jagdbezirke eines Dritten.

§. 7.

Die früher gesetzlichen Schonungszeiten werden wieder hergestellt.

Die Schonungszeit für die niedere Jagd dauert vom 1. Febr. bis zum 24. August, und für die mittlere und hohe Jagd vom 1. Febr. bis 1. Juni.

Rücksichtlich der Jagd auf Kaninchen, Schnepfen und Wasservögel und der Auer- und Birkhahnsbalze findet keine Schonungszeit statt.

§. 8.

Der Wildstand darf nicht zum Nachtheil der Waldungen und der Felder gehegt werden.

§. 9.

Alle Pachtverträge über Jagden, welche durch dieses Gesetz in andere Hände übergehen, sind eben so, wie Kaufverträge über das auf solchen Jagden zu erlegende Wild mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als aufgelöst zu betrachten.

Eben so erlöschen mit diesem Tage alle auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1852 ausgestellten Jagdpässe.

§. 10.

Ein Anspruch auf Entschädigung findet wegen der durch dieses Gesetz entzogenen Jagdrechte eben so wenig statt, als wegen der Aufhebung der im §. 9 erwähnten Pacht- und Kaufverträge.

Jedoch sind die im Voraus bezahlten Pacht- und Kaufgelder, ingleichen die Gebühren für empfangene Jagdpässe antheilig zurückzuzahlen.

§. 11.

Wir sichern aber den Gemeinden Unseres Fürstenthums ein aus Unserer Civilliste zu zahlendes jährliches Geschenk von zweitausend Thalern unwiderruflich dergestalt zu, daß diese Summe lediglich für Kirchen- und Schulzwecke verwendet werden darf, und daß Unserem Ministerium, welchem dieselbe am Schlusse jeden Jahres zur Verfügung gestellt werden soll, die Vertheilung unter die einzelnen Gemeinden, sowie die näheren Bestimmungen über die Art der Verwendung vorbehalten bleiben.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1857 in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir das vorstehende Gesetz neben Unserm Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 11. Julius 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

18. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 68.

Geschäftsordnung für den Landtag. — Vom 12. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, unter Aufhebung aller dem entgegenstehenden Bestimmungen und namentlich der Geschäftsordnung vom 21. Mai 1850, als Geschäftsordnung für Unseren getreuen Landtag folgendes Gesetz:

I. Zusammentritt des Landtags und Prüfung der Legitimationen.

§. 1.

Nach erfolgter Eröffnung tritt der Landtag unter dem Vorsitze seines an Jahren ältesten Mitgliedes zusammen.

Das Amt eines Schriftführers übernimmt der Landschaftssyndikus und in Ermangelung eines solchen zu seiner Stellvertretung das an Jahren jüngste Mitglied des Landtags so lange, bis der Landschaftssyndikus gewählt, und resp. bestätigt ist.

Vorsitz und Schriftführung können unter Zustimmung des Landtags von den Berufenen an die an Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

§. 2.

Zur Prüfung der Wahlverhandlungen wird der Landtag durch das Loos in zwei möglichst gleiche Abtheilungen für die Wahlen resp. der Ober- und Unter-

Ausgegeben mit Nr. 30 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 25. Juli 1857.

herrschaft getheilt. Jede Abtheilung wählt ihren Vorsitzenden und ihren Schriftführer nach dem für die Wahl des Landtagspräsidenten u. s. w. vorgeschriebenen Verfahren (§. 9) und behält ihre Bestimmung für die ganze Dauer der Session.

Später eintretende Abgeordnete werden je zur Ergänzung oder Ausgleichung der einen oder der andern der beiden Abtheilungen nachträglich zugetheilt.

Beschlußfähig ist eine Abtheilung, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Bei der Wahlprüfung sollen Mängel, welche für das Ergebniß der Wahl von entscheidendem Einflusse nicht sind, unberücksichtigt bleiben.

§. 3.

Das Ergebniß der Wahlprüfungen wird in der Plenarversammlung durch die Vorsitzenden der Abtheilungen als Referenten vorgetragen.

Die Entscheidung über die Gültigkeit jeder Wahl steht dem Landtage zu.

Bis zu dieser Entscheidung hat dasjenige Mitglied, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme in der Versammlung, auch wenn seine Wahl beanstandet ist, darf aber letzteren Falls in Beziehung auf dieselbe zwar alle nöthig scheinenden Aufklärungen geben, an der Abstimmung über die Gültigkeit seiner Wahl jedoch keinen Antheil nehmen.

§. 4.

Wird eine Wahl von der Versammlung für ungültig erklärt oder einem Beamten der vorschriftsmäßige Urlaub verweigert oder wieder entzogen, oder wird ein Mitglied des Landtags zum Präsidenten, Vicepräsidenten, zeitweisen Stellvertreter des Landschaftssyndikus oder Mitgliede resp. Stellvertreter eines Mitgliedes des Landtagsausschusses durch Wahl oder Alter berufen, und nimmt dasselbe ein solches Amt nicht an, oder legt es nach der Annahme nieder, ohne daß zu dem Einen oder dem Anderen der Landtag seine Genehmigung ertheilt, so erlischt für den Betreffenden dadurch von selbst die Eigenschaft eines Mitgliedes des Landtags.

§. 5.

Als Legitimation für die lebenslänglich ernannten Mitglieder des Landtags genügt die diesfällige Mittheilung des Fürstlichen Ministerii an das Landtagspräsidium.

§. 6.

Ein Landtagsmitglied, das der Einberufung sogleich nachzukommen abgehalten ist, hat binnen spätestens 3 Tagen vom Tage der Eröffnung des Landtags,

oder vom Tage des Empfangs des Einberufungsschreibens an, seine Behinderung anzuzeigen und um Urlaub nachzusuchen. Im Unterlassungsfalle hat der Landtag darüber zu beschließen, ob ein fernerer Urlaub zu ertheilen oder die Eigenschaft als Mitglied des Landtags als aufgegeben zu erachten, und im letzteren Falle folglich entweder eine Neuwahl oder eine anderweitige landesherrliche Ernennung nachzusuchen ist.

II. Constituirung des Landtags.

§. 7.

Sobald eine hinlängliche Anzahl von Wahlen für gültig erklärt und eine beschlußfähige Anzahl legitimirter Landtagsmitglieder vorhanden ist, schreitet der Landtag zur Wahl zuerst seines Präsidenten, des Vicepräsidenten und der beiden Mitglieder und deren Stellvertreter für den Landtagsausschuß, — bei der Wahl der Letzteren dergestalt, daß je ein Mitglied und sein Stellvertreter der Oberherrschaft, das andere und sein Stellvertreter aber der Unterherrschaft angehören müssen.

§. 8.

Die sämmtlichen vorstehenden Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so sind diejenigen beiden Namen allein auf die Wahl zu bringen, welche die meisten Stimmen haben.

Insofern diese auf mehr als zwei sich vertheilen, so muß durch Verloosung eine Reduction auf zwei vorhergehen. Ergiebt sich bei der zweiten Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 9.

Der Alterspräsident leitet nur die Wahl des Präsidenten. Sobald dieselbe erfolgt und von dem Alterspräsidenten proclamirt ist, übernimmt der Präsident den Vorsitz, leistet hierauf den vorgeschriebenen Eid und leitet sodann die obengenannten weiteren Wahlen.

§. 10.

Sobald dieselben beendet sind, vereidigt der Präsident diejenigen neuen Mitglieder des Landtags, welche den in der Verfassung dafür vorgeschriebenen Eid überhaupt noch nicht abgeleistet haben, und erklärt den Landtag für constituirt.

Die Constituirung des Landtags und das Ergebniß der Wahlen ist unverzüglich dem Ministerium mitzutheilen.

§. 11.

Die Verpflichtung des Präsidenten erfolgt durch den Chef des Ministeriums oder dessen Stellvertreter in öffentlicher Sitzung mittels nachstehenden Eides:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt eines Landtagspräsidenten mit allen seinen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen fleißig und treu verwalten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, meinen Erlöser, Amen!"

§. 12.

Der Präsident hat den zum Vorsitz bestimmten Platz inne; rechts neben ihm sitzt der Vicepräsident, links der Landschaftssyndikus oder dessen Stellvertreter. Die Plätze für die übrigen Mitglieder des Landtags werden durch das Loos bestimmt.

Ausgenommen von dieser Verloosung bleiben diejenigen Mitglieder, welche zugleich stimmführende Mitglieder des Ministerii sind.

Dieselben nehmen ihren Sitz auf den für das Ministerium bestimmten Plätzen.

In dem Falle des Zusammentritts des Landtags nach einer bloßen Vertagung bedarf es einer neuen Constituirung desselben nicht.

III. Präsidium.

§. 13.

Der Präsident ist das Organ des Landtags nach Außen. Er unterzeichnet alle im Namen des Landtags auszufertigenden Schriften und führt das Landtagssiegel. Er empfängt, erbricht und präsentirt die an den Landtag gerichteten Eingaben, hat die Verhandlungen im Landtage zu leiten, die Versammlung von allen Eingängen zu benachrichtigen, die Ordnung während der Sitzung zu handhaben, das Wort zu ertheilen, die Fragen zu stellen, die Abstimmungen anzuordnen, der Versammlung das Resultat der Abstimmungen bekannt zu machen und überhaupt für einen zweck- und ordnungsmäßigen Geschäftsgang zu sorgen.

Die Eröffnung und der Schluß der Sitzungen erfolgt durch ihn; er bestimmt und verkündet die Tagesordnung und die Anfangszeit der nächsten Sitzung.

Auch hat er die Aufsicht über das Archiv und über die Canzlei des Landtags zu führen. In dieser Beziehung wird er, unter seiner Leitung, von dem Landschaftssyndikus unterstützt.

Er hat das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Deputationen beizuwohnen.

An die Stelle des Präsidenten tritt bei seiner Verhinderung mit gleichen Rechten und Pflichten der Vicepräsident.

§. 14.

Der Vorsitzende kann bei den Verhandlungen zwar die Sachlage auseinandersetzen und hat über jede Frage mitabzustimmen, er darf aber weder für noch gegen die Berathungsfrage das Wort ergreifen. Will er dies, so muß er, bis nach geschlossener Discussion und erfolgter Abstimmung über die betreffende Frage, seinem Stellvertreter den Vorsitz überlassen und einen Platz in der Reihe der Abgeordneten einnehmen.

IV. Landschaftssyndikus.

§. 15.

Der Landtag wählt aus der Zahl derjenigen Mitglieder des Landtags, welche als Rechtskundige zu erachten sind, den Landschaftssyndikus auf dieselbe Weise wie den Präsidenten. Darüber, welche Mitglieder des Landtags als Rechtskundige zu erachten und mithin auf die Liste zur Wahl als Landschaftssyndikus zu bringen sind, hat der Präsident Vorschläge zu machen, der Landtag aber zu beschließen.

Insofern nach einem solchen Beschlusse rechtskundige Mitglieder in dem Landtage überhaupt nicht vorhanden sind, wählt der Landtag den Syndikus aus der Zahl der dem Landtage nicht angehörigen Rechtskundigen des Landes. In einem solchen Falle bedarf es der Aufstellung einer besonderen Candidatenliste nicht, — die Wahl dagegen der Bestätigung durch den Fürsten.

§. 16.

Der Landschaftssyndikus ist Schriftführer, Archivar und Rechtsconsulent des Landtags, wie des Landtagsausschusses. Auf Verlangen des Präsidenten, dessen Anordnungen er in seinem Geschäftskreise unterworfen ist, sowie des Vorsitzenden einer Deputation, hat er über Rechtsfragen, mündlich oder schriftlich, motivirte Gutachten zu ertheilen. In jeder Sitzung des Landtags oder des Landtagsausschusses führt er das Protocoll, trägt alle an die Versammlung gerichteten Eingaben in die Registrande ein, entwirft und gegenzeichnet Erklärun-

gen, Anzeigen und Berichte der Abgeordnetenversammlung und des Landtagsausschusses, sammelt, ordnet und bewahrt die Landtagsacten und führt auch unter dem Präsidenten die Aufsicht über die Canzlei.

Auch ist er verpflichtet, die Abstimmungen aufzuzeichnen und zu controliren, Anträge und Fragen aufzuschreiben und auf Verlangen des Vorsitzenden Schriften zu verlesen, so wie überhaupt zur Verrichtung aller Functionen, welche durch gesetzliche Bestimmungen dem Landschaftssyndikus auferlegt werden. (Ges. vom 4. Januar 1854.)

§. 17.

Die Verpflichtung des Landschaftssyndikus geschieht durch den Präsidenten in öffentlicher Sitzung mittelst nachstehenden Eides:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt eines Landschaftssyndikus mit allen seinen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen fleißig und treu verwalten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, meinen Erlöser, Amen!"

Insofern das betreffende Mitglied schon früher das Amt eines Landschaftssyndikus einmal inne gehabt hat und als solcher bereits vereidigt gewesen ist, erfolgt keine neue Eidesableistung, sondern lediglich eine Verpflichtung desselben mittelst Handschlags und unter Hinweisung auf den schon früher geleisteten Eid.

§. 18.

Für den Fall einer vorübergehenden Behinderung des Landschaftssyndikus kann von dem Landtage ein Stellvertreter desselben substituirt werden, welcher für die Dauer seiner Stellvertretung für Rechnung des Landschaftssyndikus zu entschädigen ist.

Uebersteigt während dem Laufe einer Session die Dauer der Behinderung des Landschaftssyndikus einen Zeitraum von 14 Tagen, so hat der Landtag darüber zu beschließen, ob das Amt desselben als niedergelegt zu erachten und folglich zur Wahl eines anderen Syndikus zu schreiten ist.

Der Landschaftssyndikus wird für die ganze Dauer der Legislaturperiode dergestalt erwählt, daß er alle Functionen seines Amtes eventuell sogar über die Letzteren und über eine Auflösung des Landtags hinaus, so lange auszuüben hat, bis nach dem Ablaufe einer Legislaturperiode oder der Auflösung eines Landtags ein neugewählter Landtag wieder zusammentritt.

Für die Mühewaltung seines Amtes ist dem Landschaftssyndikus eine entsprechende Entschädigung durch ein der Genehmigung und der Anweisung der Staatsregierung bedürftiges Uebereinkommen zwischen ihm und dem Landtage festzustellen.

V. Deputationen.

§. 19.

Zur Vorberathung der in dem constituirten Landtage zu verhandelnden Gegenstände werden vier aus je drei Mitgliedern bestehende Fachdeputationen gebildet und die Mitglieder derselben nach möglichster Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte von dem Präsidenten ernannt.

§. 20.

Diese vier Fachdeputationen sollen bestehen:

a) für Kirchen- und Schulangelegenheiten;
b) für die Rechtspflege;
c) für Finanzangelegenheiten;
d) für allgemeine Verwaltungssachen;

und die Vorprüfung der Gesetze und Verordnungen in der Regel erhalten. Dem Landtage ist es aber überlassen, für einzelne, besonders wichtige Sachen, namentlich für Gesetzesvorlagen, welche in den Geschäftskreis keiner oder mehrerer der vier Deputationen einschlagen, besondere Deputationen in beliebiger Stärke zu bestellen und in diesem Falle in einem, alle Mitglieder umfassenden, Scrutinium, nach relativer Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch das Loos, zu wählen.

Der Präsident bestimmt in der Versammlung, an welche Deputation die einzelnen Gegenstände zu verweisen sind; im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Versammlung.

§. 21.

Jede Deputation erwählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, wobei nach den für die Wahl des Präsidenten gegebenen Vorschriften zu verfahren ist.

Der Vorsitzende ernennt den Berichterstatter, kann sich selbst dazu ernennen und ist das Organ der Deputation.

Er leitet deren Berathungen und Beschlußfassungen und bestimmt Zeit, Ort und Geschäfte der einzelnen Sitzungen.

Beschlußfähig sind die Deputationen, sobald mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehr-

heit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen der Deputationen sind nicht öffentlich.

§. 22.

Hält eine Deputation die persönliche Anwesenheit eines Mitgliedes des Ministeriums, behufs Ertheilung von Aufklärungen und Nachweisungen bei ihren Sitzungen für nöthig; so hat sie ihr Verlangen wenigstens 24 Stunden vor der betreffenden Sitzung durch ihren Vorsitzenden gegen das Ministerium, unter genauer Angabe des Gegenstandes, schriftlich auszusprechen. Das Ministerium ist verbunden, dem Verlangen der Deputation zu entsprechen und ein Mitglied desselben oder andere Staatsbeamte zu diesem Zwecke in die Deputationssitzungen zu committiren.

Die Mitglieder des Ministeriums oder die von ihnen dazu beauftragten Staatsbeamten sind befugt, auch unaufgefordert den Deputationssitzungen beizuwohnen, weshalb die Vorsitzenden der Deputationen dem Ministerium Mittheilung von Zeit, Ort und Gegenstand einer jeden Deputationssitzung rechtzeitig zu machen haben.

§. 23.

Die Berichte, welche die Deputation über die Vorprüfung der einzelnen ihnen zugewiesenen Gegenstände zu erstatten haben, können, wenn es die Minorität verlangt, neben den Majoritätserachten auch die Minoritätserachten enthalten.

Diese Berichte werden dem Landtagspräsidenten übergeben, und dieser hat dafür zu sorgen, daß sie wenigstens zwei Tage vor der Berathung im Landtage unter die Mitglieder vertheilt und an das Ministerium abgegeben werden.

Der Berichterstatter der Deputation bleibt, wenn die Deputation nicht ausdrücklich die Wahl eines anderen Mitgliedes dazu beschließt, auch Berichterstatter in der Plenarversammlung.

Einer wörtlichen Verlesung des Berichts in der Plenarversammlung bedarf es nicht, es genügt vielmehr, daß der Berichterstatter auf denselben hinweist.

§. 24.

In eiligen, einfachen oder geringfügigen Sachen kann, wenn das Ministerium nicht widerspricht, oder wenn es selbst darauf anträgt, nach dem Ermessen des Präsidenten, von den in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Regeln in der Art abgewichen werden, daß entweder ein in zwei Exemplaren, nur

dem Präsidenten und dem Ministerium, jedoch wenigstens zwei Stunden vor der Sitzung mitzutheilender, oder auch ein sofort in der Versammlung mündlich vorzutragender Bericht als genügend betrachtet wird.

VI. Verhandlungen im Landtage.

§. 25.

Die Sitzungen des Landtags sind nur dann nicht öffentlich,

a) wenn ein Organ der Staatsregierung die Geheimhaltung für nöthig erachtet,

b) oder wenn ein Mitglied der Versammlung den wenigstens von 3 anderen Mitgliedern unterstützten Antrag stellt, bezüglich eines bestimmten Gegenstandes der Berathung in eine geheime Sitzung überzugehen und wenn nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der Versammlung dafür sich ausspricht.

§. 26.

Wenn die Versammlung eine halbe Stunde nach ihrer Anfangszeit noch nicht vollzählig ist, kann der Präsident die Eintragung der ohne Urlaub oder genügende Entschuldigung fehlenden Mitglieder in das Protocoll verfügen.

§. 27.

Die Mitglieder des Landtags sind verpflichtet, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen. Wer verhindert ist, an der Versammlung Theil zu nehmen, hat schriftlich um Urlaub nachzusuchen. Ein solcher Urlaub kann vom Präsidenten den Mitgliedern nur auf drei Tage ertheilt werden.

Auf längere Zeit, sowie für den Präsidenten kann der Urlaub nur von der Versammlung selbst bewilligt werden.

Der letzteren wird auch jeder von dem Präsidenten ertheilte Urlaub bekannt gemacht.

§. 28.

Die Vorlagen der Staatsregierung werden an alle Mitglieder vertheilt.

Bei den auf Verlangen der Staatsregierung geheim zu haltenden Vorlagen unterbleibt die Mittheilung an jedes einzelne Mitglied; es müssen jedoch mindestens drei Exemplare übergeben werden, welche der Präsident unter die Abgeordneten behufs der Kenntnißnahme zweckmäßig zu vertheilen hat.

§. 29.

Alle Petitionen und Beschwerden sind schriftlich an den Landtag einzusenden, ebenso sind die selbstständigen Anträge einzelner Mitglieder dem Präsidenten schriftlich zuzustellen.

Die fraglichen Eingaben selbst — deren Einsicht allen Mitgliedern verstattet ist — werden regelmäßig den einschlagenden Deputationen zur Vorberathung überwiesen. Zur Berathung in der Versammlung können Anträge, Petitionen und Beschwerden, auf deren Verwerfung von der Majorität der Deputation angetragen worden ist, nur dann gelangen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Landtags verlangt wird.

§. 30.

Formell unzulässig sind Petitionen und Beschwerden, bezugsweise selbstständige Anträge von Mitgliedern des Landtags,

a) wenn sie mit keinem Namen oder unzweifelhaft mit einem falschen Namen unterschrieben sind;
b) wenn der Unterzeichnete seinen Aufenthaltsort nicht angegeben hat und selbst unbekannt ist;
c) wenn sie im Namen eines Dritten angebracht sind, ohne daß von diesem eine giltige und glaubhafte Vollmacht beigefügt ist;
d) wenn sie, aus materiellen Gründen bereits zurückgewiesen, ohne Angabe neuer Thatsachen wiederholt werden;
e) bei Beschwerden über Behörden und Staatsdiener, wenn nicht nachgewiesen ist, daß sie in dem ordentlichen Geschäftsgange und Instanzenzuge an das Ministerium gelangt und dort ohne Abhülfe geblieben sind.

Wird die formelle Unzulässigkeit im einzelnen Falle anerkannt, so ist auf den materiellen Inhalt der Eingabe weiter nicht einzugehen, diese vielmehr einfach zu den Acten zu nehmen.

§. 31.

Wird von einem Mitgliede des Landtags aus dem Grunde der Dringlichkeit die Berathung von Anträgen, Petitionen und Beschwerden außer der Tagesordnung verlangt, und dieses Verlangen von mindestens drei Mitgliedern unterstützt, so ist der Antragsteller zur sofortigen Begründung der Dringlichkeit zuzulassen.

Nur einem Mitgliede ist gegen die Dringlichkeit auf Verlangen das Wort zu geben, und dann alsbald über letztere abzustimmen.

Erkennt die Versammlung in ihrer Mehrheit die Dringlichkeit an, so wird nach dem Beschlusse des Landtags entweder sofort, oder nach schleunigster Vorprüfung durch eine Deputation zur Berathung des Antrags geschritten. Erkennt die Versammlung die Dringlichkeit nicht an, so wird mit dem Antrage u. s. w. in der gewöhnlichen Weise verfahren.

§. 32.

Interpellationen an das Ministerium müssen bestimmt formulirt und von drei Mitgliedern unterzeichnet dem Landtagspräsidenten überreicht werden, welcher dieselben abschriftlich dem Ministerium mittheilt und in der nächsten Sitzung des Landtags das Ministerium zu der Erklärung darüber auffordert, ob und wann es die Interpellation beantworten werde.

Erklärt sich das Ministerium zu der Beantwortung bereit, so wird an dem, von ihm bestimmten, Tage dem Interpellanten deren nähere Ausführung gestattet.

Mit der Beantwortung ist die Interpellation als solche erledigt und es bleibt jedem Mitgliede des Landtags überlassen, den Gegenstand in der Form der Anträge weiter zu verfolgen.

§. 33.

Am Schlusse jeder Sitzung bestimmt und verkündigt der Präsident die Gegenstände, welche in der nächsten Sitzung zur Berathung kommen sollen. (Tagesordnung.)

Die Tagesordnung wird nach der Verkündigung zur allgemeinen Kenntnißnahme vor dem Sitzungslocale angeschlagen.

§. 34.

Die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände sind in der Sitzung, für welche jene festgestellt ist, in der verkündigten Reihenfolge zu erledigen.

Abweichung von der letzteren und Unterbrechungen derselben sind nur zulässig:

a) wenn ein Organ der Staatsregierung dem Landtage eine Mittheilung machen will;
b) wenn ein Antrag für dringlich anerkannt worden ist;
c) wenn der Landtag selbst eine Abweichung von der Tagesordnung beschließt und die anwesenden Vertreter der Staatsregierung sich damit einverstanden erklären.

§. 35.

Jede Sitzung beginnt mit Vorlesung des Protocolls der vorhergegangenen Sitzung.

Das Protocoll muß enthalten:

1) das Datum und die Reihennummer der Sitzung;
2) die Angabe der anwesenden Abgeordneten, den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Organe der Staatsregierung;
3) das Verzeichniß aller vom Präsidium angezeigten Eingänge;
4) die zur Verhandlung und Abstimmung gebrachten Anträge in wörtlicher Fassung;
5) das Resultat der Abstimmungen, sowie die ohne solche gefaßten Beschlüsse;
6) die Interpellation in wörtlicher Fassung;
7) die von den Organen der Staatsregierung auf Interpellation gegebenen Antworten und sonstigen Erklärungen desselben;
8) die Zeit des Anfangs und Schlusses der Sitzung;
9) die Namen der ohne Urlaub oder Entschuldigung zu spät gekommenen oder ausgebliebenen, so wie der mit einem Ordnungsruf oder einer Rüge des Präsidenten belegten Mitglieder, insofern es der Präsident verfügt.

§. 36.

In Folge eines gegen das Protocoll erhobenen Einspruchs, der durch mündliche Erklärung nicht gehoben und von der Versammlung für begründet erachtet wird, ist eine neue Fassung der Stelle des Protocolls spätestens in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen.

Nach Genehmigung des Protocolls wird es von dem Präsidenten und dem Landschaftssyndikus unterschrieben und alsdann erst veröffentlicht.

§. 37.

Nach Vorlesung des Protocolls wird der Versammlung durch den Präsidenten von den eingegangenen Deputationsberichten, Vorlagen und Mittheilungen der Staatsregierung, sowie von den eingegangenen Anträgen, Petitionen und Beschwerden Kenntniß gegeben und demnächst zur Tagesordnung übergegangen.

§. 38.

Kein Mitglied darf in der Versammlung reden, ohne von dem Präsidenten das Wort erhalten zu haben.

Die Reihenfolge der Redner wird nach der erst in der Sitzung zulässigen Anmeldung von dem Präsidenten unter Berücksichtigung des Grundsatzes bestimmt, daß die Redner für und wider möglichst abwechselnd zum Worte kommen.

Zu diesem Zwecke hat jedes Mitglied bei der Anmeldung anzugeben, ob es für oder wider den Gegenstand sprechen will.

Ueber einen und denselben Berathungsgegenstand darf der Präsident demselben Redner nie mehr als zweimal das Wort ertheilen.

Ausnahmen von den vorstehenden Bedingungen sind nur dann zu gestatten:

a) wenn die Vertreter der Staatsregierung sprechen wollen;

b) wenn Mitglieder den einfachen Uebergang zur Tagesordnung oder die Vertagung der Berathung auf bestimmte Zeit oder den Schluß der Debatte beantragen, oder wenn sie

c) eine Thatsache berichtigen, eine persönliche Bemerkung machen, über Verweisung auf die Geschäftsordnung oder über die Fragstellung sprechen wollen.

§. 39.

Alle Redner sprechen stehend vom Platze aus.

Kein Vortrag darf abgelesen werden, mit Ausnahme solcher Mittheilungen und Erklärungen der Staatsregierung, bei welchen die Letztere eine Ablesung für angemessen hält.

Darüber, ob sonst Acten oder andere Schriftstücke verlesen werden sollen, ist die Versammlung zu befragen.

§. 40.

Bei Gesetzentwürfen, welche von der Staatsregierung dem Landtage vorgelegt werden, findet eine Verhandlung und Abstimmung über die Frage, ob überhaupt auf die Berathung im Einzelnen eingegangen werden soll, nicht Statt.

Dieselben können nur nach vorhergegangener General- und Specialdiscussion und nachdem die einzelnen Artikel oder Paragraphen des Entwurfs zur Abstimmung gebracht worden sind, abgelehnt werden.

Dagegen können Gesetzentwürfe ohne vorhergegangene Specialdiscussion und Detailsabstimmung im Ganzen (en bloc) angenommen werden, wenn auf en bloc-Annahme derselben angetragen worden ist.

Ueber jeden Gesetzentwurf, über welchen eine Berathung im Einzelnen Statt gefunden hat, muß, insofern er dabei nicht gänzlich abgelehnt worden ist, nach Beendigung der Berathung und Abstimmung über die einzelnen Bestimmungen desselben noch einmal im Ganzen, aber ohne neue Discussion, abgestimmt werden.

Ist der Entwurf unverändert geblieben, so muß die Abstimmung über das Ganze desselben noch in derselben Sitzung, in welcher die Specialberathung beendigt worden, — ist der Entwurf aber durch Annahme von Verbesserungsanträgen verändert worden, so kann die Abstimmung in einer der nächstfolgenden Sitzungen erfolgen.

§. 41.

Verbesserungsanträge (Amendements und Unteramendements) können, so lange als die Verhandlung in Bezug auf den besonderen Gegenstand, den sie betreffen, noch nicht geschlossen worden ist, gestellt werden; sie müssen aber mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen, dem Präsidenten schriftlich überreicht und vom Antragsteller und mindestens von 3 anderen Mitgliedern behufs der Unterstützung unterschrieben sein, wenn darüber eine Berathung und Abstimmung Statt finden soll.

Nur mit Zustimmung der Versammlung darf die Reihenfolge der über die Hauptfrage angemeldeten Redner durch solche Verbesserungsanträge unterbrochen werden.

Die letzteren können aber auch nach dem Beschlusse der Versammlung unter vorläufiger Aussetzung der bezüglichen weiteren Berathung zur Vorprüfung an eine Deputation gewiesen werden.

§. 42.

Während der Discussion darf, außer durch den Präsidenten, Niemand in seiner Rede unterbrochen werden, jedoch sind Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlung und persönliche Angriffe nicht gestattet.

Der Präsident hat den Redner, welcher sich hierin vergeht, so wie dasjenige Mitglied, welches, ohne das Wort zu haben, zu sprechen versucht oder sonstiger Ungebührlichkeiten sich schuldig macht, zur Sache resp. zur Ordnung zu rufen.

§. 43.

Gelingt es dem Präsidenten nicht, dadurch, daß er die Fehlenden zur Ordnung ruft, die Letztere herzustellen, so wiederholt er seinen Ruf mit der Drohung, bei fortdauernder Unordnung die Sitzung zu suspendiren oder ganz aufzuheben.

Bleibt auch diese Drohung unbeachtet, so setzt der Präsident die Versammlung auf die Dauer von mindestens einer Stunde aus oder schließt dieselbe.

§. 44.

Dem Präsidenten steht auch das Recht zu, die einer ordnungsmäßigen Verhandlung zuwiderlebenden Mitglieder des Landtags mit der Eintragung einer

Rüge in das Protocoll zu bedrohen, und bei fortgesetzter Störung die Eintragung der Rüge vollziehen zu lassen.

Einem Redner, der in Folge von Verstößen in demselben Vortrage zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden ist, kann durch einen, ohne Discussion zu fassenden Beschluß von der Versammlung das erbetene Wort ganz entzogen werden.

§. 45.

Die Versammlung kann zu jeder Zeit die Verhandlung für geschlossen erklären, jedoch müssen stets der Berichterstatter und der Antragsteller auf ihr Verlangen vor dem Schlusse noch gehört werden, der Berichterstatter immer zuletzt.

Auf den Vorschlag des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern ist über die Frage des Schlusses ohne Discussion abzustimmen.

Ebenso muß bei dem einfachen Antrage auf Tagesordnung, wenn drei Mitglieder unterstützend auftreten, die sofortige Abstimmnng erfolgen.

§. 46.

Jeder Antrag kann bis zum Schlusse der Debatte zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden, wenn er die vorschriftsmäßige Unterstützung findet.

§. 47.

Nachdem die Berathung über einen Gegenstand geschlossen worden ist, stellt der Präsident die Frage für die Abstimmung und zwar in der Art, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

Liegen mehrere Fragen über denselben Gegenstand vor, so bestimmt der Präsident auch die Reihenfolge, in welcher sie zur Abstimmung kommen.

Eine, mehrere Gegenstände oder Beziehungen enthaltende Frage kann auf Verlangen getheilt werden.

Bei einem Widerspruche entscheidet, nach vorgängiger kurzer Verhandlung über Fassung, Reihenfolge und etwaige Theilung der Fragen, die Versammlung.

Unmittelbar vor der Abstimmung wird die gestellte Frage nochmals verlesen.

§. 48.

Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Namentliche Abstimmung findet nur dann Statt, wenn sie am Schlusse der Berathung von einem Abgeordneten ausdrücklich verlangt und dieses Verlangen von mindestens drei anderen Mitgliedern unterstützt wird.

Bei den Abstimmungen durch Namensaufruf wird dergestalt gewechselt, daß das eine Mal von der Linken zur Rechten, das andere Mal von der Rechten zur Linken abgestimmt wird.

Der Präsident giebt dabei allemal zuletzt seine Stimme ab.

VII. Zulassung des Publicums zu den Verhandlungen.

§. 49.

Den für die Versammlungen des Landtags bestimmten Sitzungsraum dürfen nur die Mitglieder desselben, der Syndikus und die Organe der Staatsregierung, so wie die Diener des Landtags betreten.

Für die Zuhörer ist ein besonderer Raum im Sitzungslocale bestimmt, auf welchen das Publicum von Dienern des Landtags zugelassen wird.

§. 50.

Die Zuhörer haben Alles zu vermeiden, wodurch die Ruhe in der Sitzung gestört wird.

Es ist ihnen keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, namentlich keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

Wird dem zuwidergehandelt, so muß der Präsident nach vorgängiger desfallsiger Verwarnung oder bei auffallender Störung sofort die Störenden entfernen oder verhaften lassen, da, wo es ihm nöthig erscheint, die Sitzung schließen oder die gänzliche Leerung des Zuhörerraums anbefehlen.

Letzterenfalls beschließt die Versammlung nach Entfernung der Zuhörer, ob und wann die Sitzung, unter Wiederzulassung des Publicums, fortgesetzt werden soll.

Geht die Versammlung zu einer geheimen Sitzung über, so haben sich die Zuhörer für die Dauer derselben aus dem Sitzungslocale zurückzuziehen.

VIII. Beschaffung der erforderlichen Hülfspersonen und Büreaubedürfnisse.

§. 51.

Die Staatsregierung hat dem Landtage und dem Landtagsausschusse das zur Erhaltung der Ordnung, so wie zu Canzlei- und Botengeschäften nöthige

Personal auf die Dauer der Session zur Verfügung zu stellen, auch jeden Büreauaufwand aus Staatsmitteln zu gewähren, so wie den Mitgliedern des Landtagsausschusses zu vergüten.

Die betreffenden Personen stehen während des Landtags und resp. Landtagsausschusses zur Verfügung des Präsidenten, und bezugsweise des Landschaftssyndikus.

IX. Diäten und Reisekosten der Abgeordneten.

§. 52.

Die Mitglieder des Landtags erhalten für die Dauer ihrer Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags resp. des Landtagsausschusses:

a) wenn sie am Orte der Versammlung wohnen, eine tägliche Entschädigung von 1 Thaler, sind sie aber zugleich besoldete öffentliche Diener, nichts;

b) wenn sie auswärts wohnen, täglich 2 Thaler Diäten; sind sie jedoch zugleich besoldete öffentliche Diener, nur die Hälfte.

Außerdem erhalten während der Dauer ihrer Functionen im Landtage und Landtagsausschusse der Präsident und solche Stellvertreter des Landschaftssyndikus, welche nicht von diesem (§. 18) zu entschädigen sind, ein Jeder täglich 1 Thaler mehr, als sie nach den obigen Bestimmungen als Mitglieder des Landtags zu beziehen haben würden, also auch wenigstens diese Entschädigung, wenn sie zu den, am Orte der Versammlung wohnenden, besoldeten öffentlichen Dienern gehören.

Für die Stellvertretung der zu Mitgliedern des Landtags gewählten öffentlichen Diener — unter welchen die Staatsdiener im Sinne des Gesetzes über den Civilstaatsdienst mit Einschluß der öffentlichen Lehrer zu verstehen sind — hat jedoch das Ministerium auf Staatskosten zu sorgen.

Für die Tage, an welchen einzelne Mitglieder des Landtags abwesend gewesen sind oder den Sitzungen nicht beigewohnt haben, kann die Zahlung von Tagegeldern nicht gefordert werden, mit Ausnahme der Fälle, wo auswärts wohnende Mitglieder am Orte der Versammlung krank werden, und zwar so lange, als sie sich zu ihrer Herstellung daselbst aufhalten.

Die Tagegelder werden den auswärtigen Mitgliedern von dem Tage an gezahlt, an welchem sie von ihrem Wohnorte abreisen müssen, um am Tage der

Einberufung am Sitze der Landtagsversammlung zu rechter Zeit einzutreffen, sonst aber von dem Tage der Eröffnung an.

Der Diätenbezug dauert fort bis zu dem Tage, an welchem die einzelnen Mitglieder in ihrer Heimath wieder eintreffen können.

§. 53.

Die auswärts wohnenden Mitglieder erhalten außerdem die Reisekosten auf die Entfernung ihres Wohnorts von dem Orte der Versammlung mit 1 Thlr. für die erste und mit 15 Sgr. für jede folgende Postmeile vergütet.

Wer nicht eine volle Meile vom Sitze des Landtags entfernt wohnt, erhält nichts.

Ebenso wird ein Ueberschuß der Entfernung, der keine volle Meile beträgt, bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Bei Reisen in Folge erhaltenen Urlaubs, bei der Rückreise vor dem Schlusse oder vor der Vertagung des Landtags, insofern solche nicht in Folge bescheinigter Krankheit sich nöthig macht, werden Reisegelder nicht gewährt.

§. 54.

Im Falle der Beanstandung einer Wahl werden dem betreffenden Mitgliede einstweilen weder Diäten, noch Reisegelder ausgezahlt.

Wird die beanstandete Wahl später für gültig anerkannt, so sind die Diäten auf die Zeit seiner Anwesenheit am Orte der Versammlung und resp. der Reisegelder nachzuzahlen, wie er sie ohne die Beanstandung zu fordern berechtigt war.

Erklärt die Versammlung dagegen eine Wahl für ungültig, so ist zu unterscheiden, ob diese Ungültigkeitserklärung erfolgt ist wegen Mangels der zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften oder aus andern Gründen; ersternfalls werden weder Diäten noch Reisegelder, letzternfalls zwar auch keine Diäten, dem Auswärtigen aber, welcher am Sitze des Landtags bereits eingetroffen war, die Kosten der Reise hin und zurück gewährt.

§. 55.

Die Reisekosten und Diäten werden von den einzelnen Mitgliedern liquidirt, die Liquidationen von dem Präsidenten geprüft und dann von dem Ministerium, Abtheilung des Innern, auf die Staatskasse zur Auszahlung angewiesen.

Die Diäten werden von den Mitgliedern des Landtags in der Regel am Schlusse jeder Woche erhoben, die Reisekosten aber mit der ersten, bezüglich der Rückreise, mit der letzten Diätenzahlung.

X. Schluß des Landtags.

§. 56.

Nach der Verkündigung des Schlusses oder der Auflösung oder der Vertagung des Landtags geht die Versammlung auseinander.

Verhandlungen und Beschlüsse nach einer solchen Verkündigung sind nichtig.

Sondershausen, den 12. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 69.

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen von Fürstlichen Staats- und Hofdienern, Geistlichen und öffentlichen Lehrern. — Vom 13. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verkünden das nachfolgende, über die Pensionsverhältnisse der Hinterbliebenen Fürstlicher Staats- und Hofdiener, Geistlicher und öffentlicher Lehrer mit Zustimmung des Landtags erlassene Gesetz:

§. 1.

Die Hinterbliebenen der im §. 2 genannten Diener haben nach dem Ableben ihres Gatten und Vaters eine jährliche Unterstützung von der durch dieses Gesetz begründeten Pensionsanstalt zu beanspruchen.

§. 2.

Theilnehmer der Anstalt sind:

a) alle Civilstaatsdiener im Sinne des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 26. März 1850 mit Ausschluß der im Vorbereitungsdienste stehenden Personen,
b) die Hofbeamten und Hofofficianten, welche lebenslänglich angestellt sind,
c) die Officiere und Militärbeamten mit Officiersrang, die Feldwebel und Sergeanten I. Classe des Bundescontingentes,
d) die definitiv angestellten Geistlichen,
e) die definitiv angestellten öffentlichen Lehrer.

Von den Beamten der mit andern Staaten gemeinschaftlichen Gerichts- und Steuerbehörden sind nur die diesseits präsentirten als pensionsberechtigt zu betrachten.

§. 3.

Die Mitgliedschaft an der Anstalt ist eine nothwendige Folge der Anstellung eines Dieners. Sie beginnt

a) bei denjenigen, welche bereits Theilnehmer der auf dem Gesetz vom 21. März 1841 beruhenden Wittwencasse sind, oder welche in einer zu dem Eintritte in die Anstalt berechtigenden Stellung sich befinden, mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt,

b) bei denjenigen aber, welche erst nach dem letztern Zeitpunkte in eine solche Stellung eintreten, mit der Begründung des Dienstverbandes.

§. 4.

Die Diener, deren Frauen und Kinder pensionsberechtigt sind, zerfallen in 9 Classen.

Es gehören zur

I. Classe:

1) der Chef und die übrigen stimmführenden Mitglieder des Ministeriums,
2) die Inhaber der Oberhofchargen,
3) der Vicepräsident des Appellationsgerichtes und der Oberappellationsgerichtsrath, letzterer jedoch nur, insoweit die betreffenden Staatsverträge einen derartigen Anspruch verleihen;

II. Classe:

1) die vortragenden Räthe des Ministeriums und die stimmführenden Räthe des Kirchenrathes,
2) die Landräthe,
3) die Inhaber einfacher Hofchargen,
4) die Forstmeister — Vorstände der Forstämter —
5) die stimmführenden Mitglieder des Appellationsgerichts und der Oberstaatsanwalt,
6) die Kreisgerichtsdirectoren,
7) die Stabsofficiere;

III. Classe.

1) die vortragenden Assessoren des Ministeriums und die stimmführenden Assessoren des Kirchenrathes,

2) die Specialsuperintendenten und die Oberpfarrer in den Städten Sondershausen und Arnstadt,

3) der Vorstand der Staatshauptcasse,

4) die stimmführenden Mitglieder der Kreisgerichte, die Staatsanwälte und der Gehülfe des Oberstaatsanwaltes,

5) die Vorstände der Justizämter,

6) die Directoren der Landesschulanstalten,

7) die Compagniechefs;

IV. Classe:

1) die Officiere und Militärbeamten mit Officiersrang, soweit sie nicht der der II. und III. Classe angehören,
2) die Vorstände der Bezirkscassen und Rentämter,
3) der Obersteuercontroleur,
4) die Geistlichen, welche nicht bereits der II. und III. Classe zugetheilt sind,
5) die Professoren und Oberlehrer der Gelehrtenschulen,
6) der Hofcapellmeister;

V. Classe.

1) der Controleur der Staatshauptcasse,
2) die Bauinspectoren und Baumeister,
3) die Revierförster,
4) die Rechnungsrevisoren, Bezirkssecretäre, Kreisgerichtssecretäre, Amtscommissäre und die übrigen Subalternbeamten der V. Rangclasse,
5) die bei den Landesschulanstalten angestellten Oberlehrer und Collaboratoren, letztere jedoch nur, wenn sie einen Universitätscursus gemacht haben,
6) die Bezirksphysiker,
7) der Garteninspector;

VI. Classe.

1) die Controleure der Bezirkscassen und Rentämter,
2) die Baucondukteure,
3) der Salinencontroleur,
4) die Actuare, Calculatoren, Registratoren und die andern in der VI. Rangclasse stehenden Subalternbeamten, sowie die Subalternbeamten des Hofmarschallamtes,

5) die Collaboratoren der Landesschulanstalten, welche nicht zu der V. Classe gehören, die Rectoren, Oberlehrer und Collaboratoren der übrigen Schulen;

VII. Classe:

Die übrigen Lehrer an den zuletzt erwähnten Schulen, die Lehrer an den städtischen Volksschulen und die Volksschullehrer I. Classe auf dem Lande.

VIII. Classe:

1) die Cassenschreiber, Canzlisten und Copisten,
2) die lebenslänglich angestellten Hofofficianten,
3) die Steueraufseher,
4) die Gensdarmeriewachtmeister und Obergensdarmen,
5) die Gefangenwärter der Kreisgerichte und der Strafanstalten,
6) die Feldwebel,
7) die Volksschullehrer II. und III. Classe auf dem Lande;

IX. Classe:

1) die Gensdarmen,
2) die Executoren, Boten und Gerichtsdiener,
3) die Aufseher im Zwangsarbeits- und Irrenhause,
4) die Sergeanten I. Classe,
5) die Forstaufseher,
6) die Chausseewärter und Chausseegeldeinnehmer.

§. 5.

Es bleibt dem Ermessen des Fürsten vorbehalten, die Classen zu bestimmen, in welche die Inhaber der vorstehend nicht genannten oder der in Folge neuer Organisationen noch entstehenden Aemter einzustellen sind.

§. 6.

Jeder Diener ist in diejenige Classe einzustellen, in welcher das durch das Anstellungsdecret oder Bestallungsrescript ihm verliehene Amt aufgezählt ist.

Ist einem Diener ein höherer Titel ertheilt, als der mit seinem Amte verbundene, oder verwaltet derselbe stellvertretend ein höheres Amt, so kann er daraus einen Anspruch auf Einstellung in eine höhere Classe nicht herleiten.

§. 7.

Einen Anspruch auf die durch dieses Gesetz verheißene Pension haben nur die Wittwe des Theilnehmers und die in der Ehe erzeugten, oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder desselben.

§. 8.

Ist die Wittwe allein vorhanden, so fällt derselben die ganze Pension zu.

§. 9.

Die pensionsberechtigte Wittwe erhält, wenn sie mit einem oder zwei Stiefkindern, oder mit leiblichen und Stiefkindern zugleich concurrirt, die Hälfte, trifft sie aber mit drei oder mehr Stiefkindern zusammen, einen Dritttheil der Pensionssumme. Der übrige Betrag der letztern fällt den mit ihr Concurrirenden zu gleichen Theilen zu.

§. 10.

Die pensionsberechtigte Wittwe bezieht die Pensionsantheile ihrer mit ihr concurrirenden leiblichen Kinder, ist aber auch verpflichtet, die letzteren während der Zeit des Pensionsbezuges zu ernähren und zu erziehen.

Ebenso bezieht sie die Pensionsantheile der mit ihr concurrirenden Stiefkinder, wenn sie verbunden ist, dieselben zu ernähren und zu erziehen.

§. 11.

Haben nur Kinder Ansprüche auf die Pension, so fällt denselben die ganze Pensionssumme zu gleichen Theilen zu.

§. 12.

Zwischen den Pensionsberechtigten findet nach Verhältniß ihres Antheils an der Pension ein Anwachsungsrecht statt.

§. 13.

Ein Recht auf Pension für Hinterbliebene tritt nicht ein:

a) wenn der Gatte oder Vater derselben den Dienst freiwillig aus einem Grunde verlassen hat, der ihn zu einem Anspruche auf Pension nicht berechtigt,

b) wenn derselbe widerruflich angestellt war und aus dem Dienste entlassen wurde,

c) wenn derselbe seines Amtes entsetzt, oder zur Strafe entlassen, oder, befand er sich zur Disposition, oder im Ruhestande, seines Dispositions-bezüglich Ruhegehaltes verlustig erklärt worden ist.

§. 14.

Heirathet ein Theilnehmer nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre, oder auf seinem Sterbebette, so steht dessen Wittwe und den aus dieser Ehe abstammenden Kindern ein Anspruch auf Pension nicht zu.

§. 15.

Die zur Zeit des Ablebens ihres Mannes von demselben dem Bande nach, oder nach den Vorschriften der katholischen Kirche für immer von Tisch und Bett geschiedene Frau wird nicht pensionsberechtigt.

§. 16.

Die Pflicht der Anstalt, Pension zu gewähren, hört auf, tritt beziehungsweise nicht ein:

1) bei Wittwen mit dem Tage der Wiederverehelichung,

2) bei Kindern, wenn sie einen selbstständigen Nahrungsstand begründen, oder sich verehlichen, oder wenn sie das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben,

3) bei Pensionsberechtigten weiblichen Geschlechtes, welche wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit rechtskräftig verurtheilt worden sind,

4) bei allen Pensionsberechtigten,
   a) wenn sie zu einer Zucht- oder Arbeitshausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind,
   b) wenn ihnen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch gerichtliches Erkenntniß untersagt worden ist,
   c) mit dem Tage des Todes.

§. 17.

Die im Auslande wohnenden Bezugsberechtigten haben bei der jedesmaligen Erhebung ihrer Pension durch Attest einer Staats- oder Gemeindebehörde nachzuweisen, daß keiner der im vorhergehenden Paragraphen genannten Ausschließungsgründe vorliegt.

§. 18.

Die Pensionen sind ausschließlich zum Unterhalte der dazu Berechtigten bestimmt.

Hülfsvollstreckungen in eine Pension, Arrestschlag und Zahlungsanweisung auf dieselbe, Cession, sowie überhaupt alle Verträge, durch welche der Berechtigte vom Genusse der Pension ausgeschlossen, oder auch nur in demselben behindert und beschränkt wird, sind ungültig.

§. 19.

Die Hinterbliebenen der Mitglieder der Anstalt haben folgende Pensionen anzusprechen:

in	I.	Classe	Drei Hundert Thaler,
„	II.	„	Zwei Hundert und Sechzig Thaler,
„	III.	„	Zwei Hundert und Zwanzig Thaler,
„	IV.	„	Ein Hundert und Achtzig Thaler,
„	V.	„	Ein Hundert und Vierzig Thaler,
„	VI.	„	Ein Hundert Thaler,
„	VII.	„	Achtzig Thaler,
„	VIII.	„	Funfzig Thaler,
„	IX.	„	Dreißig Thaler.

§. 20.

Die Pensionssummen werden pränumerando in vierteljährlichen Fristen und gleichen Antheilen von dem Zeitpunkte ab bezahlt, mit welchem die Zahlung der Besoldung bezüglich des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes des Verstorbenen aufhört.

§. 21.

Die Einnahmen der Anstalt bestehen aus:

a) den Zinsen des Capitalstocks,
b) den Beiträgen der Theilnehmer,
c) dem auf dem Kammergute ruhenden Beitrage von jährlich 1500 Thlr.,
d) den Zuschüssen der Staatscasse.

§. 22.

Die im §. 21 unter d) bestimmten jährlichen Zuschüsse aus der Staatscasse sollen in der Summe bestehen, um welche die übrigen laufenden Einnahmen von den laufenden Ausgaben überschritten worden.

§. 23.

Die Beiträge eines Theilnehmers werden nach der Höhe des Diensteinkommens, soweit dasselbe nach dem Gesetze zu der Besoldung gerechnet wird, bemessen.

Ist ein Diener auf Wartegeld, oder Ruhestandsgehalt gesetzt, so ist die Besoldung maßgebend, welche er vor seiner Inactivität genoß.

§. 24.

Der jährliche in vierteljährlichen Fristen und gleichen Antheilen pränumerando zu zahlende Beitrag besteht in zwei vom Hundert der Besoldung.

Ist aber die Frau über 20 Jahre jünger, als der Mann, so muß das Zweifache, ist dieselbe über 30 Jahre jünger, als der Mann, das Dreifache des regelmäßigen Beitrags gezahlt werden.

Die Erhöhung des Beitrags fällt jedoch weg, wenn weder von der Frau, noch von einem Kinde ein Pensionsrecht in Anspruch genommen werden kann.

§. 25.

Ist der Verwaltung der Anstalt das nach dem §. 24 einen höhern Beitrag bedingende Altersverhältniß eines Theilnehmers zu seiner Frau unbekannt geblieben, so wird zunächst aus der Besoldung oder dem Vermögen des betreffenden Theilnehmers, ist letzterer aber bereits gestorben, aus dem Nachlasse desselben, in Ermangelung eines solchen aus der Pension der Hinterbliebenen der höhere Procentsatz des Beitrags nebst fünfprocentigen Zinsen von der Verfallzeit der hinterzogenen Beiträge an eingezogen.

§. 26.

Für jede der im §. 4 genannten Classen wird ein Minimum des Beitrags festgestellt. Dasselbe ist so lange zu entrichten, als der nach Procenten zu berechnende gewöhnliche Beitrag — §. 24 — einen gleichen Betrag nicht ergiebt, und soll in folgenden Sätzen bestehen:

Bei den Mitgliedern

der I. Classe in Acht und Zwanzig Thalern,
" II. " in Achtzehn Thalern,
" III. " in Vierzehn Thalern,
" IV. " in Zehn Thalern,
" V. " in Acht Thalern,
" VI. " in Sechs Thalern,
" VII. " in Vier Thalern,
" VIII. " in Drei Thalern,
" IX. " in Zwei Thalern.

§. 27.

Wird die Besoldung eines Theilnehmers erhöht, so tritt die höhere Beitragspflicht mit dem Bezuge der Besoldungszulage ein.

§. 28.

Stirbt ein Theilnehmer der Anstalt, bevor er fünf Jahre hindurch Beiträge bezahlt hat, und hinterläßt derselbe Pensionsberechtigte, so sind letztere verbunden, vorausgesetzt, daß sie so lange pensionsberechtigt bleiben, bis zur Erfüllung dieses fünfjährigen Zeitraums die von dem Verstorbenen zuletzt gezahlten Beiträge fortzuzahlen.

§. 29.

Stirbt ein Theilnehmer der Anstalt, so hört dessen Beitragspflicht mit Ablauf des Trimesters auf, in welches sein Todestag fällt, sofern nicht nach §. 28 eine Ausnahme eintritt.

Ebenso ist in den Fällen des §. 13 der Beitrag auf das Vierteljahr, in welchem der von der Theilnahme ausschließende Grund eingetreten ist, zum letzten Mal zu zahlen.

§. 30.

Die Beiträge unterliegen der Execution der Verwaltungsbehörden, ohne vorherige gerichtliche Verurtheilung des Schuldners.

Die auf Grund dieses Gesetzes gezahlten Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§. 31.

Die Pensionsanstalt steht unter der Verwaltung des Ministeriums, Abtheilung des Innern.

Die Führung der Cassengeschäfte derselben liegt der Staatshauptcasse ob.

Eine Ausführungsverordnung wird die näheren Bestimmungen über die Verwaltung treffen.

§. 32.

Die Fonds der für die Geistlichen der Ober- und Unterherrschaft bestehenden Wittwen- und Waisencassen, welche mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als aufgelöst zu betrachten sind, werden mit diesem Tage dem Capitalstock der Staatsdienerpensionsanstalt einverleibt.

§. 33.

Die bis dahin statutenmäßig erworbenen Ansprüche an die im vorhergehenden Paragraphen genannten Anstalten sind von der durch dieses Gesetz begründeten Anstalt zu erfüllen.

Ebenso hat die letztere den Hinterbliebenen solcher noch nicht definitiv angestellter Geistlichen, welche Mitglieder der ersteren sind und versterben, bevor sie die Berechtigung zur Theilnahme an der letzteren erlangen, nach Maßgabe der Statuten ihrer bisherigen Wittwencasse, Pension zu gewähren. Jedoch haben diese Geistlichen auch die statutenmäßigen Beiträge bis zu ihrem Tode, oder Eintritt in die neugegründete Anstalt an die letztere fortzuzahlen.

§. 34.

Im Falle der Auflösung der Pensionsanstalt gehen die Fonds derselben in das Eigenthum derjenigen Kategorien von Mitgliedern zurück, welche vor dem gegenwärtigen Gesetze, bezüglich vor dem Gesetze vom 3. Jan. 1853 besonderen Anstalten, aus deren Vermögen der Capitalstock der ersteren sich gebildet hat, angehörten.

Als Maßstab der Vertheilung dient der Betrag der von den einzelnen besagten Anstalten eingeschossenen Capitalien.

§. 35.

Das Gesetz vom 15. März 1841, sowie alle dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen werden mit folgenden Modificationen aufgehoben:

a) Die Hinterbliebenen herrschaftlicher Diener, welche eine Pension auf Grund dieser Gesetze bereits beziehen, bleiben in dem ungeschmälerten Genusse derselben. Diese Pensionen sind von der durch das gegenwärtige Gesetz ins Leben gerufenen Anstalt zu zahlen.

b) Die Rechte derjenigen Diener, welche Mitglieder der bereits bestehenden Anstalt sind, und deren Hinterbliebene nach dem gegenwärtigen Gesetze eine Pension von geringerem Betrage beanspruchen können, als ihnen die außer Kraft gesetzten Bestimmungen verheißen, werden nicht gemindert.

Diese Diener sind, wenn nach dem gegenwärtigen Gesetze eine Classe nicht vorhanden ist, die eine Pension von gleicher Höhe in Aussicht stellt, als die Classe, welcher dieselben früher zugetheilt waren, in die Classe einzustellen, welche den nächsthöheren Pensionssatz gewährt, als die Classe, welcher sie nach den aufgehobenen Bestimmungen angehörten.

Dagegen sind die Rechte der durch die Gesetze vom 3. Januar 1853 und vom 4. April 1854 zur Theilnahme an der Anstalt berufenen Lehrer resp. der Hinterbliebenen derselben lediglich nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen.

§. 36.

Aenderungen in der Organisation der Pensionsanstalt sollen nur nach vorgängigem Gehör von Vertretern der verschiedenen Haupt-Kategorien von Mitgliedern der Anstalt stattfinden.

Ueber die Art der Vertretung und die Art der Mitwirkung der Letzteren in derartigen Fällen wird ein Gesetz die näheren Bestimmungen treffen.

§. 37.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1858 in Kraft. Das Ministerium, Abtheilung des Innern, ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 13. Julius 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 70.

Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der über Ablösung von Servituten, Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der Grundstücke unterm 9. April 1850 und 2. April 1854 erlassenen Gesetze. — Vom 14. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen unter Zustimmung des Landtags, wegen Ergänzung und Abänderung der Gesetze vom 9. April 1850 und 2. April 1854, betreffend die Ablösung von Servituten, Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der Grundstücke, wie folgt:

§. 1.

Der §. 70 des Gesetzes vom 2. April 1854 wird dahin erweitert, daß die in demselben bezeichnete Zusammenlegung von Grundstücken auch dann gegen den Willen eines Theils der Besitzer derselben stattfindet, wenn seitens einer dabei betheiligten Domaine, eines Rittergutes oder eines anderen Gutes, welches in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 9. April 1850 als selbstständiger Hutungsinteressent zu erachten ist, darauf angetragen wird.

§. 2.

Die den Hausbesitzern als solchen bei eintretender Weideablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung von Grundstücken zu gewährende Landabfindung tritt zu dem betreffenden Hause in das Verhältniß eines untrennbaren Pertinenzstückes.

Der §. 86 des Gesetzes vom 2. April 1854 wird hiermit aufgehoben.

§. 3.

Bei der ersten in einem ländlichen Gemeindebezirke eintretenden Gemeinheitstheilung soll jeder im Orte bestehenden, oder nach dem Beschlusse der Staatsregierung daselbst zu errichtenden Schullehrerstelle so viel zur Gartencultur geeignetes Land in zweckmäßiger Lage aus der gemeinschaftlichen Weidemasse angewiesen werden, daß der Reinertragswerth desselben dem Reinertrage von drei vollständigen Kuhweiden entspricht; dagegen aber auch die der Schulstelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken des Gemeindebezirks aufhören.

Ist jedoch das Theilnahmrecht der Schulstelle an der gemeinschaftlichen Weidetheilungsmasse größer als vorstehend bestimmt, so wird dieselbe lediglich nach dem

Umfange ihres Theilnahmerechts abgefunden, jedoch in der Weise, daß derselben zum Werthe von drei vollständigen Kuhweiden zur Gartencultur geeignetes Land in zweckmäßiger Lage mit überwiesen wird.

§. 4.

Ist ein Hutungsinteressent die gemeinschaftliche Weide mit Schafen nur dergestalt zu benutzen befugt, daß er dieselbe unter die Heerde eines andern Theilnehmers geben und Letzterem die Dünger- oder auch Milchnutzung von den Zutreibeschafen überlassen muß, so ist von der ihm zu gewährenden Weideentschädigung, wenn dieselbe in Grund und Boden erfolgt, vorerst der Werth der Dünger- resp. Milchnutzung zu Gunsten des andern Theilnehmers in Abrechnung zu bringen und nur für den Ueberschuß seiner Forderung ihm Abfindung in Grund und Boden zu gewähren. Erfolgt die Weideentschädigung in Geld, so ist die Dünger- und Milchnutzung nach Maßgabe des §. 67 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten zu bemessen und von der Weideentschädigung zu kürzen.

Der §. 27 des Gesetzes vom 9. April 1850 wird hiermit aufgehoben.

§. 5.

Uebertriften, welche durch eine Hutablösung entbehrlich werden, hören mit dieser von selbst auf; eine Entschädigung ist dafür nur dann zu gewähren, wenn eine solche Berechtigung erweislich durch onerosen Vertrag erworben ist.

Der §. 30 des Gesetzes vom 9. April 1850 wird hiermit aufgehoben.

§. 6.

Ist vor Publication des gegenwärtigen Gesetzes eine Auseinandersetzungssache bereits so weit gediehen, daß der Theilungsplan ausgeführt, oder ein Theil dieses Planes von den Interessenten anerkannt ist, oder aber sind durch Vertrag bereits rechtsverbindliche Festsetzungen getroffen, so hat es dabei sein Bewenden, und es kann aus dem gegenwärtigen Gesetze ein Einwand dagegen nicht hergeleitet werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz neben Unserm Fürstl. Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 14. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 71.

Gesetz, die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, sowie den Erlaß einiger anderer, die Einführung einer neuen Hypothekenordnung vorbereitender Bestimmungen betreffend. — Vom 15. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben für nöthig erachtet, wegen Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken Bestimmung zu treffen, sowie noch einige andere Anordnungen zum Zwecke der Vorbereitung der Einführung eines neuen auf Specialität und Publicität beruhenden Hypothekengesetzes zu erlassen, und verordnen demnach mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Alle einzelnen nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Aufhebung der stillschweigenden und der ausdrücklichen generellen Hypotheken rc. betreffend, vom 5. April 1852, §§. 2, 4—13, zur Zeit noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, insofern nicht ihr Erlöschen nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen oder aus einem andern gesetzlichen Grunde schon früher eintritt, erlöschen den 31. December 1858.

§. 2.

Wäre jedoch noch vor dem 1. Januar 1859 Concurs zu dem Vermögen des Schuldners eröffnet worden, so sind dergleichen stillschweigende Hypotheken in Ansehung des dadurch begründeten Anspruchs auf vorzügliche Befriedigung aus der Concursmasse auch noch nach diesem Zeitpunkte zu berücksichtigen.

§. 3.

Es bewendet bei den Vorschriften des Gesetzes vom 5. April 1852, wonach den dort (§. 14) benannten Gläubigern ein persönliches Vorzugsrecht selbst vor denjenigen, die sich bisher schon einer Stellung in der durch dasselbe bedingten Classe zu erfreuen hatten, im Fall einer Collision mit chirographarischen Gläubigern zu statten kommen soll.

Nicht minder bewendet es bei den Vorschriften desselben Gesetzes vom 5. April 1852, nach welchen das in beweglichen Sachen bestehende Einbringen einer Ehefrau nach Höhe einer bestimmten Summe, sowie ein Cautionsquantum eines Vormundes, eines Ascendenten, oder eines Verwalters, Einnehmers und zu Administrationen Bestellten, ferner der Werth eines Vermächtnisses oder einer Schenkung auf den Todesfall, sowie eine rechtskräftig zuerkannte oder sonst zur Hülfsvollstreckung geeignete Forderung in das Buch oder in die Acten, welche für die Eintragung ausdrücklich bestellter Hypotheken bestimmt sind, eingetragen werden kann und diese Eintragung von der Zeit an, zu welcher sie geschieht, die Kraft einer mit richterlichem Consense bestellten Hypothek hat.

§. 4.

Nächstdem sind aber überhaupt alle diejenigen, denen jetzt noch eine stillschweigende Hypothek zukommt, welche nach §. 1 den 31. December 1858 erlöschen würde, bis zu diesem Tage berechtigt, ihre Forderungen, welche zu diesem Behufe in bestimmten Geldsummen ausgedrückt werden müssen, oder beziehentlich ein Cautionsquantum in das Buch oder in die Acten, welche für die Eintragung ausdrücklich bestellter Hypotheken bestimmt sind, auf die Immobilien, welche ihnen dafür stillschweigend verpfändet sind, eintragen zu lassen, und gewährt sodann die erlangte Eintragung dem Gläubiger im Falle eines nachherigen Concurses ein Recht auf Befriedigung aus den Kaufgeldern des Grundstücks an derjenigen Stelle, an welcher er vermöge der mit dem 1. Januar 1859 erlöschenden stillschweigenden Hypothek, wenn dieselbe noch bestände, erweislich auf Befriedigung würde Anspruch machen können; diese Wirkung der Eintragung dauert jedoch nicht über denjenigen Zeitpunkt hinaus, zu welchem die stillschweigende Hypothek selbst nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. April 1852, §§. 4—13, erloschen sein würde.

Im Uebrigen gelten von dieser Eintragung in Betreff dessen, was dabei zu beobachten ist, und in Betreff ihrer Wirkungen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. April 1852, §§. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 (ausschließlich der im §. 43 vorkommenden Verweisung auf §. 26), 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 58, 59, 62 (ausschließlich der im §. 62 vorkommenden Verweisung auf §. 53), 67, 72, 74, 75.

§. 5.

Soll die Eintragung einer noch bestehenden stillschweigenden Hypothek (§. 4) auf Immobilien im Besitz eines Dritten geschehen, so bedarf es auf Seiten des

dieselbe Suchenden des Nachweises, daß der persönliche Schuldner die Immobilien zu einer Zeit besessen habe, zu welcher das Verhältniß, worauf die stillschweigende Hypothek beruht, schon bestanden hat.

Dem dritten Besitzer stehen dann im Bezug auf die rechtliche Ausführung seiner Einwendungen dieselben Befugnisse zu, wie nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. April 1852, §§. 31, 32, 52, 62, 67, 72, dem persönlichen Schuldner.

Insbesondere ist er aber auch, wenn der persönliche Schuldner selbst Immobilien besitzt, durch welche die eingetragene Forderung ganz oder zum Theil schon hinreichend sichergestellt ist, oder doch durch Eintragung, wäre dieselbe zu rechter Zeit (§. 4) gesucht worden, hätte sicherlich gestellt werden können, zu verlangen berechtigt, daß das Eingetragene, beziehentlich zu dem betreffenden Betrage, wieder gelöscht werde.

§. 6.

Gegen die Versäumniß an Nachsuchung der Eintragung bis zum 31. December 1858 ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig.

§. 7.

Das bisher gesetzlich den rückständigen Kaufgeldern, derentwegen sich der Verkäufer das Eigenthum oder die Hypothek an dem verkauften Grundstück vorbehalten hat, sowie den Erbegeldern ertheilte Vorzugsrecht findet in Ansehung der nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes entstehenden Forderungen nicht mehr statt; eine Hypothek wegen dieser Forderungen findet künftighin nur dann statt, wenn sie ausdrücklich bestellt und in dieselbe gerichtlicher Consens ertheilt ist.

§. 8.

Die vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes entstandenen Erbgelderforderungen behalten das gesetzlich ertheilte Vorzugsrecht nur noch bis zum 31. December 1858; wird jedoch noch vor dem 1. Januar 1859 Concurs zum Vermögen des Schuldners eröffnet, so soll eine solche Forderung noch unter Berücksichtigung jenes Vorzugsrechtes befriedigt werden.

§. 9.

Es soll fernerhin gestattet sein, Alimentationsverträge in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1786 zu errichten.

§. 10.

Jedoch soll es den Contrahenten freigestellt sein, Verträge in der Weise abzuschließen, daß Seitens des zu Verpflegenden sofort an den Grundstücken,

die dem Verpfleger überwiesen werden, das Eigenthum dem Verpfleger übertragen wird und dem Letzteren die Grundstücke gerichtlich zugeschrieben werden, der vorbehaltene Auszug (Alimentation, Vorbehalt von Geld- oder Naturalleistungen, Wohnung u. s. w.) aber als eine auf den Grundstücken haftende dingliche Last erscheint.

§. 11.

Es ist im Falle des §. 10 in die Willkür der Contrahenten gestellt, ob sie dem Rechtsgeschäfte auflösende Bedingungen, Endtermine beifügen wollen oder nicht.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1786 finden auf ein solches Rechtsgeschäft keine Anwendung.

§. 12.

Auf die auf dem Grundstücke ruhende Last des Auszugs ist in der Zuschreibungsurkunde Bezug zu nehmen; die Eigenschaft des Auszugs als einer Reallast entsteht mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Grundstücke dem Verpfleger gerichtlich zugeschrieben werden.

§. 13.

Einer gerichtlichen Confirmation des nach §§. 10 sqq. abgeschlossenen Vertrags bedarf es nicht noch neben der gerichtlichen Zuschreibung.

§. 14.

Die nach §§. 10 sqq. entstandene Reallast des Auszugs unterliegt der Ablösung nach dem Gesetze vom 8. April 1850 nicht.

§. 15.

Der jedesmalige Besitzer des mit einer solchen Reallast behafteten Grundstücks ist wegen der während der Dauer seines Besitzes fällig werdenden Auszugleistungen und Auszugsgebührnisse dem Auszugsberechtigten stets auch persönlich verpflichtet; die persönliche Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners reicht nicht über die während seiner eigenen Besitzzeit fällig gewordenen Auszugsleistungen und Auszugsgebührnisse hinaus.

§. 16.

Rückständige Auszugsleistungen, sowie der nach §. 18 eintretende Entschädigungsanspruch eines Auszugsberechtigten sind in Ansehung ihres Ranges als

hypothekarische Forderungen zu betrachten und unter diesen nach der Entstehungszeit der Reallast zu lociren.

§. 17.

Die Reallast erlischt nicht durch die gerichtliche Zwangversteigerung des mit dem Auszug belasteten Grundstücks, der Ersteher hat aber Rückstände aus der Zeit vor seiner Erwerbung nicht zu gewähren.

§. 18.

Sind jedoch Gläubiger vorhanden, deren Hypothek sich aus der Zeit vor Entstehung der Reallast herschreibt, so sind solche Gläubiger zu verlangen berechtigt, daß die gerichtliche Zwangsversteigerung auf eine Weise bewerkstelligt werde, daß sie nicht Gefahr laufen, an ihren Forderungen Einbuße zu erleiden.

Der Richter hat daher auf ihren Antrag die Versteigerung unter Annahme zweifacher Gebote, nämlich einmal auf das Grundstück mit der Beschwerde des Auszugs, dann aber auch auf das Grundstück ohne diese Beschwerde zu bewerkstelligen.

Ergiebt sich bei dem Ausgebote mit der Last des Auszugs, daß die gedachten Gläubiger durch Ueberweisung dieser Beschwerde an den Ersteher nicht gefährdet werden, so erledigt sich das Widerspruchsrecht jener Gläubiger und der Richter hat nun die Versteigerung mit dem Auszuge fortzusetzen. Im entgegengesetzten Falle tritt ein Entschädigungsanspruch für den Auszug und zwar in das §. 16 erwähnte Rangverhältniß ein; die Entschädigung ist nach folgenden Vorschriften zu bewirken:

1) Ist die Dauer des Auszugs gewiß, so ist der zu ermittelnde Jahresgeldwerth desselben auf die Zeit seiner Dauer zusammenzurechnen. Die herauskommende Summe bildet, nach Abzug eines billigen Interusuriums, welches für die zeitigere Gewährung der später verfallenden Jahreszahlungen dem Verpflichteten zukommt, das Entschädigungscapital für den Berechtigten.

2) Ist aber die Dauer des Auszugs ungewiß, so hat der Richter sich vor Allem zu bemühen, im Vergleichswege eine Bauschsumme zu ermitteln, durch welche der Berechtigte ein für allemal abgefunden wird.

Kommt aber ein solcher Vergleich nicht zu Stande, dann hat der Berechtigte das Recht, für die Dauer des Auszugs die alljährliche Abentrichtung des zu ermittelnden Jahresgeldwerths desselben und genügende Sicherstellung dieses seines Anspruchs zu fordern. Diese Sicherstellung ist auf Höhe einer Summe

zu bemessen, deren muthmaßlicher, bei sicherer Ausleihung zu erzielender Capitalzins dem Jahresgeldwerth des Auszugs gleichkommt.

Wird die Sicherheitssumme baar erlegt, so ist sie auf die angegebene Weise zinsbar auszuleihen und es ist dann zunächst ihr Zinsertrag zur Bezahlung des Jahresgeldwerths des Auszugs zu verwenden, aushülflich aber das Capital selbst.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstl. Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 15. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 72.

Gesetz über Theilung von Grundstücken. — Vom 16. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 28. Julius 1849 über Zerschlagung von Grundstücken wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Unter den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen und Bedingungen ist es den Grundeigenthümern gestattet:

1) die aus dem bisherigen Hufenverbande herrührende Zusammengehörigkeit von Grundstücken aufzuheben;

2) andere Grundstückscomplexe, wie Rittergüter, Freigüter, Bauerngüter rc. dergestalt aufzulösen, daß eins oder mehrere der Grundstücke abgetrennt werden oder auch jedes derselben aus dem bisherigen Verband tritt;

3) von einzelnen Grundstücken oder von einem aus einzelnen Grundstücken bestehenden natürlichen Ganzen Theile abzutrennen.

§. 3.

In den Fällen des §. 2 unter 2 und 3 ist eine Theilung nur unter der Bedingung gestattet,

a) daß das Landescultur-Interesse nicht beeinträchtigt wird, und

b) daß, wenn oder insoweit es sich um Theilung von Hofstätten oder Gebäuden handelt, polizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Insbesondere dürfen Theilungen der im §. 2 unter 3 gedachten Art bei Grundstücken, welche als Ackerland benutzt werden, nur dergestalt geschehen, daß jedes Theilstück an einen fahrbaren Weg stößt.

§. 4.

In den Fällen des §. 2 unter 2 und 3 kann ein Antrag auf Theilung nur dann Berücksichtigung finden, wenn seit der Zeit, wo dem Antragsteller das Eigenthum des zu theilenden Gutes oder Grundstücks gerichtlich übertragen worden ist, mindestens drei Jahre verflossen sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Theilungen unter Miterben zum Behufe der Erbauseinandersetzung, sowie auf Theilung von solchen Hofstätten oder Gebäuden, die zu landwirthschaftlichen Grundstücken nicht im Pertinenzverhältniß stehen.

§. 5.

Bei jeder Theilung müssen sämmtliche auf dem zu theilenden Ganzen ruhende Grundlasten, mögen sie dem öffentlichen Rechte oder dem Privatrechte angehören, nach Verhältniß des Werths der einzelnen Theilstücke auf die letzteren vertheilt werden, insofern nicht rücksichtlich der privatrechtlichen Grundlasten durch Vertrag der Betheiligten ein Anderes bestimmt wird.

Es behält jedoch bei der Bestimmung des §. 8 des Gesetzes vom 17. April 1853, nach welcher, wenn ein mit Ablösungsrenten belastetes Grundstück zerschlagen werden soll, vorher sämmtliche auf ihm ruhende Ablösungsrenten durch Baarzahlung des Capitalwerthes abgelöst werden müssen, sein Bewenden.

§. 6.

Zur Gültigkeit einer jeden Theilung ist die Genehmigung der betreffenden Staatsbehörden erforderlich.

§. 7.

Bei Stellung eines Antrags auf Theilung ist ein Theilungsplan zu überreichen.

Dem Theilungsplane ist eine von der betreffenden Ortsbehörde als richtig beglaubigte Beschreibung der zu zerschlagenden Grundstücke, in welcher nicht nur die Beschaffenheit und Lage derselben, sondern auch die Arten und Beträge der auf denselben haftenden Grundlasten und die Bezugsberechtigten angegeben sein müssen, sowie eine entweder von den Ortsbehörden oder durch verpflichtete Sachverständige vorgenommene und letzteren Falls von den ersteren beglaubigte Abschätzung des Werths aller einzelnen Theilstücke beizufügen.

Der Antragsteller hat treffenden Falls zugleich die Zulässigkeit seines Antrags in Rücksicht auf die im §. 4 enthaltenen Vorschriften nachzuweisen.

§. 8.

Anträge auf Theilungen sind bei demjenigen Landrathe, in dessen Bezirke die zu theilenden Grundstücke liegen, zu stellen.

Betrifft die Theilung einen Grundstückscomplex, der in mehreren Bezirken liegt, so hat das Ministerium, Abtheilung des Innern, im einzelnen Falle denjenigen Landrath, welcher zuständig sein soll, zu bestimmen.

§. 9.

Handelt es sich um eine Theilung der im §. 2 unter 1 gedachten Art, so hat der Landrath auf den Antrag alsbald das in den §§. 11 sqq. geordnete Verfahren einzuleiten.

§. 10.

Handelt es sich aber um eine Theilung der im §. 2 unter 2 und 3 gedachten Art, so hat der Landrath zuvörderst die zur Beurtheilung der Zulässigkeit einer Theilung gehörigen Umstände in den durch den §. 3 bezeichneten Rücksichten auf zweckdienliche Weise zu erheben, insbesondere durch Einsicht der in Folge der Landesvermessung oder in Folge eines Separationsverfahrens aufgenommenen Flurkarten und durch Lokalbesichtigung festzustellen und die etwa nöthige Ergänzung des am Schlusse des §. 7 gedachten Nachweises zu verfügen.

Nach sachgemäßer Erörterung hat der Landrath, wenn die Theilung einen Grundstückscomplex der im §. 2 unter 2 gedachten Art betrifft, die Entscheidung des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, darüber, ob der Antrag zurückzuweisen oder ein weiteres Verfahren einzuleiten sei, einzuholen; in den übrigen Fällen hat der Landrath selbst hierüber Beschluß zu fassen.

§. 11.

Ist der Antrag für zulässig (§. 10) befunden worden, so hat der Landrath die Angaben des Theilungsplanes (§. 7), soweit es der Zweck des weiteren Verfahrens erfordert, durch Nachrichtseinholung aus den, bei den betreffenden Justizämtern über die freiwillige Gerichtsbarkeit geführten, Gerichtsbüchern und Gerichtsacten und auf sonstige Weise zu prüfen und, wenn nöthig, zu berichtigen und alsdann die Vertheilung der Grundlasten in Gemäßheit des §. 5 unter möglichster Vermeidung von Bruchtheilen vorzunehmen.

Die Vertheilung der Grundsteuer steht jedoch dem Landrathe nicht zu, sondern dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, an welches die Acten zu diesem Behufe einzusenden sind.

Von der durch den Landrath vorgenommenen Vertheilung der Grundlasten nebst dem Theilungsplane und nebst dessen etwa erfolgten Berichtigungen ist von dem Landrath den Bezugsberechtigten und dem Antragsteller Mittheilung zu machen unter der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Vertheilung binnen einer ausschließlichen Frist von 8 Tagen bei Verlust der Einwendungen vorzubringen. Gleichzeitig ist dem Antragsteller durch den Landrath die von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, vorgenommene Vertheilung der Grundsteuer bekannt zu machen, gegen welche Vertheilung binnen zehn Tagen ausschließlicher Frist Recurs an das Gesammt-Ministerium Statt findet.

Werden gegen die vom Landrath vorgenommene Vertheilung der Grundlasten Einwendungen zeitig erhoben, so sind dieselben vom Landrath nach Gehör der Betheiligten durch Vermittlung eines Vergleichs oder Ertheilung einer Entscheidung zu erledigen; gegen diese Entscheidung findet binnen zehn Tagen ausschließlicher Frist Recurs an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, und, sofern dessen Entscheidung nicht bestätigend ausfällt, ein weiterer Recurs binnen gleicher Frist an das Gesammt-Ministerium Statt.

§. 12.

Eine Verweisung der Betheiligten auf den Rechtsweg muß dann Statt finden, wenn Erinnerungen gestellt werden, die nicht bloß die Art und Weise der Vertheilung betreffen, sondern auf einer Streitigkeit über die Existenz oder den Betrag der zu theilenden Grundlasten und dergl. m. beruhen.

§. 13.

Wenn die Vertheilung der Grundsteuern und der übrigen Grundlasten in vorstehender Weise festgestellt ist oder für festgestellt zu erachten ist, so hat der Landrath dem Eigenthümer, welcher die Grundstückstheilung beantragt hat, eine Urkunde darüber, daß Seitens der Verwaltungsbehörden und soweit es im Ressort der letzteren liegt, die Theilung genehmigt sei, auszustellen; in diese Urkunde ist der Theilungsplan nebst dessen etwa erfolgten Berichtigungen, sowie die Vertheilung der Grundlasten aufzunehmen.

Beglaubte Abschriften dieser Urkunde sind den betreffenden Justizämtern, Gemeinden und Gefällberechtigten mitzutheilen.

§. 14.

Bei Theilungen der im §. 2 unter 1 gedachten Art ist sportel- und stempelfrei zu verfahren.

Dagegen sind die Kosten, welche durch Anträge auf Theilungen der im §. 2 unter 2 und 3 gedachten Art verursacht werden, nach der Gerichtssporteltaxordnung und den Stempelgesetzen zu berechnen und zu erheben. Hierbei ist der Stempel für die im §. 13 erwähnte Urkunde dergestalt zu berechnen, daß auf jedes Hundert Thaler der Taxsumme der zu zerschlagenden Grundstücke 5 Silbergroschen Stempel berechnet und Summen, die überhaupt nicht 100 Thaler erreichen oder das nächste Hundert nicht erfüllen, für volle Hundert gerechnet werden; der Stempel für die gedachte Urkunde ist jedoch in Fällen, wo von einem Grundstückscomplex oder von einem einzelnen Grundstück nur ein Theil abgetrennt wird, dessen Werth weniger als die Hälfte des im Uebrigen vereinigt bleibenden Ganzen beträgt, nur nach dem Werthe der abgetrennten Parzelle zu berechnen.

§. 15.

Das gegenwärtige Gesetz leidet auf die Ausführung von Gemeinheitstheilungen, Servitutablösungen und Zusammenlegungen keine Anwendung.

§. 16.

Verträge, welche eine Umgehung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bezwecken, sind an jedem der Contrahenten mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler zu ahnden. In Ansehung der civilrechtlichen Wirkungen solcher Verträge verbleibt es beim bestehenden Rechte.

§. 17.

Alle Arten des gesetzlichen Näher- oder Vorkaufsrechtes bleiben auch künftig aufgehoben. Nur das durch Gesetz vom 21. April 1844 für den damaligen Gehrner Amtsbezirk wieder hergestellte Näherrecht aus dem Incolate bleibt auch fernerhin für die Bezirke der Justizämter zu Gehren und Breitenbach in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 16. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 73.

Gesetz, die Bestellung von Schiedsmännern betreffend. — Vom 17. Julius 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen unter Zustimmung des Landtags über die Bestellung von Schiedsmännern, wie folgt:

§. 1.

Zur gütlichen Schlichtung der im §. 6 bezeichneten streitigen Angelegenheiten sollen eidlich zu verpflichtende, ein Amtssiegel führende Schiedsmänner als unentgeldlich fungirende, den Fürstlichen Kreisgerichten unmittelbar subordinirte öffentliche Ehrenbeamte der Justizverwaltung bestellt werden.

§. 2.

Es erhalten:

jede Stadtgemeinde

von weniger als 1500 Einwohnern einen Schiedsmann, von 1500 bis 4000 Einwohnern zwei bis drei, von mehr als 4000 Einwohnern drei bis vier Schiedsmänner, wobei innerhalb der angegebenen Grenzen die Zahl der Schiedsmänner von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde festgesetzt wird;

jede Landgemeinde

von mehr als 500 Einwohnern einen Schiedsmann.

Kleinere Landgemeinden werden entweder mit einer größeren von über 500 Einwohnern oder mit einer oder mehreren anderen kleineren Landgemeinden zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Schiedsmannes vereinigt.

Jedoch kann auch eine solche kleinere Landgemeinde ausnahmsweise einen Schiedsmann erhalten, wenn sich die Ortslage zu einer Vereinigung nicht eignet.

§. 3.

Die Schiedsmänner werden in den Städten von den Gemeinderäthen gewählt, in den Landgemeinden von den Bezirksausschüssen, nach Anhörung des Gutachtens der Gemeindevorstände der betheiligten Landgemeinden und der Besitzer oder Pächter von Domainen und Rittergütern, welche sich daselbst befinden.

§. 4.

Wählbar zum Schiedsmannsamte sind nur die Bewohner des Wahl-Ortes oder Bezirkes, welche das dreißigste Lebensjahr erreicht haben, der staatsbürgerlichen Rechte niemals verlustig gegangen sind und die Bedingungen der Wählbarkeit in die Gemeindebehörden in sich vereinigen, ohne daß jedoch die Bürgerrechts-Erwerbung erforderlich sein soll.

§. 5.

Die Schiedsmänner werden auf drei Jahre gewählt und bestellt und die nach Ablauf der dreijährigen Periode Abtretenden können wieder gewählt werden.

Zur Ablehnung des Amts berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die unmittelbar vorher stattgehabte Verwaltung eines Gemeindeamts während der vorschriftsmäßigen Dienstzeit;
5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Dienstbehörde eine gültige Entschuldigung begründen.

Das einmal angenommene Amt kann nicht aufgegeben werden, wenn nicht inzwischen solche Verhältnisse eingetreten sind, die berechtigt hätten, das Amt gleich nach erfolgter Wahl auszuschlagen. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann unfreiwillige Entlassung von Schiedsmännern aus Gründen des öffentlichen Wohles verfügen.

§. 6.

Die Schiedsmänner haben den Beruf,

in streitigen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten mit Ausschluß der Concurs-, Wechsel-Arrest-, Vormundschafts-, Prodigalitätserklärungs-Sachen, sowie der Ehesachen, und der durch Ministerialverordnung etwa sonst auszunehmenden Angelegenheiten, und in solchen Injuriensachen, für welche im Art. 370 des Strafgesetzbuches das besondere Verfahren vorgeschrieben ist, zur Aussöhnung der Parteien ohne Straffestsetzung

auf Anrufen einer der Parteien oder beider sich zu bemühen, in mündlicher Terminsverhandlung einen Vergleich unter den Parteien zu stiften, für die protocollarische Aufnahme und amtliche Ausfertigung des Vergleiches zu sorgen, und allen zu diesen Zwecken erforderlichen und aus denselben sich ergebenden Verrichtungen sich zu unterziehen.

§. 7.

Erscheint eine Partei auf die Einladung des Schiedsmannes nicht, so ist anzunehmen, daß sie sich auf seine amtliche Vermittelung nicht einlassen will. In dem Verfahren vor dem Schiedsmanne soll kein Schriftwechsel der Parteien und keine Vorladung von Zeugen und Sachverständigen Statt finden, auch keine Eidesleistung gefordert werden.

Der Schiedsmann kann Bevollmächtigte der Parteien zurückweisen, und, jedoch nur ausnahmsweise, zur Protocollführung und zu sonstigen schriftlichen Arbeiten einen Schriftführer zuziehen.

§. 8.

Die urkundlichen Ausfertigungen des Schiedsmannes einschließlich der Vergleichsprotocolle müssen neben der amtlichen Unterschrift desselben mit seinem Amtssiegel versehen sein.

Die Vergleichsprotocolle müssen den Parteien vorgelesen oder von ihnen durchgelesen, mit dem Vermerk darüber, sowie mit ihrer eigenhändigen Namensunterschrift oder mit ihrem eigenhändigen vom Schiedsmanne zu beglaubigenden Handzeichen versehen werden.

Jeder Schiedsmann kann beglaubigte Abschriften der Vergleichsprotocolle seiner Amtsvorgänger ausstellen.

§. 9.

Der Schiedsmann kann nicht allein von Parteien, welche in seinem Wahlorte oder Bezirke wohnen, sondern auch von außerhalb desselben wohnenden Parteien angerufen werden.

In der Regel sollen jedoch die Verhandlungen auch im letzteren Falle am Wohnorte des Schiedsmannes Statt finden.

§. 10.

Der Schiedsmann ist berechtigt, die Verhandlung von Angelegenheiten, auch wenn sie nicht zu den nach §. 6 ausgeschlossenen gehören, wegen Entfernung der Parteien oder des Streitgegenstandes von seinem Wohnorte, wegen mangelnder Sachkenntniß oder wegen anderer ähnlicher Schwierigkeiten abzulehnen.

§. 11.

Die Verhandlungen vor dem Schiedsmanne sind sportel- und stempelfrei. Nur Copialien und baare Auslagen des Schiedsmannes sind von den Parteien zu bezahlen und unterliegen der executivischen Einziehung.

§. 12.

Sofern der Vergleich nichts Anderes bestimmt, sind

1) die von jeder Partei für sich aufgewendeten Kosten von denselben selbst zu tragen,

2) die Copialien und baaren Auslagen des Schiedsmannes von beiden Parteien zu gleichen Theilen demselben zu ersetzen, wenn entweder ein Vergleich über die Hauptsache zu Stande gekommen ist, oder beide Parteien die Verhandlung vor dem Schiedsmanne beantragt, oder auf einseitigen Antrag beide Parteien zum Termine sich gestellt haben, in anderen Fällen aber von dem Antragsteller.

Die Kosten und Auslagen werden, soweit nicht durch Ministerialverordnung eine besondere Taxe aufgestellt wird, nach der Taxordnung für die Civilgerichte berechnet.

§. 13.

Auf Grund der vor dem Schiedsmanne abgeschlossenen Vergleiche soll von dem zuständigen Civilgerichte die Execution verfügt werden, wenn ein Theil unter Ueberreichung einer vom Schiedsmanne beglaubigten Abschrift des Vergleichsprotocolles oder des Originales darauf anträgt, und der Vergleich nicht dunkel oder unverständlich abgefaßt ist, und die im §. 8 gegebenen formellen Vorschriften beobachtet sind.

§. 14.

Die Schiedsmänner sind nicht verbunden, aus eignen Mitteln Auslagen zu bestreiten. Zu größeren Ausgaben müssen von den Parteien, zu kleineren auf Verlangen von den Gemeinden, zu welchen der Schiedsmann gehört, Vorschüsse geleistet werden.

§. 15.

Denselben Gemeinden fallen auch die uneinbringbaren Copialien und Auslagen, sowie auch der mit der Bestellung und Amtsführung der Schiedsmänner verbundene sonstige Aufwand und die Stellung von Schriftführern und Boten zur Last.

Urkundlich haben Wir das vorstehende Gesetz neben Unserm Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 17. Julius 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 74.

Gesetz über die Aufhebung der Ungehorsamsbeschuldigung im Civilproceß. — Vom 18. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags wie folgt:

§. 1.

Die im bürgerlichen Processe bisher vorgeschriebenen Ungehorsamsbeschuldigungen in Beziehung auf die Verabsäumung der dem Proceßgegner zur Vornahme gewisser Handlungen gesetzten Fristen, soweit sie nicht schon durch das Gesetz vom 21. Mai 1826, §. 23, aufgehoben worden sind, finden nicht mehr Statt.

§. 2.

Es treten vielmehr die vom Gesetz unmittelbar oder nach Vorschrift der Gesetze vom Richter gedrohten Rechtsnachtheile nach Ablauf der zur Vornahme gewisser Handlungen bestimmten Fristen oder Tagfahrten ohne vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung von selbst ein.

§. 3.

Sofort nach Ablauf einer als ausschließlich vom Gesetz oder nach dessen Vorschrift vom Richter bestimmten Frist hat Letzterer von Amtswegen, auch ohne vorgängigen Antrag einer Partei, das zu verfügen, was sich nach Lage der Sache gebührt.

§. 4.

Obige Vorschriften finden auch auf Edictalladungen aller Art Anwendung.

§. 5.

Gesuche um Fristerstreckungen oder Terminsverlegungen sind zeitig und jedenfalls vor Ablauf der Frist bezugsweise vor Eintritt des Termins zu stellen

und auf erhebliche Gründe zu stützen. Der Richter hat nach den Umständen des einzelnen Falles zu ermessen, wie viel Mal Fristerstreckungen oder Terminsverlegungen zu verstatten seien. Einer Bescheinigung der Gründe bedarf es bei dem Gesuche um die erste Fristerstreckung oder die erste Terminsverlegung nicht; werden weitere Fristerstreckungen oder Terminsverlegungen nachgesucht, so hat der Richter zu ermessen, ob eine Bescheinigung der Gründe zu fordern sei.

In der Instanz der Rechtsmittel findet zur Einreichung der Deductions- oder Gegendeductionsschriften nur eine zweimalige Fristverwilligung Statt.

§. 6.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1834 §§. 29, 30, 39, 257, 371, 373, soweit sie sich auf die Ungehorsamsbeschuldigung beziehen, ferner die in den §§. 19 und 20 des Mandats vom 1. September 1802, die Abstellung verschiedener processualischer Unordnungen und Weitläufigkeiten betreffend, enthaltenen Bestimmungen über Fristerstreckungen und Terminsaufnahmen, sowie alle sonstigen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. September dieses Jahres in Kraft, dergestalt, daß es auf alle Fristen, deren Lauf von diesem Tage an oder später beginnt, und auf alle Tagefahrten, welche auf diesen oder einen späteren Tag anberaumt sind, zur Anwendung zu bringen ist.

Urkundlich dessen haben Wir das gegenwärtige Gesetz neben Unserm Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 18. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 75.

Gesetz, die Wiedereinführung der Todesstrafe betreffend. — Vom 19. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung des Landtags folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

Für die im §. 2 dieses Gesetzes benannten Verbrechen ist die Todesstrafe wieder eingeführt.

§. 2.

Mit dem Tode ist zu bestrafen:

1) wer sich gegen die Person des Staatsoberhauptes des Verbrechens des Mordes oder des Mordversuchs in den Fällen des Art. 23 Nr. 1, 2, 3 des Strafgesetzbuches, des Todtschlages oder der Körperverletzung in den Fällen des Art. 131 Nr. 1, 2 und 3 schuldig macht, ingleichen wer das Staatsoberhaupt gefangen hält oder in Feindes Gewalt liefert (vergl. Art. 77 des Strafgesetzbuches);

2) wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, vorbehältlich der besondern Bestimmung im Art. 120 und 126 des Strafgesetzbuchs (vergl. Art. 119 des Strafgesetzbuchs);

3) wer gegen Personen körperliche Gewalt ausübt, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, um dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um sich, wenn er bei Begehung eines Diebstahls betroffen wurde, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet worden ist (vergl. Art. 152 des Strafgesetzbuchs);

4) wer bewohnte Gebäude oder andere Gebäude, wo sich gewöhnlich Menschen aufhalten, oder zum zeitlichen Aufenthalt dienende Gebäude zu einer Zeit, wo sich seiner Wissenschaft nach Personen in denselben befinden, oder Gegenstände, durch welche das Feuer an Gebäude der angegebenen Art fortgepflanzt werden kann, vorsätzlich in Brand steckt, wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet worden ist, und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorauszusehen war (vergl. Art. 161 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs);
5) wer an Eisenbahnanlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellung, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen, oder auf irgend eine andere Weise solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, wenn dadurch die Tödtung eines Menschen herbeigeführt worden ist (vergl. Art. 169 des Strafgesetzbuchs).

§. 3.

Die Bestrafung des Versuchs, mit Ausnahme des Mordversuchs gegen das Staatsoberhaupt (§. 2 Nr. 1), der ungleichen Theilnahme, der Begünstigung, der unterlassenen Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens, richtet sich bei den im §. 2 aufgeführten Verbrechen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches für die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen. Auch im Uebrigen, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, sind die im §. 2 gedachten Verbrechen den ausschließlich mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafenden Verbrechen gleich zu achten.

§. 4.

Gegen Personen, die zur Zeit des begangenen Verbrechens das 18. Jahr noch nicht vollendet hatten, kann die Todesstrafe nicht erkannt werden. Bei dieser kommt vielmehr auch rücksichtlich der durch das gegenwärtige Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen der Art. 58 des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Gegen Personen, bei denen die im Art. 59 des Strafgesetzbuchs angegebenen Voraussetzungen vorliegen, soll nicht auf Todesstrafe, sondern anstatt derselben auf lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 5.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen.

§. 6.

Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbett zu verschieben.

Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranstaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Andern vor sich gehe.

Der Körper des Enthaupteten wird entweder an eine anatomische Anstalt abgeliefert oder an einem abgesonderten Orte auf dem gewöhnlichen Todtenacker begraben.

§. 7.

Jedes Todesurtheil ist dem Landesherrn zur Bestätigung vorzulegen und die erfolgte Bestätigung, sowie gleichzeitig die Zeit der Vollstreckung, frühestens 24 Stunden und spätestens 12 Stunden vor der Letzteren dem Verurtheilten durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen.

§. 8.

Die Vollstreckung der Todesstrafe soll in einem umschlossenen Raume stattfinden. Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein: mindestens zwei Mitglieder des Kreisgerichts, ein Beamter der Staatsanwaltschaft und ein Gerichtsschreiber; ebenso ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten.

Der Gemeindevorstand des Ortes, in welchem die Hinrichtung stattfindet, hat 12 Personen aus den Vertretern oder aus andern achtbaren Mitgliedern der Gemeinde auszuwählen, welche der Hinrichtung beiwohnen können.

Auch dem Vertheidiger und aus besonderen Gründen anderen Personen ist der Zutrit zu gewähren.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert.

§. 9.

Was im Art. 9 des Strafgesetzbuchs und in dem Gesetz über die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte hinsichtlich des Verlustes der letzteren bei rechtskräftig zuerkannter Zuchthausstrafe bestimmt ist, gilt auch bei den zur Todesstrafe Verurtheilten.

§. 10.

In Beziehung auf das Strafverfahren finden bei den im Art. 2 angegebe-

nen Verbrechen dieselben Vorschriften wie bei dem mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen Anwendung.

§. 11.

Die Bestimmung darüber, in welchen Fällen und auf welche Weise die Todesstrafe nach Kriegsrecht zu verhängen ist, bleibt besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insiegel und Unserer Unterschrift.

Sondershausen, den 19. Juli 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

19. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 76.

Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend. — Vom 20. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Zweck und Bedeutung des Grund- und Hypothekenbuchs.

§. 1.

Zur Sicherung sowohl der Eigenthumsrechte als der Forderungsrechte an Grundstücken sollen bei allen Justizämtern künftig Grund- und Hypothekenbücher gehalten werden.

§. 2.

Das Eigenthum an Grundstücken wird nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt.

Der Uebergabe des Besitzes bedarf es nicht noch nebenher zur Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken.

Ausgegeben mit Nr. 33 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 15. August 1857.

§. 3.

Ebenso werden Hypotheken und andere nach den in §§. 12 und 13 folgenden Bestimmungen zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an sich geeignete dingliche Rechte an fremden Grundstücken als solche nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt.

§. 4.

So lange diese Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht erfolgt ist, besteht nur erst ein Rechtstitel zur Erlangung des Eigenthums, oder der Hypothek, oder der anderen dinglichen Rechte.

§. 5.

Als Eigenthümer eines Grundstücks, sowie als Inhaber einer hypothekarischen Forderung wird jedesmal derjenige angesehen, welcher als solcher im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist.

§. 6.

Eine gerichtliche Zuschreibung der Grundstücke findet nicht weiter statt, sondern es tritt an deren Stelle mit allen Wirkungen derselben die Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

§. 7.

Ebenso findet bei Bestellung von Hypotheken eine gerichtliche Confirmation und eine Consensertheilung des Richters nicht weiter statt, sondern an deren Stelle tritt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

§. 8.

Durch vorstehende Bestimmungen (§§. 6, 7) werden Befugnisse zur Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken (cfr. §. 13 des Ges. vom 10. März 1852), wie namentlich Lehngeldbefugnisse ꝛc., wo dergleichen hergebracht oder sonst auf rechtsgültige Weise erworben sind, nicht aufgehoben.

§. 9.

Durch vorstehende Bestimmungen wird nichts geändert an der Nothwendigkeit der Einwilligung des Obereigenthümers zu Veräußerungen und Verpfändun-

gen solcher Grundstücke, an denen ein getheiltes Eigenthum stattfindet und an denen dem Besitzer nur das Untereigenthum zusteht, wie in Fällen, wo die Lehnsherrlichkeit noch besteht (§. 1 des Ges. vom 12. Mai 1852), und bei Erbzinsgütern (im engeren Sinne), an denen der Erbzinsherr ein wirkliches Obereigenthum nachweist, — soweit nicht wegen Verpfändung der Erbzinsgüter in §. 29 etwas Anderes bestimmt ist.

Soweit und solange die Lehnsfolge noch besteht (§. 14 sq. des Ges. vom 12. Mai 1852), bleibt auch fernerhin zur Veräußerung und Verpfändung die Zustimmung der Successionsberechtigten erforderlich; nur dann bedarf es dieser Zustimmung nicht, wenn die Successionsberechtigten Descendenten des Besitzers sind.

Der lehnsherrlichen Einwilligung in die Cession hypothekarischer Forderungen bedarf es künftighin nicht mehr.

§. 10.

Erbpachtgrundstücke und Laßgüter können ohne Zustimmung des Erbverpachters und Laßherrn weder veräußert noch verpfändet werden.

Inhalt des Grund- und Hypothekenbuchs.

§. 11.

Das Grund- und Hypothekenbuch ist nur für Grundstücke und solche andere körperliche Sachen, welche nach den Gesetzen den Immobilien gleich zu achten sind, bestimmt.

Nächstdem können aber auch solche fruchtbringende dingliche Rechte, welche nicht Zubehörungen eines Grundstücks sind, und deren Ausübung nicht von dem Besitze eines Grundstücks abhängt, welche aber zugleich die Eigenschaft haben, daß sie mit des Berechtigten Tode nicht erlöschen, sondern als für sich bestehende Gerechtsame veräußert und verpfändet werden dürfen, in das Grund- und Hypothekenbuch aufgenommen werden und in demselben ein Folium erhalten, jedoch, insofern sie nicht schon bisher den Immobilien gleich von den Gerichten durch Confirmation der Erwerbsurkunden oder gerichtliche Zuschreibung behandelt worden sind, nur mit Genehmigung der Oberbehörde. Insoweit es ferner gewisse Gewerbsberechtigungen giebt, welche nicht als zu einem Grundstücke gehörig zu betrachten, aber auch nicht an die Person des Berechtigten gebunden, sondern im Verkehr sind, kann mit ihnen ein Gleiches geschehen.

Von solchen Rechten ist dann Alles, was im gegenwärtigen Gesetze wegen der Grundstücke bestimmt ist, ebenfalls zu verstehen.

§. 12.

Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche muß enthalten:

1) das Grundstück, für welches das Folium bestimmt ist,
2) die eine Beschränkung des jedesmaligen Besitzers in der Verfügung über das Grundstück bedingende besondere rechtliche Eigenschaft des letztern, also die etwa noch bestehende Lehnsherrlichkeit oder Lehnsfolge, die Eigenschaft eines Erbzinsgutes (im engern Sinne), eines Erbpachtgrundstücks, Laßgutes, Familienfideicommisses,
3) sämmtliche zu dem Grundstücke als zu der Hauptbesitzung gehörige Grundstücke (unbewegliche Zubehörungen, Bestandtheile eines Gutskörpers).

   Nutzbare Realgerechtigkeiten, die mit einem Grundstücke verbunden sind, wie z. B. Backgerechtigkeiten, Schenkgerechtigkeiten, Gasthofsgerechtigkeiten, Mühlzwangsbefugnisse, können zwar auf Verlangen des Besitzers ebenfalls in das Grund- und Hypothekenbuch mit eingetragen werden, ohne daß jedoch durch eine solche Eintragung die Grund- und Hypothekenbehörde eine Gewährleistung für rechtliche Begründung und Umfang der eingetragenen Realgerechtigkeit übernimmt;
4) alle Veränderungen, die sich an den eingetragenen Bestandtheilen oder Zubehörungen des Grundstücks in der Folge ergeben;
5) die auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitel haftenden bleibenden Lasten und Beschwerungen, also namentlich Grundzinsen aller Art, Laudemialpflicht, Zehntpflicht, Ablösungsrenten und Ablösungscapitalien, und die an diesen Lasten und Beschwerungen sich ergebenden Veränderungen.

Von der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch sind jedoch folgende auf Privatrechtstiteln beruhende dingliche Beschwerungen ausgenommen:

a) Dienste und Frohnen aller Art, insoweit sie nicht nach §. 4 des Gesetzes vom 8. April 1850 auf neueren Verträgen beruhen, welchenfalls ihre Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erfolgen muß;
b) Grunddienstbarkeiten;
c) die einem Bannrechte entsprechenden Verbindlichkeiten.

Eine Werthsangabe des Grundstücks ist nicht erforderlich, jedoch kann, wenn eine gerichtliche Würderung des Grundstücks stattgefunden hat, der dadurch gefundene Taxwerth, sowie, wenn ein Kaufpreis des Grundstücks in den Einträgen der Besitztitel nicht vorkommt, der letzte bekannte Kaufpreis auf Verlangen des Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 13.

Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche muß ferner enthalten:

6) den Besitzer oder die mehreren Besitzer des Grundstücks (Eigenthümer, Lehnsmann, Erbzinsmann, Erbpachter, Laßmann) nebst dem Besitztitel unter Bemerkung des Kaufpreises, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht, und die am Besitze sich ergebenden Veränderungen;
7) die nicht aus einer besondern rechtlichen Eigenschaft des Grundstücks (§. 12 Nr. 2) fließenden, sondern auf den Besitzer sich beziehenden Beschränkungen des letztern in der Verfügung über das Grundstück, jedoch nur solche Beschränkungen, die nicht in allgemeinen persönlichen Eigenschaften des Besitzers, wie z. B. dem minderjährigen Alter beruhen, sondern sich auf einen speciellen Rechtstitel gründen, wie vertragsmäßige oder testamentarische Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrechte, einfache fideicommissarische Substitutionen, das einem Anderen zustehende Nießbrauchsrecht, oder welche aus einem gerichtlichen Veräußerungsverbote herrühren, und die mit dergleichen Dispositionsbeschränkungen vorgehenden Veränderungen;
8) die auf dem Grundstücke haftenden Schulden nebst den daran sich ereignenden Veränderungen nach den in §. 174 enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 14.

Außer demjenigen, was nach den vorstehenden Bestimmungen (§. 12, 13) in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden muß oder doch eingetragen werden kann, darf etwas Anderes in dasselbe nicht eingetragen werden; dies gilt namentlich von allen öffentlichen Abgaben und Leistungen und von allen aus dem öffentlichen Rechte herrührenden, allen Grundstücken oder ganzen Classen derselben gemeinsamen Verbindlichkeiten gegen Staat, Gemeinde, Kirche und Schule.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch.

§. 15.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben als solche nichts unaufgefordert in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen oder darin zu löschen, sondern jeder Eintrag und jede Löschung setzt voraus entweder den Antrag eines Betheiligten oder die Requisition einer öffentlichen Behörde.

§. 16.

Jedoch

a) bedarf es einer ausdrücklichen Requisition nicht, wenn die Grund- und Hypothekenbehörde selbst in einer andern Eigenschaft, wie z. B. als Vormundschaftsbehörde, Concursgericht, gesetzlich verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß etwas in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen oder darin gelöscht werde; hiernächst

b) bewendet es bei den Vorschriften des §. 53 des Gesetzes vom 22. April 1850, das Verfahren in Ablösungssachen betreffend, und des §. 55 des Gesetzes vom 6. Januar 1855 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen ꝛc., und es haben hiernach die Grund- und Hypothekenbehörden die erforderlichen Eintragungen und Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche zu besorgen.

In Ansehung der Ablösungsrenten und Ablösungscapitalien entsteht nach obiger Regel (§. 3) erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch die im §. 27 des Gesetzes vom 8. April 1850 erwähnte dingliche Eigenschaft. Bis dahin ist im Verhältnisse zu Dritten das Grundstück als noch mit der durch die Rente oder das Capital abgelösten Verbindlichkeit behaftet zu betrachten.

Nicht minder

c) haben die Grund- und Hypothekenbehörden bei vorgenommener Zwangsversteigerung sowohl die Löschung der durch die Zwangsversteigerung erlöschenden Hypotheken (§. 103 sqq.) und anderer durch dieselbe erlöschender Rechte Amtshalber zu bewirken; auch haben sie

d) den Untergang der verpfändeten Sache, sobald er zu ihrer amtlichen Kenntniß kommt, ebenfalls ohne Erwartung eines Antrags im Grund- und Hypothekenbuche zu verlautbaren.

§. 17.

Dem vorstehend (§. 15) aufgestellten Grundsatze unbeschadet sollen die Grund- und Hypothekenbehörden nicht nur zur Gültigkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Rechtsgeschäfte, theils durch Erinnerung der Betheiligten, theils nach Umständen durch Befragung derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nothwendig erscheint, und zu Erhaltung der Rechte Betheiligter mitzuwirken suchen, sondern auch, wenn ihnen Veränderungen an eingetragenen Gegenständen amtlich bekannt werden, diejenigen Einleitungen treffen, welche zu den dadurch begründeten Einträgen oder Löschungen nothwendig sind.

Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs.

§. 18.

Jeder in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Besitzer eines Grundstücks, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, der wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden oder einzugehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft bescheinigt, kann von derjenigen Stelle des Grund- und Hypothekenbuchs, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, auch beglaubigte Auszüge verlangen.

Oeffentlichen Behörden, deren Interesse schon aus ihrer öffentlichen Stellung hervorgeht, ist diese Einsichtnahme auch ohne die Bescheinigung eines besonderen Interesse gestattet; das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt werden.

Jedem Andern ist ohne Einwilligung des eingetragenen Besitzers weder die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs zu gestatten, noch ein Auszug daraus mitzutheilen.

§. 19.

Jede im Vertrauen auf das Grund- und Hypothekenbuch vorgenommene Handlung, die sich auf das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Grundstücke bezieht, bringt in Ansehung desjenigen, welcher nach den im Grund- und Hypothekenbuche befindlichen Einträgen und im guten Glauben gehandelt hat, alle rechtlichen Wirkungen hervor, die der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind. Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, für sich anführen.

Wer hierdurch einen Schaden erleidet, dem bleibt blos der persönliche Anspruch auf Schadenersatz wider denjenigen, der hierzu nach den Gesetzen verbunden ist.

§. 20.

Hiernach kann insonderheit

1) eine von dem Besitzer vorgenommene Veräußerung des Grundstücks demjenigen gegenüber, welcher dadurch das Eigenthum im guten Glauben erworben hat und als neuer Besitzer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, von einem Anderen, welcher das Grundstück früher erworben hat, dessen Erwerbung und Besitztitel aber nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, ebensowenig angefochten werden, als eine inmittelst vorgenommene und eingetragene Verpfändung;
2) derjenige, zu dessen Gunsten eine Beschränkung des Besitzers eines Grundstücks in der Verfügung über dasselbe besteht, muß eine von Letzterm

vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung des Grundstücks dem in Folge davon in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen neuen Besitzer oder Gläubiger gegenüber, welcher sein Recht im guten Glauben erworben hat, als gültig gegen sich anerkennen, wenn die Dispositionsbeschränkung nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen war;

3) dagegen kann aus einem gegen den vorigen Besitzer begründeten Rechtstitel eine Hypothek gegen den neuen Besitzer, sobald dieser in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht mehr erlangt werden;

4) der hypothekarische Schuldner kann wider den Dritten, welcher eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung in gutem Glauben erworben hat und als Inhaber derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, die Einrede, daß die Forderung durch Zahlung oder auf andere Weise erloschen sei, oder Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben nicht gebrauchen, wenn die Forderung nicht im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht oder ein den Einwendungen gegen die Richtigkeit entsprechende Abänderung darin bewirkt worden ist;

5) auf gleiche Weise muß der Cessionar bei unterbliebener Eintragung der Cession in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 83) einem Dritten, welcher die nämliche hypothekarische Forderung späterhin von dem eingetragenen Gläubiger im guten Glauben erworben hat und als deren Inhaber in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, weichen und dessen Recht gegen sich gelten lassen;

6) eine zur Ungebühr geschehene Löschung einer hypothekarischen Forderung im Grund- und Hypothekenbuche behält gleichwohl Gültigkeit in Ansehung derer, welche, nachdem die Löschung geschehen war, im guten Glauben das Eigenthum an dem Grundstücke durch Eintragung ihrer Erwerbung und ihres Besitztitels oder eine hypothekarische Forderung durch Eintragung als Gläubiger oder als Cessionarien erlangt haben.

Sicherstellung durch Protestationen.

§. 21.

Zur Abwendung solcher Nachtheile kann der Betheiligte, wenn wegen eines noch zu beseitigenden Mangels die Eintragung des erworbenen Rechts oder beziehentlich die Löschung oder Abänderung, auf welche er Anspruch hat, nicht sogleich erfolgen kann, sich der Protestation bedienen, die aber nur dann Wirkung gegen Dritte äußert, wenn sie selbst in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 22.

Die Wirkung einer solchen Protestation besteht darin, daß von ihrer Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an nichts weiter darin zum Nachtheile des Rechts aufgenommen werden kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezweckt wurde (§. 21).

Diese Wirkung dauert so lange fort, bis die Protestation im Grund- und Hypothekenbuche wieder gelöscht ist.

Ausschließung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 23.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen die Unterlassung der Eintragung eines Rechts in das Grund- oder Hypothekenbuch und eine Löschung in demselben und gegen die daraus entstandenen Nachtheile (§§. 19, 20) nicht statt.

Benachrichtigung des passiv Betheiligten.

§. 24.

Von jedem geschehenen Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch und von jeder darin vorgenommenen Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde demjenigen, welcher dabei passiv betheiligt ist, indem gegen ihn ein Recht erlangt oder ein ihm zustehendes Recht aufgehoben oder beschränkt oder auf einen Anderen übertragen wird, Nachricht zu geben.

Diese Benachrichtigung des passiv Betheiligten kann nur dann unterbleiben, wenn von ihm selbst das Gesuch um die Eintragung oder Löschung angebracht und dabei auf die Benachrichtigung ausdrücklich verzichtet worden ist.

Unverjährbarkeit der ins Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechte.

§. 25.

Gegen ein in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenes Recht an einem Grundstücke kann, so lange es nicht darin gelöscht ist, eine Verjährung weder angefangen, noch vollendet werden. Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf verfallene Zinsen und verfallene andere Abentrichtungen, in Ansehung deren vielmehr die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung kommen.

II. Abschnitt.

Vom Rechte der Hypotheken.

Sachen, an welchen Hypotheken erlangt werden können.

§. 26.

Nur an Grundstücken und solchen anderen körperlichen Sachen, welche nach den Gesetzen den Immobilien gleichgeachtet werden, ingleichen an für sich bestehenden Gerechtsamen der in §. 11 bemerkten Art, wenn ihnen ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche gegeben worden ist, können Hypotheken bestellt werden. Faustpfandrechte finden an solchen Gegenständen nicht statt.

§. 27.

Hypothekfähige Sachen (§. 26) können ohne Rücksicht ihres Werthes nach der Willkür der Betheiligten bis zu jedem Betrage mit Hypotheken belastet werden. Ein Entschädigungsanspruch an die Hypothekenbehörde wegen Unzulänglichkeit des Hypothekengegenstandes findet nicht statt.

§. 28.

An einem Grundstücke, über welches der Besitzer (§. 5) frei zu verfügen nicht berechtigt ist, kann nur mit Zustimmung der Betheiligten eine Hypothek erworben werden (§§. 9, 10).

§. 29.

Zur Bestellung von Hypotheken an Erbzinsgütern wird jedoch die Einwilligung des Erbzinsherrn nicht erfordert.

§. 30.

Wenn bei der Veräußerung eines Grundstücks das Eigenthum an demselben zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung vorbehalten worden ist, so ist ein solcher Vorbehalt des Eigenthums nur wie der Vorbehalt einer Hypothek wegen der sicher zu stellenden Forderung zu betrachten.

§. 31.

Der Einwilligung eines Vorkaufsberechtigten oder eines Rück- oder Wiederkaufsberechtigten bedarf es ebenfalls nicht zur Bestellung von Hypotheken; die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek hat jedoch, wenn sie die im Voraus bestimmte Vorkaufssumme oder Wiederkaufssumme übersteigt, insoweit als dieses der Fall ist, gegen ihn keine Wirkung.

§. 32.

Die Einwilligung dessen, dem ein Nießbrauchsrecht an einem fremden Grundstücke zusteht, ist zur Bestellung einer Hypothek nöthig, wenn die Hypothek sich auf die Früchte miterstrecken soll; die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek erstreckt sich, so lange das Nießbrauchsrecht dauert, nicht auf die Früchte des Grundstücks, vorausgesetzt, daß das Nießbrauchsrecht, sofern es sich auf speciellen Rechtstitel gründet (§. 13, Nr. 7), in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 33.

Die ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten (cfr. §. 9) bestellten Hypotheken haben keine Kraft gegen die Lehnsgläubiger und sind gegen den Lehnsherrn und beziehentlich gegen die Mitbelehnten nur so weit wirksam, als jener und diese nach lehnrechtlichen Grundsätzen verbunden sind, die Nutzungen des Lehns oder auch die bei einer nothwendigen Subhastation desselben nach Tilgung der Lehnsschulden verbleibende Uebermasse zur Befriedigung der Allodialgläubiger verwenden zu lassen; auch sind die Gläubiger, denen dergleichen Hypotheken zustehen, nicht berechtigt, auf Subhastation des Lehns zu dringen.

Uebrigens bewendet es für den Fall des Aufhörens des lehnsherrlichen und mitbelehnschaftlichen Verbandes bei den Bestimmungen des §. 29 des Gesetzes vom 12. Mai 1852.

§. 34.

Der Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten bedarf es nicht bei solchen Hypotheken, zu deren Erwerbung ein Gläubiger unmittelbar kraft des gegenwärtigen Gesetzes (§§. 36, 37, 38, 39) berechtigt ist, die Wirksamkeit der solchergestalt erlangten Hypotheken an Lehngütern unterliegt aber denselben Beschränkungen, wie nach Vorstehendem (§. 33) die ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten bestellten Hypotheken.

Entstehung der Hypotheken.

§. 35.

Zur Entstehung jeder Hypothek wird erfordert:

1) ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder in einer Bestimmung des Gesetzes selbst, oder in dem erklärten Privatwillen liegen kann, und
2) die Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 3).

Gesetzliche Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.

§. 36.

Zur Erwerbung einer Hypothek sind kraft des Gesetzes selbst und ohne daß es dazu einer Willenserklärung des Schuldners bedarf, folgende Gläubiger berechtigt:

1) die wirkliche Ehefrau an den Immobilien des Ehemannes wegen ihres bei Eingehung der Ehe oder während derselben eingebrachten, zum Behuf der Eintragung in einer bestimmten Geldsumme (§. 46) auszudrückenden beweglichen Dotal- und Paraphernalvermögens.

   Die Ehefrau kann diesen Pfandrechtstitel ohne Beitritt ihres Ehemannes geltend machen. Denselben sind die in §§. 27, 28, 29 des Gesetzes vom 5. April 1852 genannten Personen unter den dort getroffenen Bestimmungen für die Ehefrau geltend zu machen berechtigt und beziehentlich verpflichtet.

   Welchen Einfluß die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch auf den Beweis des Einbringens habe, ist nach den Umständen, unter denen die Eintragung geschehen, zu beurtheilen.

2) Personen, welche Amtswegen zu bevormunden sind, wegen der aus der Verwaltung ihrer Vormünder an letztere entstehenden Forderungen;

3) Descendenten, deren Vermögen ein Ascendent zu verwalten hat, mag die Verwaltung mit einem gesetzlichen Nießbrauchsrecht verknüpft sein, oder nicht, wegen der aus der Verwaltung des Vermögens durch den Ascendenten an Letzteren entstehenden Forderungen;

4) die mit dem Rechte des Fiscus versehenen Cassen, die Kirchen, alle öffentlichen Unterrichtsanstalten und die für dieselben bestimmten Stipendienfonds, so wie die öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten, wegen der aus einem Dienste oder aus einer Verwaltung oder Einnahme herrührenden Forderungen an ihre Diener, Verwalter oder Einnehmer.

   Die sub 2, 3, 4 genannten Personen können Cautionsleistung durch Hypothek an den Immobilien des Vormundes, Ascendenten, des Dieners, Verwalters oder Einnehmers nach Höhe einer bestimmten Summe (§. 46) fordern.

   Wegen der Voraussetzungen, unter denen eine solche Cautionsleistung zu verlangen ist, wegen des Betrags der Cautionssumme, einer nachherigen Erhöhung oder Verminderung derselben bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 5. April 1852, §. 46 seq.

§. 37.

5) Vermächtnißnehmer und diejenigen, denen etwas auf den Todesfall geschenkt worden ist, haben wegen des ihnen Vermachten oder Geschenkten ein Recht auf Sicherstellung durch Hypothek an den ererbten Immobilien desjenigen, welcher das Vermachte oder Geschenkte zu entrichten hat, zur Höhe des Vermachten oder Geschenkten.

§. 38.

Weiter sind die Eintragung einer Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch zu verlangen berechtigt:

6) alle Gläubiger ohne Unterschied wegen ihrer durch rechtskräftiges Erkenntniß entschiedenen oder sonst zur Hülfsvollstreckung geeigneten Forderungen, soweit ihnen nicht bereits Hypothek für dieselben bestellt ist, rücksichtlich derjenigen Immobilien ihrer Schuldner, welche sie als Hülfsgegenstand angegeben haben, oder die der Richter dazu gewählt hat, nach vorausgegangener Feststellung des Schuldbetrags in Gemäßheit der Proceßgesetze.

Dies gilt auch, wenn ein Anspruch auf Cautionsleistung bis zur Hülfsvollstreckung gerichtlich verfolgt worden ist.

§. 39.

Außerdem

7) ist Jeder, für den ein Auszug entweder bei Veräußerung des damit zu belastenden Grundstücks vorbehalten, oder auch durch letztwillige Verfügung einem zur Zeit des Todes des Verfügenden in dessen Eigenthum sich befindenden Grundstücke auferlegt worden ist, die Eintragung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch unter den Schulden des Grundstücks zu verlangen berechtigt.

§. 40.

Gegen die Eintragung von Hypotheken für die in §§. 36, 37, 38 genannten Gläubiger und gegen die Eintragung eines Auszugs (§. 39) sind Widersprüche nicht zu beachten und haben selbst Appellationen keine Suspensivkraft. Es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen rechtlich auszuführen, um sodann die Löschung suchen zu können.

§. 41.

Insonderheit kann der Ehemann, wenn das Einbringen der Ehefrau (§. 36 Nr. 1), sowie der Vormund, der Ascendent, der Diener, Verwalter oder Ein-

nehmer, wenn die Cautionssumme (§. 36 Nr. 2, 3, 4), ferner der Erbe, wenn die Hypothek wegen des Vermächtnisses oder der Schenkung auf den Todesfall (§. 37), nicht minder der Schuldner, wenn die im §. 38 erwähnte Hypothek ohne seine Einwilligung auf mehrere Immobilien im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen worden ist und schon eins oder einige davon, nach Verhältniß ihres Werthes und unter Berücksichtigung der schon darauf haftenden Schulden, zur Sicherstellung offenbar hinreicht, die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Immobilien nachsuchen.

Es kommen hierbei die Bestimmungen der §§. 76, 77 des Gesetzes vom 5. April 1852 zur Anwendung.

Privatwille als Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.

§. 42.

Zur Bestellung einer Hypothek durch Privatwillenserklärung wird auf Seiten Desjenigen, welcher die Hypothek bestellt, das Recht und die Fähigkeit, über das mit der Hypothek zu beschwerende Grundstück zu verfügen, erfordert.

§. 43.

Aus einem Vertrage oder aus einem letzten Willen kann der Gläubiger außer den in §. 37 erwähnten Fällen die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch nur dann verlangen, wenn derselbe ausdrücklich enthält, daß wegen der Forderung eine Hypothek an einem bestimmten Grundstücke bestellt (die Forderung auf ein bestimmtes Grundstück eingetragen) werden soll. Dieses gilt unbeschadet dessen, was wegen eines bei Veräußerung des Grundstücks vorbehaltenen oder durch letztwillige Verfügung beschiedenen Auszugs im §. 39 bestimmt ist.

Einer solchen ausdrücklichen Erklärung steht der im §. 30 gedachte Vorbehalt des Eigenthums gleich.

§. 44.

Ist eine an sich richtige Forderung einmal in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so kann die Eintragung und die dadurch für den Gläubiger erlangte Hypothek von anderen Gläubigern oder von einem nachherigen dritten Besitzer des Grundstücks aus dem Grunde, weil hypothekarische Sicherheit wegen jener Forderung nicht angelobt oder letztwillig angeordnet gewesen sei, in keinem Falle angefochten werden.

Specialität der Hypotheken.

§. 45.

Die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch kann nur auf bestimmte Immobilien geschehen.

§. 46.

Auch können nur Forderungen, welche der Summe nach bestimmt sind, in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

Daher muß, wenn die Größe eines durch Hypothek sicher zu stellenden Anspruchs unbestimmt ist, behufs der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ein Betrag bestimmt werden, nach dessen Höhe das Grundstück haften soll.

§. 47.

Jedoch ist weder bei Forderungen einer bestimmten jährlichen Rente eine Bestimmung in Capital, noch bei Forderungen bestimmter Abentrichtungen oder Leistungen, die nicht im baaren Gelde bestehen, eine Veranschlagung zu Geld zum Zweck der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erforderlich.

Eintragung der Hypotheken in das Grund- und Hypothekenbuch.

§. 48.

Die Hypothek als dingliches Recht wird, ohne Unterschied des Rechtstitels, erst durch die förmliche Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des damit zu belastenden Grundstücks wirklich erlangt (§. 3).

Vormerkung im Grund- und Hypothekenbuche.

§. 49.

Ist eine mit einem Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek versehene Forderung durch unverdächtige Urkunden bescheinigt, die förmliche Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch kann aber wegen eines noch zu beseitigenden, das Wesen der Handlung nicht betreffenden Mangels nicht sogleich erfolgen, so kann auf Ansuchen des Betheiligten die Forderung einstweilen im Grund- und Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

Diese Vormerkung hat nicht die Wirkungen der förmlichen Eintragung, sondern ist wie eine Protestation zu betrachten, indem sie blos die Stelle für die künftig förmlich einzutragende Hypothek zu sichern dient.

Sie wird wirkungslos, wenn, bevor der Mangel gehoben und die förmliche Eintragung erfolgt ist, Concurs zu dem Vermögen des Besitzers eröffnet wird.

Umfang und Wirkungen der Hypothek:

1) in Ansehung der Sache, auf welcher sie haftet.

§. 50.

Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, desgleichen auf den Zuwachs, sowie auf die am Tage einer eingetretenen Zwangsversteigerung oder bei Anlegung der Sequestration oder bei Eröffnung des Concurses noch unabgesonderten natürlichen und gemischten Früchte (fructus naturales & industriales), ingleichen auf die von den letztgedachten beiden Zeitpunkten an betagt werdenden bürgerlichen Früchte (fructus civiles).

§. 51.

Daß Forderungen auf einzelne Zubehörungen eines Grundstücks oder Theile eines Grundstückskörpers versichert und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, ist unzulässig.

§. 52.

Wohl aber können, wenn Mehrere ein Grundstück gemeinschaftlich ungetheilt besitzen, an den ideellen Antheilen der einzelnen Mitbesitzer Hypotheken erlangt und Forderungen darauf in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden (vergl. §. 79).

Bei Grundstücken, rücksichtlich deren noch Lehnsherrlichkeit und Lehnsfolge stattfindet, bedarf es hierzu der Einwilligung der Mitbesitzer.

§. 53.

Als Zubehörungen eines andern Grundstücks und Bestandtheile eines Grundstückskörpers können nur diejenigen Grundstücke angesehen werden, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind.

Grundstücksabtrennungen und Grundstückstheilungen.

§. 54.

Die Abtrennung eines Grundstücks von einem andern, dessen Zubehörung es ist, oder von einem Grundstückskörper, dessen Bestandtheil es ist, kann der Regel nach nicht anders geschehen, als mit Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger.

§. 55.

Diese Einwilligung braucht jedoch nicht beigebracht zu werden, sondern kann, wofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt, vom Richter ergänzt werden, wenn nach dessen pflichtmäßigem Ermessen eine Gefährdung der Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Abtrennung wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Forderungen oder des abzutrennenden Grundstücks offenbar nicht entstehen kann.

Die Einwilligung eines Auszugsberechtigten kann, wenn für ihn keine Gefahr und kein Nachtheil aus der Abtrennung entsteht, vom Richter nach pflichtmäßigem Ermessen ergänzt werden und kann solchenfalls selbst sein ausdrücklicher Widerspruch die Abtrennung nicht hindern.

§. 56.

Die ohne Vorbehalt erklärte oder nach §. 55 vom Richter ergänzte Einwilligung der Gläubiger in die Abtrennung gilt als Aufgebung ihrer dinglichen Rechte an dem abzutrennenden Grundstücke.

Willigen sie nur mit Vorbehalt dieser Rechte in die Abtrennung, so haben sie Anspruch darauf, daß ihre Forderungen so, wie sie auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem das Trennstück bisher gehörte, eingetragen sind, auch auf dem neuen Folium des abgetrennten Grundstücks oder auf dem Folium des Grundstücks, dessen Zubehörung es wird (§. 59), eingetragen werden.

Ist der Gegenstand der Forderung ein Auszug, so giebt ein solcher neuer Eintrag dem Auszugsberechtigten nur ein subsidiarisches Recht gegen den Besitzer des Trennstücks.

§. 57.

Die Trennung des Grundstückskörpers in der Weise, daß jedes der den Grundstückskörper bildenden Grundstücke aus dem bisherigen Verband tritt, kann ohne Ausnahme nicht anders geschehen, als mit Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger.

§. 58.

Rücksichtlich der auf einem Grundstückskörper oder Grundstücke haftenden im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Lasten (§. 12 Nr. 5) kommen in den Fällen des §. 54 sqq. und des §. 57 die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1853 und des Gesetzes vom 16. Juli d. J. zur Anwendung.

Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern.

§. 59.

Dem Besitzer oder neuen Erwerber eines Grundstücks, welches nicht schon Zubehörung eines andern ihm zugehörigen Grundstücks ist, steht der Regel nach frei, ob er dasselbe als ein besonderes Grundstück unter besonderer Nummer und mit eigenem Folium im Grund- und Hypothekenbuche besitzen oder ob er es zu einem andern Grundstück, welches er besitzt, hinzuschlagen und als Zubehörung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen will.

§. 60.

Jedoch kann

1) wenn auf dem Grundstücke, zu welchem ein anderes hinzugeschlagen werden soll, Schulden haften, die Zuschlagung nur unter der Bedingung geschehen, daß das hinzuzuschlagende Grundstück schuldenfrei sei, oder daß andern Falls die auf letzterem versicherten Gläubiger sich gefallen lassen, mit ihren Forderungen den auf jenem ersteren versicherten Gläubigern nachzustehen, oder zwischen diesen und jenen Gläubigern in sonstiger Weise über die Hinzuschlagung und deren Wirkung (§. 61) ein Einverständniß herbeigeführt wird;
2) ein mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte behaftetes Grundstück kann zu einem anderen Grundstücke, welches nicht mit diesem zugleich demselben Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht unterliegt, nicht hinzugeschlagen werden;
3) ein Grundstück oder Grundstückskörper, in Ansehung dessen noch Lehnsherrlichkeit oder Lehnsfolge stattfindet, kann zu einem Grundstück oder Grundstückskörper solcher oder anderer Art nicht hinzugeschlagen werden.

§. 61.

Die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke hat die Wirkung, daß die auf dem einen oder dem andern haftenden Schulden sich nunmehr über den ganzen Grundstückskörper erstrecken; die Schulden, welche auf dem hinzugeschlagenen Grundstücke haften, sind daher nunmehr im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem es hinzugeschlagen worden, einzutragen.

§. 62.

In Ansehung der Gemeinheitstheilungen sowie der bei Ablösungen und Grundstückszusammenlegungen vorkommenden Landabtretungen bewendet es bei den Vor-

schriften der betreffenden Gesetze; nur sind in allen Fällen dieser Art sowohl die Abschreibungen der Trenn- oder Theilstücke, als auch die unbedingt erforderlichen Zuschreibungen im Grund- und Hypothekenbuche von der Grund- und Hypothekenbehörde und zwar ohne besondern Antrag (§. 16) zu bewirken.

Mit derselben Maßgabe gelten wegen der Abtretung von Grundeigenthum im Wege der Expropriation die bezüglichen Bestimmungen der §§. 8, 9, 10, 11, 20, 21, 22, 35, 36, 37, 38, 92, 93, 94, 95 des Gesetzes vom 3. April 1844.

Abtrennung von Real-Gerechtigkeiten.

§. 63.

Die Bestimmungen in den §§. 54, 55 finden auch Anwendung auf die Veräußerung der mit einem Grundstücke verbundenen nutzbaren Realgerechtigkeiten; in Bezug auf Ablösungen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der §§. 68 seq. des Gesetzes vom 8. April 1850, des §. 36 des Gesetzes vom 9. April 1850, des §. 10 des Gesetzes vom 25. März 1854, der §§. 95 sqq. des Ges. vom 2. April 1854 und des §. 57 des Ges. vom 6. Januar 1855.

Bewegliche Zubehörungen eines Grundstücks.

§. 64.

Welche Sachen außer Grundstücken als Zubehörungen eines Grundstücks zu betrachten sind, ist nach den bestehenden Rechten zu beurtheilen.

§. 65.

Sind bewegliche Zubehörungen des Grundstücks veräußert worden, so haben hypothekarische Gläubiger gegen den dritten redlichen Besitzer derselben keinen Anspruch.

2) in Ansehung der Forderung.

§. 66.

Die Hypothek erstreckt sich neben der Hauptforderung auch auf gesetzliche Zinsen und Verzugszinsen, auf versprochene Zinsen aber nur dann, wenn das Versprechen der Verzinsung und der Zinsfuß in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 67.

Unter gleicher Voraussetzung der Eintragung eines hierauf bezüglichen Versprechens in das Grund- und Hypothekenbuch erstreckt sich eine Hypothek auch auf Kosten als Nebenforderung.

§. 68.

In Ansehung rückständiger Zinsen und zwar sowohl der versprochen, als der gesetzlichen und der Verzugszinsen, beschränkt sich jedoch im Concurse, sowie bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger auch außerhalb des Concurses die Hypothek auf die Zinsen der drei letzten Jahre von Eröffnung des Concurses, außerhalb des Concurses von dem Subhastationstermine oder wenn der Gläubiger vor Eröffnung des Concurses oder vor dem Subhastationstermine schon Klage erhoben und dieselbe ohne Unterbrechung fortgestellt hatte, von erhobener Klage zurückgerechnet.

Für eine solche Unterbrechung ist es jedoch nur anzusehen, wenn der Gläubiger den Prozeß länger als sechs Monate liegen gelassen hat.

§. 69.

Gleichergestalt beschränkt sich in Ansehung rückständiger Auszugsgebührnisse (§. 39) und rückständiger Leibrenten das dingliche Recht im Concurse, so wie bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger auch außerhalb des Concurses auf die Rückstände der drei letzten Jahre von dem im §. 68 bemerkten Zeitpunkt zurückgerechnet.

§. 70.

Eine Hypothek wegen Kosten als Nebenforderung, ohne daß ein bestimmter Betrag derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist (§. 46), gilt im Concurse, sowie bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger auch außerhalb des Concurses nur bis zum Betrage von 80 Thalern, wenn die Hauptforderung selbst über 100 Thaler beträgt, und nur bis zum Betrage von 20 Thalern, wenn die Hauptforderung nur 100 Thaler oder weniger beträgt.

3) In Ansehung des Schuldners.

§. 71.

Dem Schuldner verbleibt das Recht, über die von ihm verpfändete Sache soweit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann.

§. 72.

Ungeachtet der Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch behält der Schuldner das Recht, das Grundstück zu veräußern oder einem andern Gläubiger eine Hypothek daran einzuräumen. Ein Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers das Eine oder das Andere nicht zu thun, hat keine weitere Wirkung, als daß, wenn es im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet ist, von der geschehenen Veräußerung des Grundstücks oder der geschehenen Eintragung einer anderen Forderung jenem Gläubiger Nachricht zu geben.

§. 73.

In wie weit die Veräußerung von Zubehörungen eines mit Schulden behafteten Grundstücks dem Besitzer gestattet ist, ist in den §§. 54 sqq., §. 57, §. 63 bestimmt.

§. 74.

Mit solchen neuen den Werth des Grundstücks mindernden Reallasten, welche zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind (§. 12 Nr. 5), Ablösungsrenten und Ablösungscapitalien ausgenommen, ingleichen mit solchen neuen Nießbrauchsrechten darf der Besitzer des Grundstücks letzteres ohne Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger nicht beschweren. Dasselbe gilt, wenn in den Fällen der §§. 54 sqq. die Repartition eines verhältnißmäßigen Theils der Reallasten auf die Trennstücke oder Theilstücke nach dem Willen der Contrahenten und der Betheiligten unterbleiben soll.

Doch findet eine Ergänzung dieser Einwilligung unter denselben Voraussetzungen, wie solche bei Grundstücksabtrennungen nach §. 55 eintreten kann, auch hier statt. Desgleichen bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 2, 3, 4 des Gesetzes vom 17. April 1853.

§. 75.

Dadurch allein, daß der Schuldner die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen läßt, verliert derselbe im Verhältnisse zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Forderung selbst zustehen. Ob und in wie weit er solche Einreden dritten Inhabern der Forderung entgegensetzen kann, ist nach den Bestimmungen in §§. 19—23 zu beurtheilen.

§. 76.

Wenn eine Forderung in einem Gelddarlehn besteht und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, bevor noch die Auszahlung des Dar-

lehns an den Schuldner wirklich erfolgt war, so sichert eine vor Ablauf der nächsten dreißig Tage nach geschehener Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Protestation dem Schuldner das Recht, demjenigen dritten Inhaber der Forderung, welcher die letztere innerhalb jener dreißig Tage an sich gebracht hat, gegenüber die Richtigkeit der Forderung zu bestreiten und dies rechtlich auszuführen.

Dem ursprünglichen Gläubiger gegenüber kann der Schuldner in dem gedachten Falle jederzeit und ohne vorgängige Protestation die Unrichtigkeit der Forderung rechtlich ausführen und die Löschung, jedoch unbeschadet der etwa inzwischen erworbenen Rechte Dritter (§§. 19 sqq.), beantragen.

Ueber die Art dieser rechtlichen Ausführungen verbleibt es bei den bestehenden Prozeßvorschriften (vergl. auch §. 51 des Gesetzes vom 20. Februar 1834).

§. 77.

Bei verfallenen Zinsen oder anderen in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrenden Abentrichtungen muß der dritte Inhaber der Forderung die Einrede der Zahlung in Bezug auf diese Gegenstände seiner Forderung gegen sich gelten lassen, obwohl die geleistete Zahlung im Grund- und Hypothekenbuche nicht verlautbart ist.

4) In Ansehung des Gläubigers.

§. 78.

Der hypothekarische Gläubiger kann, unbeschadet seines hypothekarischen Rechts, seinen persönlichen Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, aus welchem die in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung herrührt, persönlich belangen; er kann aber auch, wenn der persönliche Schuldner zugleich Besitzer des mit der Hypothek behafteten Grundstücks ist, die aus der Hypothek entspringende dingliche Klage mit der persönlichen Klage verbinden, oder endlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks sich sogleich, unbeschadet seiner Ansprüche an den persönlichen Schuldner, der dinglichen Klage bedienen.

Dem dritten Besitzer des Grundstücks steht die Einrede der Ordnung im Ausklagen (beneficium excussionis personale) nicht zu.

§. 79.

Vermöge der dinglichen Klage kann der hypothekarische Gläubiger fordern, aus dem Grundstücke, woran er die Hypothek erlangt hat, befriedigt zu werden.

Er kann aber zu diesem Zwecke nur entweder die gerichtliche Versteigerung des ihm ganz oder auch nur zu einem ideellen Theile verhafteten Grundstücks

oder wenn er zunächst aus den Nutzungen befriedigt sein will, gerichtliche Sequestration desselben verlangen.

Eine solche gerichtliche Sequestration geht auf Rechnung des hypothekarischen Gläubigers, der sie veranlaßt hat; sollten die Nutzungen des sequestrirten Grundstücks von den Sequestrationskosten überstiegen werden, so behält zwar der Gläubiger wegen des von ihm Zugeschossenen seinen Anspruch auf Wiedererstattung, es kommen aber solchenfalls rücksichtlich dieses Mehrbetrags der Sequestrationskosten die Bestimmungen in §§. 67, 70 zur Anwendung, unbeschadet der bei Ausbruch eines Concurses während der Sequestration geltenden Grundsätze.

Ein Recht, selbst in den Besitz und die Benutzung des verhafteten Grundstücks gesetzt zu werden, hat der hypothekarische Gläubiger nicht.

§. 80.

Den hypothekarischen Gläubigern, welche aus dem ihnen verhafteten Grundstücke ihre Befriedigung nicht erlangen, und insoweit sie selbige nicht erlangen, bleibt in allen Fällen die Klage wider diejenigen vorbehalten, welche für die Forderung persönlich verhaftet sind.

Cessionen.

§. 81.

Sowohl der Rechtstitel zur Erlangung einer Hypothek als eine schon erlangte Hypothek kann, jedoch nicht ohne gleichzeitige Uebertragung der Forderung selbst, von dem Gläubiger nach dem Betrage der ganzen Forderung oder eines Theils derselben an Andere abgetreten werden.

§. 82.

Jede Abtretung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung schließt zugleich die Uebertragung der dafür bestehenden Hypothek und aller damit verbundenen Rechte in sich.

§. 83.

Die Abtretung einer hypothekarischen Forderung erlangt erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch Gültigkeit gegen dritte Personen, wie auch gegen den Schuldner selbst.

Verpfändung eingetragener Forderungen.

§. 84.

Eine hypothekarische Forderung kann auch von dem Gläubiger einem Anderen im Grund- und Hypothekenbuche verpfändet werden.

§. 85.

Eine solche Verpfändung ist wie eine eventuelle Abtretung zu betrachten, und das in §§. 82 und 83 Gesagte gilt von ihr ebenfalls.

5) In Ansehung des dritten Besitzers.

§. 86.

Der dritte Besitzer eines Grundstücks, auf welches Schulden im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, ist gehalten, die gerichtliche Versteigerung, beziehentlich die gerichtliche Sequestration des Grundstücks zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger geschehen zu lassen. Hiervon kann er sich nur durch Bezahlung der Schulden befreien.

§. 87.

Für die blos vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Besitzer nur insoweit, daß er verpflichtet ist, die wirkliche Eintragung der Forderung geschehen zu lassen, sobald die denselben entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sind.

Eine Röthigung des dritten Besitzers zum Geschehenlassen der Versteigerung oder der Sequestration des Grundstücks Behufs Befriedigung der Gläubiger findet wegen bloß vorgemerkter Forderungen nicht Statt; erst deren wirkliche Eintragung begründet eine solche Röthigung.

§. 88.

Die Haftung des dritten redlichen Besitzers für die Schulden des Grundstücks erstreckt sich aber nicht weiter, als letzteres zur Befriedigung der Gläubiger hinreicht.

§. 89.

Hat jedoch der dritte Besitzer die eingetragenen Schulden als unbezahlte Kaufgelder übernommen, oder sich sonst zu deren Uebernahme ausdrücklich verpflichtet, so muß er für selbige als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften und kann deshalb mit einer persönlichen Klage belangt werden.

Diese persönliche Verbindlichkeit dauert jedoch bei dem dritten redlichen Besitzer nur so lange, als er oder seine Erben das verhaftete Grundstück besitzen, es wäre denn, daß sie bereits auf Zahlung gerichtlich belangt worden.

Wegen der Zinsen, welche der dritte Besitzer von den solchergestalt übernommenen eingetragenen Schulden während seiner Besitzzeit in Rückstand ließ, bleibt er auch nach der Veräußerung des Grundstücks persönlich verhaftet.

§. 90.

Wenn ein Auszug auf dem Grundstücke haftet, so ist der jedesmalige Besitzer des Grundstücks wegen der während der Dauer seines Besitzes fällig werdenden Auszugsleistungen und Auszugsgebührnisse dem Auszugsberechtigten stets auch persöhnlich verpflichtet, und die persönliche Verpflichtung des ursprünglichen Schuldners reicht nicht über die während seiner eigenen Besitzzeit fällig gewordenen Auszugsleistungen und Auszugsgebührnisse hinaus.

6) In Ansehung mehrerer Gläubiger unter einander.

§. 91.

Der Vorzug unter mehreren auf das nämliche Grundstück eingetragenen Gläubigern mit Einschluß der Auszugsberechtigten (§. 39) wird ohne alle andere Rücksicht blos durch die Zeitfolge bestimmt, wie jede Forderung vor der andern in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des Grundstücks eingetragen ist.

Eine Ausnahme findet blos statt in Ansehung der ohne lehnsherrliche und beziehentlich mitbelehnschaftliche Einwilligung eingetragenen Hypotheken (§§. 33, 34).

§. 92.

Dieser Vorzug entscheidet sowohl im Concurse, als außerhalb des Concurses.

Daher gebührt sowohl im Concurse, als außerhalb des Concurses dem älteren hypothekarischen Gläubiger vor dem neuern die Befriedigung aus dem verhafteten Grundstücke, wenn dasselbe zur gerichtlichen Zwangsversteigerung kommt, wäre es auch, daß der neuere Gläubiger früher Klage erhoben oder die Zwangsversteigerung herbeigeführt hätte.

Abtretung des Vorzugs.

§. 93.

Ein hypothekarischer Gläubiger kann unbeschadet seines hypothekarischen Rechts den durch frühere Eintragung seiner Forderung erlangten Vorzug einem späteren Gläubiger abtreten; jedoch wird dadurch anderen hypothekarischen Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzug nichts entzogen.

Eintretungs- und Ablösungsrecht.

§. 94.

Unter Umständen, unter welchen der hypothekarische Gläubiger von dem hypothekarischen Schuldner selbst Zahlung der Schuld anzunehmen verbunden wäre, ist auch ein Dritter dieselbe mit Einwilligung des Schuldners mit der in §. 97 angegebenen Wirkung zu leisten berechtigt.

§. 95.

Jeder hypothekarische Gläubiger hat das Recht, auch ohne Zustimmung des Schuldners die Forderung eines anderen hypothekarischen Gläubigers durch vollständige Zahlung abzulösen, wenn letzterer, es sei wegen des Hauptstammes oder wegen davon rückständiger Zinsen, auf die gerichtliche Zwangsversteigerung des Grundstücks angetragen hat.

Dasselbe Recht steht den Miteigenthümern eines im Eigenthume Mehrerer befindlichen Grundstücks dann zu, wenn der hypothekarische Gläubiger eines anderen Miteigenthümers kraft des ihm an dem ideellen Antheile des letztern zustehenden Hypothekrechts die Zwangsversteigerung des gemeinschaftlichen Grundstücks beantragt hat (vergl. §. 79).

§. 96.

Wollen Mehrere der nach §. 95 Berechtigten das Ablösungsrecht gleichzeitig ausüben, so hat

a) unter mehreren hypothekarischen Gläubigern der Inhaber der später eingetragenen Forderung den Vorzug vor dem älteren Gläubiger;
b) wenn aber hypothekarische Gläubiger mit Miteigenthümern concurriren, so haben diese vor jenen den Vorzug, wogegen
c) unter mehreren Miteigenthümern die frühere Anmeldung den Vorzug bestimmt.

§. 97.

Derjenige, welcher auf Grund der §§. 94, 95 statt des Schuldners dem Gläubiger vollständige Zahlung leistete, oder deren Betrag, bei ungegründeter Weigerung der Annahme Seitens des letzteren, gerichtlich niederlegte, erwirbt, auch ohne daß dieser die Forderung abtritt, die Stelle und das Recht des befriedigten Gläubigers und somit den Anspruch auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Dieser Anspruch findet jedoch im Falle des §. 94 nicht statt, wenn bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen und wegen des Gezahlten die Hypothek gelöscht werden soll, vielmehr erlöscht solchenfalls die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt geblieben ist.

§. 98.

Auf gleiche Weise erwirbt der persönliche Schuldner, welcher, ohne daß er zugleich Besitzer des verhafteten Grundstücks ist, in Folge der von dem hypothekarischen Gläubiger wider ihn auf Bezahlung der Schuld erhobenen Klage demselben vollständige Zahlung geleistet hat, ohne Weiteres dessen Stelle und Recht mit dem Anspruch auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch, vorausgesetzt, daß der dritte Besitzer des verhafteten Grundstücks zugleich die persönliche Schuld mit übernommen hatte.

Erlöschung der Hypothek.

§. 99.

Die Hypothek erlischt

1) durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt war;
2) durch Untergang der Sache;
3) durch die gerichtliche Zwangsversteigerung;
4) durch Eintritt einer Resolutivbedingung;
5) durch Entsagung des Gläubigers;
6) durch Tilgung der Schuld;
7) durch Ungültigerklärung der Forderung.

1) Durch Ablauf der Zeit.

§. 100.

Wurde eine Hypothek nur auf eine bestimmte Zeit bestellt und solchergestalt die Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlischt die Hypothek mit Ablauf dieser Zeit.

2) Durch Untergang der Sache.

§. 101.

Durch völligen Untergang der Sache erlischt die daran erlangte Hypothek, sie lebt aber mit Wiederherstellung der Sache in der vorigen oder einer andern Gestalt von selbst wieder auf.

§. 102.

Die bloße Umwandlung eines Grundstücks bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Veränderung hervor.

3) Durch Zwangsversteigerung.

§. 103.

Wird ein Grundstück im Concurse oder außerhalb des Concurses Schulden halber nothwendiger Weise gerichtlich versteigert, so erlöschen mit dem Zeitpunkte des Eigenthumsüberganges auf den Ersteher die darauf haftenden Hypotheken, die Forderungen werden zahlbar und das Grundstück geht frei von jeder Hypothek auf den Ersteher über.

§. 104.

Die Hypothek wegen sogenannter eiserner Capitalien erlischt nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des Grundstücks, auf welchem solche Capitalien unaufkündbar haften, sondern der Ersteher hat dergleichen eiserne Capitalien mit dem Grundstücke als Beschwerung derselben zu übernehmen.

Rückständige Zinsen solcher Capitalien aus der Zeit vor seiner Erwerbung hat aber der Ersteher nicht zu gewähren.

§. 105.

Das dingliche Recht dessen, welcher einen Auszug (§. 39) oder eine Leibrente aus dem Grundstücke zu fordern hat, erlischt ebenfalls nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des mit dem Auszuge oder der Leibrente belasteten Grundstücks, der Ersteher hat aber Rückstände aus der Zeit vor seiner Erwerbung nicht zu gewähren.

§. 106.

Sind jedoch Gläubiger vorhanden, deren Hypothek der des eisernen Capitals (§. 104) oder des Auszugs oder der Leibrente (§. 105) im Alter vorgeht, so sind diese älteren Gläubiger zu verlangen berechtigt, daß die gerichtliche Zwangsversteigerung auf eine Weise bewerkstelligt werde, daß sie nicht Gefahr laufen, an ihren Forderungen Einbuße zu erleiden.

Der Richter hat daher auf ihren Antrag die Versteigerung unter Annahme zweifacher Gebote, nämlich einmal auf das Grundstück mit der Beschwerde des eisernen Capitals oder des Auszugs oder der Leibrente, dann aber auch auf das Grundstück ohne diese Beschwerde zu bewerkstelligen.

Ergiebt sich bei dem Ausgebote mit der Last des Auszugs des eisernen Capitals, oder der Leibrente, daß die älteren hypothekarischen Gläubiger durch Ueberweisung dieser Beschwerden an den Ersteher nicht gefährdet werden, so erledigt sich das Widerspruchsrecht jener Gläubiger, und der Richter hat nun die Versteigerung mit dem Auszuge, dem eisernen Capitale oder der Leibrente fortzusetzen.

Im entgegengesetzten Falle tritt der Entschädigungsanspruch für den Auszug, die Leibrente oder die Rente von dem eisernen Capitale in das Rangverhältniß (§§. 91, 92) des Auszugs, der Leibrente oder des eisernen Capitals ein.

Die Entschädigung ist nach folgenden Vorschriften zu bewirken:

1) Ist die Dauer der Auszugs- oder Rentenleistungen gewiß, so ist der zu ermittelnde Jahresgeldwerth derselben auf die Zeit ihrer Dauer zusammenzurechnen. Die herauskommende Summe bildet, nach Abzug eines billigen Interusuriums, welches für die zeitigere Gewährung der später verfallenden Jahreszahlungen dem Verpflichteten zukommt, das Entschädigungscapital für den Berechtigten.

2) Ist aber die Dauer der Auszugs- oder Rentenleistungen ungewiß, so hat der Richter sich vor Allem zu bemühen, im Vergleichswege eine Bauschsumme zu ermitteln, durch welche der Berechtigte ein für allemal abgefunden wird.

   Kommt aber ein solcher Vergleich nicht zu Stande, dann hat der Berechtigte das Recht, für die Dauer der Auszugs- oder Rentenleistungen die alljährliche Abentrichtung des zu ermittelnden Jahresgeldwerths derselben und genügende Sicherstellung dieses seines Anspruchs zu fordern. Diese Sicherstellung ist auf Höhe einer Summe zu bemessen, deren muthmaßlicher bei sicherer Ausleihung zu erzielender Capitalzins dem Jahresgeldwerth der Auszugs- oder der Rentenleistung gleichkommt.

   Wird die Sicherheitssumme baar erlegt, so ist sie auf die angegebene Weise zinsbar auszuleihen und es ist dann zunächst ihr Zinsertrag zur Bezahlung des Jahresgeldwerths, der Auszugs- oder der Rentenleistungen zu verwenden; aushülflich aber das Capital selbst.

§. 107.

Was nach §. 105 vom Auszuge und von der Leibrente gilt, das gilt im Fall der gerichtlichen Zwangsversteigerung eines Grundstücks auch von den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Reallasten desselben (§. 12 Nr. 5).

Der Ersteher haftet jedoch für Ablösungscapitalien, mögen dieselben schon in der Zeit vor seiner Erwerbung fällig geworden sein oder erst später fällig werden.

§. 108.

Die Grund- und Hypothekenbehörde hat die auf das zwangsweise zu versteigernde Grundstück eingetragenen Gläubiger ebenso, wie die etwaigen Miteigenthümer des Schuldners (§§. 52, 79, 95), soweit sie an dieselben gelangen kann, vom Subhastationstermine drei Wochen vor Eintritt desselben zu benachrichtigen.

Die Bestimmung im §. 309 des Gesetzes vom 20. Februar 1834, die Anzeige der Ansprüche an den zu lösenden Kaufgeldern betreffend, wird aufgehoben.

§. 109.

Gerichtswegen ist dafür zu sorgen, daß nach gerichtlicher Zwangsversteigerung des Grundstücks die darauf versicherten Gläubiger aus den Erstehungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden (§§. 91, 92).

§. 110.

Die Grund- und Hypothekenbehörde hat daher außerhalb des Concurses die auf das versteigerte Grundstück eingetragenen Gläubiger zur Anzeige des Betrags der Forderungen aufzufordern.

§. 111.

Sollte mit dieser Aufforderung an einen Gläubiger nicht zu gelangen sein, oder auf die Aufforderung eine Anzeige des Betrags der Forderung nicht erfolgen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde eine dem Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch entsprechende Summe, wobei auch auf rückständige Zinsen auf die letzten drei Jahre unter Anwendung der Bestimmungen in §§. 66, 68 Rücksicht zu nehmen ist, von den Erstehungsgeldern für den Gläubiger zurückzubehalten und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, vorbehältlich der Rechte des Schuldners, wenn derselbe die Tilgung der Forderung oder eine Minderung derselben gegen den Gläubiger darzuthun vermöchte.

§. 112.

Wegen des Verfahrens nach gerichtlicher Zwangsversteigerung im Concurse ist den Vorschriften der Proceßgesetze nachzugehen.

4) Durch Eintritt einer Resolutivbedingung.

§. 113.

Wurde eine Hypothek unter einer Resolutivbedingung bestellt und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlischt die Hypothek mit Eintritt der Bedingung.

5) Durch Entsagung des Gläubigers.

§. 114.

Der hypothekarische Gläubiger kann auf die Hypothek verzichten; ein solcher Verzicht hebt für sich allein das persönliche Forderungsrecht des Gläubigers nicht auf.

§. 115.

Die Einwilligung des hypothekarischen Gläubigers in die Veräußerung des verhafteten Grundstücks ist nicht für einen Verzicht auf die Hypothek und die Einwilligung in weitere Verpfändung nicht für einen Verzicht auf den durch die frühere Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangten Vorzug zu achten.

Uebrigens bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 54—57.

6) Durch Tilgung der Schuld.

§. 116.

Wird die Forderung, für welche die Hypothek erlangt worden ist, ganz oder zum Theil durch Zahlung oder auf andere Weise getilgt, so erlischt auch in gleichem Verhältnisse die Hypothek.

Cession an den Besitzer des Grundstücks.

§. 117.

Der Inhaber einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung, welcher vom Besitzer des verhafteten Grundstücks durch Zahlung oder auf andere Weise befriedigt wird, kann sich jedoch nicht entbrechen, demselben auf Verlangen, anstatt einer Verzichtleistung, eine Cession der Forderung auszustellen, insofern nicht bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen und wegen des Gezahlten die Hypothek gelöscht werden soll, in welchem Falle die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung erlischt, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt geblieben ist.

§. 118.

Eine solche Cession berechtigt den Besitzer des Grundstücks, sich selbst als Inhaber der abgetretenen Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen und dieselbe dann weiter zu cediren.

Consolidation (Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in einer Person).

§. 119.

Gleichergestalt ist der Besitzer des Grundstücks, welcher eine darauf versicherte Forderung auf andere Weise, als durch Cession erwirbt, oder der Inhaber einer solchen Forderung, welcher das Eigenthum des Grundstücks erwirbt, berechtigt, sowohl die Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche zu verlangen, als auch dieselbe, so lange sie noch nicht im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht ist, weiter zu cediren.

§. 120.

Verfällt der Besitzer des Grundstücks in Concurs, so haben die gemeinen Gläubiger keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf den Besitzer selbst gekommenen hypothekarischen Forderung (§§. 117, 119) von der Specialmasse des Grundstücks abgesondert und zu ihrer Befriedigung verwendet werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.

Ebenso hat außerhalb des Concurses der Besitzer keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf ihn selbst gekommenen hypothekarischen Forderung von dem Erlöse des zwangsweise versteigerten Grundstücks abgesondert und ihm überlassen werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.

§. 121.

Auf das Recht des Auszugs leiden die in §§. 117, 118, 119 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

7) Durch Ungültigerklärung.

§. 122.

Der Besitzer eines Grundstücks, auf welchem eine alte Hypothek haftet, hat das Recht, edictale Vorladung derjenigen, welche ein Recht auf die, auf das Grundstück versicherte Forderung zu haben vermeinen, zu beantragen, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

1) er muß eidlich versichern, daß er, angewandter Sorgfalt ungeachtet, den rechtmäßigen Eigenthümer der Forderung nicht habe ausfindig machen können;

2) es muß eine Zeitfrist von 20 Jahren abgelaufen sein, für deren Berechnung Folgendes gilt:

a) Entweder stand für die Tilgung der Forderung nach den darüber vorliegenden Verbriefungen ein gewisser Zahlungstermin, dessen Eintritt unabhängig von einseitiger Parteiwillkür war, fest oder nicht. Im ersteren Fall ist die Frist von dem Zahlungstermine an, im zweiten Falle von Zeit des neuesten auf die Forderung sich beziehenden Eintrags im Grund- und Hypothekenbuche an dann zu rechnen, wenn der Antragsteller beschwört,

daß er eine Quittung oder Bescheinigung, aus welcher eine nach Ablauf des Zahlungstermins oder nach der Zeit des neuesten Eintrags erfolgte Verzinsung der Forderung erhelle, weder selbst habe, noch böslicher Weise habe aus seinen Händen kommen lassen, auch nicht wisse, wo dergleichen sonst anzutreffen sei.

Sind aber

b) derartige Quittungen oder Bescheinigungen vorhanden, so ist von dem Datum der letztern derselben an die Frist zu rechnen. Der Antragsteller hat in diesem Falle nicht allein die Quittungen oder Bescheinigungen dem Richter vorzulegen, sondern auch in gleicher Weise, wie unter a. zu beeidigen, daß weitere derartige Quittungen oder Bescheinigungen nicht vorhanden seien.

§. 123.

Zu dem desfalls einzuleitenden Edictalprocesse ist die Grund- und Hypothekenbehörde zuständig.

Durch die Edictalladung werden die unbekannten Eigenthümer unter Anberaumung eines peremtorischen Termins und unter Androhung des mit der Terminsversäumniß verbundenen Rechtsnachtheiles, daß die Forderung für erloschen erachtet werden würde, zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Der desfallsige Termin muß eine angemessene Frist enthalten, welche jedoch nicht weniger als eine und nicht mehr als drei sächsische Fristen betragen soll.

Uebersteigt der Betrag der Forderung nicht Einhundert Thaler, so genügt es, die Edictalladung an Gerichtsstelle anheften und in den Regierungsblättern der beiden Landestheile abdrucken zu lassen, andern Falls muß dieselbe außerdem

noch in zwei vielgelesenen, nach dem Ermessen der Umstände zu bestimmenden Zeitungen abgedruckt werden.

Die angedrohten Rechtsnachtheile treten von selbst und ohne Ungehorsamsbeschuldigung ein. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

Meldet sich im Edictaltermine Niemand, der ein Eigenthumsrecht an der Forderung nachweisen kann, so ist dieselbe durch richterliches Erkenntniß für erloschen zu erklären.

Löschung der Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche.

§. 124.

In den in §. 99 unter 1, 2, 3 bemerkten Fällen erlischt die Hypothek von selbst, sobald die Ursache des Erlöschens eingetreten ist. In den unter 4, 5, 6, 7 angegebenen Fällen hingegen wird die Ursache des Erlöschens in Bezug auf Dritte (cfr. §§. 19 seq.) erst mit der wirklichen Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche wirksam.

Diese zuletzt erwähnten Ursachen des Erlöschens sind also nur als Rechtstitel zur Löschung zu betrachten, auf deren Grund die Löschung auf Antrag eines Betheiligten erfolgen muß.

§. 125.

Auch ohne Nachweisung einer dieser Ursachen des Erlöschens der Hypotheken kann die Löschung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung oder eine Minderung der eingetragenen Summe verlangt werden auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

Dieß gilt auch, wenn bei Expropriationen der Pfandgläubiger nach Maßgabe der §§. 35, 36, 37, 38 des Gesetzes vom 3. April 1844 Entschädigung erhalten hat.

§. 126.

Ist die Löschung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche erfolgt, so rücken die nachfolgenden Gläubiger nach Ordnung des Eintrags ihrer Forderungen auf.

III. Abschnitt.

Von Führung der Grund- und Hypothekenbücher und vom Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

Grund- und Hypothekenbehörden.

§. 127.

Die Grund- und Hypothekenbücher werden von den Justizämtern geführt.

§. 128.

Die Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen geschehen im Namen des Gerichts und in der bei anderen gerichtlichen Ausfertigungen gewöhnlichen Form.

Wirkungskreis und Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörden im Allgemeinen.

§. 129.

Die Thätigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden als solcher hält sich in den Schranken nicht streitiger Rechtsgeschäfte. Sie können daher zwar zur Hebung von Anständen oder Widersprüchen unter den Betheiligten gütliche Verhandlungen pflegen, sobald es aber, bei fehlgeschlagenem Versuche einer gütlichen Vereinigung, einer richterlichen Entscheidung bedarf, haben sie die Parteien zur rechtlichen Ausführung, beziehentlich vor der zuständigen Gerichtsbehörde, zu verweisen und nur, je nach den Anträgen Betheiligter, die zur Sicherung der Rechte derselben und zur Abwendung von Nachtheilen dienenden, zulässigen Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekenbuch vorzunehmen (§§. 21, 49).

§. 130.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben die Grund- und Hypothekenbücher so zu verwahren, daß ohne ihre specielle Zulassung Niemand davon Einsicht nehmen kann, auch bei gestatteter Einsicht (§. 18) dafür zu sorgen, daß an dem Inhalte nichts verändert oder beschädigt werde.

§. 131.

Bei den Einträgen in das Grund- und Hypothekenbuch und den Auszügen aus demselben, sowie bei den Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen haben die Grund- und Hypothekenbehörden mit größter Genauigkeit zu Werke zu gehen.

§. 132.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben Jedem die Rechtshülfe ohne Verzug zu leisten, daher die erforderlichen Einträge und Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche sobald als möglich und nach Ordnung der Anmeldung, ohne Begünstigung des Einen vor dem Andern vorzunehmen. Daher sind mehrere gleichzeitig angemeldete Forderungen als gleichberechtigte einzutragen.

§. 133.

Jedoch kann, wenn eine früher nachgesuchte Einzeichnung (Eintragung oder Löschung) wegen eines noch zu beseitigenden Mangels nicht sogleich erfolgen kann, eine in Bezug auf das nämliche Grundstück oder auf die nämliche hypothekarische Forderung später nachgesuchte Einzeichnung, welcher sonst ein Hinderniß nicht entgegensteht, hierdurch nicht aufgehalten werden, insofern nicht etwa der bei jener früher nachgesuchten Eintragung oder Löschung Betheiligte sich durch eine zulässige Protestation (§. 21) vorgesehen hat.

§. 134.

Vor jedem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch und vor jeder Löschung in demselben haben die Grund- und Hypothekenbehörden die Gültigkeit und Richtigkeit des angegebenen Rechtstitels zur Eintragung oder Löschung und des Anbringers Legitimation zur Sache und beziehentlich zur Verhandlung (§. 142) nach dem, was darüber beigebracht worden (§. 140), sorgfältig zu prüfen und wenn sich hierbei Anstände oder Mängel ergeben, derenthalber die Eintragung oder Löschung nicht geschehen kann, den Anbringer unter deren Angabe zu bescheiden, ihm auch, insofern die Mängel gehoben werden können, die Herzuschaffung des Ermangelnden aufzugeben.

§. 135.

In Fällen, wo die Vormerkung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche (§. 49) erfolgen kann, und erfolgt ist, hat nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch jeder nachfolgende hypothekarische Gläubiger das Recht, zu verlangen, daß demjenigen, welcher die Vormerkung veranlaßt hat, die Berichtigung des zur förmlichen Eintragung noch Mangelnden binnen einer von der Grund- und Hypothekenbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist unter der Verwarnung aufgegeben werde, daß außerdem die Vormerkung wieder werde gelöscht werden. Eine Verlängerung der bestimmten Frist ist bei bescheinigten erheblichen Verhinderungsursachen zulässig.

Verantwortlichkeit der Grund- und Hypothekenbehörden.

§. 136.

Die Grund- und Hypothekenbehörden sind für Erfüllung dieser Obliegenheit (§§. 130—135) sowohl den Betheiligten, als der vorgesetzten Dienstbe-

hörde verantwortlich und haften den Betheiligten für durch Pflichtverletzung oder Vernachlässigung entstandene Schäden.

§. 137.

Sie haften insonderheit dafür:

1) daß Alles, was bei ihnen zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch angemeldet wird und dazu geeignet ist, in das Grund- und Hypothekenbuch am gehörigen Orte, sobald als möglich, nach Ordnung der Anmeldung und auf die gehörige Art aufgenommen werde;
2) daß von jeder aufgenommenen Eintragung oder Löschung der dabei passiv Betheiligte gehörig benachrichtigt werde;
3) daß die Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche und die Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen mit dem Grund- und Hypothekenbuche übereinstimmen.

§. 138.

Wegen Unterlassung derjenigen unaufgeforderten Thätigkeit, zu welcher die Grund- und Hypothekenbehörden in §. 17 angewiesen sind, können letztere zwar dienstverantwortlich werden, ein Entschädigungsanspruch Betheiligter aber findet insoweit gegen sie nicht statt.

Anbringen in Grund- und Hypothekensachen und was dabei zu beobachten.

§. 139.

Gesuche in Grund- und Hypothekensachen können sowohl mündlich als schriftlich bei den Grund- und Hypothekenbehörden angebracht werden.

Mündliche Anbringen sind sogleich zu Protocoll zu nehmen und es ist hierin die Tagesstunde, zu welcher sie erfolgten, zu bemerken.

Letzteres muß auch bei Eingang schriftlicher Gesuche beobachtet werden.

§. 140.

Mit dem Gesuche um eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch oder um eine Löschung in demselben ist die Angabe und Nachweisung des Rechtstitels und die Legitimation des Anbringers, soweit es nach Beschaffenheit des Anbringens erforderlich, zu verbinden.

§. 141.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche der Grund- und Hypothekenbehörde bei Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch oder bei Löschungen in

demselben zur Unterlage dienen sollen, müssen die Eigenschaft öffentlicher, der eidlichen Ableugnung nicht ausgesetzter Urkunden haben.

§. 142.

Dieses gilt insonderheit auch von Vollmachten zu Handlungen oder Erklärungen, wodurch dem Vollmachtgeber eine Verbindlichkeit auferlegt oder ein Recht desselben aufgegeben oder beschränkt oder auf einen Andern übertragen werden soll.

§. 143.

Kommt es hingegen blos darauf an, daß für denjenigen, in dessen Namen ein Anderer auftritt, ein Recht erworben oder erhalten werden soll, so reicht hierzu jede Form der Auftraggebung und selbst ein blos vermutheter Auftrag hin.

Außer denjenigen Personen, welche überhaupt den Rechten nach in vermuthetem Auftrage für Andere vor Gericht handeln können, kommt in den hierher gehörigen Fällen den öffentlich angestellten inländischen Rechtsanwälten eine Vermuthung erhaltenen Auftrags ebenfalls dergestalt zu Statten, daß die Beibringung besonderer Vollmacht von ihnen nicht zu verlangen ist.

§. 144.

Wegen eigenen Interesses sind die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch im Namen eines Andern und für denselben ohne dazu erhaltenen Auftrag zu verlangen berechtigt:

1) die Gläubiger eines Schuldners, dem eine mit Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek versehene Forderung zusteht, wenn sie aus Unterlassung der Eintragung dieser Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch Verlust an ihren eigenen Forderungen zu befürchten haben und aus diesem Grunde die Inhibition der Forderung vom zuständigen Richter verfügt worden ist;

2) die Bürgen des Schuldners, wenn der Gläubiger sein Recht auf Erlangung einer Hypothek an Immobilien des Schuldners nicht ausübt.

Insbesondere bei Protestationen.

§. 145.

Bei Proetstationen, welche zur Sicherung eines in Bezug auf ein Grundstück oder auf eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung er-

worbenen, zur Eintragung geeigneten Rechts angebracht werden (§. 21), sowie bei Vormerkungsgesuchen (§. 49) bedarf es neben der Bescheinigung des zu sichernden Rechts nicht zugleich auch des besondern Nachweises einer drohenden Gefahr, damit ihre Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen könne.

§. 146.

Wenn hingegen Protestationen gegen Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks oder einer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Forderung (§. 81 seq.) blos zur Sicherung eines künftigen Hülfsgegenstandes wegen einer mit Rechtstitel zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht versehenen Forderung oder von Erbschaftsgläubigern zur Sicherung der Ausübung eines Absonderungsrechts (beneficium separationis) angebracht werden, so können sie nur dann beachtet und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, wenn nicht nur die Existenz der Forderung selbst, sondern auch eine nach den Vermögensumständen oder sonstigen Verhältnissen des Schuldners vorhandene Gefahr des Verlustes derselben bescheinigt wird.

§. 147.

Vormerkungen solcher Protestationen oder Vormerkungsgesuche, welche die Grund- und Hypothekenbehörde nicht für geeignet zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erkennt, finden im Grund- und Hypothekenbuche nicht statt. Nur bei Berufungen gegen die abfällige Entschließung der Grund- und Hypothekenbehörde auf eine Protestation oder ein Vormerkungsgesuch ist die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet, das Vorhandensein der Berufung durch eine Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuch kundzumachen.

§. 148.

Protestationen und Vormerkungsgesuche sind lediglich bei dem die Grund- und Hypothekenbehörde des Grundstücks, auf welches sich jene Gesuche beziehen, bildenden Justizamte anzubringen.

Das Justizamt hat über die Statthaftigkeit derartiger Anträge in erster Instanz Entschließung zu fassen und dieselbe dem Antragsteller sowie dem passiv Betheiligten zu eröffnen. Gegen solche Entschließungen steht nur das Rechtsmittel der Berufung an das Kreisgericht binnen zehntägiger Nothfrist zu; über Einlegung dieses Rechtsmittels und das weitere Verfahren gelten die für die Behandlung der minder wichtigen Rechtssachen bestehenden Vorschriften.

Veräußerungsverbot nach Eröffnung des Concurses.

§. 149.

Wenn Concurs zum Vermögen eines Besitzers von Immobilien eröffnet wird, so hat das Concursgericht solches der Grund- und Hypothekenbehörde ohne Verzug mitzutheilen und die Eintragung eines Veräußerungsverbots in das Grund- und Hypothekenbuch zu veranlassen. Diese Veranlassung ist auch ohne ausdrücklichen Antrag schon in der Mittheilung der Concurseröffnung selbst begriffen.

Ist die Grund- und Hypothekenbehörde selbst das Concursgericht, so hat sie Amtswegen die Eintragung eines Veräußerungsverbots zu bewirken.

Form der Grund- und Hypothekenbücher und der Einträge in dieselben.

§. 150.

Die Grund- und Hypothekenbücher sollen nach einem vorzuschreibenden Formulare geführt und in dauerhaft gebundenen Großfoliobänden gehalten werden.

§. 151.

In der Regel ist für jeden Ort (Stadt, Flecken oder Dorf) ein eigenes Grund- und Hypothekenbuch zu halten.

Ist die Zahl der Immobilien an einem Orte nur gering, so kann das Grund- und Hypothekenbuch dieses Orts mit dem Grund- und Hypothekenbuche eines andern Orts unter Gerichtsbarkeit des nämlichen Gerichts verbunden gehalten werden. Je nach der Anzahl und Größe der Immobilien, über welche das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts sich zu erstrecken hat, kann dasselbe entweder in einen einzigen Band zusammengefaßt oder in mehrere Bände abgetheilt werden.

§. 152.

In der Regel erhält jedes einzelne Grundstück, das nicht Zubehörung eines andern Grundstücks ist, und jeder für sich bestehende Grundstückskörper (Gutscomplex) seine besondere Nummer und sein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche.

§. 153.

Dem Besitzer mehrerer einzelner (walzender) Grundstücke, auf deren keinem besondere, die übrigen nicht afficirende Schulden haften, ist jedoch gestattet, dieselben, auch ohne die einen zu Zubehörungen der andern zu machen (§. 59), zu-

sammen auf ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche bringen zu lassen. Diese Vereinigung mehrerer walzenden Grundstücke auf einem Folium besteht dann so lange und in so weit, als nicht einzelne darunter befindliche ohne die übrigen veräußert oder verpfändet werden.

Jedem Plane, der in dem Separationsverfahren als Aequivalent für mehrere einzelne Grundstücke durch Receß ausgewiesen ist, ist ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche zu geben. Die einzelnen Grundstücke, an deren Stelle er tritt, sind auf dem Folium anzugeben und es muß hierbei das Verhältniß des Werthes jedes einzelnen dieser Grundstücke zu dem Werthe des Plans nach Maßgabe der beim Separationsverfahren zu Grunde gelegten Vermessungs- und Bonitirungsregister und Ausgleichungsgrundsätze ausgedrückt werden. Im Falle einer nothwendigen Veräußerung erfolgt nach diesem Verhältnisse eine reale Absonderung des zu veräußernden Stückes von dem Plane.

§. 154.

Grundstücke, die zu einem andern Grundstücke gehören oder Bestandtheile eines Grundstückskörpers (geschlossenen Gutes) sind, werden, sie mögen unter der nämlichen oder unter anderer Gerichtsbarkeit gelegen sein, auf dem Folium des Hauptgutes als Zubehörungen nach den Flurbuchsnummern aufgeführt.

§. 155.

Liegen dergleichen Pertinenzstücke unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts, oder in der Flur eines andern Orts, so sind sie zwar in dem Grund- und Hypothekenbuche dieses andern Gerichts oder beziehentlich in dem Grund- und Hypothekenbuche des andern Orts (§. 151) unter eigener Nummer auf besonderem Folium einzutragen, dabei ist jedoch ihre Pertinenzeigenschaft zu bemerken, derenthalber sie nicht abgesondert veräußert, noch mit Schulden belastet werden können.

§. 156.

So lange dieses Zubehörigkeitsverhältniß besteht, findet wegen eines solchen Grundstücks kein weiterer Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch des andern Gerichts oder beziehentlich des andern Orts, wo es gelegen ist, statt, ausgenommen, daß bei Pertinenzstücken unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts die Grund- und Hypothekenbehörde des Hauptgutes von vorgegangenen Besitzveränderungen jenem andern Gericht durch Mittheilung einer Abschrift des auf dem Folium des Hauptgutes bewirkten Eintrags eines neuen Besitzers Nachricht zu geben hat und dem andern Gerichte dann unbenommen ist, von dieser Besitzveränderung auf dem Folium des Pertinenzstücks ebenfalls Bemerkung zu machen.

§. 157.

Nur dann, wenn auf dem Hauptgute keine Schulden haften oder wenn anderen Falls die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach §. 55 die Einwilligung der Gläubiger in eine Grundstücksabtrennung vom Richter ergänzt werden darf, können und sollen auf Antrag des Besitzers in einer andern Flur gelegene Pertinenzstücke unter den Zubehörungen des Hauptgutes weggelassen oder abgeschrieben und in das Grund- und Hypothekenbuch des Ortes, wo sie gelegen sind, als für sich bestehende (walzende) Grundstücke eingetragen werden.

Bei den in einer und derselben Ortsflur mit dem Hauptgute gelegenen Pertinenzstücken hingegen findet Solches, außer dem Falle einer Abtrennung durch besondere Veräußerung, nicht statt.

§. 158.

Uebrigens versteht es sich, daß eine dergleichen Weglassung oder Abschreibung von Pertinenzstücken, wie in §. 157 unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, in allen Fällen auch nur unter gleichzeitiger Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli d. J. erfolgen kann.

§. 159.

Die Einträge und Vormerkungen im Grund- und Hypothekenbuche müssen zwar vollständig, aber kurz und bündig abgefaßt und in die ihnen zugewiesenen Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs eingeschrieben werden.

§. 160.

Jedem für sich bestehenden Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch ist Tag, Monat und Jahr, an welchem derselbe geschieht, voranzusetzen; dieses gilt unbeschadet dessen, was für die erste Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs in §. 227 vorgeschrieben ist.

§. 161.

Am Schlusse des Eintrags ist die Urkunde über das Rechtsgeschäft oder die Verhandlung oder das Anbringen, worauf sich der Eintrag gründet, mit dem Datum anzuführen.

§. 162.

Auch ist jedem Eintrage eine Verweisung auf die Stelle in den Acten oder Protocollen des Gerichts, wo sich die bezügliche Verhandlung oder das bezügliche Anbringen und die Resolution der Eintragung befindet, beizufügen.

§. 163.

Geldsummen sind im Contexte der Einträge regelmäßig nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben zu schreiben.

§. 164.

Im Grund- und Hypothekenbuche darf nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Grund- und Hypothekenbuchs zu unterzeichnende Seitenbemerkung ausgestrichen, nichts radirt und kein Blatt eingelegt werden, auch sind Zwischenschriften zu vermeiden.

Veränderungen, welche mit dem Gegenstande eines Eintrags vorgehen, können nur in Form besonderer Einträge im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt werden.

§. 165.

Für die in der Folge nothwendigen Einträge soll im Grund- und Hypothekenbuche bei jedem Grundstücke oder Gute, das seine eigene Nummer und ein besonderes Folium hat, der nöthige Raum, welcher je nach der Größe des Gutes und nach örtlichen Verhältnissen in einem oder mehreren Blättern bestehen kann, offen gehalten werden.

Reicht der Raum in einem Bande nicht mehr hin, so werden die Einträge in einem folgenden Bande fortgesetzt.

§. 166.

Das Grund- und Hypothekenbuch soll, mit Einschluß der für spätere Einträge vorläufig leer bleibenden Blätter, mit Seitenzahlen versehen und mit einem nach den Namen der Besitzer alphabetisch geordneten und fortzuführenden Register versehen werden.

Rubriken des Grund- und Hypothekenbuchs.

§. 167.

Das Grund- und Hypothekenbuch hat folgende drei Rubriken:

I. der Sache,
II. des Besitzers,
III. der Schulden.

Jedes einzelne Grundstücksfolium zerfällt in diese drei Abtheilungen, ausgenommen, daß bei Pertinenzstücken, die unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts oder in der Flur eines andern Orts liegen (§. 155), das ihnen im Grund- und

Hypothekenbuche dieses andern Gerichts oder dieses andern Orts anzuweisende Folium sich auf die erste beziehentlich auf die erste und zweite Rubrik (§. 156) beschränkt.

Inhalt der ersten Rubrik.

§. 168.

In die erste Rubrik wird nächst der besondern Nummer, welche das Grundstück im Grund- und Hypothekenbuch erhält (§. 152), Folgendes eingeschrieben:

der Name des Gutes, insofern es einen besondern Namen führt,

die Bezeichnung des Grundstücks seiner Gattung nach z. B. Mühle, Haus, Gut ꝛc.

sämmtliche Zubehörungen an Grundstücken (§. 154) nach den Nummern des Flurbuchs,

bei walzenden Grundstücken die Nummer, unter welcher das Grundstück im Flurbuche des Orts verzeichnet ist,

die besondere rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, wodurch eine Beschränkung des jedesmaligen Besitzers in der Verfügung über dasselbe bedingt wird (§. 12 Nr. 2),

andere besondere Eigenschaften und Merkmale, auch Gerechtsame des Grundstücks, welche nach §. 12 zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind,

die Reallasten, insoweit sie sich nach §. 12 Nr. 5 zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch überhaupt eignen,

ein etwaiger Taxwerth oder letzter bekannter Kaufpreis des Grundstücks (§. 12 a. E.)

§. 169.

Veränderungen, welche sich an den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Gegenständen ereignen, sind in der nämlichen Rubrik zu bemerken.

Daher entstehen in der ersten Rubrik Einträge, wenn Theile eines Grundstücks oder Grundstückskörpers abgetrennt, oder wenn Grundstücke neu hinzugeschlagen werden, wenn beschränktes Eigenthum in freies Eigenthum verwandelt wird, wenn eingetragene Reallasten abgelöst oder sonst aufgehoben, neue Reallasten, z. B. Ablösungsrenten, übernommen werden u. s. w.

Inhalt der zweiten Rubrik.

§. 170.

In die zweite Rubrik gehört Folgendes:

Vor- und Zuname, auch soweit es zur Unterscheidung von andern Personen gleiches Namens erforderlich, sowie bei walzenden Grundstücken jedesmal Stand, Gewerbe und Wohnort des Besitzers oder der mehreren Besitzer,

der Besitztitel, wobei auch der Kaufpreis, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht, zu bemerken ist,

Dispositionsbeschränkungen der im §. 13 Nr. 7 erwähnten Art.

§. 171.

Die Voraussetzungen, unter denen dem Gesuch auf Eintragung eines neuen Besitzers zu fügen ist, sind dieselben, unter denen bisher die gerichtliche Zuschreibung zu erfolgen hatte, §§. 5—13 des Gesetzes vom 10. März 1852. Auch findet der §. 14 des gedachten Gesetzes auf denjenigen Anwendung, der innerhalb der dort bestimmten Zeit die Eintragung als neuer Besitzer nicht nachsucht.

§. 172.

Wenn Erben das ererbte Grundstück mit keinen andern Schulden, als wie sie es ererbt haben, insgesammt wieder veräußern, so bedarf es zur Eintragung des neuen Erwerbers als Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch keiner vorherigen besondern Eintragung der Erben als Besitzer.

§. 173.

Der Wegfall der Eintragung der Erben als Zwischenbesitzer des Grundstücks in dem §. 172 gedachten Falle entbindet nicht von der Verpflichtung zu Entrichtung von Lehngeldern und andern sonstigen Abentrichtungen, insoweit eine Befugniß darauf in Fällen solcher Art rechtsgültig erworben ist.

Inhalt der dritten Rubrik.

§. 174.

In die dritte Rubrik werden alle auf das Grundstück zu versichernde Forderungen mit Einschluß der Auszugsrechte (§. 39) eingetragen.

§. 175.

Jeder Eintrag einer Forderung soll enthalten:

den Betrag oder Gegenstand der Forderung,

Vor- und Zunamen und Wohnort des Gläubigers, auch soweit es zur Unterscheidung von anderen gleichnamigen Personen nöthig, Stand und Gewerbe desselben,

den Rechtstitel nach §. 35 unter 1,

den Zinsfuß, wenn die Hypothek auch wegen versprochener Zinsen bestehen soll.

Soll sich die Hypothek auf Kosten als Nebenforderung mit erstrecken, so muß auch dieses im Eintrage der Forderung enthalten sein (§. 67).

§. 176.

Bei Naturalauszügen sind die einzelnen darunter begriffenen jährlichen Leistungen oder Abentrichtungen im Eintrage der Forderung nicht speciell auszudrücken, sondern es genügt eine allgemeine Bezeichnung.

§. 177.

Ist eine und dieselbe Forderung auf verschiedene mit eigenem Folium versehene Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche desselben oder eines andern Gerichts eingetragen, so ist auf dem Folium eines jeden dieser Grundstücke an der Seite des Eintrags zu bemerken, auf welchen andern Grundstücken die Forderung außerdem noch haftet.

§. 178.

Hat bei einer in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Forderung der Schuldner sich das Recht vorbehalten, eine andere Forderung mit gleichem Range auf das Grundstück eintragen zu lassen, so muß dieses im Eintrage jener Forderung mit ausgedrückt werden.

§. 179.

Bei Hypotheken an Grundstücken, in Ansehung deren noch Lehnsherrlichkeit oder Lehnsfolge stattfindet, ist im Eintrage der Forderung auszudrücken, ob die Hypothek, beziehentlich bis zu welcher Höhe der Forderung mit lehnsherrlichem, beziehentlich mitbelehnschaftlichem Consense versehen sei oder nicht.

§. 180.

Alle Forderungen, förmlich eingetragene oder nur einstweilen vorgemerkte (§. 49), werden nach der Zeitfolge (§. 132) eingeschrieben und mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, doch werden blos vorgemerkte Forderungen durch den Beisatz „Vorgemerkt" von den förmlich eingetragenen unterschieden.

Werden späterhin Forderungen gelöscht, so bewirkt solches in der Reihenfolge dieser Zahlen keine Veränderung; von solchen gelöschten Forderungen werden aber in Auszüge, die aus dem Grund- und Hypothekenbuche ertheilt werden, nur die Nummern, unter denen sie eingetragen gewesen, mit dem Beisatz: „ist gelöscht" aufgenommen.

Erst wenn alle auf ein Grundstück eingetragenen Forderungen gelöscht sind, wird für die nach der Zeit zur Eintragung gelangenden neuen Forderungen eine neue Zahlenreihe angefangen.

§. 181.

Wenn mehrere gleichzeitig zur Eintragung gelangende Forderungen gleichen Rang neben einander haben sollen, so ist dieses im Eintrag einer jeden dieser Forderungen auszudrücken.

§. 182.

Wenn ein hypothekarischer Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Forderung einem spätern Gläubiger abtritt (§. 93), so muß dieses bei beiden Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt werden.

§. 183.

Wenn eingetragene Forderungen durch Erbfall, ohne Dazwischentreten einer Cession, auf andere Personen übergehen, so bedarf es einer besondern Eintragung der Erben als nunmehriger Inhaber der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch weder an sich, noch bei einer Cession oder Verpfändung, welche später von den Erben insgesammt vorgenommen wird.

§. 184.

Doch ist von Mehrern, welchen eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung zugefallen ist, ein Jeder für seinen Antheil die Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch, auch die Ausfertigung eines besondern Hypothekenbriefes (§. 188) zu verlangen berechtigt, und es muß diese Eintragung vorausgehen, wenn ein Solcher seinen Antheil an der Forderung besonders cediren oder verpfänden will.

Gemeinschaftliche Regeln.

§. 185.

In welche Rubrik des Grund- und Hypothekenbuchs Protestationen einzutragen sind, bestimmt sich nach dem Gegenstande, worauf sie sich beziehen.

Daher gehören z. B. in die zweite Rubrik Protestationen gegen Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks oder gegen Eintragung einer gewissen Dispositionsbeschränkung, in die dritte Rubrik Protestationen gegen Cession oder Verpfändung einer hypothekarischen Forderung oder gegen Löschung einer solchen im Grund- und Hypothekenbuche ꝛc.

§. 186.

Ebenso sind Löschungen in derjenigen Rubrik, in welcher das zu löschende Recht sich eingetragen findet, zu bemerken und darf diese Bemerkung nicht anders als in Form eines besondern Eintrags geschehen.

§. 187.

Auf welche Art und Weise diese Vorschriften bei Haltung der Grund- und Hypothekenbücher im Einzelnen zu handhaben, in welcher Form und mit welchen Ausdrücken insonderheit die nöthigen Verweisungen von einem Eintrage auf den andern im Grund- und Hypothekenbuche anzubringen sind, darüber werden die Grund- und Hypothekenbehörden durch die Ausführungsverordnung mit der erforderlichen Weisung versehen werden.

Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe.

§. 188.

Ueber jede im Grund- und Hypothekenbuche geschehene Eintragung oder Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde dem oder den mehreren activ Betheiligten einen Recognitionsschein, und zwar bei Eintragungen eines neuen Besitzers, ferner bei förmlichen Eintragungen von Forderungen und deren Löschungen, ingleichen bei Eintragungen von Cessionen auch unverlangt, wofern die Ausstellung nicht ausdrücklich abgelehnt wird, in anderen Fällen aber auf Verlangen auszustellen und zu behändigen.

Der über die förmliche Eintragung einer hypothekarischen Forderung dem Gläubiger ausgestellte Recognitionsschein heißt Hypothekenbrief.

§. 189.

Es ist jedoch ein Hypothekenbrief, der über die auf Privatwillenserklärung (§. 35) beruhende förmliche Eintragung einer in einem Gelddarlehn bestehenden Forderung ausgestellt wird, Seitens der Grund- und Hypothekenbehörde an den Schuldner auszuhändigen; es tritt daher auch die im §. 24 vorgeschriebene Bekanntmachung in diesem Falle unbedingt nicht ein.

Es verbleibt aber bei den Vorschriften des §. 188 und des §. 24, und ist demnach auch ein derartiger Hypothekenbrief Seitens der Grund- und Hypothekenbehörde dem Gläubiger auszuhändigen:

1) wenn der Schuldner, mag der Antrag auf Eintragung vom Schuldner und Gläubiger gemeinschaftlich oder vom Schuldner allein erfolgt sein, sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, daß der Hypothekenbrief seinem Gläubiger unmittelbar ausgehändigt werden möge;
2) wenn der Gläubiger einseitig den Antrag auf Eintragung gestellt hat und hierbei die bereits vom Schuldner vollzogene Urkunde, auf die sich die Eintragung stützt, der Grund- und Hypothekenbehörde überreicht hat;
3) in dem §. 184 gedachten Fall der Ausstellung eines Hypothekenbriefs.

§. 190.

Jeder Recognitionsschein (§. 188) muß enthalten, worin der Eintrag bestanden, welches Grundstück er betrifft und an welchem Tage er geschehen ist.

Auch ist darin Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuchs, wo sich der Eintrag befindet, zu bemerken.

§. 191.

Die Recognitionsscheine können besonders ausgestellt, sie können aber auch, wenn mit dem Anbringen eine den Rechtstitel zur Eintragung oder Löschung enthaltende Urkunde eingereicht oder eine solche Urkunde bei der Grund- und Hypothekenbehörde selbst ausgefertigt worden ist, auf diese Urkunde selbst gebracht, oder derselben angehängt oder der über das Rechtsgeschäft ausgefertigten gerichtlichen Urkunde einverleibt, und kann solchenfalls die Recognition beziehungsweise gefaßt werden.

§. 192.

Im letzteren Falle, so wie überhaupt in allen Fällen, wo bei der Grund- und Hypothekenbehörde eingereichte Urkunden, welche bei einem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch zur Grundlage gedient haben (§. 141), an Bethei-

ligte wieder hinaus gegeben werden, sind beglaubigte Abschriften dieser Urkunden bei den Verhandlungen der Grund- und Hypothekenbehörde zu behalten (§. 200), sofern die nämlichen Urkunden nicht schon früher der Grund- und Hypothekenbehörde vorgelegen haben und bei jenen Verhandlungen zu finden sind.

§. 193.

In einem Hypothekenbriefe ist auszudrücken:

der Name des hypothekarischen Gläubigers, wie er im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist,

ebenso der Name des Besitzers des verhafteten Grundstücks,

das Grundstück selbst, auf welches die Forderung eingetragen worden,

der Rechtstitel der Forderung,

die Summe der eingetragenen Forderung, beziehentlich mit Erwähnung der Zinsen und Kosten (§§. 66, 67, 175),

die Nummer, welche sie im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat (§. 180).

Bei Grundstücken, rücksichtlich welcher noch Lehnsherrlichkeit oder Lehnsfolge stattfindet, muß überdieß im Hypothekenbriefe bemerkt sein, ob die Hypothek mit Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten versehen ist oder nicht (§. 33, §. 34).

§. 194.

Wird der Hypothekenbrief auf eine der Grund- und Hypothekenbehörde überreichte Urkunde selbst geschrieben oder derselben angehängt (§. 191), so kann, was die Person des Gläubigers und des Schuldners, ingleichen den Rechtstitel der Forderung anbelangt, auf den Inhalt jener Urkunde kurz hingewiesen werden, die übrigen Punkte aber sind stets besonders im Hypothekenbriefe auszudrücken.

§. 195.

Bei Recognitionsscheinen oder Hypothekenbriefen, welche auf eine eingereichte Urkunde selbst gebracht oder derselben angehängt werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solches auf eine Weise geschehe, die es unmöglich macht, den Recognitionsschein oder Hypothekenbrief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des ersteren oder der letzteren zu trennen.

Grund- und Hypothekenbuchführer.

§. 196.

Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde ist die formelle Führung des Grund- und Hypothekenbuchs die Dienstobliegenheit einer bestimmten Person.

§. 197.

Dieses Geschäft begreift die Erhaltung des Grund- und Hypothekenbuchs in dem vorschriftsmäßigen Zustande und die Verrichtung aller und jeder Einschreibungen in dasselbe in sich.

§. 198.

Insofern sich nicht der Gerichtsvorstand selbst der Führung des Grund- und Hypothekenbuchs unterzieht, ist eine andere bei dem Gericht angestellte verpflichtete Person damit bleibend zu beauftragen.

§. 199.

Wenn wegen Verhinderung des Grund- und Hypothekenbuchführers eine Stellvertretung desselben durch eine andere bei dem Gerichte angestellte und verpflichtete Person nöthig wird, so ist solches durch ein besonderes Protocoll bei den Verhandlungen der Grund- und Hypothekenbehörde (in den über das Grund- und Hypothekenwesen zu haltenden Generalacten) actenkundig zu machen.

Sammlung und Aufbewahrung der zum Grund- und Hypothekenbuche gehörigen Verhandlungen.

§. 200.

Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde sind die Schriften über Vorgänge und Verhandlungen in Grund- und Hypothekensachen sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren.

Solches kann rücksichtlich der auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Verhandlungen entweder in Specialacten, welche für jedes Grundstück, das ein eigenes Folium im Grund- und Hypothekenbuche hat, besonders angelegt und gehalten werden, oder in chronologisch gehaltenen Generalprotocollen geschehen.

Es ist auch gestattet, daß bei einer Grund- und Hypothekenbehörde für einzelne größere Grundstücke oder Grundstückskörper Specialacten angelegt, rücksichtlich der übrigen Grundstücke aber die Verhandlungen in Generalprotocollen gesammelt werden.

§. 201.

Zu diesen Generalprotocollen oder beziehentlich Specialacten sind alle schriftlichen Eingaben in Grund- und Hypothekensachen, die über mündliche Anbringen oder Bescheidungen aufgenommenen Protocolle, die von der Grund- und Hypothekenbehörde gefaßten Resolutionen, die Concepte der Einträge in das Grund-

und Hypothekenbuch, die Concepte der schriftlichen Erlasse, Ausfertigungen und Verfügungen der Grund- und Hypothekenbehörde, so wie die Abschriften von, an Betheiligte zurückgegebenen Urkunden (§. 192) zu bringen.

Nähere Vorschriften über das, was hierbei in Rücksicht auf Ordnung und Vollständigkeit zu beobachten, wird die Ausführungsverordnung enthalten.

§. 202.

Neben diesen Generalprotocollen oder Specialacten sind von jeder Grund- und Hypothekenbehörde für solche Gegenstände und Verhandlungen, welche das Grund- und Hypothekenwesen bei derselben im Allgemeinen angehen, Generalacten zu halten.

Wiederherstellung verloren gegangener Grund- und Hypothekenbücher.

§. 203.

Sollten Grund- und Hypothekenbücher durch Brand oder andere Unglücksfälle verloren gehen, so hat das Ministerium, Justizabtheilung, wegen Wiederherstellung derselben Anordnung zu treffen, wobei, so weit nöthig, das Mittel der öffentlichen Vorladung unter Androhung von Rechtsnachtheilen angewendet werden kann.

IV. Abschnitt.

Vom Verfahren bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher.

Im Allgemeinen.

§. 204.

Die Behufs der ersten Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher erforderlichen Ermittelungen und Vorbereitungen sind von den Grund- und Hypothekenbehörden (§§. 1, 127) unter Aufsicht und Leitung der für diese Geschäfte von Uns besonders ernannten Commission, der „Cataster-Commission“ (h. Rescr. v. 3. Decbr. 1853) zu besorgen.

§. 205.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben sich diesen Ermittelungen und Vorbereitungen Amtshalber zu unterziehen.

§. 206.

Jede Grund- und Hypothekenbehörde hat die Folien aller Grundstücke, denen ein eigenes Folium in den von ihr zu führenden Grund- und Hypothekenbüchern nach den Bestimmungen in §§. 152 sqq. zu geben ist, in allen drei Rubriken (§§. 167 sqq.) bis dahin vorzubereiten, daß die Uebertragung der fertigen Folien auf das Grund- und Hypothekenbuch erfolgen kann.

Specielle Vorschriften.

1) In Betreff der ersten Rubrik.

§. 207.

Zur Anlegung der ersten Rubrik bedarf es einer sorgfältigen Ermittelung der unbeweglichen Zubehörungen eines Hauptgutes und Feststellung der Grundstückscomplexe.

§. 208.

Die Hülfsmittel, deren sich die Grund- und Hypothekenbehörden bei diesem Geschäfte, soweit nöthig, zu bedienen haben, sind insonderheit:

1) die Flurbücher und Flurkarten, Grundsteuer-Cataster;
2) die Kauf-, Consens- oder Gerichtshandelsbücher, sonstige über Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit geführte Gerichtsacten, Subhastationsacten;
3) die Vernehmung der Grundstücksbesitzer;
4) die Befragung der Ortsbehörden und nach Befinden auch anderer Ortskundigen.

§. 209.

In den Gegenden, wo auf dem Lande geschlossene Güter bestehen, streitet die Vermuthung innerhalb derselben Ortsflur für die Zusammengehörigkeit der Grundstücke.

§. 210.

Insofern also nicht aus den Kauf-, Consens- oder Gerichtshandelsbüchern oder sonstigen Gerichtsacten (§. 208 sub 2) sich besonders erworbene und besessene Grundstücke eines und desselben Besitzers ergeben, ist anzunehmen, daß alle Flurstücke, welche der Besitzer eines mit Wohnsitz versehenen Gutes in der nämlichen Flur besitzt, zu diesem Gute gehören und folglich als Zubehörungen mit auf das Folium desselben zu bringen sind.

§. 211.

Ergiebt sich hingegen aus den Kauf- und Consens- oder Gerichtshandelsbüchern oder sonstigen Gerichtsacten (§. 208 sub 2), daß unter den Grundstücken eines und desselben Besitzers solche sich befinden, die nicht in einem Zubehörigkeitsverhältnisse zu den übrigen stehen, so sind diese besondern Grundstücke Behufs der Anlegung verschiedener Folien im Grund- und Hypothekenbuche von den übrigen zu sondern.

§. 212.

Dieser Sonderung bedarf es jedoch nicht, wenn bei dergleichen besondern Grundstücken die Voraussetzungen, unter denen nach §§. 59 sqq. die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern geschehen kann, vorhanden sind, und der Besitzer sich erklärt, sie zu dem Gute oder den andern Grundstücken, die er noch außerdem in der nämlichen Flur besitzt, hinzuzuschlagen.

§. 213.

Sollten Bestandtheile eines Grundstückskörpers oder Zubehörungen eines Hauptgutes gegen die Regel mit besondern Hypotheken belastet sein und weder deren Inhaber den auf dem Grundstückskörper oder Hauptgute versicherten Gläubigern, noch umgekehrt diese jenen nachzustehen vermocht werden können, so ist die Anlegung besonderer Folien für Bestandtheile oder Zubehörungen auf die Dauer des Bestehens der auf ihnen haftenden besondern Hypotheken gestattet.

§. 214.

Wird von dem Besitzer behauptet, daß eines oder das andere von den mehren Grundstücken, die er besitzt, ein besonderes (walzendes) Grundstück sei, und demnach die Anlegung eines besonderen Foliums im Grund- und Hypothekenbuche für dasselbe verlangt, während gleichwohl in den Kauf-, Consens- oder Gerichtshandelsbüchern ꝛc. nichts davon zu finden ist, so liegt ihm ob, solches nachzuweisen.

Bis dieser Nachweis geliefert wird, ist das Grundstück unter den Zubehörungen des Gutes (§§. 154, 168) in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen, dabei jedoch die entgegengesetzte Behauptung des Besitzers mit zu bemerken.

§. 215.

Besitzt der Besitzer eines Guts auch Grundstücke in einer andern benachbarten Flur, so ist zu ermitteln, ob dieselben Zubehörungen jenes Guts oder besondere Grundstücke sind, insofern sich nicht diese Ermittelung dadurch erledigt,

daß unter einer der in §. 157 bemerkten Voraussetzungen der Besitzer sich dafür erklärt, sie als besondere Grundstücke besitzen und als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen zu wollen.

§. 216.

Die gerichtskundig etwa noch bestehende Lehnsherrlichkeit oder Lehnsfolge, ferner die gerichtskundige Eigenschaft als Erbzinsgut (im engern Sinne), als Erbpacht- oder Laßgut, die gerichtskundige Familienfideicommißeigenschaft des Grundstücks, ferner die gerichtskundigen bleibenden Lasten und Beschwerungen des Grundstücks, insoweit sie nach §. 12, Nr. 5 zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch überhaupt geeignet sind — dieses alles hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Foliums Amtshalber in Obacht zu nehmen.

2) In Betreff der zweiten Rubrik.

§. 217.

Derjenige oder diejenigen, welche bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs ein Grundstück durch gerichtliche Confirmation, Adjudication erworben haben, oder denen ein Grundstück gerichtlich zugeschrieben oder durch bestätigte Recesse der Auseinandersetzungsbehörden zugetheilt worden ist, sind als Besitzer nach §. 170 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.

§. 218.

Wenn die Grund- und Hypothekenbehörde davon, daß im Besitz eines Grundstücks ein Wechsel eingetreten ist, amtliche Kenntniß hat, gleichwohl aber das Grundstück dem neuen Erwerber noch nicht zugeschrieben ist, so hat sie dafür, daß dies geschehe, zu sorgen und den neuen Erwerber ins Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.

§. 219.

Dem Eintrage des Besitzers ist Tag, Monat und Jahr der geschehenen Confirmation, Adjudication, Zuschreibung des Grundstücks voranzusetzen.

§. 220.

Dispositionsbeschränkungen der in §. 13 unter Nr. 7 bemerkten Art, wenn sie aus Verträgen, bei denen gerichtliche Bestätigung oder Zuschreibung hinzugetreten ist, oder aus letztwilligen Verordnungen, die sich bei den Acten befinden, herrühren, und wenn zugleich die ihnen entsprechenden Rechte Anderer nach den zeitherigen Gesetzen als dingliche Rechte zu betrachten waren, oder wenn die Dis-

positionsbeschränkungen auf einem gerichtlichen Veräußerungsverbote beruhen, hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Foliums ebenfalls Amtshalber zu berücksichtigen und einzutragen. Protestationen gegen Veräußerungen oder Verpfändungen, welche in den Kauf-, Consens- oder Gerichtshandelsbüchern oder sonstigen Gerichtsacten zur Berücksichtigung vorgemerkt worden sind, sind gleichfalls Amtshalber einzutragen.

3) In Betreff der dritten Rubrik.

§. 221.

Alle aus den Consensbüchern oder sonstigen über das Hypothekenwesen seither geführten Gerichtsbüchern und Gerichtsacten sich ergebenden ausdrücklichen Hypotheken, alle aus den Gerichtsbüchern oder Gerichtsacten erhellenden, zur Sicherstellung von Kaufgelderforderungen vorbehaltenen Hypotheken und zu gleichem Zwecke wegen solcher Forderungen geschehenen Eigenthumsvorbehalte, alle nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. April 1852 §§. 25 sqq. und des Gesetzes vom 15. Juli d. J. §§. 4, 5 erlangten dinglichen Rechte, ferner die etwa noch bestehenden sich auf §§. 288 sqq. des Gesetzes vom 20. Februar 1834 gründenden Hülfsrechte, endlich Auszugsberechtigungen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juli d. J. §§. 10 sqq. oder durch testamentarische Verfügung auf Grundstücken lasten, hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuches Amtshalber zu berücksichtigen und in letzteres überzutragen — alles dies, sofern die Löschung solcher Rechte sich nicht bereits aus den Gerichtsbüchern oder Gerichtsacten ergiebt.

§. 222.

Finden sich in den gerichtlichen Verpfändungsurkunden Generalhypotheken, welche sich auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners erstrecken und vor dem Gesetze vom 5. April 1852 durch Vertrag entstanden sind, vor, mag nun neben denselben eine Specialhypothek an Grundstücken bestellt sein oder nicht, so ist die durch die Generalhypothek versicherte Forderung auf sämmtliche Grundstücke des persönlichen Schuldners, so weit dies in Folge der etwa neben der Generalhypothek bestellten Specialhypothek nicht bereits zu geschehen hat und geschehen ist, einzutragen.

§. 223.

Der Generalhypothekengläubiger hat das Recht darauf, daß die Forderung auf sämmtliche Grundstücke, die sein persönlicher Schuldner bis zum Ablauf der in §. 233 gedachten viermonatlichen Frist noch erwirbt, eingetragen werde, auf später erworbene aber erstreckt sich sein Pfandrecht nicht.

§. 224.

Es kommen jedoch hierbei (§§. 222, 223) die Bestimmungen des §. 32 des Gesetzes vom 5. April 1852 analog zur Anwendung.

§. 225.

Auf Grundstücke, die der persönliche Schuldner nach Errichtung der Generalhypothek veräußert hat, kann die Eintragung der Hypothek ebenfalls noch erfolgen, jedoch nur auf ausdrücklichen Antrag des Gläubigers; der Gläubiger hat hierbei den Nachweis zu liefern, daß die Grundstücke zu einer Zeit, wo die Generalhypothek bereits bestand, von dem persönlichen Schuldner besessen worden sind. Es kommen hierbei jedoch die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli d. J. §. 5 Al. 2 und 3 analog zur Anwendung.

§. 226.

Das Rangverhältniß der auf die §§. 222 sqq. beschriebene Weise entstandenen Specialhypotheken zu andern Forderungen im Concurse ist übrigens dasselbe, welches mit der Generalhypothek, aus welcher die Specialhypotheken entstanden sind, verbunden gewesen sein würde.

§. 227.

Alle nach §§. 221 sqq. bei Anlegung des Grund- und Hypothenbuchs als bestehend vorgefundenen Rechte sind nach einander in derselben Ordnung in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen, wie sie zur Entstehung durch Confirmation und Consensertheilung, Eintragung oder Zuschreibung gekommen sind, und es ist jedem solchen Eintrage Tag, Monat und Jahr, wenn das eingetragene Recht zur Entstehung gekommen ist, voranzusetzen.

Es bleibt jedoch, ohne Rücksicht auf die hiernach zu beobachtende Reihenfolge, den vor dem Eintritt der Gesetzeskraft der §§. 91, 92 schon erworbenen Rechten der vorgedachten Art der Rang, der ihnen nach dem bisherigen Rechte unter einander zukommt, vorbehalten.

§. 228.

Alles, was nach vorstehenden Bestimmungen den Inhalt des anzulegenden Foliums eines Grundstücks bilden muß, hat die Grund- und Hypothekenbehörde nach den Abtheilungen des Grund- und Hypothekenbuchs und dem Formulare desselben (§. 150) entsprechend zu ordnen und zusammenzustellen und solchergestalt das Folium zu entwerfen.

Vorlegung des Entwurfs an die Grundstücksbesitzer.

§. 229.

Ist das Folium eines Grundstücks in allen drei Rubriken vollständig entworfen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde diesen Entwurf dem Besitzer (§§. 217, 218) zur Erklärung vorzulegen.

§. 230.

Zu diesem Behufe erläßt die Grund- und Hypothekenbehörde an den Besitzer eine schriftliche Aufforderung, sich binnen einer achtwöchentlichen Frist über den für ihn zur Einsicht bereit liegenden Entwurf des Foliums seines Grundstücks zu erklären und seine etwaigen Erinnerungen und Einwendungen dagegen vorzubringen, unter der Verwarnung, daß er außerdem seiner Einwendungen gegen die Uebertragung des Entwurfs in das Grund- und Hypothekenbuch für verlustig zu achten ist. Insofern Besitzer am Orte anwesend oder sonst ohne Weitläufigkeit zu erlangen sind, kann auch eine mündliche Bedeutung zum Protocoll die Stelle jener schriftlichen Aufforderung vertreten.

§. 231.

Werden vom Besitzer binnen der achtwöchentlichen Frist (§. 230) Einwendungen vorgebracht, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde dieselben zu erörtern und, je nachdem sie gegründet oder ungegründet befunden werden, entweder den Entwurf des Foliums darnach zu berichtigen oder den Besitzer mit Bescheidung zu versehen.

§. 232.

Widerspricht insonderheit der Besitzer der Eintragung einer in den Entwurf des Foliums aufgenommenen hypothekarischen Schuld oder einer dinglichen Last oder einer Dispositionsbeschränkung, unter der Behauptung, daß dieselbe nicht begründet oder daß sie weggefallen sei, oder daß die Schuld auf eins oder mehrere Grundstücke nach §§. 224, 225 nicht einzutragen sei, ohne doch solches sofort darthun zu können, so ist er mit dieser Behauptung zur rechtlichen Ausführung zu verweisen (§. 129), daneben aber sein Widerspruch im Grund- und Hypothekenbuche bei Eintragung des bestrittenen Gegenstandes mit zu bemerken.

Diese Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche hat die Wirkung einer Protestation (§§. 21, 22) und sichert in Bezug auf ungelöschte alte Hypotheken, auf alte Kaufgelderforderungen, zu deren Sicherheit Hypothek oder Eigenthum vorbehalten worden ist, dem Besitzer den Gebrauch des Edictalverfahrens nach den Bestimmungen in §§. 122 sqq., ohne daß die unter Widerspruch geschehene Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch demselben entgegensteht;

es ist alsdann in dem zweiten sub 2 a des §. 122 gedachten Falle die Frist von Zeit des rücksichtlich der Forderung ertheilten gerichtlichen Consenses beziehentlich der gerichtlichen Confirmation oder Zuschreibung an zu rechnen.

Oeffentlicher Aufruf.

§. 233.

Sind sämmtliche Grundstücksfolien, aus denen das Grund- und Hypothekenbuch eines Ortes (§§. 151 sqq.) bestehen soll, nach vorstehenden Bestimmungen zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch vorbereitet, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde solches, und daß der Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs für Alle, die daran ein Interesse haben, zur Einsicht bereit liege, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die zu diesem Zwecke zu erlassende Bekanntmachung ist in den Regierungsblättern der beiden Landestheile und außerdem noch in zwei vielgelesenen, nach dem Ermessen der Umstände zu bestimmenden Zeitungen durch zweimalige Einrückung, sowie durch Anschlag an Gerichtsstelle zu veröffentlichen.

In der Bekanntmachung sind Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuchs wegen ihnen an Grundstücken des Orts zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben möchten, aufzufordern, diese Einwendungen binnen einer Frist von vier Monaten bei der Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen würden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden würden, keinerlei Wirkung beizulegen sei.

Ist die Anzeige von Einwendungen innerhalb der bestimmten Frist unterlassen worden, so findet ein Entschädigungsanspruch an die Grund- und Hypothekenbehörde auf den Grund, daß ein dingliches Recht nicht oder nicht gehörig berücksichtigt worden sei, nicht statt.

§. 234.

Trüge es sich bei einer oder der andern Grund- und Hypothekenbehörde zu, daß die Vollendung eines einzelnen Foliums oder einiger weniger Folien durch besonders schwierige oder umständliche Ermittelungen und Erörterungen verzögert würde, während alle übrigen Grundstücksfolien zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch vollständig vorbereitet wären, so kann mit Genehmigung oder auf Anordnung der Oberbehörde (§. 204) der öffentliche Aufruf über das Grund- und Hypothekenbuch des Orts unerwartet der Vollendung jenes einzelnen Foliums oder jener weniger Folien und mit Ausnahme derselben erlassen werden und ist dann in Ansehung dieser letzteren späterhin zu widerholen.

§. 235.

Erfolgen auf den öffentlichen Aufruf (§. 233) binnen der bemerkten Frist Anzeigen von Einwendungen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde dieselben, nach Befinden mit Zuziehung des Besitzers oder anderer Betheiligter, zu erörtern und zu erledigen.

Bedarf es über dergleichen Einwendungen einer richterlichen Entscheidung, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde die Parteien zur rechtlichen Ausführung (§. 129) zu verweisen, daneben aber im Grund- und Hypothekenbuche an der entsprechenden Stelle von der noch unerledigten Einwendung Bemerkung zu machen, welche die Wirkungen einer Protestation hat (§§. 21, 22).

Einschreibung der fertigen Grundstücksfolien ins Grund- und Hypothekenbuch selbst.

§. 236.

Nach Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung (§. 233) bestimmten Frist sind diejenigen Grundstücksfolien, bei denen Einwendungen oder Anmeldungen, die noch der Erörterung bedürften, nicht vorgekommen sind, ohne Verzug in das Grund- und Hypothekenbuch selbst an den ihnen darin anzuweisenden Stellen einzuschreiben, für diejenigen aber, deren Einschreibung wegen noch zu erörternder Einwendungen oder Anmeldungen für jetzt ausgesetzt bleiben muß, sind die ihnen zukommenden Stellen im Grund- und Hypothekenbuche offen zu halten.

§. 237.

Die Einträge, welche den Inhalt des Foliums bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs ausmachen, sind in allen drei Rubriken mit dem Datum der geschehenen Einschreibung des Foliums (§. 236) abzuschließen und solchergestalt von den künftig hinzukommenden Einträgen zu trennen.

Grund- und Hypothekenbuchsacten.

§. 238.

Ueber die zum Zwecke der ersten Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschehenen Erörterungen und Verhandlungen sind bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde besondere vollständige Acten (Grund- und Hypothekenbuchsacten) zu halten.

Aufbewahrung der Kauf- und Consensbücher ꝛc.

§. 239.

Nächstdem sind auch die Kauf- und Consensbücher, Gerichtshandelsbücher und sonstige nach der bisherigen Einrichtung über die Eigenthums- und Schuld-

verhältnisse der Grundstücke gehaltenen Gerichtsbücher und Gerichtsacten bei jedem Gerichte um künftiger Nachricht willen aufzubewahren und bis zur völligen Zustandebringung des Grund- und Hypothekenbuchs fortzuführen (§. 246).

Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher (Cataster-Commission).

§. 240.

Die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher, Cataster-Commission (§. 204) soll die Ausführung des Geschäfts der ersten Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher im ganzen Lande bei den verschiedenen Grund- und Hypothekenbehörden beaufsichtigen und darauf bezügliche Anfragen der Grund- und Hypothekenbehörde erledigen.

§. 241.

In dieser Eigenschaft kann sie an die Justizämter unmittelbar verfügen.

Bei ihr sind Beschwerden über Justizämter rücksichtlich des Geschäfts der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher anzubringen.

§. 242.

Sie ist in diesem Geschäftskreise dem Ministerium, Justizabtheilung, untergeordnet, bei welchem daher auch etwaige Beschwerden über sie anzubringen sind.

Kosten der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher.

§. 243.

Für die erste Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs und die dazu erforderlichen Arbeiten der Grund- und Hypothekenbehörden, sowie der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher, sind den betheiligten Grundstücksbesitzern, hypothekarischen Gläubigern oder sonstigen Realberechtigten keine Kosten anzusinnen.

§. 244.

Die Kostenfreiheit der Verhandlungen wegen Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher (§. 243) erstreckt sich jedoch nicht auf Handlungen, die zwar bei Gelegenheit der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher vorkommen, aber nicht mit derselben unmittelbar zusammenhängen und durch sie allein veranlaßt werden, sondern auch ohne dieselbe früher oder später nöthig geworden sein würden, wie z. B. Berichtigungen noch unberichtigter Besitztitel, Hypothekencassationen, Edictalladungen Behufs der Löschung alter Hypotheken u. s. w.

§. 245.

Wenn ferner von Grundstücksbesitzern (§. 231) oder in Folge erlassenen öffentlichen Aufrufs (§. 233) von andern Personen Einwendungen gegen den

Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs vorgebracht werden, welche sich bei den deshalb angestellten Erörterungen als ungegründet oder unerheblich ausweisen, so können auf Anordnung der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher zur Bezahlung der durch diese Erörterungen verursachten Kosten diejenigen, welche solche durch ihre Einwendungen veranlaßt haben, angehalten werden.

Einstweilige Beibehaltung des bisherigen Verfahrens.

§. 246.

Bis das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts, beziehentlich das einzelne Grundstücksfolium im Grund- und Hypothekenbuche (§. 230) völlig zu Stande gekommen ist, sind die vorfallenden Besitzveränderungen, Hypothekenbestellungen u. s. w. in der zeitherigen Form und nach den zeitherigen gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

Aufhebung früherer Gesetze.

§. 247.

Alle bisherigen den ausdrücklichen Vorschriften dieses Gesetzes oder den Grundsätzen desselben entgegenlaufenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen sind aufgehoben.

Vollziehung des Gesetzes.

§. 248.

Das Ministerium ist mit der Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe wird den Zeitpunkt, wann und wo das Gesetz oder einzelne Bestimmungen in Wirksamkeit treten sollen, sowie nach Befinden den Zeitraum, innerhalb dessen die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher im ganzen Lande zu Stande gebracht sein muß, festsetzen und Zweifel, die bei der Ausführung des Gesetzes entstehen, entscheiden.

Solche Entscheidungen sind, insoweit sie nicht blos Ordnungsbestimmungen betreffen, öffentlich bekannt zu machen und dienen auch zur Norm in andern Fällen, bis eine Aenderung durch Gesetz erfolgt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 20. Juli 1857.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

[Nr. 77.]

Bekanntmachung der Uebereinkunft mit der Großh. Sächs. Staatsregierung d. d. 23. Mai d. J. wegen Lösung des Parochialverbandes zwischen der Pfarrei zu Reinsfeld und den Filialen Wipfra und Schmerfeld. — Vom 23. Juli 1857.

Uebereinkunft.

Zwischen der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung ist wegen Lösung des Parochialverbandes zwischen der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Pfarrei zu Reinsfeld und deren seitherigen, zum Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach gehörigen Filialen Wipfra und Schmerfeld folgende Uebereinkunft getroffen worden:

§. 1.

Die seitherige Verbindung der Großherzoglich Sächsischen Filialorte Wipfra und Schmerfeld mit der Mutterkirche und Pfarrei Reinsfeld ist aufgehoben, und es bleibt Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach die anderweite kirchliche Einrichtung in jenen beiden Orten lediglich anheim gestellt.

§. 2.

Hiermit erlöschen alle seitherigen Rechte und Pflichten der Mutterkirche und Pfarrei und der beiden Filiale gegenseitig. Es hören also alle Functionen des Pfarrers zu Reinsfeld für die fraglichen Filiale auf, und sind die dort aufbewahrten, die Filiale betreffenden Acten, Bücher und Papiere an die Großherzogliche Kirchen-Inspection zu Ilmenau auszuantworten.

Ebenso fallen die Ansprüche der Kirche und Pfarrei zu Reinsfeld auf die aus den Filialen Wipfra und Schmerfeld bisher bezogenen Einkünfte und Emolumente aller Art, an Zinsen, Zehenten, Abgaben, Accidenzien, Beiträge zu den Kirchen- und Pfarreibaukosten und dergleichen weg.

§. 3.

Bezüglich der Abrechnung über Einkünfte und Lasten jeder Art gilt diese Uebereinkunft als vom 1. Juli 1856 bereits in Kraft getreten.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von

Sachsen-Weimar-Eisenach zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Sondershausen, den 23. Mai 1857.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.

(L. S.) (gez. v. Elsner.

Weimar, den 30. Mai 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

(L. S.) (gez.) v. Wintzingerode.

Vorstehende Uebereinkunft wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 23. Juli 1857.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.

v. Elsner.

Nr. 78.

Bekanntmachung, betreffend das dem Kaufmann J. G. Ruß in Biebrich und Genossen auf eine neue Art von Thondachziegeln ertheilte Erfindungs-Patent. — Vom 31. Juli 1857.

Das dem Kaufmann J. G. Ruß in Biebrich und Genossen mittelst Erfindungs-Patents vom 3. October 1856 (Ges.-Samml. S. 240) ertheilte ausschließliche Recht zur Fabrikation einer neuen Art von Thondachziegeln ist von den Betheiligten wieder aufgegeben worden, so daß das erwähnte Patent seine Gültigkeit verloren hat.

Wir machen Solches hiermit öffentlich bekannt.

Sondershausen, den 31. Juli 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

20. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 79.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Bayerischen Nebenzollamts I. Kreuth in Achenthal. — Vom 18. August 1857.

Von der Königlich Bayerischen Staatsregierung ist beschlossen worden, dem Nebenzollamte I. Kreuth in Achenthal, Hauptzollamtsbezirk Rosenheim, vom 1. September d. J. an die Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen competenten Vereinszollämtern zu ertheilen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sondershausen, den 18. August 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
F. Schönemann i. V.

Ausgegeben mit Nr. 37 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 12. September 1857.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

21. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 80.

Verordnung, den Geschäftskreis des Fürstlichen Hofjagdamtes betreffend. — Vom 15. September 1857.

Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich bestimme hierdurch, daß das im Jahr 1854 für die Verwaltung der herrschaftlichen Jagden in der Unterherrschaft eingerichtete Fürstliche Hofjagdamt auch die Leitung aller die Verwaltung der Fürstlichen Jagden in der Oberherrschaft betreffenden Geschäfte übernehmen soll.

Das Fürstliche Ministerium hat diese Verordnung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sondershausen, den 15. September 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.
contrasignirt:
v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 38 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 19. September 1857.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

22. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 81.

Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Eisenbahnhofe in Stettin betreffend. — Vom 26. September 1857.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanzministeriums wird auf dem Eisenbahnhofe in Stettin, woselbst der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlocale des Hauptsteueramts geführt ist, vom 1. October d. J. ab eine Abfertigungsstelle zur zollamtlichen Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter unter der Bezeichnung:

„Königliches Hauptsteuer-Amt, Steuer-Expedition am Bahnhofe."

errichtet werden, welches im Namen, unter Controle und mit den Befugnissen des Hauptsteueramts fungiren wird.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 26. September 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 43 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 24. October 1857.

Nr. 82.

Gesetz, Abänderungen des Klassensteuergesetzes vom 2. Januar 1853 und des Gesetzes vom 5. Januar 1854 betreffend. — Vom 10. October 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Staatsangehörige, welche ihren Aufenthalt im Auslande genommen haben, sowie Ausländer, sollen wegen ihres im Fürstenthum liegenden Grundeigenthums dann, wenn der Reinertrag des letzteren die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt, mit Klassensteuer nicht belegt werden.

§. 2.

Zwischen der im §. 8 des Klassensteuergesetzes vom 2. Januar 1853 aufgeführten ersten und zweiten Stufe der zweiten Hauptklasse wird eine neue Stufe mit einer vierteljährlichen Steuer von 22½ Sgr. eingeschaltet.

§. 3.

Die Bestimmung im §. 26 sub 5 desselben Gesetzes fällt weg und tritt an deren Stelle folgende Vorschrift:

Wenn ein Steuerpflichtiger aus einem inländischen Orte in einen anderen umzieht, so sind die noch nicht verfallenen Steuerraten in Abgang zu bringen und ist derselbe an seinem neuen Wohnorte, gleich wie die sub 1 desselben Gesetzesparagraphen bezeichneten Personen, neu einzuschätzen.

§. 4.

Unter Aufhebung des Gesetzes vom 5. Januar 1854 wird Folgendes bestimmt:

Die Dienstherrschaften haben für die Klassensteuer der bei ihnen als Handwerksgesellen und als gewöhnliches Gesinde in Kost und Lohn stehenden Personen, principaliter einzustehen, und dieselbe mit ihrer eigenen Steuer zu entrichten.

Den Dienstherrschaften liegt ob, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1—10 Thlr., bis längstens zum 15. December jeden Jahres bei ihrer Ortsbehörde die Gesellen und Dienstboten, welche sie im Laufe des nächsten Jahres zu halten gedenken, nach Zahl und Beschaffenheit des

Dienstverhältnisses zu declariren, wie auch alle Zu- und Abgänge bis zum Schlusse des Vierteljahres, in dem sie vorgekommen sind, bei derselben Behörde anzuzeigen.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit der Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1858 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 10. October 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 83.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Steuerreceptur zu Pößneck in ein Steueramt. — Vom 17. October 1857.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Steuerreceptur zu Pößneck in ein Steueramt mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II umgewandelt, und daß diese Veränderung vom 15. d. Mts. an in's Leben getreten ist.

Sondershausen, den 17. October 1857.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

23. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 84.

Verordnung, die Zusammensetzung der unterherrschaftlichen Bezirks-Einschätzungs-Commissionen für die Jahre 1858 und 1859 betreffend. — Vom 25. October 1857.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nachdem durch §. 2 der Bezirksordnung vom 10. Juli dieses Jahres die Abgränzung der unterherrschaftlichen Verwaltungsbezirke wesentlich verändert worden ist, so macht sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§. 17, 18 des Klassensteuergesetzes vom 2. Januar 1853, nach welchen die vier Beisitzer der für jeden Verwaltungsbezirk angeordneten Einschätzungs-Commission, sowie deren Stellvertreter, Bezirksangehörige sein müssen, vom 1. Januar 1858 an eine anderweite Zusammensetzung der unterherrschaftlichen Bezirks-Einschätzungs-Commissionen nothwendig.

Zur Ausführung der oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen verordne Ich daher, daß die Einschätzungs-Commissionen für die beiden Verwaltungsbezirke, aus welchen die Unterherrschaft künftig bestehen wird, von der Finanzabtheilung des Fürstlichen Ministeriums aus denjenigen Personen, welche von den jetzigen Bezirksausschüssen zu den Aemtern der Beisitzer und Stellvertreter auf die laufende Finanzperiode vorgeschlagen worden sind, für die beiden noch übrigen Jahre der letzteren dergestalt neu gebildet werden sollen, daß ihre Zusammensetzung den Vorschriften des Klassensteuergesetzes entspricht.

Sondershausen, den 25. October 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 44 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 31. October 1857.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

24. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 85.

Ministerial-Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugniß verschiedener Steuerstellen des Herzogthums Nassau betreffend. — Vom 2. November 1857.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums

1) den Herzoglichen Steuerämtern zu Caub, Herborn, Herschbach, Hadamar, Montabaur und Weilburg, und
2) den Uebergangssteuerstellen zu Hochheim, Eltville, Oestrich, Geisenheim und Ems, welche die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein bereits haben, auch die Ermächtigung zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Wein, Bier und Taback, sodann
3) den Herzoglichen Steuerämtern zu Caub und Montabaur, und
4) den Uebergangssteuerstellen zu Hochheim, Eltville, Oestrich und Geisenheim,

neben der Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein auch jene zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen in Ansehung der übrigen unter pos. 2) oben erwähnten übergangssteuerpflichtigen Gegenstände ertheilt worden ist.

Endlich ist

5) dem Herzoglichen Steueramte zu Wiesbaden die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine I über halbgare Schaf- und Ziegenfelle, welche für inländische Saffian- und Lederfabrikanten unter Kontrole zur allgemeinen Eingangsabgabe eingehen, nach vorausgegangener spezieller Revision bei dem Hauptamte, zu erledigen, wogegen die gedachte Ermächtigung, welche seither dem Steueramte zu Höchst ertheilt war, wieder eingezogen worden ist.

Sondershausen, den 2. November 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 46 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 14. November 1857.

Nr. 86.

Ministerial-Bekanntmachung, die der Steuerexpedition auf dem Eisenbahnhofe zu Ratibor ertheilte Ermächtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen betr. — Vom 3. November 1857.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums ist der Steuerexpedition auf dem Eisenbahnhofe zu Ratibor die Ermächtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen ertheilt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sondershausen, den 3. November 1857.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 87.

Verordnung, Abänderungen der zu dem Klassensteuergesetze vom 2. Januar 1853 erlassenen Ausführungsverordnungen vom 17. Januar 1853 und vom 30. März 1855 betr. — Vom 4. November 1857.

In Folge des Gesetzes vom 10. October d. J., Abänderungen des Klassensteuergesetzes vom 2. Januar 1853 und des Gesetzes vom 5. Januar 1854 betreffend, machen sich einige Abänderungen der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsverordnungen nothwendig, und bestimmen wir demgemäß Folgendes:

§. 1.

Die Bestimmung im §. 3 der Verordnung vom 30. März 1855, betreffend einige nachträgliche Bestimmungen zu der Ausführungsverordnung über Einführung der Klassensteuer vom 17. Januar 1853 wird dahin abgeändert, daß ein Einkommen
von über 100 bis 150 Thalern in die 1. Stufe,
" " 150 " 200 " " " 2. Stufe,
" " 200 " 250 " " " 3. (früher 2.) Stufe,
" " 250 " 300 " " " 4. (früher 3.) Stufe,
" " 300 " 400 " " " 5. (früher 4.) Stufe, und
" " 400 " 500 " " " 6. (früher 5.) Stufe
der zweiten Hauptklasse der Regel nach einzuschätzen ist.

§. 2.

Bezüglich der Abgänge, welche durch Umzüge von Steuerpflichtigen aus einem inländischen Orte in einen anderen entstehen, findet das im §. 27 Alinea 1 der Ausführungsverordnung vom 17. Januar 1853 und im §. 6 der nachträglichen Ausführungsverordnung vom 30. März 1855 für andere Abgänge vorgeschriebene Verfahren Statt. Dagegen kommen die Bestimmungen der zuerst citirten Verordnung, §. 27, Alinea 2 und 3 und der zuletzt angezogenen Verordnung §. 5 Alinea 2 und 3, in Wegfall.

§. 3.

Das im §. 28 Alinea 1 der Ausführungsverordnung vom 17. Januar 1853 für Zugänge vorgeschriebene Verfahren findet auch auf die durch Umzüge entstehenden Zugänge Anwendung.

§. 4.

In die Klassensteuerrollen sind bei den Dienstherrschaften die Zahl der bei ihnen als Handwerksgesellen und als gewöhnliches Gesinde in Kost und Lohn stehenden Personen unter Bezeichnung des Dienstverhältnisses einzutragen. Der nach der Einschätzung für diese Personen zu entrichtende Klassensteuerbeitrag ist in die den Dienstherrschaften zuzufertigenden Steuer-Bekanntmachungen, jedoch getrennt von dem Steuersatze der Dienstherrschaften, mit aufzunehmen.

Sondershausen, den 4. November 1857.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.**

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

25. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 83.

Verordnung, die Reisekosten der Fürstlichen Verwaltungsbeamten in Dienstangelegenheiten betreffend. — Vom 12. November 1857.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Unter Aufhebung der in Meinem Rescript vom 9. Juni v. J. getroffenen provisorischen Bestimmungen über die Reisekosten der Fürstlichen Verwaltungsbeamten in Dienstangelegenheiten verordne Ich über diesen Gegenstand, was folgt:

§. 1.

Die bei den Fürstlichen Staatsverwaltungsbehörden angestellten Beamten sollen künftig, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb der Flur ihres Wohnorts zu besorgen haben, Tagegelder nach folgenden Sätzen erhalten:

A. Bei Reisen innerhalb des Landestheils, in welchem der Wohnort liegt, (Unter- resp. Oberherrschaft)

1)	Die Beamten der 1. und 2. Rangklasse:	3	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2)	" " " 3. " 4. "	2	"	—	"	—	"
3)	" " " 5. " 6. "	1	"	15	"	—	"
4)	" " " 7. Rangklasse	1	"	—	"	—	"

B. Bei Reisen aus einem Landestheile in den andern, sowie in das Ausland

1)	Die Beamten der 1. und 2. Rangklasse:	5	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2)	" " " 3. " 4. "	3	"	—	"	—	"
3)	" " " 5. " 6. "	2	"	15	"	—	"
4)	" " " 7. Rangklasse	1	"	15	"	—	"

Außer diesen für jeden Reisetag zu berechnenden Tagegeldern werden für jedes Nachtquartier außerhalb des Wohnorts den Beamten der 1. bis 4. Rangklasse ein Thaler, den Beamten der 5. bis 7. Rangklasse aber 15 Silbergroschen vergütet.

Ausgegeben mit Nr. 47 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 21. November 1857.

§. 2.

Bei allen Expeditionen, die mit Einschluß der Hin- und Rückreise innerhalb sechs Stunden beendigt werden, ist nur die Hälfte der obigen Tagegelder in Ansatz zu bringen.

§. 3.

Bei Reisen nach Fürstlichen Domainen, welche in dem Landestheil des Wohnorts liegen, passirt nur die Hälfte sowohl der im §. 1 unter A. bestimmten Tagegeldersätze, als auch der Vergütung für das Nachtquartier, falls dem betreffenden Beamten contractmäßig Wohnung und Kost auf der Domaine unentgeldlich zu gewähren sind.

Bei denjenigen Reisen aber, welche aus der Unterherrschaft nach den im angrenzenden Auslande liegenden Fürstlichen Domainen zu machen sind, sollen die Tagegelder in allen Fällen nur nach den Sätzen des §. 1 unter A. berechnet werden.

§. 4.

Wenn ein Beamter einen höheren Titel führt, als das von ihm bekleidete Amt mit sich bringt, so richten sich die von ihm zu liquidirenden Tage- und Nachtquartiergelder nur nach dem Amte.

Ob und nach welchen Sätzen Hülfsbeamten und Accessisten Diäten zu gewähren sind, bleibt dem Ermessen des Fürstlichen Ministeriums überlassen.

§. 5.

Wird ein Beamter nach einem andern Orte des Inlandes dergestalt abgeordnet, daß er sich daselbst langer als vier Wochen ununterbrochen aufzuhalten hat, so können die im §. 1 bestimmten Sätze nach dem Ermessen des Ministeriums ermäßigt werden.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden überhaupt keine Anwendung auf Geschäftsreisen,

1) für welche nach besondern Bestimmungen die Vergütung für Reiseaufwand in dem Diensteinkommen mit inbegriffen ist, wie z. B. bei den Förstern und Steueraufsichtsbeamten,
2) für welche den Beamten an Stelle der Diäten ein Reisekostenfixum ausgesetzt ist, oder künftig noch angewiesen werden sollte,
3) für welche besondere Diäten-Regulative in früheren Gesetzen oder Verordnungen erlassen worden sind.

§. 7.

Die Transportkosten werden, sofern weder die Ausnahme des §. 6 unter 1) eintritt, oder zu ihrer Bestreitung ein Aversum ausgesetzt ist, noch auch die betreffenden Reisen mit den für den Dienst zu haltenden Pferden zu machen sind, nach dem wirklich gehabten Aufwande liquidirt und erstattet.

Unter den Transportkosten werden begriffen die Personengelder auf den Eisenbahnen, Dampfschiffen und Fahrposten, der Aufwand für den Gepäcktransport, die Extrapost-Gebühren, Pferde- und Wagenmiethe, die während der Reise für gemiethete Equipagen zu bestreitenden Ausgaben und die Kutschertrinkgelder.

§. 8.

Die Beamten der beiden ersten Rangklassen sind berechtigt, auf Eisenbahnen in der ersten Wagenklasse, bei den nicht auf Eisenbahnen zurückzulegenden Reisen aber mit Extrapost zu fahren.

Die Beamten der übrigen Rangklassen haben sich auf Eisenbahnen der zweiten Wagenklasse, auf andern Straßen aber der Extrapost nur dann zu bedienen, wenn es zum zeitigen Fortkommen durchaus nothwendig ist.

Sondershausen, den 12. November 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

26. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 89.

Verordnung zu §. 153 der Städteordnung vom 10. Juli 1857. — Vom 28. November 1857.

In Ausführung des §. 153 der Städteordnung vom 10. Juli d. J. verordnen wir, was folgt:

§. 1.

Sofort nach Publication der gegenwärtigen Verordnung ist zur Neuwahl der Stadtverordneten zu schreiten.

§. 2.

Die Stadträthe haben zu diesem Zweck schleunigst die Listen der stimmfähigen Bürger nach den drei Wahlabtheilungen (§. 73 der Städteordnung) aufzustellen und acht Tage lang in einem öffentlich bekannt zu machenden Locale auszulegen.

§. 3.

Während dieser Frist kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Listen bei dem Stadtrathe Einwendungen erheben, über welche die jetzigen Stadtverordneten-Versammlungen schleunigst beschließen.

§. 4.

Im Uebrigen ist bei der alsbald nach Feststellung der Listen vorzunehmenden ersten Wahl nach den Vorschriften der Städteordnung mit der Modification zu verfahren, daß die dem Landrath im §. 74 gesetzte Entscheidungsfrist von vier Wochen in eine achttägige verkürzt wird.

Ausgegeben mit Nr. 49 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 5. December 1857.

§. 5.

Die Einwohnerzahl jeder Stadtgemeinde wird Behufs der Bestimmung der Zahl der Stadtverordneten — §. 64 der Städteordnung — nach dem Ergebniß der letzten für den Zollverein vorgenommenen Volkszählung berechnet; wo jedoch die Zahl der Stadtverordneten durch Ortsstatut festgesetzt ist, behält es bei derselben bis auf Weiteres sein Bewenden.

§. 6.

Die gültig gewählten Stadtverordneten werden sobald als möglich eingeführt und verpflichtet, hinsichtlich der Dauer ihres Amts aber wird angenommen, daß der Antritt desselben mit dem Anfange des Jahres 1858 erfolgt sei.

Sondershausen, den 28. November 1857.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.**

v. Elsner.

Nr. 90.

Verordnung zu §. 134 alin. 3 und §. 135 der Landgemeindeordnung vom 10. Juli 1857. — Vom 28. November 1857.

In Ausführung des §. 134 alin. 3 und des §. 135 der Landgemeindeordnung vom 10. Juli dieses Jahres verordnen wir, was folgt:

§. 1.

Die noch fehlenden Ortsschöppen — §. 134 alin. 3 der Landgemeindeordnung — sind nunmehr nach Maßgabe der §§. 78 ff. dieses Gesetzes zu wählen, einzuführen und zu verpflichten.

Die Landräthe haben das deshalb Nöthige wahrzunehmen.

§. 2.

Sofort nach Publication der gegenwärtigen Verordnung ist zur Neuwahl der Gemeinderathsmitglieder — §. 55 unter 2 und §. 135 der Landgemeindeordnung — zu schreiten.

§. 3.

Die Gemeindevorstände haben zu diesem Zweck schleunigst die Listen der stimmfähigen Gemeindeangehörigen nach den drei Wahlabtheilungen (§. 64 der Landgemeindeordnung) aufzustellen und acht Tage lang in einem öffentlich bekannt zu machenden Locale auszulegen.

§. 4.

Während dieser Frist kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Listen bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben, über welche die jetzigen Gemeinderäthe schleunigst beschließen.

§. 5.

Im Uebrigen ist bei der alsbald nach Feststellung der Listen vorzunehmenden ersten Wahl der Gemeinderathsmitglieder nach den Vorschriften der Landgemeindeordnung zu verfahren.

§. 6.

Die Einwohnerzahl jeder Landgemeinde wird behufs der Bestimmung der Zahl der Gemeinderathsmitglieder — §. 55 unter 2 der Landgemeindeordnung — durch das Ergebniß der letzten für den Zollverein vorgenommenen Volkszählung bestimmt.

Ortsstatutarische Abweichungen aus der Zeit vor dem Erlasse der Landgemeindeordnung vom 10. Juli dieses Jahres finden bei der Wahl der Gemeinderathsmitglieder in Bezug auf die gesetzmäßige Zahl der Letzteren keine Statt.

§. 7.

Die gültig gewählten Gemeinderathsmitglieder werden sobald als möglich eingeführt und verpflichtet, hinsichtlich der Dauer ihres Amtes aber wird angenommen, daß der Antritt desselben mit dem Anfange des Jahres 1858 erfolgt sei.

Sondershausen, den 28. November 1857.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.**

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

27. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 91.

Ministerial-Verordnung, die Tanzbelustigungen betreffend. — Vom 3. December 1857.

Zur Ergänzung der die Tanzbelustigungen betreffenden Verordnungen vom 12. November 1848 — Gesetzsammlung Seite 162 — und vom 18. August 1854 — Gesetzsammlung Seite 253 — verordnen wir, höchstem Auftrage gemäß, was folgt:

§. 1.

Tanzbelustigungen dürfen außer an den im §. 2 der Verordnung vom 12. November 1848 bereits verbotenen Tagen und Zeiten, auch nicht am Trinitatisfeste, desgleichen nicht in der Fastenzeit und zwar vom Donnerstage nach Fastnacht einschließlich bis zu Ostern, — die sog. Mittfasten jedoch ausgenommen —, sowie auch nicht an den Vorabenden des ersten Tages der drei hohen Feste Ostern, Pfingsten und Weihnachten und des Bußtages und an den Sonnabenden vor dem Trinitatis- und Todtenfeste stattfinden.

§. 2.

Junge Leute dürfen in dem Kalenderjahre, in welchem ihre Confirmation erfolgte, an Tanzbelustigungen nicht Theil nehmen.

§. 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe des §. 7 der Verordnung vom 12. November 1848 bestraft.

Sondershausen, den 3. December 1857.

(L. S.) Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.

v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 50 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 12. December 1857.

Nr. 92.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des zeitherigen Nebenzollamtes I. Klasse zu Darmstadt in ein Hauptamt im Innern mit Niederlagerecht. — Vom 7. December 1857.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen, an der Stelle des zeitherigen Nebenzollamtes I. Klasse zu Darmstadt ein Hauptamt im Innern mit Niederlagerecht errichtet worden ist und vom 1. Januar k. J. an in Wirksamkeit treten wird.

Sondershausen, den 7. December 1857.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

28. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 93.

Erfindungspatent für den Zimmer- und Maurermeister F. Thimpe zu Rheine in Westfalen auf eine von ihm erfundene Walzmangel. — Vom 3. December 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

ertheilen hierdurch den Zimmer- und Maurermeister F. Thimpe zu Rheine in Westfalen auf sein Nachsuchen ein Erfindungspatent auf die von ihm erfundene Walzmangel dergestalt, daß derselbe innerhalb fünf nach einander folgenden Jahren ausschließlich berechtigt sein soll, diese Walzmangel nach Maßgabe der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung in Unserem Fürstenthume anzufertigen und zu verkaufen.

Dieses Patent ist als erloschen anzusehen, wenn nachgewiesen werden sollte, daß die bezeichnete Erfindung eine neue und eigenthümliche im Sinne der laut Bekanntmachung vom 30. März 1843 (S. 12 der Gesetzsammlung) in den Zollvereinsstaaten bei Ertheilung von Patenten und Privilegien zu beobachtenden Grundsätze nicht gewesen sei, oder wenn nicht mit der Ausübung des Privilegiums binnen Jahresfrist begonnen worden ist.

Urkundlich unter Unserem Siegel und Unterschrift.

Sondershausen, den 3. December 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 51 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 19. December 1857.

Nr. 94.

Ausführungsverordnung zur Bezirksordnung vom 10. Juli 1857. — Vom 14. December 1857.

Zur Ausführung der Bezirksordnung vom 10. Juli dieses Jahres verordnen wir, was folgt:

§. 1.

Die Bezirksausschüsse — §. 6 der Bezirksordnung — werden aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

I. im Bezirke Sondershausen:

1) aus dem Besitzer des Rittergutes Bendeleben, aus den Besitzern der beiden Rittergüter zu Großfurra und aus dem Besitzer des Rittergutes Badra,
2) aus einem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten derjenigen Ritter- und Freigutsbesitzer, deren Güter nur 500 Magdeburger Morgen und weniger umfassen,
3) aus zwei Vertretern der F. Domainen und aus einem Vertreter der zum Fürstl. Kammergute gehörigen Waldungen,
4) aus zwei Vertretern der Stadt Sondershausen und aus einem Vertreter der Stadt Greußen,
5) aus drei Vertretern der Landgemeinden des Bezirkes;

II. im Bezirke Ebeleben:

1) aus dem Besitzer des Rittergutes Bellstedt und aus dem Besitzer des Rittergutes, des s. g. Neuen Hofes zu Großmehlra,
2) aus zwei gemeinschaftlichen Bevollmächtigten derjenigen Ritter- und Freigutsbesitzer, deren Güter nur 500 Magdeburger Morgen und weniger umfassen,
3) aus zwei Vertretern des zum Fürstl. Kammergute gehörigen Grundbesitzes,
4) aus einem Vertreter der Stadt Großenehrich,
5) aus drei Vertretern der Landgemeinden des Bezirks;

III. im Bezirke Arnstadt:

1) aus zwei gemeinschaftlichen Bevollmächtigten derjenigen Ritter- und Freigutsbesitzer, deren Güter nur 500 Magdeburger Morgen und weniger umfassen,
2) aus zwei Vertretern des zum Fürstlichen Kammergute gehörigen Grundbesitzes,
3) aus zwei Vertretern der Stadt Arnstadt und einem Vertreter der Stadt Plaue,
4) aus drei Vertretern der Landgemeinden;

IV. im Bezirke Gehren:

1) aus drei Vertretern des zum Fürstlichen Kammergute gehörigen Grundbesitzes,
2) aus je einem Vertreter der Städte Gehren, Langewiesen und Großbreitenbach,
3) aus drei Vertretern der Landgemeinden.

§. 2.

Gemeinschaftliche Besitzer eines zur Mitgliedschaft an dem Bezirksausschusse berechtigten Rittergutes haben dem Landrathe ihren ständigen Vertreter zu benennen — §. 8 sub c. der Bezirksordnung.

§. 3.

Der Landrath beruft die zur Wahl eines oder mehrerer gemeinschaftlichen Bevollmächtigten für die nur 500 Magdeburger Morgen und weniger umfassenden Güter berechtigten Besitzer der letzteren — §. 9 der Bezirksordnung — mittelst schriftlicher Einladung zum Wahltermine.

§. 4.

Der Landrath leitet die Wahlverhandlung als Vorsitzender. Derselbe eröffnet den Wahltermin, macht die Versammlung auf den Zweck der Zusammenkunft aufmerksam, verliest die Namen der Wähler und erklärt sodann die Wahlversammlung für constituirt, nachdem jeder nicht stimmberechtigte Anwesende zum Abtreten veranlaßt worden ist.

Später erscheinende Wahlberechtigte melden sich bei dem Landrath und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

§. 5.

Hierauf ernennt der Landrath aus der Zahl der Anwesenden einen Protocollführer.

Der Protocollführer ruft sodann die Namen der Stimmberechtigten der Reihe nach auf. Der Aufgerufene tritt an den zwischen dem Landrath und der Versammlung aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen dessen, welchen er zum Bevollmächtigten wählen will. Diesen Namen trägt der Protocollführer neben dem Namen des Wählers und in dessen Gegenwart in das Protocoll ein.

Sind mehr als ein Bevollmächtigter zu wählen, so nennt der Wähler in einer und derselben Wahlhandlung gleich so viel Namen, als Bevollmächtigte zu wählen sind.

§. 6.

Soweit sich bei der ersten und folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, so kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Bevollmächtigten auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Bevollmächtigten gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

§. 7.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von der Hand des Landrathes gezogen wird.

§. 8.

Die gewählten Bevollmächtigten sind durch den Landrath von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, und haben, wenn sie im Termine anwesend sind, sofort, sonst binnen einer Frist von drei Tagen zu erklären, ob sie einen gesetzlichen Ablehnungsgrund — §. 13 der Bezirksordnung — geltend machen wollen. Im Falle der Nichterklärung wird der Verzicht auf die Geltendmachung etwaiger Ablehnungsgründe angenommen.

§. 9.

Beschwerden gegen das Wahlverfahren sind binnen einer dreitägigen ausschließlichen Frist bei dem Landrathe anzubringen.

§. 10.

Die Wahlverhandlungen sind sofort, bezüglich nach Ablauf der in den §§. 8 und 9 verstatteten Fristen von dem Landrathe bei dem Ministerium, Abtheilung des Innern, einzureichen.

Das Letztere hat das Recht, auf erhobene Beschwerde, oder von Amtswegen die Wahl wegen wesentlicher Mängel im Wahlverfahren, oder wegen gesetzlicher Unzulässigkeit der gewählten Personen — §. 7 der Bezirksordnung — ganz oder theilweise für ungültig zu erklären und eine andere Wahl anzuordnen.

Ebenso verfügt dasselbe eine Neuwahl, wenn die geltendgemachten Ablehnungsgründe als triftig anerkannt worden sind.

§. 11.

Die Wahl des zweiten Vertreters für die Städte Sondershausen und Arnstadt — §. 10 Alin. 2 und 3 der Bezirksordnung — erfolgt nach den Bestimmungen über den Geschäftsgang bei der Stadtverordnetenversammlung — §. 112 ff. der Stadtgemeindeordnung — vom 10. Juli dieses Jahres.

§. 12.

Ueber die Wahl ist ein Protocoll aufzunehmen und bei dem Landrathe einzureichen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 8 — 10 der gegenwärtigen Verordnung in analoger Weise zur Anwendung.

§. 13.

Ebenso kommen für die Wahl der Vertreter der Landgemeinden — §. 11 der Bezirksordnung — in analoger Weise die §§. 3 — 10 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung.

§. 14.

Der Landrath hat vier Wochen vor Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes, auf welchen die Vertreter der Landgemeinden, bezüglich der Städte Sondershausen und Arnstadt gewählt sind — §. 10 und 11 der Bezirksordnung — die Neuwahlen zu veranlassen.

Nicht minder hat derselbe dann eine Neuwahl anzuordnen, wenn ein Bevollmächtigter derjenigen Ritter- und Freigutsbesitzer, deren Güter nur 500 Magdeburger Morgen und weniger umfassen, oder wenn ein Vertreter der Landgemeinden, bezüglich ein gewählter Vertreter der Städte Sondershausen und Arnstadt im Laufe der Wahlperiode ausscheidet.

In dem letzteren Falle ist die Wahl nur auf den Rest der Wahlperiode gültig.

§. 15.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden bei ihrem Eintritte in den letzteren von dem Landrathe auf die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten vermittelst Handschlags verpflichtet.

§. 16.

Die Landräthe haben die erforderlichen Wahlen sofort zu veranlassen, hinsichtlich der Dauer der Letzteren aber wird angenommen, daß dieselben am 2. Januar 1858 erfolgt seien.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Sondershausen, den 14. December 1857.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.**

v. Elsner.

Nr. 95.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der Behörden des Bezirkes Greußen. — Vom 15. December 1857.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich verordne mit Rücksicht auf §. 3 der Bezirksordnung vom 10. Juli d. J. was folgt:

§. 1.

Die landräthliche Behörde, der Bezirksausschuß, die Bezirksschulcommission und die Bezirkseinschätzungscommission zu Greußen werden am 1. Januar 1858 aufgehoben.

Ebenso hören die Bezirkscasse und das Rentamt zu Greußen zu diesem Zeitpunkte auf; dieselben haben jedoch noch die Geschäfte zu erledigen, welche die Abwicklung der Rechnungen vom Jahre 1857 betreffen.

§. 2.

Die Geschäfte der in den vorhergehenden Paragraphen genannten Behörden gehen, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, auf die betreffenden Behörden der Bezirke Sondershausen und Ebeleben über.

§. 3.

Dem Bezirksphysikus zu Greußen verbleibt dagegen bis auf Weiteres sein bisheriger Bezirk.

Er tritt vom 1. Januar 1858 ab zu den landräthlichen Behörden in Sondershausen und Ebeleben, je nachdem die Ortschaften seines Bezirks dieser resp. jener Behörde zufallen, in das Verhältniß, in welchem er bisher zu der landräthlichen Behörde in Greußen gestanden hat.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Das Ministerium ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich habe Ich gegenwärtige Verordnung neben Meinem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 15. December 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 96.

Verordnung, die Aenderung der Superintendentur-Sprengel in der Fürstlichen Unterherrschaft betreffend. — Vom 16. December 1857.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Mit Rücksicht auf die mit dem 1. künftigen Monats eintretenden Aenderungen in den unterherrschaftlichen Verwaltungsbezirken und zur Herstellung einer mehr einheitlichen Leitung der Kirchenangelegenheiten in denselben verordne Ich, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 12 der Verordnung vom 15. Juni resp. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1850 werden, soweit sie die Bezirke resp. Sprengel der Superintendenten in der Fürstlichen Unterherrschaft betreffen, aufgehoben.

§. 2.

An die Stelle der jetzigen Superintendenturen in den Bezirken von Sondershausen, Greußen und Ebeleben tritt eine Superintendentur für den Bereich der Fürstl. Unterherrschaft.

§. 3.

Dieselbe hat ihren Sitz in der Residenzstadt Sondershausen und wird von dem ersten Geistlichen dieser Stadt verwaltet.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1858 in Kraft. Das Fürstl. Ministerium ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Meiner eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Siegel.

Sondershausen, den 16. December 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt: v. Elsner.

Nr. 97.

Gesetz, die Eidesformel und den Diensteid betreffend. — Vom 17. December 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen über die Eidesformel und den Diensteid mit Bezug auf §. 39 des Landesgrundgesetzes, was folgt:

§. 1.

Die Betheuerungsformel beim Eide lautet für Angehörige der Landeskirche in allen Fällen: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, meinen Erlöser, Amen!“

§. 2.

Für Angehörige einer anderen christlichen Religionspartei kann diese Formel dem Bekenntniß ihrer Kirche entsprechend abgeändert werden.

§. 3.

Inwiefern nach besonderen Religionsgrundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleich stehen, ist nach dem sonst darüber bestehenden Rechte zu beurtheilen.

§. 4.

Der Diensteid ist nur bei der Verpflichtung des Chefs und der übrigen stimmführenden Mitglieder des Ministeriums mit auf die Aufrechthaltung und Beobachtung der Verfassung zu richten, bei der Verpflichtung aller anderen Beamten und Diener nicht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 17. December 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt: v. Elsner.

Nr. 98.

Gesetz, den Werthsatz der Dienstwohnungen der städtischen Lehrer betreffend. — Vom 18. December 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf Grund des §. 39 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli dieses Jahres, was folgt:

§. 1.

Bei Feststellung des Diensteinkommens der Lehrer wird nicht blos in den Städten Sondershausen, Arnstadt und Greußen, sondern auch in allen übrigen Städten des Fürstenthums der Miethwerth der zu den betreffenden Stellen gehörigen Wohnungen mit 10 Procent des Gesammtbetrags der Besoldung in Ansatz gebracht.

§. 2.

Alle dem §. 1 entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Sondershausen, den 18. December 1857.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt: v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

29. Stück, vom Jahre 1857.

Nr. 99.

Höchstes Rescript, die Preise für die aus den oberherrschaftlichen Domanialwaldungen zu verabreichenden Nadelholzbaustämme betreffend. — Vom 19. December 1857.

Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Die in Meinem Rescripte vom 4. December 1851 — Nr. 40 in der Gesetzsammlung desselben Jahres — angeordneten Preise für die aus den oberherrschaftlichen Domanialwaldungen zu verabreichenden Nadelholzbaustämme entsprechen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr.

Ich sehe Mich deshalb veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

I. In den Domanialforsten des Gehrener Bezirks sollen Nadelholzstämme, welche über 14 Zoll im Durchmesser stark sind, als Bauhölzer zum Taxpreise nur insoweit abgegeben werden, als sie zur Errichtung und Unterhaltung von Wohnhäusern und landwirthschaftlichen Gebäuden innerhalb des Gehrener Bezirks bestimmt sind, und es ist dann für diese Stämme der Taxpreis zu entrichten, welcher für die den Schneidemühlen I. Classe zu überweisenden Bloche festgestellt wird.

Bei der Abgabe schwächerer Stämme aber ist, falls sie zu dem nämlichen Zwecke bestimmt sind, der Kubikfuß bei Stämmen

von 13 bis 14 Zoll Stärke mit	— Thlr.	2 Sgr.	6 Pf,
„ 9 „ 12 „ „ „	— „	2 „	— „
„ 6 „ 8 „ „ „	— „	1 „	6 „

falls sie aber zur Errichtung von anderen, als den bereits bezeichneten Gebäuden, dienen sollen, der Kubikfuß mit einem um 6 Pf. höheren Taxpreise zu bezahlen.

Ausgegeben mit Nr. 52 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 26. December 1857.

II. In dem Arnstädter Bezirke, mit Ausschluß des **Arnstädter** Forstes, wo die geernteten Bau- und Nutzhölzer im Wege der Versteigerung zur Abgabe kommen, sollen Bauhölzer zu einem bestimmten Taxpreise nur von 14 Zoll im Durchmesser stark und darunter und auch nur zur Errichtung und Erhaltung von Wohn- und solchen Gebäuden abgegeben werden, welche landwirthschaftlichen Zwecken dienen. Der dafür zu zahlende Preis ist dem gleich, welcher für den Gehrener Bezirk für die Hölzer festgestellt worden ist, die zur Errichtung von Fabrikgebäuden verwendet werden.

In den Fällen, wo im Arnstädter Bezirke durch die erfolgte Ernte an Bauholze das Bedürfniß nicht befriedigt werden kann, haben zunächst die Bewohner der östlich von den die Gera begrenzenden Berghöhen belegenen Ortschaften Anspruch auf die im Lehmannsbrücker Forste und die Bewohner von Geschwenda auf die im Gräfinröder Forste gewonnenen Bauhölzer.

Bei den unter I. und II. angegebenen Taxpreisen sind die Hauerlöhne nicht mit enthalten. Bezüglich der Letzteren behält es sein Bewenden bei der Bestimmung im §. 17 der Holztaxe vom 17. December 1840.

Die Ermittelung des Durchmessers findet auch ferner nach der im §. 13 der eben erwähnten Holztaxe gegebenen Anleitung statt.

Fürstlichem Ministerium bleibt es überlassen, das weiter Nöthige zu verfügen.

Sondershausen, den 19. December 1857.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

An
das Fürstl. Ministerium
hier.